



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

7. Dezember 2016 (RRB Nr. 1195/2016)

**Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb und äussern uns wie folgt:

Die exportierende Nahrungsmittelindustrie der Schweiz ist mit den hiesigen Agrarbasispreisen nicht wettbewerbsfähig. Deshalb erachten wir die im Entwurf zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb vorgeschlagene produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten im Sinne einer temporären Massnahme für nötig. So dann begrüssen wir die vorgesehene Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



13 JAN. 2017

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

11. Januar 2017

RRB-Nr.: 4/2017
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundesrats: zur Umsetzung des WTO-Beschluss zum Ausfuhrwettbewerb. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage teilnehmen zu können. Wir stimmen der Vorlage im Grundsatz zu.

An der WTO-Konferenz von Nairobi im Dezember 2015 wurde ein Verbot von Exportsubventionen beschlossen. Da die bisherigen Schweizer Ausfuhrbeträge des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten („Schoggigesetz“) darunter fallen, müssen diese aufgehoben werden.

Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton mit einer bedeutenden Lebensmittelindustrie mit starker Exportausrichtung ist davon stark betroffen. Über die Exporte wird ein marktrelevanter Teil der bernischen Milch und des bernischen Getreides abgesetzt. Diese Exporte bilden die Grundlage von zahlreichen bäuerlichen Einkommen und industriellen Arbeitsplätzen.

Wir stimmen deshalb den vorgeschlagenen Änderungen im „Schoggigesetz“ zu.

Weiter teilen wir Ihre Ansicht nicht, dass die Kantone von den Änderungen nicht betroffen seien. Wir weisen darauf hin, dass der administrative Aufwand für die Abwicklung der vorgesehenen Massnahmen für die Kantone steigen und zu Mehrkosten (Anpassung Informatik, Vollzugskosten) führen wird.

Antrag: Wir beantragen, die Kantone für den Vollzug dieser Massnahmen angemessen finanziell zu entschädigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

info.afwa@seco.admin.ch

Luzern,

Protokoll-Nr.:

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen das Massnahmenpaket zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wird uns zur Vorlage wie folgt:

1 Vorbemerkung

Der Bericht zeigt die Wertschöpfung und die Anzahl Arbeitsplätze, welche von dieser Revision betroffen sind auf. Der Umbau der im „Schoggigesetz“ festgelegten Ein- und Ausfuhrbeiträge zur einer, aufgrund der Beschlüsse von Nairobi, WTO-konformen Lösung hat deshalb für die gesamte Ernährungsindustrie eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für die Milchproduzenten und die Milchwirtschaft, welche unter sehr starken Preis- und Margendruck leiden, ist die Ausgestaltung der produktgebundenen Stützungsmaßnahmen existenziell.

2 Erläuternder Bericht

Zu Ziff. 1.1.1 Funktionsweise

Antrag:

Als Basis für die Umlagerung der Ausfuhrbeiträge zu produktgebundenen Stützungsmaßnahmen sind finanzielle Mittel von jährlich Fr. 95 Mio. einzusetzen.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage geht von Ausfuhrbeiträgen von Fr. 67.9 Mio. aus, welche vom Bundesrat im Finanzplan 2017-2020 eingestellt seien. Die tatsächlich vom Parlament bewilligten Budgetmittel für Ausfuhrbeiträge bewegten sich in den Jahren 2014 und 2015 bei je rund Fr. 95 Mio.

3 Vorlage

I Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz")

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

II Bundesgesetzes über die Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

III Zollverordnung

Antrag:

Das Konsultationsverfahren ist aufrecht zu erhalten, aber so transparent und effizient wie möglich abzuwickeln.

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes derart zu interpretieren, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge der aktive Veredelungsverkehr von Milch- und Getreidegrundstoffe ohne Konsultation der betroffenen Branche und Bundesstellen bewilligt werden kann (Art. 165 Abs. 4 der Zollverordnung), weil die Nahrungsmittelindustrie neu einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil ausgesetzt sei. Dieser Interpretation können wir nicht zustimmen. Durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge sind sowohl die Milch- und Getreideproduzenten wie auch die Verarbeitungsindustrie einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Wenn die Milch- und Getreidegrundstoffe nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr. Die Landwirtschaft hat somit ein fundamentales Interesse, dass der Markt zwischen Produzenten und der Nahrungsmittelindustrie spielt und die nachgefragten Mengen aus inländischer Provenienz verkauft werden können. Es besteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit, welche nicht durch die Neuinterpretation aufgehoben werden darf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	
27. Dez. 2016	
Scan/Mail	Gever <i>kl</i>

Altdorf, 22. Dezember 2016

GENERALSEKRETARIAT	
27. DEZ. 2016	
GS	
SECO	✓
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BVO	
WEKO	
PU	
ZFM	
KF	
Reg. Nr.	

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (BG über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, SR 632.111.72): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Ihrem Schreiben vom 30. September 2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bericht zeigt die Wertschöpfung und die Arbeitsplätze, welche von dieser Revision betroffen sind auf. Der Umbau der im «Schoggigesetz» festgelegten Ein- und Ausfuhrbeiträge zu einer WTO-konformen Lösung aufgrund der Beschlüsse von Nairobi hat deshalb für die gesamte Ernährungsindustrie eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für die Milchproduzenten und die Milchwirtschaft, welche unter einem sehr starken Preis- und Margendruck leiden, ist die Ausgestaltung der Produkte gebundenen Stützungsmaßnahmen existenziell.

Die Volkswirtschaftsdirektion Uri stellt fest, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Das vorgeschlagene Instrument der produktgebundenen Beiträge für Milch- und Brotgetreideproduzenten ist zwar richtig. Die vorgesehenen Finanzmittel sind aber nicht ausreichend und müssen auf das Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von 94.6 Mio. Franken aufgestockt werden. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge explizit im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, in dem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden.

Im Weiteren lehnen wir die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ab.

Grundsätzlich begrüsst die Volkswirtschaftsdirektion Uri, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus unserer Sicht ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Die Volkswirtschaftsdirektion Uri fordert für die Begleitmassnahmen Finanzmittel in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.

Begründung:

Die in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Franken sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt daher die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Die Volkswirtschaftsdirektion Uri fordert daher, dass für die Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge Mittel auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite 2015 und 2016 – d.h. 94.6 Mio. Franken – zur Verfügung gestellt werden.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus.**
~~ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus.**
~~ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Franken festzulegen.

Zollverordnung**Antrag:**

Das Konsultationsverfahren ist aufrecht zu erhalten, aber so transparent und effizient wie möglich abzuwickeln.

Begründung:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz derart zu interpretieren, dass durch die vorgeschlagene Änderung des «Schoggigesetzes» der aktive Veredelungsverkehr von Milch- und Getreidegrundstoffe ohne Konsultationen der betroffenen Branche und Bundesstellen bewilligt werden kann (Art. 165 Abs.4 Zollverordnung), weil die Nahrungsmittelindustrie neu einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisschaden ausgesetzt sei.

Dieser Interpretation können wir nicht zustimmen. Durch die Änderung des «Schoggigesetzes» sind sowohl die Milch- und Getreideproduzenten wie auch die Verarbeitungsindustrie einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Wenn die Milch- und Getreidegrundstoffe nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr. Die Landwirtschaft hat somit ein fundamentales Interesse, dass der Markt zwischen Produzenten und der Nahrungsmittelindustrie spielt und die nachgefragten Mengen aus inländischer Provenienz verkauft werden können. Es besteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit, welche nicht durch die Neuinterpretation aufgehoben werden darf.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an info.afwa@seco.admin.ch

Schwyz, 13. Dezember 2016

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zur Vernehmlassung bis 19. Januar 2017 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Bericht zeigt die Wertschöpfung und die Anzahl Arbeitsplätze, welche von dieser Revision betroffen sind, auf. Der Umbau der im „Schoggigesetz“ festgelegten Ein- und Ausfuhrbeiträge zu einer WTO-konformen Lösung aufgrund der Beschlüsse von Nairobi hat deshalb für die gesamte Ernährungsindustrie eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für die Milchproduzenten und die Milchwirtschaft, welche unter sehr starken Preis- und Margendruck leiden, ist die Ausgestaltung der produktegebundenen Stützungsmaßnahmen existenziell.

2. Erläuternder Bericht

Zif. 1.1.1 Funktionsweise

Antrag:

Als Basis zur Umlagerung der Ausfuhrbeiträge zu produktegebundenen Stützungsmaßnahmen sind finanzielle Mittel von jährlich 95 Mio. Franken einzusetzen.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage geht von Ausführbeiträgen von 67.9 Mio. Franken aus, welche vom Bundesrat im Finanzplan 2017–2020 eingestellt seien. Die tatsächlich vom Parlament bewilligten Budgetmittel für Ausführbeiträge bewegten sich in den Jahren 2014 und 2015 bei je rund 95 Mio. Franken.

3. Vorlage

3.1 Revision des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72, „Schoggigesetz“)

Wir stimmen der Revision zu.

3.2 Revision des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1, LwG)

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann~~ *richtet* der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage *von Fr. 0.025 pro Kilogramm Verkehrsmilch* ~~ausrichten~~.

² Der Bundesrat legt ~~die Höhe der Zulage~~ *die Bedingungen* und die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann~~ *richtet* für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~ausrichten~~.

² Die Zulage *beträgt Fr. 4.-- pro 100 Kilogramm Brotgetreide* ~~richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ *Der Bundesrat legt die Bedingungen und die Voraussetzungen fest.*

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Politikbereichen sind die Unterstützungsmassnahmen an die Landwirtschaft nicht gesetzlich gebundene Ausgaben. Das ist auch der Grund, weshalb in erster Linie die Landwirtschaft, aber beispielsweise auch die Ausgaben für die Armee, von regelmässigen Sparvorschlägen des Bundesrates betroffen sind. Die Lobbyarbeit der Landwirtschaft wird alsdann in den Medien breit geschlagen. Es gilt somit, zumindest die vom Bundesrat unbestrittene Kompensation der Ausführbeiträge im Landwirtschaftsgesetz zu verankern. Die Unsicherheiten und der Wettbewerbsdruck in der gesamten Ernährungsbranche nehmen zu und es ist kein Automatismus mehr gesetzlich verankert, wonach die Nahrungsmittelindustrie Milch- und Getreidegrundstoffe aus Schweizer Provenienz für den Export verwenden muss (Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs). Insofern ist die im Grundsatz unbestrittene Stützung als Ersatz für die bisher gewährten Ausführbeiträge gesetzlich festzuschreiben:

- Bei einer vermarkteten Milchmenge von rund 3.5 Mio. Tonnen, bewilligten Budgetmitteln von jährlich rund 95 Mio. Franken (Ziff. 1.1.1) und einem Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel von 83.3% (Ziff. 1.3.3.1 des erläuternden Berichts), ergibt sich eine Stützung von rund 2.5 Rappen pro Kilogramm Verkehrsmilch.
- Bei einer Jahresproduktion von 390 000 Tonnen Brotgetreide (Ziff. 1.3.3.2 des erläuternden Berichts), bewilligten Budgetmitteln von jährlich rund 95 Mio. Franken (Ziff. 1.1.1) und einem Anteil der für Getreidegrundstoffe ausgerichteten Mittel von 16.7% beträgt die Stützung rund Fr. 4.-- pro 100 Kilogramm Brotgetreide.

5. Revision des Zollgesetzes (SR 631.0, ZG) bzw. der Zollverordnung (SR 631.01, ZV)

Antrag:

Das Konsultationsverfahren ist aufrecht zu erhalten, aber so transparent und effizient wie möglich abzuwickeln.

Begründung:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, Art. 12 Abs. 3 ZG derart zu interpretieren, dass durch die vorgeschlagene Änderung des „Schoggigesetzes“ der aktive Veredelungsverkehr von Milch- und Getreidegrundstoffe ohne Konsultation der betroffenen Branche und Bundesstellen bewilligt werden kann (Art. 165 Abs. 4 ZV), weil die Nahrungsmittelindustrie neu einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil ausgesetzt sei. Dieser Interpretation können wir nicht zustimmen. Durch die Änderung des „Schoggigesetzes“ sind sowohl die Milch- und Getreideproduzenten wie auch die Verarbeitungsindustrie einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Wenn die Milch- und Getreidegrundstoffe nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr. Die Landwirtschaft hat somit ein fundamentales Interesse, dass der Markt zwischen Produzenten und der Nahrungsmittelindustrie spielt und die nachgefragten Mengen aus inländischer Provenienz verkauft werden können. Es besteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit, welche nicht durch die Neuinterpretation aufgehoben werden darf.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K.

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2674

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 22. Dezember 2016

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb ein.

Mit den Ausfuhrbeiträgen wird der Nahrungsmittelindustrie ermöglicht, für die Herstellung international wettbewerbsfähiger Exportprodukte Schweizer Rohstoffe zu verwenden. Die Weiterführung der finanziellen Unterstützung mit den vorgeschlagenen WTO-konformen produktgebundenen Stützungsmaßnahmen zugunsten der Milch- und Brotgetreideproduktion wird begrüsst. Damit sind nicht nur die Absatzmöglichkeiten eines sehr bedeutenden landwirtschaftlichen Produktionsvolumens aus der Schweiz verbunden, sondern auch viele Arbeitsplätze in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe verknüpft. Die WTO-konforme Weiterführung der Stützungsmaßnahmen ist daher für den Produktionsstandort und den Werkplatz Schweiz sehr bedeutend.

Im Kanton Obwalden spielt die Rohstoffverbilligung bei den Firmen bio-familia AG, Sachseln und Nahrin AG, Sarnen eine wichtige Rolle. Damit können diese ihre mit Schweizer Rohstoffen hergestellten Produkte nicht nur zu konkurrenzfähigen Preisen ins Ausland exportieren, sondern auch als Schweizer Produkte (Swissness) positionieren.

In den Jahren 2015 und 2016 hat das Parlament Ausfuhrbeihilfen in der Höhe von 94,6 Millionen Franken gesprochen. Selbst mit diesem Betrag konnte die Preisdifferenz zum Ausland nicht vollkommen ausgeglichen werden. Wir lehnen daher die vorgesehene Kürzung der Beihilfen auf 67,9 Millionen Franken ab. Aufgrund der grossen Bedeutung dieser Ausfuhrbeihilfen dürfen diese nicht im Zuge der Umlagerung in neue WTO-konforme produktgebundene Stützungsmaßnahmen abgebaut werden.

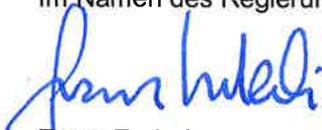
Wir beantragen zudem, dass die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1), in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverbotzulagen, verbindlich festgehalten werden. Dies schafft sowohl für die Produzenten der Rohstoffe als auch für die Verarbeitungsbetriebe Rechts- und Planungssicherheit.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus Sicht des Kantons ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 13. Dezember 2016

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 30. November 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bericht zeigt die Wertschöpfung und die Anzahl Arbeitsplätze, welche von dieser Revision betroffen sind, auf. Der Umbau der im „Schoggigesetz“ festgelegten Ein- und Ausführbeiträge zu einer WTO-konformen Lösung aufgrund der Beschlüsse von Nairobi hat deshalb für die gesamte Ernährungsindustrie eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für die Milchproduzenten und die Milchwirtschaft, welche unter sehr starkem Preis- und Margendruck leiden, ist die Ausgestaltung der Produkte gebundenen Stützungsmaßnahmen existenziell.

2 Zum erläuternden Bericht

Zu Ziff. 1.1.1 Funktionsweise (Finanzieller Rahmen)

Antrag: Als Basis zur Umlagerung der Ausfuhrbeiträge zu Produkte gebundenen Stützungsmaßnahmen sind finanzielle Mittel von jährlich Fr. 95 Mio. einzusetzen.

Begründung: Die Vernehmlassungsvorlage geht von Ausfuhrbeiträgen von Fr. 67.9 Mio. aus, welche vom Bundesrat im Finanzplan 2017-2020 eingestellt seien. Die tatsächlich vom Parlament bewilligten Budgetmittel für Ausfuhrbeiträge bewegten sich in den Jahren 2014 und 2015 bei je rund Fr. 95 Mio.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen

Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72, „Schoggigesetz“)
Wir stimmen der Revision zu.

Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1, LwG)

Anträge: Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus.

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund richtet für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen aus.

² Die Zulage beträgt Fr. 4.-- pro 100 Kilogramm Brotgetreide

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung: Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Die Höhe der Zulagen sind wie bereits erwähnt auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von Fr. 95 Mio. festzulegen.

Zollgesetz SR 631.0, ZG) bzw. Zollverordnung (SR 631.01, ZV)

Antrag: Das Konsultationsverfahren ist aufrecht zu erhalten aber so transparent und effizient wie möglich abzuwickeln.

Begründung: Gemäss Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz derart zu interpretieren, dass durch die vorgeschlagene Änderung des „Schoggigesetzes“ der aktive Veredelungsverkehr von Milch- und Getreidegrundstoffe ohne Konsultation der betroffenen Branche und Bundesstellen bewilligt werden kann (Art. 165 Abs. 4 Zollverordnung), weil die Nahrungsmittelindustrie neu einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil ausgesetzt sei. Dieser Interpretation können wir nicht zustimmen. Durch die Änderung des „Schoggigesetzes“ sind sowohl die Milch- und Getreideproduzenten wie auch die Verarbeitungsindustrie einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Wenn die Milch- und Getreidegrundstoffe nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr. Die Landwirtschaft hat somit ein fundamentales Interesse, dass der Markt zwischen Produzenten und der Nahrungswirtschaft spielt und die nachgefragten Mengen aus inländischer Provenienz verkauft werden können. Es besteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit, welche nicht durch die Neuinterpretation aufgehoben werden darf.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- info.afwa@seco.admin.ch



A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 17. Januar 2017
Unsere Ref: 2016-301

Vernehmlassung betreffend Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Ausgangslage

Das sogenannte "Schoggigesetz" wurde 1974 vom Bund erlassen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie vor dem Hintergrund agrarpolitischer Massnahmen im In- und Ausland zu verbessern. Die Ausfuhrbeiträge dienten der Kompensation des durch den hohen Grenzschutz im Vergleich zum Ausland höheren Schweizer Agrarpreisniveaus bzw. der sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteile der exportierenden Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Damit wurde es dieser ermöglicht, für die Herstellung international wettbewerbsfähiger Exportprodukte weiterhin Schweizer Rohstoffe zu verwenden.

An der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 wurde ein Verbot von Exportsubventionen beschlossen. Gemäss dem Beschluss muss die Schweiz die Ausfuhrbeiträge des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") aufheben resp. anpassen. Die geplanten Begleitmassnahmen haben zum Ziel, die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion nach dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge so weit als möglich zu erhalten. Vorgesehen sind eine neue produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten sowie eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen.

Beurteilung

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der geplanten Begleitmassnahmen. Die produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten sowie die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen zielen in die richtige Richtung.

Bei der Umsetzung muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Wegfall der bisherigen Exportsubventionen durch die geplanten Massnahmen vollständig kompensiert wird. Das bedeutet insbesondere, dass die produktgebundene Stützung der Rohstoffproduzenten vollumfänglich an die verarbeitende Industrie weitergegeben werden muss.

Das Prozedere zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr soll, wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen, umgesetzt werden. Eine neuerliche Verwässerung im Rahmen der Vernehmlassung ist zu vermeiden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

versandt am: **18. Jan. 2017**

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

Per E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 12. Januar 2017 DICR
VD VDS 6 / 187 - 51600

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Finanzdirektion, des Landwirtschaftsamtes und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Antrag:

1. Auf die Umsetzung des WTO-Beschlusses gemäss Vorschlag sei zu verzichten.
2. Es sei eine Gesamtanalyse vorzunehmen und anschliessend eine neue Strategie zu erarbeiten.

Eventualanträge:

1. Für die Begleitmassnahmen sollen insgesamt 95 Mio. Franken eingesetzt werden.
2. Es sei Art. 40 des Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) folgendermassen zu ändern:
 - ¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus ausrichten**.
 - ² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.
 - ³ **Die Höhe der Zulage wird für vier Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.**
3. Es sei Art. 55 LwG folgendermassen zu ändern:
 - ¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **ausrichten**.

² Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. **Die Höhe der Zulage wird für vier Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.** Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

Bemerkungen:

Zum Antrag:

Die vorgesehene Verteilung eher kleiner Beträge auf die Bezügerinnen und Bezüger soll zugunsten von Massnahmen im übergeordneten Kontext ersetzt werden. Die schweizerische Milchwirtschaft hat fundamentale Probleme mit dem Markt. Entsprechend sind die Produktionskosten und der Markterlös nicht in einem ökonomischen Einklang. Mit der vorgeschlagenen Verteilung der bisher ausbezahlten Ausfuhrbeiträge von 56,6 Mio. Franken verändert sich der Milchpreis gerade einmal um 3 Rappen pro Kilogramm Milch. Dies kann die genannten Strukturprobleme im Milchsektor nur marginal verbessern. Es wäre deshalb langfristig sinnvoller, eine Gesamtanalyse vorzunehmen und die vom Bund investierten Gelder, auch die zur Diskussion stehenden Ausfuhrbeiträge, fokussiert zugunsten einer neuen Strategie einzusetzen. Es gilt auch zu beachten, dass der schon bisher hohe Verwaltungsaufwand, welche die Bundesgesetzgebung in der Landwirtschaft einfordert, noch weiter gesteigert wird. Ähnliches gilt für den Getreidesektor. Zieht man von den zu verteilenden 11,3 Mio. Franken die administrativen Kosten der vorgeschlagenen Verteilung ab, dann verbleiben durchschnittlich rund 700 Franken pro getreideproduzierenden Betrieb. Auch beim Getreideanbau ist die Situation als Ganzes zu prüfen und eine zukunftssträchtige, administrationsärmere Sektorenpolitik zu betreiben

Zu den Eventualanträgen:

Obwohl die Umsetzung von der WTO erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf den 1. Januar 2019 geplant. Als Begründung wird die Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie angeführt. Damit eine solche Planungssicherheit entsteht, müssen die Beschlüsse jedoch verpflichtend sein, d. h. ohne «Kann»-Formulierungen und die Zulagen sollen für mindestens vier Jahre festgelegt werden. Ein Grund für die vorzeitige Einführung ist die Möglichkeit, das nun gewählte System anpassen zu können, sollten sich noch vor 2020 Überarbeitungsbedürfnisse ergeben. Die Anpassung der Verkäufszulage (Art. 38 Abs. 3 LwG) wird ausdrücklich begrüsst. Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Mangels konkreter Formulierungsvorschlägen kann hier nur im Generellen ausgeführt werden, weshalb dies abgelehnt wird. Mit der Einführung der neuen Beiträge auf Milch und Getreide sind die Rohstoffpreisvorteile der Importware ausgeglichen. Als Schlussfolgerung würde der Veredelungsverkehr völlig freigegeben werden, die Inlandproduktion unter Druck geraten und zu Preiseinbrüchen führen. Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind beizubehalten. Diese garantieren, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden.

Eventualantrag 1:

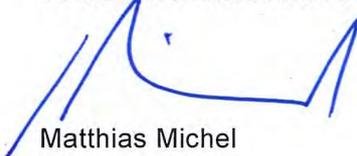
Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollen mindestens dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre (2015 und 2016) entsprechen. Die vorgesehenen Finanzmittel von 67,9 Mio. Franken entsprechen nur 71 % jener Mittel, welche während der letzten zwei Jahre (2015 und 2016) im Rahmen des «Schoggigesetzes» aufgewendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Somit sollten für die Begleitmassnahmen insgesamt 95 Mio. Franken eingesetzt werden.

Eventualantrag 2 und 3:

Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, muss die «Kann»-Formulierung durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) soll in einer Verordnung festgelegt werden, mindestens vier Jahre gelten, anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wieder für vier Jahre festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Landwirtschaftsamt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur Johann Schneider-Ammann
Président de la Confédération
Schwanengasse 2
3003 Berne

Fribourg, le 17 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Par courrier du 30 septembre 2016, vous nous avez invités à prendre position sur le projet cité en titre et nous vous en remercions. Nous avons l'honneur de vous faire part de nos remarques et observations à ce sujet.

Remarques spéciales

Le Conseil d'Etat prend acte des décisions de l'OMC prises à Nairobi visant à la suppression de toute subvention à l'exportation des produits agricoles transformés. Il salue la volonté du Conseil fédéral de proposer une solution de substitution à la suppression des aides à l'exportation définies dans la loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés (« Loi chocolatière »).

Nous regrettons que ces outils ne puissent être maintenus car ils avaient fait leurs preuves et étaient particulièrement utiles sur les marchés agricoles et agroalimentaires.

Nous soutenons la volonté de proposer des solutions dans les deux secteurs particulièrement touchés, à savoir le lait et les céréales panifiables.

Remarques concernant les soutiens aux produits

Concernant le transfert des fonds, nous constatons que le montant proposé de 67.9 millions de francs tient compte des mesures d'économie prises par la Confédération. Nous sommes d'avis qu'il n'y a pas lieu de réduire le montant et que, selon le principe de transfert de montant, le montant prévu devrait être maintenu au niveau des années 2015-2016, soit environ 95 millions de francs. Un tel montant devrait contribuer à atténuer le choc pour les marchés laitiers et céréaliers particulièrement sous pression actuellement. Pour notre canton à forte vocation laitière et céréalière, il en va de la compétitivité de nombreuses exploitations agricoles, voire du secteur de la transformation.

Partant de cette hypothèse, le nouveau supplément pour le lait commercialisé pourrait être fixé à 4 centimes par kilo au lieu des 3 centimes proposés dans les documents soumis à consultation et le supplément versé pour les céréales à environ 4 francs par kilo au lieu des 2,90 francs par kilo. Ces suppléments de prix devraient contribuer à atténuer les conséquences de ces changements. En outre, nous constatons que le rapport ne fait pas mention d'une éventuelle modélisation des conséquences de ces nouvelles mesures sur les marchés concernés. Dès lors, il est difficile d'évaluer les effets sur les exploitations agricoles et le secteur agro-alimentaire qui sont des acteurs économiques importants de notre canton.

Remarques concernant la simplification de la procédure d'autorisation du trafic de perfectionnement actif

Comme mentionné précédemment, en l'absence d'une modélisation des conséquences des changements, il est difficile de se prononcer sur les effets escomptés d'une telle simplification de procédure d'autorisation sur les marchés concernés. Cependant, si une telle simplification administrative ne devait pas avoir de conséquence négative sur le bon fonctionnement des marchés agricoles, nous pouvons y adhérer.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

SECO	
18. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	<i>grd</i>

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

17. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat uns mit Schreiben vom 30. September 2016 den Entwurf zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zugestellt. Wir äussern uns zum Entwurf wie folgt.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind 6% der Verkehrsmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die Stützung über die Ausfuhrbeiträge erlaubt, dass z.Bsp. die betroffene Milchmenge über das A-Segment vermarktet und damit ein vergleichsweise besserer Produzentenpreis realisiert werden kann. Ein Wegfall der Stützung hat einen entsprechenden Verlust an Wertschöpfung und damit an Einkommen der Betriebsleiterfamilien zur Folge. Im Kanton Solothurn produziert rund die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe Milch. Der erwähnte drohende Einkommensverlust hätte somit negative Folgen für einen grossen Teil der Solothurner Betriebe. Die Umlagerung der bisherigen Ausfuhrbeiträge in produktgebundene allgemeine Zulagen für Milch und Brotgetreide ist grundsätzlich richtig und entspricht der Systematik übriger Stützungsmassnahmen (u.a. Verkäsungszulage). Allerdings befürchten wir, dass mit der Ausrichtung der neuen Zulage für die gesamte Milchmenge der am Markt erzielte Preis unter Druck gerät. Mit dem Effekt, dass die Milchproduzenten zwar theoretisch nichts verlieren, die Lebensmittelindustrie aber zusätzlichen Preisdruck ausüben muss, um für den Export Rohstoff zu konkurrenzfähigen Preisen zu beschaffen; oder den Rohstoff über den aktiven Veredelungsverkehr importiert (vgl. Ziff. 3). Um einen allgemeinen Preisdruck auf die gesamte Milchmenge zu verhindern, sind Selbsthilfemassnahmen der Branche notwendig. Wir beantragen, dass diesen bei entsprechend vorliegendem Begehren, die Allgemeinverbindlichkeit nach Art. 9 LwG gewährt wird.

2. Finanzieller Rahmen

Die vorgesehenen Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Franken sind aus unserer Sicht ungenügend. Für die Jahre 2015 und 2016 sowie jüngst auch für das Jahr 2017 hat das Parlament für die Ausfuhrbeiträge einen Kredit von je 94.6 Mio. Franken bewilligt. Die Mittel wurden – und werden voraussichtlich – ausgeschöpft. Mit dem Systemwechsel eine Mittelkürzung zu verbinden ist nicht angebracht und würde die Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen. Wir erwarten deshalb, dass auch künftig Mittel im Umfang von 94.6 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

Die Ausführbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes werden im Budget der Zollverwaltung geführt. Die vorgesehenen Zulagen für Verkehrsmilch bzw. Getreide sind im Landwirtschaftsgesetz verankert und gehören somit ins Budget des Bundesamtes für Landwirtschaft. Es ist sicher zu stellen, dass hier die Mittel entsprechend aufgestockt werden und der Transfer nicht zu einer versteckten Mittelkürzung führt.

3. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Wir beantragen folgende Änderungen:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus. ausrichten.**

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus. ausrichten.**

² Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

Die Ausrichtung einer Zulage muss verbindlich im Gesetz festgelegt werden. Eine gesetzliche Definition der Höhe der Zulagen ist aus unserer Sicht nicht notwendig und würde den Spielraum, um sich auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen, zu stark einschränken.

4. Zollverordnung

Wir beantragen, dass auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung verzichtet wird.

Der Bundesrat argumentiert, dass mit dem Wegfall der Ausführbeiträge nach Schoggigesetz „von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil“ auszugehen sei. Alleine mit der vorgeschlagenen Zulage für Verkehrsmilch bzw. Brotgetreide ist das tatsächlich so. Ohne ergänzende Massnahmen kommt die Industrie nicht zu preislich konkurrenzfähigen inländischen Rohstoffen und die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz wären generell erfüllt. Somit stehen einzig noch die Swissness-Bestimmungen einer ungebremsten Einfuhr von Grundstoffen für den Wiederexport im Wege. Wie wirksam die Swissness-Bestimmungen sein werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Die vorgeschlagene Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens gefährdet somit Marktanteile. Die Beibehaltung eines strengeren Bewilligungsverfahrens löst zwar die ganze Problematik nicht, sollte aber dazu beitragen, dass die Branche zusammen findet und gemeinsam nach Möglichkeiten für die Verbilligung des inländischen Rohstoffs für die exportierende Industrie sucht.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Per Email an: info.afwa@seco.ch

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 11. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt im Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als richtig. Der angestrebten WTO-konformen Ausgestaltung der Schweizer Ausfuhrbeiträge von Landwirtschaftsprodukten, den ausgleichenden exportunabhängigen, kostenneutralen Ersatzmassnahmen sowie der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs stimmen wir zu.

Längerfristig ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass eine aktive und durch flankierende Massnahmen begleitete eigenständige Öffnung des Agrarmarktes, bzw. ein verstärkter Wettbewerb auf den betroffenen Märkten der zielführendere Weg ist und Effizienzgewinne herbeiführen würde. Damit könnte schrittweise eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen heimischen und ausländischen Produkten erreicht und lokale Wertschöpfungsketten für Nischen- und Qualitätsprodukte nachhaltig gesichert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

per E-Mail: info.afwa@seco.admin.ch

Liestal, 10. Januar 2017
LZE/AB

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 ist unbestritten.

Obwohl die Umsetzung von der WTO erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf 01.01.2019 geplant. Als Begründung wird die Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie angeführt. Damit eine solche Planungssicherheit entsteht, müssen die Beschlüsse verpflichtend sein (ohne kann-Formulierungen) und die Zulagen für mindestens 4 Jahre festgelegt werden. Als weiteren Grund für die vorzeitige Einführung sehen wir die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun gewählte System allenfalls zu korrigieren.

Die Anpassung der Verkäsungszulage (Art. 38) wird begrüsst.

Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung kann nicht zugestimmt werden. Mit der Einführung der neuen Beiträge auf Milch und Getreide, sind die Rohstoffpreisvorteile der Importware ausgeglichen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, sind damit die Bedingungen von Art. 12 Zollgesetz generell nicht mehr erfüllt. Veredelungsverkehr kann somit keiner mehr bewilligt werden. Die Schlussfolgerungen des erläuternden Berichts zum Veredelungsverkehr führen zu dessen völliger Liberalisierung, was der Inlandproduktion Marktanteile kostet und zu Preiseinbrüchen führt. Da sich der Milchmarkt jetzt schon und seit längerem in einer sehr kritischen Phase befindet, ist die vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs inakzeptabel.

Stellungnahme zu den einzelnen Bereichen

- **Finanzieller Rahmen**

Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollen mindestens dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre (2015 und 2016) entsprechen.

Die vorgesehenen Finanzmittel von 67.9 Mio. Fr. entsprechen nur 71% der Mittel, welche die letzten 2 Jahre (2015 und 2016) im Rahmen des Schoggigesetzes aufgewendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Somit sollten für die Begleitmassnahmen insgesamt 95 Mio. Fr. eingesetzt werden.

- **Landwirtschaftsgesetz**

Art. 38, Abs. 3 Verkäsungszulage

Die Änderung wird gutgeheissen.

Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, muss die kann-Formulierung durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) soll in einer Verordnung festgelegt werden und mindestens 4 Jahre gelten und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wieder für 4 Jahre festgelegt werden. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Änderungen in Art. 40 und Art. 55:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann~~ **richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus. ausrichten.**

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.**

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann~~ **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus. ausrichten.**

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.** ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

- **Zollverordnung**

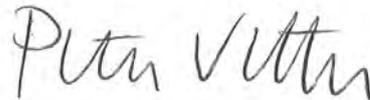
Der Kanton Basel-Landschaft kann der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs nicht zustimmen, da damit der Veredelungsverkehr liberalisiert wird und die Inlandproduktion massiv unter Druck geraten wird. Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind beizubehalten. Diese garantieren, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

per E-Mail an:
info.afwa@seco.admin.ch

Schaffhausen, 17. Januar 2017

Umsetzung WTO-Beschluss zum Ausfuhrwettbewerb, Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft und äussern uns wie folgt:

Die Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 ist unbestritten. Da die vollständige Liberalisierung des Marktes für Schweizer Milch und Brotgetreide der Inlandproduktion Marktanteile kosten und zu Preiseinbrüchen führen, begrüssen wir es, dass Sie Begleitmassnahmen vorsehen.

Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Mit der Einführung der neuen Beiträge auf Milch und Getreide sind die Rohstoffpreisvorteile der Importware ausgeglichen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht sind damit die Bedingungen von Art. 12 Zollgesetz generell nicht mehr erfüllt. Veredelungsverkehr kann somit keiner mehr bewilligt werden. Die Schlussfolgerungen des erläuternden Berichts zum Veredelungsverkehr führen zu dessen völliger Liberalisierung, was die Inlandproduktion Marktanteile kostet und zu Preiseinbrüchen führt. Da sich der Milchmarkt schon seit längerer Zeit in einer sehr kritischen Phase befindet, lehnen wir diesen Vorschlag grundsätzlich ab.

Für die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bereichen verweisen wir auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK).

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Rosmarie Widmer Gysel".

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. Januar 2017

Eidg. Vernehmlassung; Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 unterbreitet das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das „Schoggigesetz“ hat einen wesentlichen Einfluss auf den Milch- und Getreidepreis und wirkt sich positiv auf das inländische Produktionspotential aus. Auf Stufe der Grundstoffe werden 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Bei der Milch liegt dieser Anteil bei 6 %.

Für die schweizerische Ernährungswirtschaft steht mit der Aufhebung der Exportbeiträge im Rahmen des „Schoggigesetzes“ viel auf dem Spiel. Gemäss erläuterndem Bericht besteht die Gefahr, dass die exportierenden Nahrungsmittelindustrie Produktionskapazitäten abbauen muss. Die erste Verarbeitungsstufe (Getreidemühlen, Milchpulverfabriken) und die Landwirtschaft sind von der Aufhebung der Massnahmen unmittelbar betroffen.

Für die Land- und Alpwirtschaft in Appenzell Ausserrhoden ist die Milchwirtschaft das wichtigste Standbein. 420 Milchwirtschaftsbetriebe produzieren ca. 50 Mio. kg Milch pro Jahr. Ein erneuter Preisrückgang würde die Milchproduzenten, die bereits heute in einer schwierigen Situation stecken, zusätzlich in Bedrängnis bringen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst, dass der Bund nach der Abschaffung der Exportbeiträge Ersatzmassnahmen vorsieht und die finanziellen Mittel, die heute ins „Schoggigesetz“ fließen, in andere Stützungsmaßnahmen umlagern will. Die produktgebundene Stützung erachtet der Regierungsrat als zweckmässige Lösung. Er stimmt deshalb der vorgeschlagenen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes grundsätzlich zu. Zudem verweist er auf die Stellungnahme der LDK vom 14. Dezember 2016 (Beilage 5) und unterstützt die darin vorgeschlagenen Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, insbesondere Art. 40 und Art. 55.



Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Das heutige System ermöglicht den Nahrungsmittelfirmen den aktiven Veredelungsverkehr, wenn der Rohstoffpreinsnachteil nicht ausgeglichen werden kann. Der Bedarf muss aufgrund der Bestimmungen seriös abgeklärt werden. Der Regierungsrat befürchtet, dass durch die Vereinfachung des Verfahrens ein gewisses Missbrauchspotential entsteht und der Grenzschutz aufgeweicht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

Appenzell, 22. Dezember 2016

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. September 2016, mit welchem Sie zur Umsetzung des WTO-Beschlusses eine Vernehmlassung eröffnet und um Stellungnahme ersucht haben.

Wir sind mit der Vorlage nur teilweise einverstanden und stellen folgende Anträge:

1. Für die Begleitmassnahmen seien Finanzmittel in der Höhe von Fr. 94.6 Mio. in den Ausgaben- und Finanzplan 2018-2020 einzustellen.

Begründung:

Die im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von Fr. 67.9 Mio. gemäss Legislaturfinanzplan sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Diese Aufhebung setzt die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Daher ist die Branche nicht über eine zusätzliche Mittelkürzung weiter zu belasten. Die Begleitmassnahmen sind auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite für 2015 und 2016, also von zumindest Fr. 94.6 Mio., zur Verfügung zu stellen.

2. Art. 40 und Art. 55 des Landwirtschaftsgesetzes seien wie folgt zu ändern:

Art. 40

¹Für die Verkehrsmilch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus.

²Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.

³Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55

¹Der Bund richtet für Getreide den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus.

²Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide.

³Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist daher nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, indem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen wie die Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen (Art. 38 f. LwG) im Gesetz selbst definiert werden. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von Fr. 94.6 Mio. festzulegen.

3. Auf die vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung sei zu verzichten (Änderung der Zollverordnung).

Begründung:

Für die vorgeschlagene Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Gemäss Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig mit der Begründung gestrichen werden, dass mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes generell erfüllt seien. Wir teilen diese rechtliche Einschätzung nicht. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Aus heutiger Sicht ist es daher durchaus möglich, dass die Bedingungen auch nach Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz nicht generell erfüllt sind. Weiter sind die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen eine Garantie dafür, dass der Bedarf oder die Notwendigkeit für den Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Auf die Streichung ist somit auch aus inhaltlicher Sicht zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- info.afwa@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

GENERALSEKRETARIAT	
12 JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
COFI	
EL	
EMV	
EKO	
PU	
Bruno Damann Regierungsrat	
Volkswirtschaftsdepartement Davidstrasse 35 9001 St.Gallen T +41 58 229 3487 Nr. bruno.damann@sg.ch	

Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

St.Gallen, 11. Januar 2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb: Vernehmlassung

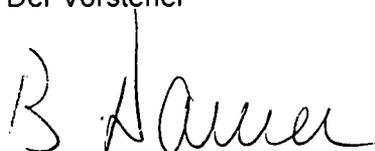
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. September 2016, mit welchem Sie uns in der eingangs erwähnten Angelegenheit einladen, bis spätestens 19. Januar 2017 Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) und namentlich die geänderten Bestimmungen in Art. 40 und 55 erachten wir als zielführend. Die vorgeschlagenen Kann-Formulierungen und die Kompetenz-Delegation an den Bundesrat zur Festlegung der Höhe der Zulage und der Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage sind zielkonform. Sie geben der Exekutive den notwendigen Spiel- und Gestaltungsspielraum, um die übergeordneten Ziele der Landwirtschaftspolitik zu erreichen.

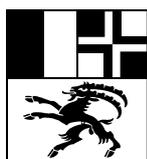
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher



Bruno Damann
Regierungsrat

SECO	
12 Jan. 2017	
vorrregistriert	rgs



Sitzung vom

16. Januar 2017

Mitgeteilt den

16. Januar 2017

Protokoll Nr.

38

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. September 2016 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Pflicht zur Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 ist unbestritten. Obwohl die Umsetzung von der WTO erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets per 1. Januar 2019 geplant. Als Begründung wird die Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie aufgeführt. Ein weiterer Grund für die vorzeitige Einführung ist die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun vorgeschlagene System nötigenfalls noch anzupassen.

Die Anpassung der Verkäsungszulage (Art. 38) wird begrüsst.

Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung kann nicht zugestimmt werden. Es wird befürchtet, dass der Veredelungsverkehr damit unkontrolliert zunehmen könnte. Eine Aufsicht ist notwendig.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen

1. Finanzieller Rahmen

Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollen mindestens dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre (2015 und 2016) entsprechen.

Die vorgesehenen Finanzmittel von 67,9 Mio. Franken entsprechen nur 71 Prozent der Mittel, die im Rahmen des Schoggigesetzes in den letzten zwei Jahren aufgewendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen.

Antrag: Für die Begleitmassnahmen sind insgesamt 95 Mio. Franken einzusetzen.

2. Anpassungen in der Zollverordnung

Wir können der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs nicht zustimmen, weil damit eine unkontrollierte Zunahme des Veredelungsverkehrs ermöglicht wird. Es ist anzunehmen, dass dies den Schweizer Milchmarkt zusätzlich belastet und damit den Produzentinnen und Produzenten Schaden zufügen kann.

Wir **beantragen**, dass ein Konsultationsverfahren beibehalten wird, welches ein beschleunigtes Verfahren zulässt und für die Produzentinnen/Produzenten sowie Verarbeiterinnen/Verarbeiter Transparenz schafft. Dieses Vorgehen würde zudem die Gefahr eindämmen, die Swissness-Vorgaben zu unterwandern.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

21. Dezember 2016

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten eingeladen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Regierungsrat unterstützt die Anstrengungen der Schweiz, sich für den Abbau von Handelschranken einzusetzen und anerkennt die gesamtwirtschaftlichen Vorteile daraus. Trotzdem haben Nahrungsmittel schweizerischer Herkunft nur dann eine reelle Exportchance, wenn sie sich im Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten differenzieren lassen. Dies kann in erster Linie durch eine Abgrenzung qualitativer Natur geschehen. Die Absatzchancen schweizerischer Nahrungsmittel liegen nicht in Preisvorteilen, sondern allein im qualitativen Unterschied gegenüber ausländischen Produkten.

Die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb unterstützt der Regierungsrat auch deshalb, weil Begleitmassnahmen vorgesehen sind, welche den ansässigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen gerecht werden und die betroffenen Milch- und Getreideproduzenten mit neuen exportunabhängigen Massnahmen stützen. Der Regierungsrat verlangt allerdings, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel massgebend sind als Basis für die neuen Stützungsmaßnahmen, und nicht jene gemäss Legislaturplanung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- info.afwa@seco.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

SECO	
1 & Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	<i>grd</i>

Frauenfeld, 16. Januar 2017

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können und nehmen wie folgt Stellung:

Es ist unbestritten, dass die Beschlüsse der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi vom Dezember 2015 umgesetzt werden müssen. Als Folge davon müssen in der Schweiz die Ausfuhrbeiträge (Exportsubventionen) für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten aufgehoben werden. Obwohl dies erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf Januar 2019 vorgesehen, was der Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie dienen soll. Durch die vorzeitige Einführung besteht zudem die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun gewählte System allenfalls zu korrigieren.

Vorgeschlagen wird nun einerseits eine neue exportunabhängige und produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten, andererseits eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Zu den einzelnen Punkten möchten wir uns wie folgt äussern und teilweise auch Änderungen vorschlagen:

Finanzieller Rahmen: Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollten mindestens dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre (2015 und 2016) entsprechen. Die vorgesehenen Finanzmittel von 67,9 Mio. Franken entsprechen jedoch nur 71% der Mittel, welche in den letzten zwei Jahren (2015 und 2016) im Rahmen des „Schoggigesetzes“ aufge-

2/3

wendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Stattdessen sollten für die Begleitmassnahmen Finanzmittel im bisherigen Umfang von 95 Mio. Franken eingesetzt werden.

Landwirtschaftsgesetz: Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, sollten die Kann-Formulierungen durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) sollte in einer Verordnung festgelegt werden und für mindestens vier Jahre gelten. Anschliessend ist die Marktsituation neu zu beurteilen und die Zulagen sind für weitere vier Jahre festzulegen. Aus diesem Grund beantragt der Kanton Thurgau in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren folgende Änderungen in Art. 40 und Art. 55 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG):

Zulage für Verkehrsmilch (Art. 40 LwG)

¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus ausrichten**.

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.**

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Zulage für Getreide (Art. 55 LwG)

¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus ausrichten**.

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.**

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Die Änderung betreffend Verkäsungszulage (Art. 38 Abs. 3 LwG) wird begrüsst.

Veredelungsverkehr (Zollgesetz):

Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung. Durch die vorgesehene Milch- bzw. Getreidezulage wird die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produktion gestützt. Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs schafft einen Mehrwert für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Für Exportprodukte stehen somit mehrheitlich inländische Rohstoffe zu kompetitiven Preisen zur Verfügung. Die Beseitigung administrativer Hürden im Veredelungsverkehr ist positiv zu werten und erleichtert die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist insgesamt von positiven Wirkungen der vorgesehenen Änderungen auszugehen.

3/3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

J. Müller



Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia
Della ricerca e della formazione
Signor Johann Schneider-Ammann
Consigliere federale
Schwanengasse 2
3003 Berna

Invio per posta elettronica
info.afwa@seco.admin.ch

Procedura di consultazione

Applicazione della decisione OMC riguardo alla concorrenza all'esportazione

Signor Presidente della Confederazione,
Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per averci consultati, invitandoci a esprimere un nostro parere sull'attuazione della decisione dell'OMC sulla concorrenza all'esportazione.

Considerazioni generali

La decisione presa dalla Conferenza ministeriale dell'OMC a Nairobi il 19 dicembre 2015, accettata dalla Svizzera, prevede tra l'altro il divieto di applicare sovvenzioni all'esportazione. Per l'abolizione delle sovvenzioni all'esportazione di prodotti agricoli trasformati è stato convenuto un termine di transizione di cinque anni (fino alla fine del 2020).

Salutiamo positivamente la strategia di anticipare l'applicazione delle misure annunciate per adeguarci alle decisioni in parola con effetto al 1° gennaio 2019, momento in cui è prevista l'entrata in vigore del pacchetto di misure pianificate. Ciò consentirebbe alla nostra industria alimentare d'esportazione di prepararsi per tempo all'importante cambiamento delle condizioni quadro.

A nostro avviso per conferire solidità al riassetto delle condizioni quadro relative alle disposizioni per l'esportazione dell'industria alimentare, occorre che le nuove regole fissate nella legge federale su l'importazione e l'esportazione dei prodotti agricoli trasformati abbiano carattere vincolante, nel senso che dovrà essere evitata la formulazione potestativa, e che il supplemento per il latte commerciale debba essere fissato almeno per quattro anni.

Nutriamo per contro dei dubbi riguardo alla semplificazione della procedura d'autorizzazione sul traffico di perfezionamento attivo di latticini e cereali di base aventi finora diritto ai contributi d'esportazione. Con l'introduzione dei supplementi sul latte e i cereali, l'attuale art. 12 cpv. 3 della legge sulle dogane, contrariamente alle argomentazioni contenute nel rapporto esplicativo, non può essere applicato. Ricordiamo infatti che il settore lattiero è confrontato con una forte concorrenza sul mercato, diventata ancora più difficile con il rafforzamento della nostra valuta. Stante la premessa, un'ulteriore liberalizzazione avrebbe delle conseguenze pesanti per molte famiglie contadine che si stanno impegnando per mantenere competitive le loro aziende. La semplificazione prevista sul traffico di perfezionamento attivo non può quindi essere approvata. Si è invece d'accordo sulla necessità di abrogare la seconda sezione della "legge sul cioccolato" che concerne i contributi d'esportazione incompatibile con le decisioni dell'OMC.

Con riferimento alla difficile situazione economica del settore lattiero si propone di fissare gli importi finanziari da destinare a questa manovra almeno al livello di quelli impiegati per il sostegno all'esportazione nel 2015 e nel 2016, vale a dire a circa 95 milioni di franchi, rinunciando dunque ad abbassarli a 67,9 milioni di franchi all'anno.

Presenza di posizione sulle modifiche della legge sull'agricoltura e dell'Ordinanza sulle Dogane

Per ciò che concerne le singole modifiche previste nel pacchetto di misure per queste disposizioni ci allineiamo alle proposte formulate dalla Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura (LDK).

Ringraziandovi sin d'ora per l'attenzione che rivolgerete alle nostre considerazioni, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Amman
Chef du Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFJ	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZVI	
KF	
Reg. Nr.	

Réf. : MFP/15021363

Lausanne, le 11 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous faisons suite à votre correspondance du 30 septembre 2016 relative à l'objet cité en titre.

Lors de la Conférence ministérielle de l'OMC fin 2015 à Nairobi, une interdiction des subventions à l'exportation a été décidée. De ce fait, les contributions prévues par la loi fédérale du 13 décembre 1974 sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés, dite « loi chocolatière », doivent être supprimées et remplacées par des mesures d'accompagnement liées aux produits laitiers et céréaliers.

Le montant jusqu'alors affecté aux contributions à l'exportation était de 94.6 millions de francs alors que celui destiné aux mesures d'accompagnement prévues sera de 67.9 millions seulement. Au regard de la grande fragilité des branches de production concernées, le Conseil d'Etat demande le maintien du budget susmentionné.

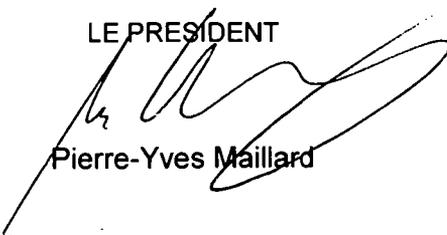
Dans le même sens, la proposition de modification de la loi fédérale sur l'agriculture devrait renoncer à la forme potestative prévue aux articles 40 alinéa 1^{er} et 55 alinéa 1^{er} du projet de modification de la LAgr afin d'assurer un soutien aux secteurs laitier et céréalier. Les deux dispositions devraient être rédigées en ces termes : « La Confédération octroie aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé », respectivement pour « les céréales ».

Le Conseil d'Etat vaudois demande en outre à ce qu'on renonce à simplifier la procédure d'autorisation du trafic de perfectionnement actif pour les produits laitiers et céréaliers de base. Cette procédure est nécessaire pour garantir un examen sérieux quant à la pertinence d'une exonération de droits de douane. La simplification proposée pourrait par ailleurs conduire à une pression par trop importante sur les producteurs indigènes et les prix réalisés par ceux-ci.

Nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos cordiales salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT


Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copies

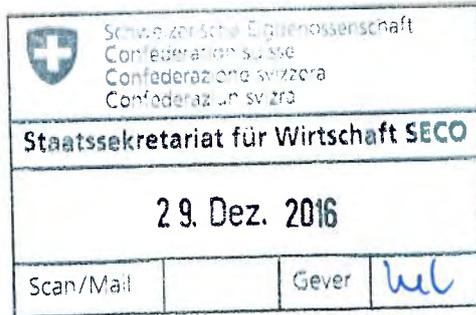
- OAE
- SAVI

SECO
18 Jan. 2017
vorregistrier OAIMdm grol



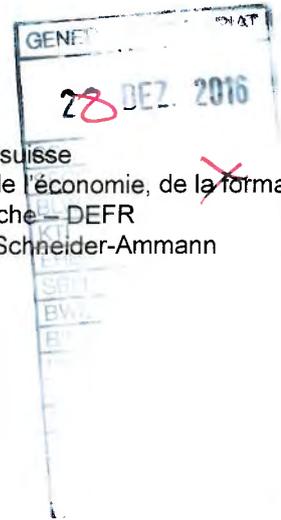
Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2016.04654

Confédération suisse
Département de l'économie, de la formation
et de la recherche – DEFR
M. Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral
3003 Bern



Referenzen JMC/GD/nnr

Datum 21 décembre 2016

Consultation du 30 septembre 2016 sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation – Position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller Fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation.

Le Canton du Valais regrette que la Suisse, lors de la dernière conférence ministérielle de l'OMC qui s'est tenue à Nairobi en décembre 2015, ait accepté la suppression de ses subventions à l'exportation de produits alimentaires sans exiger de contreparties, alors que d'autres Etats semblent pouvoir continuer de soutenir les industries d'exportation au moyen d'autres instruments de promotion des exportations.

Pour le surplus, il est favorable à la mise en œuvre proposée, sous les réserves importantes suivantes :

Les contributions liées aux produits pour les producteurs de lait et de céréales panifiables constituent un instrument approprié, mais les fonds prévus de 67.9 millions de francs ne sont pas suffisamment élevés : ils doivent correspondre au crédit des années 2015 et 2016, soit à 94,6 millions de francs. Ces augmentations ne doivent toutefois pas avoir lieu au détriment des paiements directs.

De plus, les mesures de soutien liées aux produits doivent être inscrites dans la loi sur l'agriculture sous une forme plus contraignante sur le plan juridique : le montant des contributions doit être mentionné explicitement.

Aussi, le Canton du Valais propose-t-il les formulations suivantes :

Art. 40 LAgr

¹ La Confédération octroie aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

² Le supplément s'élève à quatre centimes par kilo de lait commercialisé.

³ Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.



Art. 55 LAgr

¹ La Confédération octroie aux producteurs un supplément pour les céréales.

² Le supplément s'élève à quatre francs pour 100 kilos de céréales panifiables.

³ Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.

Il est nécessaire d'éliminer l'insécurité pour les branches concernées au plus vite et de créer une prévisibilité et une sécurité juridique maximales.

Pour ce faire, il faut fixer clairement dans la loi les suppléments prévus et leur montant, par analogie avec le supplément de non-ensilage et le supplément pour le lait transformé en fromage, dont le montant est déjà inscrit explicitement dans la LAgr.

Nous vous remercions pour la prise en considération de nos observations et demeurons à votre disposition pour toute information complémentaire.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier



Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri

Copie :

- info@ofwa@seco.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	
24. Jan. 2017	
Scan/Mail	Gever 

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
Schwanengasse 2
3003 Berne

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir invité à prendre position sur le projet précité et vous communiquons notre position.

En préambule, le fait que la Suisse mette en œuvre de manière anticipée les mesures décidées dans le cadre de la conférence ministérielle de l'OMC, alors qu'elles devaient l'être seulement à fin 2020, doit permettre la consolidation et la fixation au niveau légal des mesures compensatoires prévues pour les milieux laitiers et céréaliers.

Les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés à 95 millions environ en 2015 et 2016. Il est impératif de maintenir ce niveau de soutien.

En dernier lieu, les simplifications prévues en matière de trafic de perfectionnement ne sont pas acceptables, dans la mesure où elles entraîneraient un risque en matière de part de marché de la production indigène.

Nous formulons les propositions de détail suivantes :

Loi sur l'agriculture

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

¹ La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

² **Le supplément s'élève à quatre centimes par kilo de lait commercialisé. Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.**

³ **Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.**

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

¹ La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour les céréales.

² **Le supplément s'élève à quatre francs pour 100 kilos de céréales panifiables. Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.**

³ **Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.**

Ordonnance sur les douanes

Il y a lieu d'abandonner la simplification du trafic de perfectionnement actif par la modification de l'ordonnance sur les douanes.

Nous espérons que vous prendrez en compte nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 janvier 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

SECO	
19. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	grd

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Secteur circulation internationale des
marchandises
Holzikofenweg 36
3003 Berne

N° du courrier : 49-2017

Genève, le 18 janvier 2017

Concerne : mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour à Monsieur Johann N. Schneider-Ammann, conseiller fédéral, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 18 janvier 2017

Le Conseil d'Etat

49-2017

COPIE

Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Schwanengasse 2
3003 Berne

Concerne : mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 30 septembre 2016, concernant la modification de la loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés ("loi chocolatière") valant transposition dans le droit national de l'interdiction des subventions à l'exportation, décidée en décembre 2015 à la conférence ministérielle de l'OMC à Nairobi, dont le contenu a retenu toute notre attention.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré, dont les mesures d'accompagnement permettent de maintenir l'attrait de la place économique suisse pour l'industrie alimentaire après l'abrogation des subventions précitées.

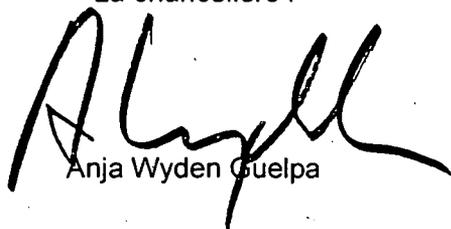
Par ailleurs, nous saluons le fait que les mesures précitées consacrent l'entier des budgets prévus à ce jour au titre de contributions à l'exportation dans la planification financière fédérale de la législature 2017-2020.

Enfin, notre Conseil laisse aux instances fédérales le soin de préciser avec les acteurs de la branche selon quelles modalités d'application les mesures préconisées entreront en vigueur au 1^{er} janvier 2019.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Copie à : Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) - Secteur circulation internationale des marchandises
Holzikofenweg 36 - 3003 Berne

éHôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 10 janvier 2017

Consultation sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur le sujet cité en marge et vous adressons dès lors notre prise de position et nos remarques.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de proposer une mesure compensatoire à l'abandon de la « loi chocolatière » dictée par la décision de l'OMC. Tout comme le Conseil fédéral, nous pensons qu'un abandon pur et simple aurait un impact important sur l'écoulement de la production agricole suisse et la création de valeur ajoutée pour les denrées alimentaires produites en Suisse.

Des mesures d'accompagnement sont donc justifiées à nos yeux. Elles doivent cependant contribuer à favoriser l'emploi de matières premières agricoles suisses pour la production de denrées alimentaires transformées en Suisse pour le marché d'exportation. Tel que proposé, le projet du Conseil fédéral ne donne aucune garantie que les mesures adoptées vont atteindre ce but. L'objectif ne pourra être atteint que si les filières du lait d'industrie et des céréales panifiables s'organisent pour que les montants versés aux producteurs continuent de favoriser l'exportation des produits transformés à base de produits agricoles indigènes.

Concernant le soutien prévu, nous sommes d'avis qu'il doit être ancré plus fortement dans la loi que ne le prévoit le projet. La forme potestative ne saurait nous convenir, il s'agit de prévoir une forme impérative comme le prévoient du reste les articles 38 et 39 Lagr pour les suppléments versés pour le lait transformé en fromage et le lait de non-ensilage.

Par ailleurs, la contribution à l'exportation des chevaux ayant été abandonnée en raison de l'accord OMC, nous demandons que la Confédération intègre une mesure en faveur des chevaux de la race des Franches-Montagnes et de manière à renforcer l'écoulement des animaux de trois ans. Dans ce but, la Confédération devrait octroyer une aide de 200 francs pour les chevaux qui réussissent le « Test en terrain » à trois ans. Le nombre de chevaux subissant ce test est en diminution et cette épreuve constitue un gage de qualité pour les produits qui sont mis sur le marché. Une incitation de cette nature devrait contribuer à ce que les chevaux soient mieux formés ; la dépense avoisinerait 120'000 francs par année.

Enfin, le Conseil fédéral profite de cette révision pour diminuer les moyens affectés jusqu'ici à l'application de la loi chocolatière. Nous vous demandons de maintenir ces moyens au niveau actuel, soit d'augmenter de 67.9 à 95 millions le montant réservé à cette mesure.

Dans le détail, nous proposons les adaptations suivantes du projet :

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

1. La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé. ~~Un~~ **Le** supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.
2. Le Conseil fédéral fixe ~~le montant du supplément et~~ les conditions d'octroi.
3. Le supplément est fixé à ~~3~~ **4** centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

1. La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour les céréales. ~~Un~~ **Le** supplément est versé aux producteurs pour les céréales panifiables.
2. ~~Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions.~~ Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.
3. **Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.**

Nouvel article :

La Confédération octroie une contribution de 200 francs par cheval de la race des Franches-Montagnes ayant réussi le « Test en terrain ».

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, comme il est envisageable que des mesures de droit privé pallient à la suppression des instruments de la Loi chocolatière, il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes soient dorénavant remplies.

En espérant que vous tiendrez compte de nos propositions d'adaptation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

LDK | CDCA

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture
Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura

A-Post

Bundespräsident Johann Schneider-Amman
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Lausanne / Zug, 14.12.2016

GENERALSEKRETARIAT	
30. DEZ. 2016	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

SECO	
- 9. Jan. 2017	
vorregistriert	rgs

Stellungnahme Umsetzung WTO-Beschluss zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Bundespräsident Schneider-Amman

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 ist unbestritten.

Obwohl die Umsetzung von der WTO erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf 01.01.2019 geplant. Als Begründung wird die Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie angeführt. Damit eine solche Planungssicherheit entsteht, müssen die Beschlüsse verpflichtend sein (ohne kann-Formulierungen) und die Zulagen für mindestens 4 Jahre festgelegt werden. Ein weiterer Grund für die vorzeitige Einführung ist die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun gewählte System allenfalls zu korrigieren.

Die Anpassung der Verkäsungszulage (Art. 38) wird begrüsst.

Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung kann nicht zugestimmt werden. Mit der Einführung der neuen Beiträge auf Milch und Getreide, sind die Rohstoffpreisvorteile der Importware ausgeglichen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, sind damit die Bedingungen von Art. 12 Zollgesetz generell nicht mehr erfüllt. Veredelungsverkehr kann somit keiner mehr bewilligt werden. Die Schlussfolgerungen des erläuternden Berichts zum Veredelungsverkehr führen zu dessen völliger Liberalisierung, was der Inlandproduktion Marktanteile kostet und zu Preiseinbrüchen führt. Da sich der Milchmarkt jetzt schon und seit längerem in einer sehr kritischen Phase befindet, lehnt das die LDK ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Bereichen

➤ Finanzieller Rahmen

Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollen mindestens dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre (2015 und 2016) entsprechen.

Die vorgesehenen Finanzmittel von 67.9 Mio. Fr. entsprechen nur 71% der Mittel, welche die letzten 2 Jahre (2015 und 2016) im Rahmen des Schoggigesetzes aufgewendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Somit sollten für die Begleitmassnahmen insgesamt 95 Mio. Fr. eingesetzt werden.

➤ Landwirtschaftsgesetz

Art. 38, Abs. 3 Verkäsungszulage

Die Änderung wird gutgeheissen.

Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, muss die kann-Formulierung durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) soll in einer Verordnung festgelegt werden und mindestens 4 Jahre gelten und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wieder für 4 Jahre festgelegt werden. Aus diesem Grund beantragt die LDK folgende Änderungen in Art. 40 und Art. 55:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~aus. ausrichten~~ ~~ten.~~

² Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~aus. ausrichten~~.

² Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

➤ Zollverordnung

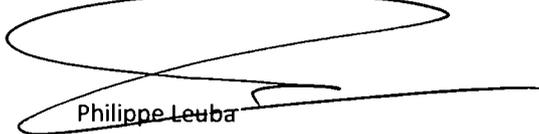
Die LDK kann der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs nicht zustimmen, da damit der Veredelungsverkehr liberalisiert wird und die Inlandproduktion massiv unter Druck geraten wird. Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind beizubehalten. Diese garantieren, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden.

LDK | CDCA

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture
Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Philippe Leuba
Président



Roger Bisig
Sekretär

Geht per Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

17.1.2017

Vernehmlassung: Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Ausgangslage

Gemäss Beschluss der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi muss die Schweiz die Ausfuhrbeiträge im Bereich des „Schoggigesetzes“ aufheben. Als Ersatz schlägt der Bundesrat produktgebundene Stützungen im Milch- und Getreidebereich sowie Vereinfachungen bei den Bewilligungsverfahren im aktiven Veredelungsverkehr vor. Die BDP unterstützt diesen Vorschlag und den WTO-Entscheid grundsätzlich. Angesichts der Bedeutung der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie für unsere Volkswirtschaft ist eine gut austarierte Nachfolgeregelung zwingend. Ohne eine solche Lösung wäre die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Nahrungsmittelindustrie auf dem internationalen Markt wegen des allgemein höheren Kostenniveaus und des Grenzschutzes gefährdet. Es drohten sodann Produktionsverlagerungen ins Ausland, der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen sowie eine sinkende Nachfrage nach einheimischen Agrarrohstoffen. Diese negativen Effekte des WTO-Beschlusses für die Nahrungsmittelindustrie, die Landwirtschaft und die Schweizer Volkswirtschaft insgesamt gilt es mit der vorliegenden Gesetzgebung möglichst weitgehend zu verhindern.

Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Verarbeitungsprodukten neu indirekt via Rohstoffzulagen sichergestellt werden. Im Unterschied zur vormaligen Regelung mit gezielten Ausfuhrbeiträgen besteht bei dieser Variante das Risiko unzweckmässiger Verwendungen der Zulagen. Wir bitten deshalb den Bundesrat zu prüfen, wie dieser Gefahr am besten begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die folgenden Vorschläge, deren Umsetzbarkeit und WTO-Kompatibilität abgeklärt werden soll:

Getreidezulagen

Bei den Getreidezulagen ist die Formulierungsalternative „Getreide zur menschlichen Ernährung“ anstatt des Begriffs „Getreide“ zu erwägen (Art. 55 LwG neu). Zudem sollte der Bundesrat zeitgleich mit der Vorlage zur Gesetzesänderung auch einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorlegen.

Milchzulagen

Bei den Milchzulagen ist ebenfalls eine WTO-konforme Formulierung zu prüfen, welche einer zweckfremden Mittelverwendung entgegenwirkt. Dabei gilt es zu beachten, dass Produktionsverlagerungen in der Nahrungsmittelindustrie sowohl mit Verlusten von Arbeitsplätzen wie auch mit empfindlichen Nachfragerückgängen nach Schweizer Agrarprodukten einhergehen. Deshalb ist eine zweckmässige Mittelverwendung nicht nur im Sinne der Industrie, sondern gerade auch der Landwirtschaft.

Höhe der finanziellen Mittel

Die BDP fordert finanzielle Mittel für die produktgebundenen Stützungen in der Höhe von 94,6 Millionen Franken. Dieser Betrag wurde inzwischen vom Parlament in den Budgetberatungen bewilligt. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen 67,9 Millionen sind nicht ausreichend, wie dies sowohl seitens der Industrie wie auch der Landwirtschaft bestätigt wird.

Vereinfachungen Bewilligungsverfahren aktiver Veredelungsverkehr

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr heisst die BDP gut. Im Begleitbericht ist richtigerweise festgehalten, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge von einem dauerhaften Rohstoffpreisschaden für die einheimische Industrie auszugehen ist. Folgerichtig soll deshalb der aktive Veredelungsverkehr für die betroffenen Grundstoffe vereinfacht werden. Diese pragmatische Vorgehensweise ist sinnvoll, weil sie an der richtigen Stelle ansetzt und so eine grössere politische Diskussion über weitergehende Zollbefreiungen bei landwirtschaftlichen Grundstoffen vermieden werden kann. Die Zeit ist zu knapp und der Druck zur Findung einer Nachfolgelösung zu hoch, um eine agrarpolitische Grundsatzdiskussion zu führen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per Email: info.afwa@seco.admin.ch

Bern, 17. Januar 2017

Vernehmlassung: Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb. Für die einheimische Nahrungsmittelindustrie ist es wichtig, dass ein Anschluss an das „Schoggigesetz“ gefunden wird. Der Ersatz der Ausfuhrbeiträge durch produktgebundene Beträge für Milch- und Brotgetreideproduzenten ist aus Sicht der CVP der richtige Weg. Wir begrüssen es, dass die Wertschöpfung der Nahrungsmittelproduktion weiterhin gesichert wird und die Schweiz mit dem neuen System WTO-konform handelt.

Finanzmittel

Für die CVP ist es wichtig, dass die neuen produktgebundenen Beträge gleich hoch angesetzt werden wie die abzuschaffenden Ausfuhrbeiträge. Der Systemwechsel darf nicht zu einer Verminderung der Finanzmittel führen. Der im Bericht aufgeführte Betrag von CHF 67,9 Mio. ist irreführend, da im Jahr 2016 CHF 94,6 Mio. vom Parlament bewilligt wurden. Die CVP verlangt, dass nicht die vom Bundesrat in der Legislaturplanung verabschiedeten Mittel, sondern die vom Parlament beschlossenen Mittel massgebend sind.

Veredelung

Die CVP sieht keinen Handlungsbedarf im Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredelungsverkehr. Eine Vereinfachung sollte auch weiterhin nur bei Bedarf und branchenspezifisch erfolgen. Eine allgemeine Vereinfachung mit dem Wegfall der Branchenkonsultationen würde dazu führen, dass auf Kosten von inländischen Erzeugnissen günstige ausländische Grundstoffe bezogen werden.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft - SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 17. Januar 2017 / AG
VL WTO-Beschluss zum
Ausfuhrwettbewerb

Elektronischer Versand: info.afwa@seco.admin.ch

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten an. Damit wird der WTO-Beschluss zum Ausfuhrwettbewerb umgesetzt und das geltende System des „Schoggigesetzes“ durch ein WTO-konformes Modell ersetzt. Die Einhaltung zwingender internationaler Standards begrüsst die FDP.

Die FDP setzt sich für eine schrittweise Liberalisierung der Schweizer Landwirtschaft ein. Doch solange die Mehrheiten im Parlament für diese Öffnung nicht bestehen, bleibt der Preis für Schweizer Rohstoffe aus der Landwirtschaft spürbar höher als in den meisten ausländischen Staaten. Die produzierende Industrie in der Schweiz, welche auf diese Rohstoffe angewiesen ist, hat damit einen starken Wettbewerbsnachteil gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz. Da gemäss WTO die momentan gezahlten Ausgleichsmassnahmen zugunsten der exportierenden Nahrungsmittelindustrie nicht mehr akzeptiert sind, stimmen wir zu, dass die Preise für die Rohstoffe durch produktgebundene Stützungsmaßnahmen gesenkt werden und der aktive Veredelungsverkehr vereinfacht wird.

Allerdings kritisieren wir, dass beim Modell der produktgebundenen Stützungsmaßnahmen nicht sichergestellt wird, dass es zu einer Preissenkung für die exportierende Nahrungsmittelindustrie kommt. Es besteht das grosse Risiko, dass von Seiten der öffentlichen Hand die gleichen finanziellen Mittel investiert werden müssen wie die letzten Jahre, diese aber im Topf der Agrarsubventionen verschwinden, ohne dass die Preise für die Rohstoffe merklich sinken. Die Zweckentfremdung der Mittel sollte daher - wo immer WTO-konform möglich - verhindert werden.

Es ist zudem richtig, dass der Industrie angesichts dieser Rechts- und Planungsunsicherheit eine Vereinfachung des aktiven Veredelungsprozesses ermöglicht wird. Wir geben zu bedenken, dass die produzierende Nahrungsmittelindustrie durch die neue Swissness-Vorlage ein enges Korsett erhalten hat, welches sie zwingt, zur Erfüllung der Swissness-Vorgaben eine bestimmte Menge an Schweizer Rohstoffen zu verarbeiten. Eine Vereinfachung des aktiven Veredelungsprozesses ermöglicht es aber, Druck für die angedachte Preissenkung zu erwirken; zudem erhält die Industrie im Falle eines Mangels an Rohstoffen zu

wettbewerbsfähigen Priesen die Möglichkeit, durch den Import von Rohstoffen Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Schweiz zu halten.

Sollte sich der Schweizer Agrarrohstoffmarkt bezüglich Preisniveau und vorhandener Menge nicht gemäss Erwartungen entwickeln und der produzierenden Nahrungsmittelindustrie nicht genügend Rohstoffe zu kompetitiven Preisen zur Verfügung stehen, müsste eine Lockerung der Swissness-Bedingungen geprüft werden. Damit einhergehend muss dann aber auch wieder eine Senkung bzw. Streichung der produktgebundenen Stützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gösli in black ink.

Petra Gösli
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Internationaler Warenverkehr
3003 Bern

Per E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

16. Januar 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen bekennen sich zum Freihandel und zu einer verantwortungsvollen Handelspolitik der Schweiz. Wir stehen zudem ein für eine ökologisch nachhaltige, unternehmerische und multifunktionale Landwirtschaft. Dabei orientieren wir uns unter anderem an den folgenden Grundsätzen:

- Die von der Landwirtschaft produzierten Güter werden auf dem Markt abgegolten. Die Akteure entlang der Wertschöpfungskette einigen sich bezüglich Mengen, Preisen und Qualitäten grundsätzlich selber – der Staat greift nicht ein oder nimmt nur subsidiär Einfluss, wo öffentliche Interessen betroffen sind (z.B. Gesundheit, Tierwohl, Biodiversität).
- Die landwirtschaftliche Produktion ist im geöffneten Markt wettbewerbsfähig. Dazu braucht es unter anderem möglichst unverzerrte Marktpreise und den Abbau von Handelsbarrieren.
- Der Einsatz der öffentlichen Mittel zur Verfolgung dieser Ziele erfolgt transparent, effektiv und effizient.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass die Schweiz das Verbot von Exportsubventionen, das an der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 beschlossen wurde, mitträgt und nunmehr im Schweizer Landesrecht umsetzt. Wir sind daher mit den Anpassungen im „Schoggigesetz“ einverstanden. Ebenso begrüssen wir die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs. Sie verschafft der exportierenden Nahrungsmittelindustrie Wahlfreiheit, indem diese auf den Veredelungsverkehr oder auf die Swissness-Gesetzgebung setzen kann. Wir fordern und unterstützen ganz grundsätzlich den Abbau bürokratischer Hürden, damit sich die Akteure möglichst frei auf dem Markt bewegen können. Staatliche Eingriffe sind zu reduzieren und auf elementare Ziele im öffentlichen Interesse zu konzentrieren.

Im Grundsatz lehnen wir die Subventionen ab, die in Form von Milch- und Getreidezulagen im Landwirtschaftsgesetz eingeführt werden sollen.

Einkommenspolitisch motivierte Eingriffe und Zahlungen haben die Wirkung, dass ineffiziente Strukturen erhalten werden, was im Widerspruch zu den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit steht. Sie sind darum nur zu legitimieren, wenn im Gegenzug eine Reduktion der Zölle erfolgt, und sie dürfen höchstens von vorübergehender Dauer sein, insbesondere um Härten bei Marktanpassungen abzufedern. Im vorliegenden Fall besteht ein gewisser Zeitdruck, da die Beschlüsse der Nairobi-Konferenz bis Ende 2020 umgesetzt werden müssen. Grundlegende Eingriffe am heutigen System sind unter dieser Vorgabe wenig realistisch. Wir akzeptieren die neuen Milch- und Getreidezulagen als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen. Schon heute ist darüber hinaus eine Marktöffnung für Agrarbasisprodukte in Angriff zu nehmen (Reduktion der Preisstützung). Der Bundesrat und die Verwaltung sollten sicherstellen, dass die hierfür allenfalls noch erforderlichen Analysen vorliegen, wenn die neuen Milch- und Getreidezulagen – wie im erläuternden Bericht angekündigt – vier Jahre nach deren Einführung evaluiert werden. Um den Handlungsdruck aufrecht zu erhalten, verlangen die Grünliberalen, dass diese Zulagen im Gesetz befristet werden. Eine Befristung auf sieben Jahre ab Inkrafttreten erscheint angemessen.

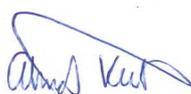
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

info.afwa@seco.admin.ch

Bern, 19. Januar 2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Der an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi gefällte Beschluss, die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufzuheben, stellt uns vor vollendete Tatsachen. Die SVP bedauert diesen Entschluss, da er aus unserer Sicht verfrüht getroffen wurde. Trotzdem gilt es nun möglichst rasch eine über die Übergangsfrist hinausgehende Lösung für die wegfallenden Exportsubventionen zu finden. Die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage geht diesbezüglich in die richtige Richtung. Leider reichen die vorgesehenen Ersatzmassnahmen bzw. die Mittelausstattung nicht aus, um die Exportbeiträge vollumfänglich zu kompensieren. Hier muss die Vorlage noch gezielt verbessert werden, damit die produktegebundenen Stützungsbeiträge die heutigen Exportsubventionen effektiv substituieren können. Die SVP unterstützt deshalb die Anträge des Schweizer Bauernverbandes und verweist für eine detaillierte Begründung auf dessen Stellungnahme.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Internationaler Warenverkehr AFWA
Holzikofenweg 36
3003 Bern

info.afwa@seco.admin.ch

Bern, 18. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Anpassung „Schoggigesetz“)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir Stellung zur vorgeschlagenen Umsetzung des WTO-
Verbots von Exportsubventionen im Agrarbereich, das an der
Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 von der Schweiz
mitbeschlossen wurde.

Die SP Schweiz kann der vorgeschlagenen Umsetzung nur unter
Vorbehalten und ausdrücklich als Übergangslösung zustimmen. Dass die
WTO den Exportsubventionen im Agrarbereich ein Ende setzt, ist richtig.
Das 1974 erlassene „Schoggigesetz“, das die Wettbewerbsfähigkeit der
schweizerischen Nahrungsmittelindustrie vor dem Hintergrund des
hohen Grenzschutzes für Schweizer Agrarprodukte und –grundstoffe
verbessern sollte, ist schon lange nicht mehr zeitgemäss. Dennoch sind
von den bisher ausgerichteten Ausfuhrbeiträgen zahlreiche Arbeits-
plätze in der Nahrungsmittelindustrie und auch der Landwirtschaft
betroffen. Ziel der bisherigen Ausfuhrbeiträge war es, der Schweizer
Nahrungsmittelindustrie zu ermöglichen, für die Herstellung internatio-
nal wettbewerbsfähiger Exportprodukte Schweizer Rohstoffe zu
verwenden. Wie viele Beschäftigte bzw. Stellen damit erhalten wurden
oder werden, ist aber nicht zu ermitteln. Der Bundesrat hält dazu fest:
*„Die Mitgliedfirmen der Fachverbände der von den Ausfuhrbeiträgen
hauptsächlich betroffenen Branchen der 1. und 2. Verarbeitungsstufe
zählen rund 13'000 Beschäftigte. Wie viele davon direkt oder indirekt*

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

von den Ausfuhrbeiträgen abhängen, kann mangels entsprechender statistischer Erhebungen nicht bestimmt werden.“ Im Jahr 2015 wurden die Ausfuhrbeiträge an rund 80 Firmen ausbezahlt. Der Bundesrat vermutet, dass bei einem unmittelbaren Wegfall der Subventionen die exportorientierte Nahrungsmittelindustrie „vermutlich Produktionskapazitäten abbauen bzw. ins Ausland verlagern müsste“. Mit der jetzt vorgeschlagenen Lösung würde für die betroffenen Branchen „im Rahmen eines handelsrechtlich konformen Systems“ Bedingungen geschaffen, „welche die Wettbewerbsfähigkeit unterstützen und einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten“. Diese Aussage ist für die Stellungnahme der SP Schweiz zentral. Sie verlangt allerdings vom Bundesrat, dass diese Behauptung überprüft und dem Parlament in geeigneter Frist eine entsprechende Evaluation vorgelegt wird. Zudem gibt die SP zu bedenken, dass es noch weit mehr Branchen gibt, die vom Rohstoffpreishandicap betroffen sind, z.B. der Tourismus.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung des WTO-Verbots sieht zwei Elementen vor:

- a) einer Verschiebung der gemäss Legislaturfinanzplan für die Ausfuhrbeiträge vorgesehenen Mittel von 67,9 Mio. Fr. pro Jahr in eine produktgebundene Stützung für die Produzenten von Milch und Brotgetreide (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes) sowie
- b) einer Anpassung der Zollverordnung zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffen (Änderung der Zollverordnung).

Die Vorbehalte der SP Schweiz gegenüber der vorgeschlagenen Lösung beziehen sich auf das erste Element, die produktgebundene Stützung für die Produzenten von Milch und Brotgetreide. Dass mit der Verschiebung der Ausfuhrbeiträge ins Landwirtschaftsgesetz jetzt wieder Produktstützungen eingeführt werden, sieht die SP grundsätzlich als problematisch an. Zudem bezeichnet der Bundesrat die vorgeschlagene Lösung als „WTO-kompatibel“, er warnt aber selbst vorsorglich: „Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge von den Handelspartnern der Schweiz aufmerksam verfolgt wird, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Umgehung des Verbots von Exportsubventionen. Das Risiko von WTO-Klagen oder Ausgleichszöllen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.“ Er spricht damit die mit den neuen Zulagen und der Erhöhung des Landwirtschaftsbudgets verbundene „Branchen-Fonds-Lösung“ an, wie sie von der Branchenorganisation Milch (BOM) vorgeschlagen wurde. Diese Konstruktion könnte nicht nur international als „Trickserei“ oder „Schlaumeierei“ kritisiert werden (weil faktisch eine staatliche Stützung in eine nur scheinbar „privatrechtliche“ Marktstützung übergeführt wird). Sie führt auch, wie der bereits entflammte Konflikt zwischen BOM und den Branchenverbänden Biscosuisse und Chocosuisse zeigt, zu neuen Begehrlichkeiten (BOM-Butter-Fonds).

Kaum mehr als eine Übergangslösung

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang die vom Bundesrat anvisierte Evaluation der vorgeschlagenen Umsetzung vier Jahre nach Einführung der Begleitmassnahmen (also spätestens 2022), um deren Wirkung auf die Wertschöpfungskette zu untersuchen und die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes zu beurteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Maximalbeitrag für diese Stützungsmaßnahmen von 67,9 Mio. Fr. pro Jahr auf keinen Fall übertroffen werden. Im Gesetz soll aber auf eine Fixierung der Beiträge verzichtet werden. Eine solche Evaluation muss auch in Bezug auf das Argument der Arbeitsplatzsicherung vorgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Hauptprofiteure der bisherigen Exportsubventionen nur gerade fünf grosse börsenkotierte Unternehmen waren (Nestlé Suisse 20 Mio.; Mondelez 16 Mio.; Lindt&Sprüngli 5 Mio.; Hochdorf 4 Mio.; Emmi 3 Mio.), während die übrigen 20 Mio. auf weitere 75 Firmen entfielen. Daran dürfte sich auch in Zukunft wenig ändern. Wichtig ist die Evaluation aber auch, um die Auswirkungen der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Swissness-Gesetzgebung zu beobachten.

Der Bundesrat ist jedenfalls gut beraten, die Anstrengungen zur Qualitätspositionierung der Schweizer Landwirtschaft weiter zu verstärken. Die angekündigte Gesamtschau des Bundesrats muss Lösungen aufzeigen, die das Schoggigesetz bzw. die nun vorgeschlagenen Nachfolgekonstrukte ablösen. Das Versprechen, *„die Analyse und Diskussion einer umfassenden Marktöffnung – gerade auch angesichts möglicher Entwicklungen in der internationalen Handelspolitik – im Rahmen der mittel- und längerfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“* vorzunehmen, darf deshalb nicht toter Buchstabe bleiben.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
info.afwa@seco.admin.ch

18. Januar 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung, Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb'

Sehr geehrte Frau Niederberger,
Sehr geehrter Herr Spaeti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 hat uns Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann eingeladen, an der Vernehmlassung zur 'Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

economiesuisse begrüsst, dass die Schweiz den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der WTO nachkommen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie in der Schweiz erhalten möchte. Die ökonomisch zweckmässige Antwort wäre allerdings die Öffnung des Schweizer Agrarmarktes zumindest gegenüber der EU. Dies würde die rohstoffpreisbedingten Wettbewerbsnachteile der Schweizer Exportindustrie nachhaltig beseitigen und die Nachfrage nach Schweizer Agrarrohstoffen langfristig sichern. Die gewählte Variante ist daher bestenfalls eine second-best-Lösung. Es wird sich zeigen, ob die landwirtschaftlichen Gruppierungen in der Lage sein werden, ein Konzept auf die Beine zu stellen, welches die rohstoffpreisbedingten Wettbewerbsnachteile der Schweizer Nahrungsmittelexporteure effektiv zum Verschwinden bringt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist es zwingend, den aktiven Veredelungsverkehr deutlich zu vereinfachen und die exportierende Nahrungsmittel-Industrie hinsichtlich der Swissness-Regulierung für stark verarbeitete Produkte mit hoher Wertschöpfung den gleichen Regeln zu unterstellen wie die übrige Exportindustrie.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Agrarmarkt wird stark abgeschottet. Das überhöhte Schweizer Preisniveau führt zu erheblichen Ineffizienzen und Belastungen nicht-landwirtschaftlicher Branchen: Wir erinnern daran, dass die hohen Agrarpreise den Einkaufstourismus anfeuern, die Hotellerie im internationalen Konkurrenzkampf stark belasten und der Konsument in der Schweiz deutlich mehr für Nahrungsmittel ausgeben muss als in anderen Ländern. Der Agrarprotektionismus trägt wesentlich zum Image der Schweiz als Hochpreisinsel bei. Das bisherige „Schoggigesetz“ versuchte, den Schaden immerhin von der exportierenden Nahrungsmittelindustrie fern zu halten, in dem die Rohstoffpreisdifferenz über Rückerstattungen (Ausfuhrbeiträge) rückwirkend ausgeglichen wurden. Das Instrument funktionierte einigermaßen, war jedoch mit administrativen Aufwendungen und Planungsunsicherheit verbunden. Auch wurde die Rohstoffpreisdifferenz in den vergangenen Jahren nicht vollständig korrigiert, so dass die Nahrungsmittelindustrie auch unter dem Regime des „Schoggigesetzes“ Wettbewerbsnachteile gegenüber europäischen Konkurrenten in Kauf nehmen musste. Mithilfe des „Schoggigesetzes“ konnten immerhin wichtige Teile der Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz gehalten werden.

2 Beurteilung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Es ist zu begrüßen, dass die Schweiz frühzeitig eine Lösung anstrebt, damit die WTO-Kompatibilität der Schweizer Regulierung sichergestellt wird. Die Schweizer Wirtschaft mit ihrem kleinen Heimmarkt ist zwingend auf einen guten Marktzugang angewiesen. Wir können es uns nicht leisten, die WTO-Vorgaben nicht oder nur verspätet umzusetzen. Die Notwendigkeit, das „Schoggigesetz“ abzuschaffen, zeichnete sich allerdings schon seit Jahren ab. Es ist daher unverständlich, dass die Schweiz keine Vorkehrungen getroffen hat, die das Problem nachhaltig lösen würden. Die ökonomisch zweckmässige und auf der Hand liegende Antwort ist die Öffnung des Schweizer Agrarmarktes zumindest gegenüber der EU. Nur so lassen sich die rohstoffpreisbedingten Wettbewerbsnachteile der Schweizer Exportindustrie nachhaltig beseitigen und die Nachfrage nach Schweizer Agrarrohstoffen langfristig sichern. Alles andere ist Flickwerk. Und wie bei jeder Lösung, bei der der politische Wille von der ökonomischen Realität abweicht, können nicht beabsichtigte und auch gravierende Nebeneffekte auftreten. Dies wird auch mit dem vorliegenden Flickwerk der Fall sein.

So ist es völlig unklar, ob sich die Branche dazu durchringen wird, dass die Exportindustrie permanent preislich konkurrenzfähige inländische Rohstoffe in ausreichendem Mass erhält. Diese Unsicherheit wiegt umso schwerer, weil die Nahrungsmittelbranche im Rahmen der Swissness-Gesetzgebung gezwungen wird, inländische Rohstoffe auch bei verarbeiteten Lebensmitteln zu verwenden, will sie das Produkt als Schweizer Produkt ausloben. Dieser ‚Knebelvertrag‘ verunmöglicht es den Schweizer Produzenten, im Falle überteuerter inländischer Agrarrohstoffe auf Importe auszuweichen.

Diese Unsicherheit mündet in drei Forderungen: Erstens darf die zusätzliche Subvention für Milch- und Getreideproduzenten nur dann Bestand haben, wenn die Nahrungsmittelbranche auch tatsächlich preislich im internationalen Kontext konkurrenzfähige inländische Rohstoffe in ausreichendem Masse erhält. Für den Fall, dass letztere Bedingung nicht eingehalten wird, ist zweitens die Swissness-Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass Schweizer Nahrungsmittelproduzenten die gleiche Regelung erhalten wie die übrige Industrie. Dies soll zumindest für die Exporteure von stark verarbeiteten Lebensmitteln gelten, bei denen die Agrarrohstoffe nicht im Vordergrund stehen. Drittens ist das Ventil der Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ohne Bewilligungspflicht zwingend. Immerhin haben dann Nahrungsmittelhersteller eine Handlungsoption mehr, sollten sich die Vorleistungspreise für Agrarrohstoffe in der Schweiz nicht wie betriebswirtschaftlich notwendig entwickeln. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist in diesem Punkt daher zu unterstützen resp. es ist zu prüfen, wie ein noch weitergehender Anspruch auf aktiven Veredelungsverkehr ohne Rechtsunsicherheiten gewährleistet werden kann.

economiesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen nur unter diesen drei Bedingungen. Zudem ist die Marktöffnung gerade bei der weissen Linie umgehend anzustreben, und die Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich sind möglichst bald wiederaufzunehmen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Brugg, 18. Januar 2017

Zuständig: Rufer Martin
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: SN Schoggigesetz_d_def

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30.9.2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Eingangs bringt der SBV sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen voreilig zugestimmt hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbes keine substantiellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden. Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Der SBV stellt zudem fest, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Das vorgeschlagene Instrument der produktgebundenen Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten ist zwar richtig. Die vorgesehenen Finanzmittel sind aber nicht ausreichend und müssen auf das Kreditniveau der Jahre 2015, 2016 und 2017 in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. aufgestockt werden. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, in dem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Im Weiteren lehnt der SBV die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs kategorisch ab.

Der SBV begrüsst, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus Sicht des SBV ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Die Abschaffung der Exportbeiträge ist für die Milch- und Getreideproduzenten eine grosse Herausforderung und könnte zu einem zusätzlichen Marktdruck führen. Um adäquat auf diesen möglichen Druck reagieren zu können, müssen die Produzenten die Möglichkeit haben bei Bedarf zielgerichtete Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen. Damit dies möglich ist sind die geltenden rechtlichen Grundlagen für die Selbsthilfemassnahmen im Sinne der Produzenten zu stärken. Im Rahmen der letzten Revision des Landwirtschaftsgesetzes wurden die Rechtsgrundlagen für die Selbsthilfemassnahmen geschwächt. Das ist nun wieder zu korrigieren.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende spezifische Bemerkungen:

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der SBV fordert für die Begleitmassnahmen Finanzmittel in der Höhe von 94.6 Mio. Franken

Begründung:

Die in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Fr. sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt daher die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Es darf daher nicht sein, dass die Branchen über eine Mittelkürzung zusätzlich unter Druck gesetzt werden. Der SBV fordert, dass für die Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge Mittel auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite 2015, 2016 und 2017 – d.h. 94.6 Mio. Fr. – zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Mittel nicht gewährt, verkommt die Umsetzung der WTO-Ministerbeschlüsse von Nairobi zu einer reinen Abbauvorlage, die von der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden könnte. Mit der geforderten Mittelausstattung können die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge für Milch und Brotgetreide erhöht werden.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~aus. ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~aus. ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten

Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. festzulegen.

Art. 8 und 9 LwG

Anträge:

Die rechtlichen Grundlagen für die Selbsthilfemassnahmen sind im Sinne der Produzenten zu stärken.

Begründung:

Die Abschaffung der Exportbeiträge könnte auf dem Getreide- und Milchmarkt zu einem zusätzlichen Marktdruck führen. Um adäquat auf diesen möglichen Druck reagieren zu können, müssen die Produzenten bei Bedarf die Möglichkeit haben zielgerichtete Selbsthilfemassnahmen durchzuführen, z.B. Massnahmen zum Aufbau neuer Märkte, Massnahmen zur saisonalen Glättung des Angebotes oder andere Massnahmen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu den Selbsthilfemassnahmen sind sehr restriktiv. Daher sind diese anzupassen, so dass die Umsetzung von Selbsthilfemassnahmen vereinfacht wird. Mit der letzten Revision des LwG wurden die Hürden für die Allgemeinverbindlichkeit massiv erhöht, in dem die Allgemeinverbindlichkeit im Grundsatz nur noch erteilt werden kann, wenn die Selbsthilfemassnahmen durch einzelne Akteure und Unternehmen gefährdet sind. Diese Anpassung gilt es zu korrigieren.

Zollverordnung

Anträge:

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes ist.

Begründung:

Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind Garantie dafür, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden mit der Begründung, dass mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge die Bedingungen nach Art. 12, Abs.3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind. Der SBV teilt diese rechtliche Einschätzung nicht. Mit der Abschaffung der Exportbeiträge sind die Voraussetzungen für den Veredelungsverkehr nach Art. 12, Abs. 3 nicht automatisch erfüllt. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Die Branchenorganisation Milch hat bereits im Dezember 2016 die Eckwerte von privatrechtlichen Massnahmen präsentiert (siehe Beilage). Damit wird klar, dass die Bedingungen nach Art. 12, Abs. 3 Zollgesetz auch nach Abschaffung der Schoggi-gesetz-Beiträge nicht generell erfüllt sind. Daher ist auch künftig weiterhin im Einzelfall über ein Gesuchs- und Konsultationsverfahren zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs gegeben sind oder nicht. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene generelle Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über eine Verordnungsanpassung wäre nicht gesetzeskonform. Wir verweisen bezüglich der rechtlichen Beurteilung der vorgeschlagenen Vereinfachung des Veredelungsverkehrs auf das Gutachten von lic. jur., Rechtsanwalt, dipl. Ing. Agr. ETH Andreas Wasserfallen (siehe Beilage). Im Weiteren fordert der SBV, dass der

Veredelungsverkehr künftig nach dem Identitätsprinzip erfolgen muss, damit die Swissness nicht in Frage gestellt wird.

Transparenz

Anträge:

Die Mengen der im Rahmen von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe müssen auch künftig vom Bund erhoben werden. Ebenfalls muss Transparenz geschaffen werden über die im Veredelungsverkehr ein-, bzw. ausgeführten Mengen.

Begründung:

Die Transparenz über die ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe ist zwingend nötig, damit künftige privatrechtliche Massnahmen nach Art. 12, Abs. 3 sauber abgewickelt werden können. Die Erhebung der Mengen der ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe und der im Veredelungsverkehr umgesetzten Mengen sind zudem notwendig, um den für die Umsetzung der Swissness-Vorlage notwendigen Selbstversorgungsgrad zu bestimmen.

Vollzug

Anträge:

Für den Vollzug der Nachfolgelösung ist soweit wie möglich auf bestehende Systeme abzustellen. Die Kosten für den Vollzug der Nachfolgelösung müssen vom Bund bezahlt werden.

Begründung:

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, muss der Vollzug der Nachfolgelösung mit der Ausbezahlung der Zulagen, wo möglich auf bestehende Systeme aufbauen. So ist im Getreidebereich z.B. auf die vorhandenen Daten bei der Agrosolution abzustellen. Zudem dürfen die Kosten des Vollzuges der Nachfolgelösung nicht auf die Branche abgewickelt werden. Das würde die Branchen schwächen.

Inkrafttreten

Anträge:

Die erste Auszahlung der neuen Zulagen muss zeitnah an die Inkraftsetzung erfolgen, so dass die Produzenten keine Vorfinanzierung der privaten Massnahmen leisten müssen.

Begründung:

Das Inkrafttreten der Alternativlösung ist auf den 1.1.2019 vorgesehen. Die privatrechtlichen Massnahmen der Branchen inkl. deren Finanzierung müssen auf diesen Zeitpunkt eingeführt werden. Es ist daher wichtig, dass die ersten Zahlungen des Bundes an die Produzenten früh erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Produzenten die von den Branchen geplanten Massnahmen nicht vorfinanzieren müssen.

Nachfolgelösung Pferdeexporte

Anträge:

Als Nachfolgelösung für die weggefallenen Exportbeiträge für Freiburgerpferde ist ein finanzieller Beitrag auszu-

Seite 5|5

richten für Freiburgerpferde, die den Feldtest erfolgreich absolvieren.

Begründung:

Wegen den Beschlüssen der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi mussten die über den Kanton Jura ausgerichteten Exportbeiträge für Freiburgerpferde sofort gestrichen werden. Die Situation für den Verkauf von Pferden ist im Inland und den Exportmärkten sehr angespannt. Daher ist eine Nachfolgelösung für die weggefallenen Exportbeiträge für Freiburgerpferde einzuführen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind folgende Elemente zentral:

- Rechtlich verbindliche Verankerung der Zulagen inkl. deren Höhe.
- Finanzielle Mittel für die Begleitmassnahmen in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.
- Keine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs.
- Sicherstellung der Transparenz über die ein- und ausgeführten Mengen.
- Einfacher Vollzug ohne Kostenfolge für die Produzenten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Madame
Isabelle Niederberger
Monsieur
Gabriel Spaeti
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Berne, le 21 décembre 2016

info.afwa@seco.admin.ch

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation : procédure consultation

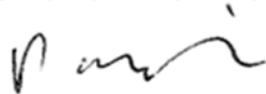
Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation. Suite à la décision de la Conférence ministérielle de l'OMC, à Nairobi, en décembre 2015, les subventions à l'exportation pour les produits agricoles transformés doivent être abolies d'ici fin 2020. Les contributions suisses à l'exportation versées selon la « loi chocolatière » sont touchées par cette interdiction. A cet effet, il convient d'adapter la loi en question. Des mesures d'accompagnement sont également prévues. Ainsi, des mesures de soutien seront mises en place pour les producteurs de lait et de céréales panifiables, liées aux produits et indépendantes de l'exportation. Celles-ci seront financées par un transfert vers le budget agricole des fonds destinés aux contributions à l'exportation (soit 67,9 millions de francs par an). Une simplification de la procédure d'autorisation pour le trafic de perfectionnement actif pour les matières premières et céréalières est également prévue.

L'USS ne s'oppose pas à l'adaptation de la « loi chocolatière » et à la mise en place de mesures de soutien. Ces dernières doivent cependant être pertinentes et négociées avec les différents acteurs de la branche. Le montant actuellement budgété (soit les 67,9 millions de francs) ne doit cependant pas faire chaque année l'objet d'une négociation. Il doit être définitivement fixé dans la loi.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



José Corpataux
Secrétaire central

*AG Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, a. Nationalrat, Flühboden, 6113 Romoos*

Eidg. Dep. für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Schneider-
Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Zusätzlich per E-Mail an:
info.afwa@seco.admin.ch

Romoos, 19. Januar 2017

**Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner
Bergbevölkerung
Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Schoggigesetz).

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Seitens der AG Berggebiet unterstützen wir die SAB bei ihrer Stellungnahme.

Die AG Berggebiet unterstützt die Bemühungen des Bundes, eine Anschlusslösung an das Schoggigesetz zu finden.

10% des in der Schweiz angebauten Getreides und 8% der produzierten Milch profitieren vom Schoggigesetz. Für den Milchmarkt hat die Exportentlastung preisstabilisierende Wirkung. Davon profitieren alle Milchproduzenten, insbesondere im Berggebiet.

Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge sind jedoch ungenügend und die Finanzbeiträge nicht ausreichend. Diese müssen auf das Niveau 2015 von 95,6 Mio Franken angehoben werden.

Um die Planungssicherheit zu gewährleisten sind die Zulagen für Verkehrsmilch und Getreide im Gesetz festzuschreiben.

Die angekündigte Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr schafft vor allem Anreize, auf Kosten inländischer Erzeugnisse günstige Grundstoffe aus dem Ausland zu beziehen. Das heute gültige Nachweisprinzip hat sich bewährt und muss so beibehalten werden.

Fazit:

Die Arbeitsgruppe Berggebiet fordert:

- Eine Erhöhung der finanziellen Mittel auf die Höhe der verwendeten Mittel des vorangegangenen Jahres auf 95,6 Mio Franken.
- Die Beibehaltung des Bewilligungsverfahrens des Veredelungsverkehrs.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AG Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
M. Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne

Par mail à info.afwa@seco.admin.ch

Lausanne, le 17 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de solliciter l'avis d'AGORA sur la demande susmentionnée et nous vous transmettons volontiers notre détermination.

En préambule, nous tenons à souligner que nous regrettons que la Suisse ait accepté la suppression des subventions à l'exportation sans contrepartie lors de la dernière conférence ministérielle de l'OMC qui s'est tenue à Nairobi en décembre 2015. En effet, si nous pouvons reconnaître que la pérennité d'un tel instrument était depuis plusieurs années déjà sujette à caution, il nous semble incompréhensible que la Suisse n'ait pas conditionné son accord à une remise en cause d'autres instruments représentant plus ou moins directement des aides à l'exportation. Or, pour ceux-ci, aucun engagement n'a été pris de la part des Etats les utilisant. Ceci représente donc une pénalisation du secteur agroalimentaire suisse.

Concernant le projet mis en consultation, nous exigeons que ce nouveau soutien directement lié aux produits pour le lait et pour les céréales panifiables représente une mesure pérenne et non une solution provisoire. Nous demandons donc un engagement sur le long terme du Conseil fédéral en faveur de cette mesure et qu'elle ne sera pas remise en cause lors de la future PA 2022+.

Par ailleurs, nous rappelons que les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés en 2015 à 95,6 millions de francs et en 2016 à 94,6 millions. Ces montants, en hausse par rapport aux années précédentes, s'expliquaient notamment par la suppression du taux-plancher avec l'euro le 15 janvier 2015. Nous n'avons aucune raison de penser que notre monnaie devrait s'affaiblir par rapport à l'euro ces prochaines années et rejetons donc le montant proposé de 67,9 millions de francs. Enfin, nous rappelons la décision du Parlement d'accorder un montant de 94,6 millions de francs pour 2017 également. Ceci doit donc servir de base pour les années suivantes.

Concernant les nouveaux articles 40 et 55 de la LAgr, nous demandons que la formulation de l'art. 39 consacré au supplément de non-ensilage soit reprise. En effet, pour des raisons de stabilité des conditions-cadres au sein de la branche, il est important que le conditionnel ne soit pas de mise et que les montants des suppléments soient ancrés dans la loi.

De plus, la formulation proposée à l'art. 38, al. 3 doit impérativement être maintenue telle que proposée par le Conseil fédéral. En effet, la logique concernant la prime de transformation en fromage doit rester un supplément de 15 centimes auquel serait déduit le supplément pour le lait commercialisé et ne devienne pas un supplément de 11 centimes auquel s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.

A ce sujet, nous soulignons que l'idéal serait cependant que la Confédération ne verse le supplément pour le lait commercialisé uniquement au lait non destiné à la transformation en fromage. Ceci éviterait un mélange des genres pouvant créer des problèmes à terme.

Concernant les céréales panifiables, nous soutenons la volonté de la branche de prévoir un prélèvement des cotisations des producteurs sur la récolte 2018 afin de permettre à la filière de disposer des montants financiers en hiver 2018 – 2019 déjà. Afin, d'une part, d'assurer un bon fonctionnement du système et, d'autre part, d'éviter que les producteurs ne jouent la banque sur une longue période, il est donc indispensable que la Confédération verse les premières contributions aux producteurs au printemps 2019 sur la base des quantités récoltées 2018.

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.~~ **Un supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.**

~~² Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

³ Le supplément est fixé à 4 centimes par kilo. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour les céréales.~~ **Un supplément est versé aux producteurs pour les céréales panifiables.**

~~² Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

³ Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la

production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

AGORA

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Loïc Bardet".

Loïc Bardet
Directeur

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat Johann Schneider-Amman
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per Mail an info.afwa@seco.admin.ch

Chur, 12. Januar 2017

Anhörung Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Ausfuhrbeiträge dienen der Kompensation (ganz oder teilweise) des durch den Grenzschutz im Vergleich zum Ausland höheren Schweizer Agrarpreisniveaus bzw. der sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteile der exportierenden Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

Die Lösung aus dem Jahre 1974 ist schon lange nicht mehr zeitgemäss. Der Steuerzahler hat die Preisdifferenz zumindest für die beitragsberechtigten Rohstoffe weitgehend übernommen.

Wir bitten Sie, folgende Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen:

1. Dass die WTO den Exportsubventionen endlich ein Ende setzt, ist richtig. Wir stimmen daher den Änderungen des Schoggigesetzes zu.
2. Wir anerkennen die Anstrengungen, die mit dem Schoggigesetz verbundenen Mengen an Milch und Getreide in der Schweiz zu halten.
3. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung im Landwirtschaftsgesetz (Einführung von Beiträgen für Milch und Getreide) wird als „WTO-kompatibel“ bezeichnet. Da mit den neuen Zulagen und der damit verbundenen Erhöhung des Landwirtschafts-Budgets auch eine Branchen-Fonds-Lösung für die Exportverbilligung verbunden ist, wird sie aber auch als Trickserie kritisiert. Sie ist daher kaum mehr als eine Überganslösung. Denn solche Konstrukte, sind konfliktrichtig, wecken Begehrlichkeiten (siehe BOM-Butter-Fonds). Die Konflikte haben bereits begonnen.
4. Die bereits feststellbaren Unstimmigkeiten sollte für den Bundesrat Anlass sein, nochmals über die Bücher zu gehen. Problematisch kann denn auch angesehen werden, dass im Landwirtschaftsgesetz jetzt wieder Produktstützungen eingeführt werden. In jedem Fall ist in der vorgeschlagenen Lösung auf eine Fixierung der Beiträge im Gesetz zu verzichten.
5. Entscheidend ist, dass die Anstrengungen zur Qualitäts-Positionierung der Schweizer Landwirtschaft weiter gehen. Die angekündigte Gesamtschau des Bundesrates muss Lösungen aufzeigen, die das Schoggigesetz bzw.

Nachfolge-Konstrukte ablösen. Dies auch im Hinblick auf eine mögliche weitere Öffnung der Grenzen mit der EU.

Leistungen verbessern, Positionierung stärken

Der Agrarallianz ist von oben erwähnten Punkten der letzte am wichtigsten. Das heisst konkret:

- Die tier- und standortgerechte Fütterung aller Wiederkäuer muss zum Standard in der Schweiz werden.
- GMF ist zu stärken (in Richtung weitgehend **krafftutterfreie Schweizer Milchproduktion**).
- Reduktion des Antibiotika-Einsatzes
- Stärkung RAUS mit Weide
- Kostensenkung bei den Vorleistungen (u.a. Importe) und durch weniger leistungsfreie Zahlungen, aber auch durch Anreize für Kooperationen in der Wertschöpfungskette, überbetriebliche Zusammenarbeit etc.

Wir verweisen dabei auf unser Papier zum Milchmarkt vom 9. Juni 2016:

https://www.agrarallianz.ch/uploads/media/Agrarallianz_zur_Entwicklung_CH_Milchproduktion_9_Juni_16.pdf

Im Ackerbau sind der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel und die Weiterentwicklung der Extenso-Produktion umzusetzen.

Der kürzlich publizierte Bericht in Erfüllung des Postulats 13.4284 (Bericht Bertschy) zeigt, wo im Umweltbereich noch Arbeit zu leisten ist. Dieser Bericht muss die Gesamtschau des Bundesrates prägen.

Mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

Daniela Hoffmann
Co-Präsidentin

Christof Dietler
Geschäftsführer



Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
M. Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne
Par mail à info.afwa@seco.admin.ch

Courtételle, le 16 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de la consultation relative à l'adaptation de la Loi chocolatière, la Chambre jurassienne d'agriculture (CJA) vous transmet sa prise de position. La CJA juge la Loi chocolatière non pas comme un instrument de politique agricole mais comme un instrument de politique économique en faveur de l'industrie agroalimentaire. Certes, l'agriculture en profite par un allègement du marché, avec l'appui de cet instrument, à raison de 11% de la farine produite et de 6% de la production laitière, comme le relève le rapport de consultation.

Concernant le projet mis en consultation, nous exigeons que le nouveau soutien directement lié aux produits pour le lait et pour les céréales panifiables représente une mesure pérenne et non une solution provisoire. Nous demandons donc un engagement sur le long terme du Conseil fédéral en faveur de cette mesure. Le titre actuel de la loi, mentionnant l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés, doit être maintenu.

Les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés en 2015 à 95,6 millions de francs, en 2016 à 94,6 millions. Le budget 2017 s'élève également à 94,6 millions. Ces montants, en hausse par rapport aux années précédentes, s'expliquent notamment par la suppression du taux-plancher avec l'euro et ainsi en raison d'un écart de prix encore plus important à compenser. Rien n'indique que notre monnaie devrait s'affaiblir par rapport à l'euro ces prochaines années alors que les besoins de compensation sont même supérieurs à 94 millions de francs. Nous rejetons donc le montant proposé de 67,9 millions de francs et demandons ainsi à l'augmenter à 94,6 millions de francs, à l'instar de la décision des Chambres fédérales pour 2017.

S'agissant des nouveaux articles 40 et 55 de la Loi sur l'agriculture (LAgr), nous demandons que la formulation de l'art. 39, consacré au supplément de non-ensilage, soit reprise. Pour des raisons de stabilité des conditions-cadres au sein de la branche, il est nécessaire de renoncer au conditionnel et que les montants des suppléments soient ancrés dans la loi.

La CJA ne voit ni l'intérêt ni la raison de mêler le supplément pour le lait transformé en fromage et le nouveau supplément laitier. Nous demandons à ce que la Confédération ne verse le

supplément pour le lait commercialisé qu'au lait non-transformé en fromage. Le rapport de consultation indique que « verser le nouveau supplément directement aux producteurs de lait pour le lait non transformé en fromage n'est pas possible pour des raisons de disponibilité des données ». Cette affirmation est étonnante d'autant plus que l'IP-Lait dit avoir possession de ces données. Par conséquent, nous demandons à ce que le nouveau supplément laitier soit directement versé aux producteurs de lait non-transformé en fromage.

A tout le moins, la formulation proposée à l'art. 38, al. 3 doit impérativement être maintenue telle que proposée par le Conseil fédéral. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit absolument être maintenu à 15 centimes, desquels serait déduit le nouveau supplément pour le lait commercialisé. Le supplément pour le lait transformé en fromage ne doit en tout cas pas être abaissé à 11 centimes, auxquels s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.~~

Un supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.

~~² Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

³ Le supplément est fixé à 4 centimes par kilo. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour les céréales. Un supplément est versé aux producteurs pour les céréales panifiables.~~

~~² Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

³ Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons fermement en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. Les autorisations doivent continuer d'être accordées que lorsque les quantités produites en Suisse ne sont pas disponibles en quantité suffisante ou que le handicap de prix n'est pas compensé par des mesures privées. Il est en effet attendu que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.

Pour le surplus, nous nous rallions aux remarques complémentaires émises par la Fédération suisse des producteurs de céréales. En vous remerciant de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

Chambre jurassienne d'agriculture

Philippe Jeannerat
Président

Michel Darbellay
Directeur

Monsieur le Conseiller fédéral Johann Schneider-Amman
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Secrétariat d'Etat à l'économie (Seco)
Per mail : info.afwa@seco.admin.ch

Lausanne, le 17 janvier 2017

Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Alliance Sud, la communauté de travail de politique de développement des œuvres deentraide Swissaid, Action de Carême, Pain pour le prochain, Helvetas, Caritas et Eper seengage, avec ses organisations partenaires Croix-Rouge suisse, Solidar, Terre des Hommes Suisse et Biovision, pour la cohérence de politique de développement et pour une politique commerciale et économique suisse qui permette aux pays en développement concernés de développer leur potentiel économique et de croître par eux-mêmes. Pour cela, Alliance Sud rejette la « solution » proposée en relation avec la décision de l'OMC sur l'élimination des subventions à l'exportation. Celle-ci ne signifie rien d'autre qu'une nouvelle classification des subventions existantes. D'une part, on peut s'attendre à ce que cette mesure ne soit plus compatible, à moyen terme, avec les règles de l'OMC. D'autre part, les producteurs agricoles des pays en développement vont continuer à être soumis à une forte pression sur les prix susceptible de contrer d'importants efforts de développement.

En vous remerciant d'avance pour votre attention, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos salutations distinguées



Isolda Agazzi
Responsable du commerce international et des investissements

Ann. ment.

Lors de la dernière conférence ministérielle de l'OMC (Nairobi, décembre 2015), les membres ont décidé de supprimer les subventions aux exportations des produits agricoles. Une décision qui touche directement trois pays développés : la Suisse, la Norvège et le Canada. Concrètement, pour la Suisse, il s'agit de supprimer la « Loi chocolatière ». Pour ce faire, elle a obtenu un délai de cinq ans, jusqu'en 2020.

Dans le projet de loi soumis à la procédure de consultation, le Conseil fédéral propose de remplacer les 67,9 millions de CHF par an de la Loi chocolatière par des paiements liés aux produits, versés aux producteurs de lait et de céréales panifiables. Il propose d'affecter exactement les mêmes montants, à savoir 56,6 millions de CHF aux producteurs de lait et 11,3 millions de CHF aux producteurs de céréales.

Notification des soutiens internes en agriculture à l'OMC

A l'OMC, les soutiens internes en agriculture sont autorisés, pourvu qu'ils n'aient pas d'effet de distorsion sur les échanges. L'OMC distingue entre trois types de soutiens, classés dans trois boîtes.

- La « boîte orange » contient toutes les mesures de soutien interne qui ont un effet de distorsion sur la production et le commerce car elles font augmenter la production. Plus un paysan produit, plus il reçoit de subventions. et créent un effet de distorsion sur les échanges internationaux. Dans cette catégorie, seuls des soutiens minimes (« de minimis ») sont autorisés;
- La « boîte bleue », c'est la boîte orange assortie de conditions censées réduire les effets de distorsion (en demandant aux paysans de réduire la production) et actuellement elle ne contient pas de limites de dépenses;
- La « boîte verte » contient des subventions qui n'ont pas d'effet de distorsion sur le commerce ou qui causent une distorsion minimale. Il s'agit surtout de paiements directs, c'est-à-dire indépendants du niveau de production.

Comme il s'agit de paiements liés aux produits, les nouveaux soutiens suisses seront classés dans la « boîte orange » (« amber box »). Comme indiqué ci-dessus, bien que « trade distorting » ils sont autorisés par l'OMC, mais de manière limitée. C'est ce que permet la clause « de minimis ». Avec les paiements de la boîte bleue, cela représente la mesure globale de soutien (« Aggregate Measurement of Support » AMS), qui ne doit pas dépasser 5% de la production pour les pays industrialisés et 10% pour les pays en développement (PED).

34 membres de l'OMC, dont la Suisse, se sont engagés à réduire leur mesure globale de soutien. En 2013 (date de sa dernière notification à l'OMC), la Suisse avait droit à 4'257 millions CHF de soutien en AMS et en avait utilisé « seulement » 2'556 millions CHF. Même si elle y ajoute les 67,9 millions, elle reste bien en-dessous du seuil autorisé. D'après les mêmes données, les producteurs de lait ont reçu 572 millions de CHF¹.

La Suisse va donc être en règle avec ses engagements à l'OMC. Mais il ne faut pas être dupe :

D'une part, la définition des subventions à l'exportation donnée par l'Accord sur l'agriculture et les conférences ministérielles de l'OMC depuis Hong Kong en 2005 est biaisée et

1

[https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/FE_S_S006.aspx?Query=\(%20@Symbol=%20g/ag/n/che/*\)&Language=ENGLISH&Context=FomerScriptedSearch&languageUIChanged=true#](https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/FE_S_S006.aspx?Query=(%20@Symbol=%20g/ag/n/che/*)&Language=ENGLISH&Context=FomerScriptedSearch&languageUIChanged=true#)

réductrice. En fait, toutes les subventions internes bénéficient aussi aux produits exportés pour la part que représentent les exportations dans la valeur de la production totale subventionnée, y compris les produits transformés. Cela résulte de quatre jugements de l'organe d'appel de l'OMC, dont deux dans l'affaire Produits laitiers du Canada de décembre 2001 et décembre 2002 ; dans l'affaire du coton des Etats-Unis de mars 2005 et dans l'affaire du sucre de l'UE de avril 2005. Même si les membres de l'OMC ne reconnaissent pas une valeur de précédent juridique aux décisions des panels et même de l'organe d'appel, ces décisions ont reconnu le caractère « trade distorting » des soutiens internes.

D'autre part, la prochaine conférence ministérielle de l'OMC, qui aura lieu en décembre 2017 à Buenos Aires, pourrait viser précisément à réduire les soutiens internes classés comme AMS. La Suisse serait donc directement visée. Dès lors, elle aurait intérêt à réduire dès maintenant ces soutiens au lieu de les augmenter.

Exportation de lait, produits laitiers, fromages et céréales : des chiffres

Car le lait est l'un des produits agricoles les plus exportés par la Suisse, entre autres vers les pays en développement, notamment sous forme de poudre de lait, mais aussi de yogourt et fromage.

D'après les données de l'administration fédérale des douanes, en 2015 la Suisse a exporté 181'435 tonnes de lait et produits laitiers, pour une valeur de 677 millions CHF². Si les premiers pays d'exportation sont l'Allemagne, la France, l'Italie, les USA et l'Autriche, la Chine arrive en 6^{ème} position (3'920 tonnes, 7 mio CHF), l'Egypte en 10^{ème} position (1'780 tonnes, 3 mio), suivis par beaucoup de PED.

On voit donc que les exportations de lait affectent directement les PED. Subventionnées, elles créent une concurrence déloyale avec les producteurs locaux, surtout dans les pays qui n'ont pas les moyens de subventionner ces derniers.

Il en va un peu autrement pour le fromage, dont les exportations étaient en 2015 de 64'230 tonnes, pour une valeur de 573 millions CHF (cf. annexe 2). Celles-ci affectent surtout quelques pays considérés officiellement comme en développement . Corée du Sud, Hong Kong, Emirats arabes unis, Singapour - mais qui ne font certainement pas partie des pays les plus pauvres.

Quant aux céréales, en 2015 la Suisse a exporté pour 4'242 tonnes ou 5 millions de CHF, dont près de la moitié vers l'Allemagne. Les PED les plus concernés sont l'Inde (168 tonnes, même pas 1 mio CHF) et les Philippines (13 tonnes, même pas 1 mio CHF), mais en petite quantité.

Conclusion

La modification de la Loi fédérale sur l'importation et l'exportation des produits agricoles transformés équivaut ni plus ni moins à un « box-shifting » entre les différentes catégories de subventions qui ne doit pas faire illusion. La différence fondamentale est que les 4 ct par kg de lait vont aller à tous les producteurs et non plus seulement à ceux qui exportent. En raison des faibles quantités exportées et du niveau des prix suisses, qui reste supérieur au prix international malgré les subventions, on ne peut probablement pas parler de

² Les chiffres diffèrent quelque peu de ceux de la procédure de consultation car la catégorie comprend aussi « les œufs d'oiseaux, le miel naturel et les produits comestibles d'origine animale non dénommés ailleurs ».

« dumping » des produits laitiers suisses, mais l'effet de distorsion sur les échanges est bien réel.

Par ailleurs, la Suisse serait bien avisée de continuer à pousser pour l'élimination des autres formes de soutien aux exportations : crédits à l'exportation, entreprises commerciales d'État et aide alimentaire : encore largement utilisées par les États-Unis et l'Union européenne et qui n'ont été que très marginalement réduits à Nairobi. En raison des volumes très importants et de la baisse radicale des prix qu'ils entraînent, ces soutiens aux exportations créent un effet de dumping sur les marchés internationaux qui nuit aux pays en développement.

Alliance Sud refuse donc la « solution » proposée pour mettre en œuvre la décision de l'OMC pour l'élimination des subventions à l'exportation. Les producteurs agricoles dans les pays en développement sont soumis à une forte pression des prix qui va à l'encontre des efforts de développement. Dès lors, le Conseil fédéral serait mieux avisé de supprimer tout simplement la Loi chocolatière sans la remplacer par un autre mécanisme, certes autorisé (pour l'instant), mais tout aussi « trade distorting ».

Isolda Agazzi
Lausanne, le 17 janvier 2016

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
IKF	
Reg. Nr. _____	



SECO	
18. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	<i>gvd</i>

M. Le Président de la Confédération
Johann N. Schneider-Ammann
Service de la communication du DEFR
Schwanengasse 2
3003 Berne

Berne, le 13 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 30 septembre 2016, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur le paquet de mesures destinées à la mise en œuvre des décisions de l'OMC prises à Nairobi en décembre 2015. Bien que n'ayant pas été directement invités par vos services à prendre position sur les modifications de la loi chocolatière, nous nous permettons quand même de vous transmettre notre position, car leur application aura des conséquences non négligeables sur l'ensemble des filières fromagères AOP que nous représentons.

Dans la perspective de maintenir une production laitière, l'Association suisse des AOP-IGP soutient la proposition du Conseil fédéral d'octroyer un supplément général à la production de lait, qui correspond aux intérêts supérieurs de l'ensemble de la branche laitière. Pour que cette nouvelle mesure soit couronnée de succès, il est toutefois impératif que les conditions suivantes soient satisfaites :

- Le soutien déjà en vigueur au secteur fromager, à savoir le « supplément pour le lait transformé en fromage » et le « supplément de non-ensilage », doit être maintenu et ne doit pas être menacé par la refonte du système d'aide à l'exportation. Le projet doit être économiquement neutre pour le lait transformé en fromage.
- Le montant du nouveau « supplément pour le lait commercialisé » doit être inscrit dans la loi sur l'agriculture (LAgr), à l'instar du « supplément pour le lait transformé en fromage » et du « supplément de non-ensilage ».
- La transparence doit être garantie concernant les volumes transformés dans le trafic de perfectionnement.

Le projet et le rapport explicatif partent du principe que les fonds actuellement alloués dans le cadre de la loi chocolatière seront réaffectés au budget de l'agriculture. Il est ainsi question de CHF 67,9 millions, alors que le parlement a, depuis plusieurs années, augmenté continuellement ces fonds jusqu'au niveau actuel de CHF 95 millions. La réaffectation des fonds doit impérativement se baser sur ce montant, qui correspond au fonds actuel disponible dans le cadre de la loi chocolatière.



Appellation d'origine protégée Indication géographique protégée

Spezialitäten mit Charakter
Reflets de nos terroirs

S'agissant de la répartition des fonds budgétaires disponibles entre les produits laitiers et les produits céréaliers, il est prévu d'allouer 83,3% au secteur laitier et 16,7% au secteur céréalier. Nous jugeons ces chiffres corrects. Ainsi, en prenant pour base les CHF 95 millions demandés en vue de la réaffectation des fonds, il en résulterait un montant de CHF 79,14 millions pour le supplément pour le lait.

Nous faisons en outre la requête suivante de modification de la loi en question :

Art. 38 Supplément pour le lait transformé en fromage :

¹La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

³Le supplément est fixé à 15 centimes après déduction du supplément pour le lait commercialisé au sens de l'article 40.

Art. 40 Supplément pour lait commercialisé

¹La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

²**Le supplément est fixé à 4 centimes par kilogramme de lait commercialisé. Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.**

³**Le Conseil fédéral fixe les modalités et les conditions d'octroi.**

Le supplément pour le lait transformé en fromage devant être maintenu et pas menacé par le nouveau supplément pour le lait commercialisé au sens de l'article 40, il est impératif de maintenir les précisions de l'art. 38 al. 3 tel quel.

Dans le contexte politique général, nous jugeons qu'il est juste de verser directement le nouveau supplément général pour le lait directement aux producteurs de lait, qui mettent effectivement en circulation le lait destiné à être transformé. Dans l'exécution de cette disposition, le lait donné aux veaux ne doit pas donner lieu à l'octroi d'un supplément.

Enfin, la refonte de ce système affecte directement plusieurs niveaux de la chaîne de plus-value de l'industrie laitière et de l'industrie alimentaire. Dans le rapport, il est précisé à juste titre que les nouvelles conditions-cadres doivent être fiables et prévisibles pour les parties concernées. Ainsi, le nouveau supplément pour le lait commercialisé doit être inscrit dans la loi sur l'agriculture afin de dissiper toutes les incertitudes et d'en démontrer la fiabilité et le caractère contraignant. C'est pourquoi la sécurité de planification exigée ne sera garantie qu'une fois le montant du supplément inscrit dans la loi en centimes par kilogramme. En adéquation avec les indicateurs financiers décidés par le Parlement en 2014 et 2016, ce supplément doit être fixé à 4 centimes.



Appellation d'origine protégée Indication géographique protégée

Spezialitäten mit Charakter
Reflets de nos terroirs

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à notre prise de position, nous vous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Géraldine Savary
*Présidente de l'Association suisse
des AOP-IGP et Conseillère aux Etats*

Alain Farine
Directeur

19. JAN 2017



SECO	
19. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	grd

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Johann Schneider- Ammann
Palais fédéral
3003 Berne

Lausanne, le 18 janvier 2017

Consultation sur la mise en œuvre de la décision OMC en matière de concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur

Nous vous remercions d'avoir associé l'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort à la procédure de consultation visant à mettre en œuvre, dans le droit suisse, les décisions prises à Nairobi par l'OMC. Nous avons étudié avec attention le rapport explicatif et avons conduit différents entretiens avec des spécialistes de la branche à ce sujet. Vous trouverez, ci-après, la prise de position de l'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort.

Remarques préalables

L'ASSAF-Suisse constate que d'autres pays poursuivent des activités de promotion importantes sous des facettes bien moins transparentes que la Suisse. Ces instruments demeurent conformes aux règles de l'OMC, ou passent inaperçus, mais ont des impacts beaucoup plus importants sur le marché mondial et la concurrence internationale que l'intervention suisse par le biais de la loi chocolatière. Nous regrettons que la diplomatie suisse ne se soit pas montrée plus ferme et n'ait pas cherché à prouver que l'impact des mesures de la Suisse est minime par rapport aux activités d'autres pays. D'autre part, dans la recherche d'une solution, nous constatons que l'administration fédérale opère dans la crainte de l'OMC.

Priorité de l'ASSAF- Suisse: Pas de démantèlement insidieux de la protection à la frontière

Refus de la simplification du trafic de perfectionnement (ordonnance sur les douanes)

Nous refusons fermement la simplification du trafic de perfectionnement mentionnée dans le rapport explicatif (modification de l'ordonnance sur les douanes). Nous estimons que la modification prévue par le Conseil fédéral, est un démantèlement de la protection à la frontière qui revient, pour le marché laitier, à l'ouverture de la « ligne blanche ». Un accès aux matières premières pour l'industrie alimentaire suisse doit être possible dans le cadre d'une procédure transparente pour tous les acteurs du marché, spécialement les producteurs de lait et de céréales. Il est intolérable de refuser la transparence aux producteurs. D'autre part, le trafic de perfectionnement ne doit en aucun cas être autorisé si la matière première est disponible en quantité suffisante ou à des prix abordables pour l'industrie transformatrice. L'argument que la suppression des contributions à l'exportation engendrera

un handicap de prix durable n'est pas admissible. En effet, d'une part les contributions à l'exportation sont transformées en suppléments versés directement aux producteurs et d'autre part les mesures privées doivent impérativement être prises en considération. L'ASSAF- Suisse a mandaté le cabinet d'avocat LWP pour une expertise juridique sommaire des modifications prévues de l'ordonnance sur les douanes. Au vu de cet avis, nous estimons que la modification prévue de l'ordonnance sur les douanes est contraire à l'article 12 de la loi sur les douanes (voir avis juridique LWP Partner en annexe).

Enveloppe budgétaire/ répartition céréales et lait

Nous constatons que les deux dernières années, la somme engagée par la Confédération pour les mesures de la « loi chocolatière » se monte en moyenne à 95 millions de francs suisse. Pour l'avenir, nous revendiquons que la somme de 95 millions de francs soit reconduite pour les nouvelles mesures (supplément versé aux producteurs). En ce qui concerne la répartition des moyens financiers entre le secteur laitier et le secteur céréalier, nous soutenons la clef prévue de 16.7% pour les céréales et 83.3% pour le lait.

Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés

Nous partageons l'argumentation du rapport explicatif en vue du maintien de la « loi chocolatière ». Il convient de garder le titre de la loi inchangé.

Loi sur l'agriculture

Propositions :

Art. 40. Supplément versé pour le lait

Al. 1. La Confédération octroie aux producteurs de lait un supplément pour le lait commercialisé.

Al. 2. Le supplément s'élève à quatre centimes par kilo de lait commercialisé.

Al. 3. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément

Art.55. Supplément versé pour les céréales

Al. 1. La Confédération octroie aux producteurs de céréales un supplément pour les céréales

Par mesure de sécurité de planification, pour tout le secteur agroalimentaire, nous demandons que les suppléments versés aux producteurs soient inscrits directement dans la loi sur l'agriculture.

Pour les autres remarques de détails, nous soutenons les prises de position de nos deux organisations membres, à savoir PSL et FSPC.

Nous vous remercions de prendre nos différentes remarques en considération et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort



Hans Jörg Rüegsegger
Président



David Rüetschi
Secrétaire général

Annexe : Expertise juridique LWP Partner, Berne

SALS-Schweiz
Herr David Rüetschi
c/o AGORA
CP 1080
Avenue des Jordils 5
1001 Lausanne

Bern, 16. Dezember 2016
W:\advo\A61130sal\bf161216klt.docx

Birgit Biedermann
Notarin, Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Erbrecht
Déborah Carlson-Burkart
LL.M., Rechtsanwältin
Dominik Gasser
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter Universität Luzern
Daniel Gränicher
MLaw, Rechtsanwalt
Rico Luginbühl
Notar
Hansjörg Minder
lic. iur., Rechtsanwalt, Notar
Sascha Schürch
lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht
Evelyne Suter
lic. iur. HSG, Rechtsanwältin
Andreas Wasserfallen
Dipl. Ing.-Agr. ETH
lic. iur., Rechtsanwalt
Jürg Wernli
LL.M., Rechtsanwalt

Notare eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern
Anwälte eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern

Aktive Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wie besprochen habe ich den heutigen Artikel 12 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG) sowie den heutigen Art. 165 der Zollverordnung (ZV) näher angeschaut, mit Blick auf die im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb vorgeschlagene ZV-Änderung. Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich ausdrücklich um eine vorläufige, nicht abschliessende Stellungnahme.

1. Aktiver Veredelungsverkehr heute

1.1 Zweck

Beim aktiven Veredelungsverkehr wird Ware aus dem Ausland, die zur Veredelung vorübergehend ins Schweizer Zollgebiet gebracht wird, von der Zollpflicht befreit oder der Zoll wird ermässigt. Zweck dieses Instruments ist es, der Schweizer Exportindustrie die Möglichkeit zu geben, ohne zusätzliche Zollkosten auf den Rohstoffen oder Halbfabrikaten die Wertschöpfung durch Be- oder Verarbeitungsprozesse im Inland zu erzielen und international konkurrenzfähige Preise anbieten zu können. Die Aufhebung oder Ermässigung der Zollabgaben führt zu einem Preisdruck auf die inländischen Produzenten von Grundstoffen, da die Schutzfunktion der Zölle gegenüber ausländischen Anbietern wegfällt. Wird der Preisnachteil inländischer Ware für den Abnehmer zu gross, weicht er auf ausländische Anbieter aus. Um diesen Preisnachteil zu beheben, kann der Bund die Exporteure mit Subventionen unterstützen, wenn sie ihre Rohstoffe bei einheimischen Produzenten beziehen. Bekanntestes Beispiel dafür ist das „Schoggigesetz“, das für die Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten Ausfuhrbeiträge vorsieht (Ivo Gut, in: Martin Kocher/Diego Clavadetscher [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Zollgesetz [ZG], 2009

[nachfolgend: Zollkommentar], Art. 12 N. 1 f.). Diese Ausfuhrbeiträge sollen nun abgeschafft werden.

1.2 Voraussetzungen für den aktiven Veredelungsverkehr

Wer Waren zur aktiven Veredelung ins Zollgebiet verbringt, braucht eine Bewilligung der EZV. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und namentlich mengenmässig und zeitlich beschränkt werden (Art. 59 Abs. 2 ZG).

Die Bewilligung muss von der EZV erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 12 ZG sowie Art. 165 ZV erfüllt sind. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe heisst dies:

- a. Die gesuchstellende Person muss ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben, die Veredelung selber ausführen oder durch Dritte ausführen lassen und Gewähr für den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bieten (Art. 165 Abs. 1 ZV).
- b. Es muss die Absicht bestehen, einen Veredelungsprozess (bearbeiten, verarbeiten, ausbessern) durchzuführen.
- c. Grundsätzlich dürfen Waren, für welche der aktive Veredelungsverkehr angewendet wird, nur vorübergehend ins Zollgebiet verbracht werden, wobei im Äquivalenzverkehr (Art. 12 Abs. 2 ZG und Art. 41 ZV) – im Gegensatz zum Nämlichkeitsverkehr (Art. 12 Abs. 1 ZG und Art. 42 ZV, „Identitätsprinzip“) – die eingeführte Ware nicht mehr mit der als Veredelungserzeugnis ausgeführten Ware identisch ist. Auch bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen ist der Äquivalenzverkehr möglich. Bei der parlamentarischen Beratung zum neuen ZG war diese Frage stark umstritten. Die Landwirtschaft, welche eine Einschränkung wollte, konnte sich jedoch nicht durchsetzen (vgl. vor allem AB NR 2004 1376 ff. und AB NR 2005 202 ff.).
- d. Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 12 Abs. 1 ZG): der Gesuchsteller muss nicht das besondere Interesse von seiner Seite belegen, sondern es liegt an der EZV, zu prüfen, ob kein entgegenstehendes öffentliches Interesse die Bewilligung verunmöglicht. Bundesrat Merz erwähnte in der parlamentarischen Beratung folgende Beispiele (AB NR 2004 1379):
 - Öffentliche Interessen seuchenpolizeilicher Natur (zum Beispiel Schweinefleisch aus Ländern mit Schweinepest)
 - Öffentliche Interessen gesundheitspolitischer Natur (zum Beispiel Käse aus Ländern mit Listerienverseuchung)
 - Öffentliche Interessen ökologischer Natur (zum Beispiel Produkte, aus denen sich verbotene Rückstände ergeben können)

Wirtschaftliche Partikularinteressen sind nur – aber hier eben doch – im Rahmen der Ausnahmebestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäss Art. 12 Abs. 3 ZG zu berücksichtigen (Gut, a.a.O., Art. 12 N. 7).

- e. Für den Äquivalenzverkehr, welcher den Normalfall des Veredelungsverkehrs darstellt, gelten zusätzliche Voraussetzungen. Der Äquivalenzverkehr wird angewandt, wenn (Art. 41 Abs. 2 ZV):
 - die gleiche Beschaffenheit und Qualität der Ware nachgewiesen wird;

- keine Einfuhrregelungen des Bundes umgangen werden können (hier sind vor allem Konstellationen denkbar, welche zu Marktstörungen führen, zum Beispiel im Landwirtschaftsbereich; vgl. Gut, a.a.O., Art. 12 N. 10); und
- ihm kein anderes überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (zum Beispiel Täuschungsgefahr für Konsumenten, vgl. MB EZV 47.83 Ziff. 3.1).

Bundesrat Merz hat bei der Beratung von Art. 12 ZG verschiedene mögliche Szenarien erwähnt, in welchen die Gewährung des Veredelungsverkehrs nach dem Äquivalenzprinzip Probleme bieten könnte (vgl. AB SR 2004 787):

- *Wenn der Veredelungsbetrieb nicht glaubhaft garantieren kann, dass Waren von gleicher Beschaffenheit und von gleicher Qualität wieder ausgeführt werden, wird die Bewilligung nach dem Äquivalenzprinzip nicht gewährt. Eine Gewährung läge nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.*
 - *Würde der Veredelungsverkehr zu Marktstörungen führen, zum Beispiel bei der Veredelung von Waren, die saisonal bedingt unterschiedliche Zollansätze haben, würde die Bewilligung nach dem Äquivalenzprinzip nicht gewährt. Denn auch hier läge eine Gewährung nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.*
 - *Könnte die Gewährung des Veredelungsverkehrs gesundheitliche Risiken beinhalten, zum Beispiel bei einer Tierkrankheit – etwa bei einem Ausbruch der Schweinepest im Ausland – oder sonst wie die Nahrungsmittelsicherheit tangieren oder gegen überwiegende öffentliche Interessen verstossen, wie sie in anderen Rechtserlassen des Bundes auch erfasst sind, wird das Äquivalenzprinzip auch nicht gewährt.*
- f. Zusätzliche Vorschriften für den Nämlichkeitsverkehr: die EZV kann die getrennte Lagerung und Verarbeitung der ins Zollgebiet verbrachten Waren vorschreiben.
- g. Einschränkungen für den aktiven Veredelungsverkehr im Bereich Landwirtschaft (Art. 12 Abs. 3 ZG stellt eine sog. „lex specialis“ zu Art. 12 Abs. 1 und 2 ZG dar, vgl. AB SR 2004 787). Als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe nach Art. 12 Abs. 3 ZG gelten im Zollgebiet produzierte verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; vgl. Art. 43 Abs. 1 ZV)). Die aktive Veredelung dieser Waren wird bewilligt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (vgl. die Wendung „oder“ in Art. 12 Abs. 3 ZG):
- Gleichartige inländische Erzeugnisse sind nicht in genügender Menge verfügbar;
 - Der Preisnachteil inländischer Rohstoffe kann nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden.

„Andere Massnahmen“ im Sinne von Art. 12 Abs. 3 ZG können Ausfuhrbeiträge nach der Ausfuhrbeitragsverordnung (SR 632.111.723), andere Exportbeiträge des Bundes sowie privatrechtliche Massnahmen von Branchenorganisationen sein (vgl. MB 47.83, Ziff. 3.2). Im Kommentar zum Zollgesetz wird dazu folgendes Beispiel aus dem Jahre 2008 genannt: Weil die Preisdifferenz gegenüber dem Ausland beim Milchpulver durch das „Schoggigesetz“ nicht mehr ausgeglichen werden konnte, haben Schokoladehersteller Gesuche für den Veredelungsverkehr gestellt. Um den Veredelungsverkehr abzuwenden, haben die Schweizer Milchproduzenten, der Bund und andere interessierte Organisationen die Preisdifferenz übernommen. Die Gesuche wurden daraufhin zurückgenommen (Gut, a.a.O., Art. 12 N. 13 und Landwirtschaftlicher Informationsdienst, Mediendienst Nr. 2862 vom 31.03.2008).

- h. Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 170 ZV bezeichnet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe, für welche die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 ZG zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt sind. Auf diese Waren ist der Äquivalenzverkehr anwendbar (Art. 43 Abs. 2 ZV). Auf die so bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe sind die Bestimmungen der Art. 165-168 ZV nicht anwendbar (Art. 170 Abs. 1 ZV). Die aktive Veredelung dieser Waren gilt als bewilligt (Art. 170 Abs. 2 ZV). Das EFD regelt das Rückerstattungsverfahren (Art. 170 Abs. 3 ZV) in der Verordnung des EFD zum Veredelungsverkehr (SR 631.016). Die aktive Veredelung nach dem besonderen Rückerstattungsverfahren beschränkt sich auf folgende landwirtschaftliche Grundstoffe:
- pflanzliche Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 des Zolltarifs unter sich;
 - tierische Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 des Zolltarifs unter sich;
 - Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker;
 - andere Zucker und Melassen der Zolltarifnummern 1702 und 1703, ausgenommen Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt sowie chemisch reine Fructose und Maltose, sofern diese in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kap 15-22 ausgeführt werden;
 - Hartweizen;
 - Butter;
 - Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie bestimmt, sofern sie zu Eiprodukten (Eigelb, Vollei) verarbeitet und in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kap. 15-22 ausgeführt werden.
- i. Wenn es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 ZG oder nach Art. 41 Abs. 2 ZV erforderlich ist, hat die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 165 Abs. 4 ZV).

Ein Beispiel für einen aktiven Veredelungsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen findet sich in der Datenbank des Parlaments. Der Bundesrat äusserte sich am 21. September 2015 zu einer Frage von Nationalrat Schibli betreffend Milchimporten durch den Milchverarbeiter Hochdorf. Dieses Unternehmen hatte bei der Oberzolldirektion ein Gesuch für die aktive Veredelung von Magermilchkonzentrat eingereicht. Zur Beurteilung, ob die Anforderungen von Art. 12 Abs. 3 ZG erfüllt sind, hatte die Oberzolldirektion das Gesuch den interessierten Branchenverbänden und Bundesämtern unterbreitet. Die aufgrund des Antrages der Firma Hochdorf durchgeführte Vernehmung ergab, dass zum fraglichen Zeitpunkt zu wenig Magermilchkonzentrat auf dem Schweizer Markt vorhanden war. Dementsprechend erteilte die Oberzolldirektion die Bewilligung für die aktive Veredelung mit begrenzter Menge und Gültigkeit.

2. Geplante Änderung im Zuge der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge

2.1 Auslöser der Revision

An der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 wurde ein Verbot von Exportsubventionen beschlossen. Gemäss internationalem Handelsrecht gelten die Schweizer Ausfuhrbeiträge des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten („Schoggigesetz“; SR 632.111.72) als Exportsubventionen und müssen entsprechend aufgehoben werden.

Zu diesem Zweck eröffnete das WBF am 30. September 2016 ein Vernehmlassungsverfahren, im Rahmen dessen sich die interessierten Kreise zu den vom WBF gemachten Vorschlägen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb äussern können. Die Vernehmlassung läuft bis am 19. Januar 2017.

Neben der Anpassung des „Schoggigesetzes“ enthält die Vorlage Begleitmassnahmen. Vorgesehen sind die Verschiebung der gemäss Legislaturfinanzplan für die Ausfuhrbeiträge vorgesehenen Mittel in produktgebundene Stützungen für die Produzenten von Milch und Brotgetreide (Milch- und Getreidezulage) sowie eine Anpassung der Zollverordnung zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffen.

2.2 Revision der Zollverordnung

Im erläuternden Bericht zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Vernehmlassungsvorlage) wird ausgeführt, die Frage, ob die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 3 ZG erfüllt seien, werde im „im Einzelfall im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch eine administrativ aufwändige Konsultation der interessierten Branchen und Bundesstellen ermittelt“ (Seite 11). Man könnte diese Aussage so verstehen, dass solche Stellungnahmen in jedem Fall eingeholt werden müssen. Wie es in der Praxis gehandhabt wird, weiss ich nicht. Tatsache ist immerhin, dass gemäss der einschlägigen Bestimmung in der Zollverordnung (Art. 165 Abs. 4 ZV) die Gesuche nur dann den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, „wenn es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 ZG oder nach Art. 41 Abs. 2 ZV erforderlich ist“.

In der Vernehmlassungsvorlage wird weiter ausgeführt, durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge sei „für die bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe, die in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Zollkapitel 15–2210 ausgeführt werden, von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreinsnachteilel auszugehen“. Eine Begründung für diese Hypothese wird nicht geliefert.

Das WBF verweist damit auf Art. 12 Abs. 3 ZG. Darin sind, wie oben im Detail dargelegt, zwei Gründe aufgeführt, welche als Grundlage für die Bewilligung einer aktiven Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen dienen können:

- Wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind;
- Wenn der Preisnachteil inländischer Rohstoffe nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.

Der erste Grund wird nicht angesprochen werden können, da im gleichen Bericht ja von der hohen Inlandproduktion (Selbstversorgungsgrad von 115% bei der Milch) die Rede ist. Die Hypothese des WBF muss sich also auf den zweiten Grund beziehen. Dies ergibt sich ja auch aus der Wendung „nicht kompensierter Rohstoffpreinsnachteilel“. Dass dieser Grund dauerhaft vorliegen soll, ist nicht

nachvollziehbar. Einerseits weil die bisherigen Ausführbeiträge in produktgebundene Stützungs-massnahmen umgelagert werden sollen, welche direkt den Produzenten ausbezahlt werden. Es ist also damit zu rechnen, dass die entsprechenden Inlandmarktpreise betragsmässig um die Höhe der neuen Zulagen sinken werden. Damit wird aber auch der Rohstoffpreisnachteil gemindert.

Andererseits lässt der entsprechende, in Art. 12 Abs. 3 ZG genannte Grund ausdrücklich zu, dass der Preisnachteil durch andere Massnahmen kompensiert werden kann. Wie das WBF dazu kommt, von einem „dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil“ auszugehen, ist nicht nachvollziehbar. Mit einer solchen Aussage wird davon ausgegangen, die Branchenorganisationen seien dauerhaft nicht willens bzw. nicht in der Lage, den Preisnachteil inländischer Rohstoffe durch geeignete Massnahmen auszugleichen. Wie oben ausgeführt, gibt es aber durchaus Beispiele, die zeigen, dass dem nicht so ist.

Da die vom WBF aufgestellte, nicht begründete Hypothese ohne Grundlage ist, gibt es auch keine Veranlassung, davon auszugehen, für die Milch- und Getreidegrundstoffe, für Magermilch, Weizen, Dinkel, Mengkorn und Roggen seien die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 ZG in Zukunft generell erfüllt und der aktive Veredelungsverkehr für diese Grundstoffe zur Herstellung der erwähnten Verarbeitungsprodukte könne ohne Konsultation der Branchen und Bundesstellen gemäss Art. 165 ZV bewilligt werden. Es braucht weiterhin eine Konsultation, damit die Branche ihre Anliegen einbringen resp. ihrerseits Massnahmen treffen kann, um den Rohstoffpreisnachteil zu kompensieren. Ohne eine solche Konsultation kann meiner Meinung nach nicht rechtsgenügend abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 3 ZG erfüllt sind oder nicht.

Überprüfungs- bzw. Konsultationsmechanismen generell auszuschalten, könnte im Übrigen ganz grundsätzlich dem für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen Bewilligungsmechanismus widersprechen, insbesondere wenn es um landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe geht. Im Rahmen der Beratungen zu Art. 12 ZG führte SR Germann beispielsweise folgendes aus (AB SR 2004 786):

Es wird da und dort befürchtet, dass der Missbrauch nicht verhindert werden könnte, wenn das Äquivalenzprinzip gestattet und nicht etwa in Abs. 3 von Art. 12 das Identitätsprinzip verlangt würde. Beispiele wurden genannt: die Befürchtung, Rindfleisch komme in die Schweiz, reexportiert werde dann nach der Verarbeitung irgendein drittklassiges Produkt, also z. B. Kuhfleisch, und die erstklassigen Produkte blieben in der Schweiz. Dieser Missbrauch wird aber nicht eintreten, zumindest hat uns die Oberzolldirektion mit Verweis auf die Praxis eigentlich davon überzeugen können. Demnach verweise ich auf vier Punkte, warum dieser Missbrauch nicht eintreten wird:

- 1. Jeder Veredelungsverkehr ist gesuchs- und bewilligungspflichtig.*
- 2. Es gibt keine Automatismen, weder nach Art. 12 Abs. 1 noch nach Art. 12 Abs.2. Jedes Gesuch wird von vornherein auf seine Kompatibilität mit dem öffentlichen Interesse geprüft. Missbrauch ist - da sind wir uns doch einig - mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar.*

[...]

Gleich anschliessend argumentierte SR Büttiker wie folgt (AB SR 2004 786):

Als wir am Anfang dieser Session das Landwirtschaftsdossier der Bilateralen II behandelt haben, hat Bundesrat Deiss gesagt, dass das "Schoggigesetz" so langsam dem Ende entgegengehe, dass Ausfuhrsubventionen nicht mehr bewilligt würden und dass wir auch in der WTO bei den Ausführbeiträgen, den Exportsubventionen, unter Druck geraten würden. Das führt dazu, dass wir den aktiven Veredelungsverkehr zulassen müssen. Dieses Instrument wird natürlich in Zukunft herausragende Bedeutung haben. [...]

Eine wesentliche Zielsetzung muss doch jetzt dieser aktive Veredelungsverkehr sein. Dabei sind drei Elemente wesentlich: Erstens müssen die schweizerischen Exporteure ein einfaches, flexibles

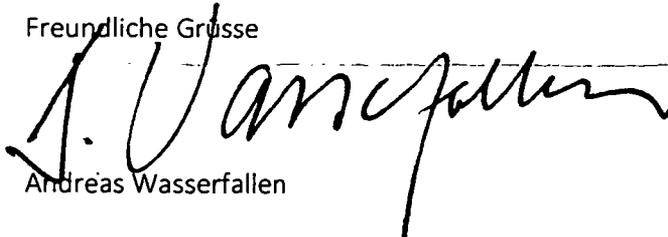
Instrument erhalten, damit sie gegenüber ihren Konkurrenten im Ausland bestehen können. Zweitens sollen in den zu exportierenden Nahrungsmitteln so weit wie möglich schweizerische Agrarrohstoffe verarbeitet werden; das ist unbestritten. Drittens darf der Veredelungsverkehr nicht zulasten der Landwirtschaft gehen - Herr Germann hat das ausgeführt - und nicht missbraucht werden, sondern soll im Gegenteil der Landwirtschaft dienen.

Wenn man dieses letzte Argument aufnimmt und davon ausgeht, dass der in Art. 12 Abs. 3 ZG geregelte aktive Veredelungsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen nicht zulasten der Landwirtschaft gehen, sondern vielmehr der Landwirtschaft dienen soll, kann man keinesfalls eine neue Regelung einführen, gemäss welcher die interessierten Kreise gar nicht mehr konsultiert werden sollen.

Meine Ausführungen stehen wie oben erwähnt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es angesichts der knappen Zeit nicht reichte, sämtliche Grundlagen aufzuarbeiten und in die Betrachtung mit einzubeziehen. Insofern sind die vorstehenden Ausführungen unvollständig und nicht abschliessend.

Nicht geprüft habe ich auch die Frage, ob die heutigen Regelungen, welche für gewisse Produkte bestimmen, dass die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 ZG zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt sind (vgl. Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 170 ZV) überhaupt mit dem ZG vereinbar sind. Das WBF bezieht sich in seinen Ausführungen bezüglich der geplanten, angepassten Behandlung von Gesuchen im Zusammenhang mit Milch- und Getreidegrundstoffen auch nicht auf diese Bestimmungen.

Freundliche Grüsse



Andreas Wasserfallen

Bündner Bauernverband
Bündner Arena 1
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung SBV
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: info@afwa@seco.admin.ch

Cazis, 19. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Wir danken Ihnen im Namen der Bündner Landwirtschaft für die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unseren Anmerkungen im folgenden Prozess die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Schweizer Milchwirtschaft hat hohen Stellenwert

Im Begleittext zu den Vernehmlassungsunterlagen kommt zum Ausdruck, dass mit dem heutigen System nicht nur ein sehr bedeutendes Milchproduktionsvolumen aus der Schweiz verbunden ist, sondern zusätzlich in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe (Industrie) sehr viele Arbeitsplätze damit verknüpft sind. Für die Milchproduktion und Milchwirtschaft ist das heutige „Schoggigesetz“ deshalb ein wichtiger Bestandteil innerhalb der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zugunsten des Produktionsstandortes und des Werkplatzes Schweiz. Es ist festzuhalten, dass in anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbes keine substantiellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden. Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des „Schoggigesetzes“ aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Verlässlichkeit und Verbindlichkeit und Finanzmittelsicherheit und grundsätzliche Erwägungen

Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge sind noch ungenügend. Es braucht deutlich eine Verbindlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit bei der Detailausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen. Die vorgesehenen Finanzmittel sind nicht ausreichend. In den Jahren 2015 und 2016 hat das Parlament einen Betrag für das „Schoggigesetz“ auf der Basis der geforderten 94.6 Mio. Franken gesprochen. Der Kredit wurde ausgeschöpft und konnte die effektive Preisdifferenz bei weitem nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67.9 Mio. Franken ist deshalb sichtlich unzureichend. Es kann nicht sein, dass dieses wichtige Umlagerungsprojekt gleichzeitig mit der Kürzung der finanziellen Mittel verbunden wird. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden. Nur so kann für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Aus Sicht des BBV ist es angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt

wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Anträge:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³ Die Zulage beträgt ~~15-11~~ Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~ausrichten-~~

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe und der Zulage und die Voraussetzungen fest.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bundesrat ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzentinnen und Produzenten ~~aus. aus-~~richten.

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründungen:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehene Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit zu beseitigen und eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 946 Mio. Franken festzulegen.

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage nach Artikel 40 LwG direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, wird grundsätzlich begrüsst. Im Vollzug darf dabei vertränte Milch generell nicht zulagenberechtigt sein. Um eine allfällige Unsicherheit bei der verkästen Milch auszuschliessen, muss die Zulage nach Artikel 38 LwG weiterhin als fixe Zahl im Gesetz verankert bleiben. Die gewünschte Planungssicherheit wird nur erreicht, wenn auch die Höhe der neuen Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Eine jährliche Diskussion in der Budgetdebatte wäre nicht optimal. Entsprechend der vom Parlament beschlossenen finanziellen Eckwerte der Jahre 2014 und 2016 ist die Zulage auf 4 Rappen festzulegen.

Zollverordnung

Antrag: Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit dem Zollgesetz ist. Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden mit der Begründung, dass mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge die Bedingungen nach Art. 12, Abs 3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind. Die vorgeschlagene Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht eindeutig zu weit.

- Sachlich und juristisch unhaltbar ist die im Bericht geäusserte Haltung, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisschaden auszugehen

Bündner Bauernverband
Bündner Arena 1
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

sei (S. 11). Bisher war es unbestritten und der Gesetzestext von Art. 12 Abs. 3 ZG definiert es klar (...“der Rohstoffnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.“), dass gemäss der aktuellen Praxis auch private Massnahmen zur Beurteilung dieser Frage in Betracht fallen. Die abrupte Änderung dieser Leseart ist nicht nachvollziehbar.

- Die Vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten zudem die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess sehr wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind planbare Rahmenbedingungen zentral und auch sie haben ein Recht auf faire Marktbedingungen. Gesuchen müssen deshalb veröffentlicht werden.
- Der Vorschlag hat auch offensichtliches Missbrauchspotential zuungunsten der Produzenten, da die Bewilligungen mit einer Laufzeit von einem Jahr überlagert werden von sehr saisonalen Preisentwicklungen und Mengenfluktuationen. In jedem Falle müsste eine Bewilligung nach 6 Monaten erneuert werden.
- Der BBV kann dem Vorschlag deshalb nicht zustimmen, zumal das heutige System dem Exporteur bereits alle Optionen offenhält. Wenn für die Grundstoffe formlos auf den aktiven Veredelungsverkehr zugegriffen werden könnte, müsste dies zwingend nach dem Identitätsprinzip erfolgen, damit die Swissness nicht in Frage gestellt oder unterwandert wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bündner Bauernverband

Thomas Roffler
Präsident

Bündner Bauernverband

Martin Renner
Geschäftsführer

WBF- Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus
3003 Bern

Sursee, 18. Januar 2017

**Ausfuhrwettbewerb und Aufhebung der Exportbeiträge:
Stellungnahme des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Unterlagen zur Umsetzung des WTO-Entscheides bezüglich des Ausfuhrwettbewerbs und der Aufhebung der Exportbeiträge zur Kenntnis genommen. Sie finden nachfolgend die Stellungnahme des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband. Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unseren Anmerkungen im folgenden Prozess die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Grundsätzliche Erwägungen

Eingangs bringt der LBV sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen voreilig zugestimmt hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbs keine substantiellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden.

Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Der LBV stellt zudem fest, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge müssen im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, in dem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Im Weiteren beurteilt der LBV die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ablehnend.

Der LBV begrüsst, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll.

Aus Sicht des LBV ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende spezifische Bemerkungen:

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der LBV fordert für die Begleitmassnahmen Finanzmittel in der Höhe von 94.6 Mio. Franken

Begründung:

Die im erläuternden Bericht erwähnten Mittel sind klar ungenügend und berücksichtigen die jüngsten Marktentwicklungen nicht. Im Jahr 2016 betrug die gesamthaften Mittel für den Ausgleich der Preisdifferenz von Rohstoffen (Milch und Getreide) 151 Millionen Franken. In der parlamentarischen Debatte im Herbst 2016 wurde der Branche eine Unterstützung für das Budget 2017 erneut zugesichert, mit einer Gewährung von fast 95 Millionen Franken. Dies entspricht gemäss den aktuellen Schätzungen einer Kompensation von lediglich 73% Seiten des Bundes.

Zudem steht unter Punkt 10 im Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015 bezüglich des Ausfuhrwettbewerbs: „die Mitglieder sind bestrebt, ihre Ausfuhrsubventionen pro Produkt nicht über das durchschnittliche Niveau der letzten fünf Jahre anzuheben“. Basierend auf der Bedeutung der Worte „bestrebt sein“ gehen wir davon aus, dass es sich um ein zu erreichendes Ziel handelt, jedoch ein Handlungsspielraum für grössere Entwicklungen vorhanden ist, wie dies bei den Exportbeiträgen mit einem hohen Anstieg des Gesamtbedarfs in den letzten Jahren der Fall war.

Um eine glaubhafte, wirksame und nachhaltige Alternative für das Schoggigesetz umsetzen zu können, erachten wir es daher als nötig, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ab 2019 mindestens 95 Millionen Franken betragen und dass diese von der Schuldenbremse ausgenommen werden.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus. ausrichten.**

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus. ausrichten.**

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit dem Zollgesetz ist.

Begründung:

Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind Garantie dafür, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden mit der Begründung, dass mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge die Bedingungen nach Art. 12, Abs.3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind. Der LBV teilt diese rechtliche Einschätzung nicht. Mit der Abschaffung der Exportbeiträge sind die Voraussetzungen für den Veredelungsverkehr nach Art. 12, Abs. 3 nicht zwingend erfüllt. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Aus heutiger Sicht ist es daher durchaus realistisch, dass die Bedingungen auch nach Abschaffung der Schoggigesetz-Beiträge nach Art. 12, Abs. 3 Zollgesetz nicht generell erfüllt sind. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über eine Verordnungsanpassung wäre demnach nicht gesetzkonform.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind folgende Elemente zentral:

- **Rechtlich verbindliche Verankerung der Zulagen inkl. deren Höhe.**
- **Finanzielle Mittel für die Begleitmassnahmen in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.**
- **Keine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs.**

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer



SECO	
1 & Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	gid

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Buochs, 14. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Milchwirtschaft ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für die Nidwaldner Landwirtschaft. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Stellungnahme des Bauernverbandes Nidwalden (BV NW) zu dieser sehr wichtigen Vorlage zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Das sogenannte Schoggigesetz hat in der Vergangenheit die Nachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie beim Export effizient entschärft. Entsprechend bedauert der BV NW, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen zugestimmt hat. Die Schweiz muss nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, was sich negativ auf den inländischen Milchmarkt auswirken wird. Davon Betroffen ist die gesamte Branche.

Als Begleitmassnahme des Nairobi-Beschlusses, sieht der Bundesrat vor, die Finanzmittel des Schoggigesetzes in produktegebundene Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten umzuwandeln. Der BV NW stimmt diesem Vorschlag zu, beantragt aber, dass die vorgesehenen Finanzmittel dem Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 entsprechen und somit auf Fr. 94.6 Millionen angesetzt werden. Damit die Rechts- und Planungssicherheit gewährt wird, müssen diese Beiträge zudem im Gesetz festgehalten werden.

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der BV NW beantragt, für die Begleitmassnahmen der produktegebundenen Beiträge, Finanzmittel in der Höhe von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Geschäftsstelle Bauernverbände UR/NW/OW	Telefon:	041 624 48 48
Beckenriederstrasse 34	Telefax:	041 624 48 49
6374 Buochs	E-Mail:	raphael.bissig@agro-kmu.ch

Begründung:

Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt die Milchbranche sehr stark unter Druck. Um die negativen Folgen abschwächen zu können, bedarf es finanziellen Mitteln von Fr. 94.6 Millionen, analog den vom Parlament in den Jahren 2015 und 2016 gesprochenen Krediten. Mittelkürzungen würden die Branche und insbesondere die finanzielle Situation der Molkerei-Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen.

Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

~~Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch~~

~~¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus** ausrichten.~~

~~² **Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.** Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

~~³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**~~

~~Art. 55 Zulage für Getreide~~

~~¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus** ausrichten.~~

~~² **Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide.** Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

~~³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**~~

Begründung:

Um eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, müssen die in Aussicht gestellten Zulagen im Gesetz verankert werden. Ohne diese Verankerung ist zu befürchten, dass jährlich im Rahmen der Budgetberatungen des Bundes über die Beiträge gestritten wird. Die Zulagen sind auf der Höhe der Finanzmittel von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein für alle Beteiligten transparentes und beschleunigtes Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Geschäftsstelle Bauernverbände UR/NW/OW	Telefon:	041 624 48 48
Beckenriederstrasse 34	Telefax:	041 624 48 49
6374 Buochs	E-Mail:	raphael.bissig@agro-kmu.ch

Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind planbare Rahmenbedingungen zentral und haben auch Anrecht für faire Marktbedingungen. Gesuche müssen daher veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Nidwalden



Hansueli Keiser
Präsident



Raphael Bissig
Geschäftsführer

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	<input checked="" type="checkbox"/>
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BK/Ing	
WEKO	
PU	
KF	
Reg. Nr.	

SECO	
1 & Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	<i>grcl</i>

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Buochs, 14. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Milchwirtschaft ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für die Obwaldner Landwirtschaft. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Stellungnahme des Bauernverbandes Obwalden (BV OW) zu dieser sehr wichtigen Vorlage zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Das sogenannte Schoggigesetz hat in der Vergangenheit die Nachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie beim Export effizient entschärft. Entsprechend bedauert der BV OW, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen zugestimmt hat. Die Schweiz muss nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, was sich negativ auf den inländischen Milchmarkt auswirken wird. Davon Betroffen ist die gesamte Branche.

Als Begleitmassnahme des Nairobi-Beschlusses, sieht der Bundesrat vor, die Finanzmittel des Schoggigesetzes in produktegebundene Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten umzuwandeln. Der BV OW stimmt diesem Vorschlag zu, beantragt aber, dass die vorgesehenen Finanzmittel dem Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 entsprechen und somit auf Fr. 94.6 Millionen angesetzt werden. Damit die Rechts- und Planungssicherheit gewährt wird, müssen diese Beiträge zudem im Gesetz festgehalten werden.

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der BV OW beantragt, für die Begleitmassnahmen der produktegebundenen Beiträge, Finanzmittel in der Höhe von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Begründung:

Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt die Milchbranche sehr stark unter Druck. Um die negativen Folgen abschwächen zu können, bedarf es finanziellen Mitteln von Fr. 94.6 Millionen, analog den vom Parlament in den Jahren 2015 und 2016 gesprochenen Krediten. Mittelkürzungen würden die Branche und insbesondere die finanzielle Situation der Molkerei-Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen.

Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

~~Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch~~

¹ ~~Für die Verkehrsmilch kann **richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus-** **ausrichten.**~~

² ~~**Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.**~~

³ ~~**Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**~~

~~Art. 55 Zulage für Getreide~~

¹ ~~Der Bund kann **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus-** **richten.**~~

² ~~**Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.**~~

³ ~~**Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**~~

Begründung:

Um eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, müssen die in Aussicht gestellten Zulagen im Gesetz verankert werden. Ohne diese Verankerung ist zu befürchten, dass jährlich im Rahmen der Budgetberatungen des Bundes über die Beiträge gestritten wird. Die Zulagen sind auf der Höhe der Finanzmittel von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein für alle Beteiligten transparentes und beschleunigtes Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind planbare Rahmenbedingungen zentral und haben auch Anrecht für faire Marktbedingungen. Gesuche müssen daher veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Obwalden



Simon Niederberger
Präsident



Raphael Bissig
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Solothurn, 29. November 2016 Bg/rva

031/16

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30.9.2016 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir bedauern, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen zugestimmt hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbes keine substanziellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden. Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Wir müssen feststellen, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Das vorgeschlagene Instrument der produktgebundenen Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten ist zwar richtig. Die vorgesehenen Finanzmittel sind aber nicht ausreichend und müssen auf das Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. aufgestockt werden. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, indem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden.

Im Weiteren lehnen wir die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ab.

Wir begrüssen, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus Sicht des SBV ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende spezifische Bemerkungen:

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sind auf 94.6 Mio. Franken festzulegen.

Begründung:

Die in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Fr. sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt daher die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Es darf daher nicht sein, dass die Branchen über eine Mittelkürzung zusätzlich unter Druck gesetzt werden. Der SBV fordert, dass für die Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge Mittel auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite 2015 und 2016 – d.h. 94.6 Mio. Fr. – zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Mittel nicht gewährt, verkommt die Umsetzung der WTO-Ministerbeschlüsse von Nairobi zu einer reinen Abbauvorlage, die von der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden könnte. Mit der geforderten Mittelausstattung können die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge für Milch und Brotgetreide erhöht werden.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. xy0 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~aus. ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. xy55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~aus. ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, indem die in Aussicht

gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtsulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit dem Zollgesetz ist.

Begründung:

Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind Garantie dafür, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Es darf nicht passieren, dass durch vermehrten Veredelungsverkehr der Absatz von Schweizer Rohstoffen zusätzlich unter Druck gerät.

Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Mit der Abschaffung der Exportbeiträge sind die Voraussetzungen für den Veredelungsverkehr nach Art. 12, Abs. 3 nicht zwingend erfüllt. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Aus heutiger Sicht ist es daher durchaus realistisch, dass die Bedingungen auch nach Abschaffung der Schoggigesetz-Beiträge nach Art. 12, Abs. 3 Zollgesetz nicht generell erfüllt sind. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über eine Verordnungsanpassung wäre demnach nicht gesetzeskonform.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind folgende Elemente zentral:

- Rechtlich verbindliche Verankerung der Zulagen inkl. deren Höhe.
- Finanzielle Mittel für die Begleitmassnahmen in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.
- Keine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Bauernverband

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Vögtli

Peter Brügger

SECO	
18. Jan. 2017	
vorregistriert	gret

GENERALSEKRETARIAT	
17. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
 Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
 Schwanengasse 2
 3003 Bern

Buochs, 14. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die Milchwirtschaft ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für die Urner Landwirtschaft. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Stellungnahme des Bauernverbandes Uri (BV UR) zu dieser sehr wichtigen Vorlage zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Das sogenannte Schoggigesetz hat in der Vergangenheit die Nachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie beim Export effizient entschärft. Entsprechend bedauert der BV UR, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen zugestimmt hat. Die Schweiz muss nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, was sich negativ auf den inländischen Milchmarkt auswirken wird. Davon Betroffen ist die gesamte Branche.

Als Begleitmassnahme des Nairobi-Beschlusses, sieht der Bundesrat vor, die Finanzmittel des Schoggigesetzes in produktegebundene Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten umzuwandeln. Der BV UR stimmt diesem Vorschlag zu, beantragt aber, dass die vorgesehenen Finanzmittel dem Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 entsprechen und somit auf Fr. 94.6 Millionen angesetzt werden. Damit die Rechts- und Planungssicherheit gewährt wird, müssen diese Beiträge zudem im Gesetz festgehalten werden.

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der BV UR beantragt, für die Begleitmassnahmen der produktegebundenen Beiträge, Finanzmittel in der Höhe von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Begründung:

Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt die Milchbranche sehr stark unter Druck. Um die negativen Folgen abschwächen zu können, bedarf es finanziellen Mitteln von Fr. 94.6 Millionen, analog den vom Parlament in den Jahren 2015 und 2016 gesprochenen Krediten. Mittelkürzungen würden die Branche und insbesondere die finanzielle Situation der Molkerei-Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen.

Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ *Für die Verkehrsmilch ~~kann~~ **richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus**, ~~ausrichten~~.*

² ***Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.***

³ ***Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.***

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ *Der Bund ~~kann~~ **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus**, ~~ausrichten~~.*

² ***Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.***

³ ***Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.***

Begründung:

Um eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, müssen die in Aussicht gestellten Zulagen im Gesetz verankert werden. Ohne diese Verankerung ist zu befürchten, dass jährlich im Rahmen der Budgetberatungen des Bundes über die Beiträge gestritten wird. Die Zulagen sind auf der Höhe der Finanzmittel von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

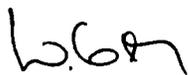
Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein für alle Beteiligten transparentes und beschleunigtes Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind planbare Rahmenbedingungen zentral und haben auch Anrecht für faire Marktbedingungen. Gesuche müssen daher veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

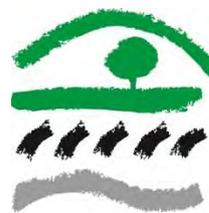
Freundliche Grüsse
Bauernverband Uri



Wendelin Loretz
Präsident



Raphael Bissig
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Flawil, 15. Dezember 2016

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben genannten Vorlage Stellung und danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung.

Grundsätzliche Erwägungen

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) geht davon aus, dass der Systemwechsel eine stark negative Auswirkung auf den Milchpreis haben wird. Er fordert deshalb von der BOM, dass die Segmentierung konsequent angewendet wird und Verstösse sanktioniert werden. Zusätzlich muss die Segmentierung vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. Der SGBV fordert, dass die Übergangsfrist der WTO vollständig genutzt wird und die neue Regelung auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt wird statt auf den 1.1.2019.

Eingangs bringt der SGBV sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen voreilig zugestimmt hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbes keine substantiellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden. Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Der SGBV stellt zudem fest, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Das vorgeschlagene Instrument der produktgebundenen Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten ist zwar richtig. Die vorgesehenen Finanzmittel sind aber nicht ausreichend und müssen auf das Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. aufgestockt werden. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, in dem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Im Weiteren beurteilt der SGBV die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ablehnend.

Der SGBV begrüsst, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus Sicht des SGBV ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen die-

ser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende spezifische Bemerkungen:

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der SGBV fordert für die Begleitmassnahmen Finanzmittel in der Höhe von 94.6 Mio. Franken

Begründung:

Die in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Fr. sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt daher die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Es darf daher nicht sein, dass die Branchen über eine Mittelkürzung zusätzlich unter Druck gesetzt werden. Der SGBV fordert, dass für die Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge Mittel auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite 2015 und 2016 – d.h. 94.6 Mio. Fr. – zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Mittel nicht gewährt, verkommt die Umsetzung der WTO-Ministerbeschlüsse von Nairobi zu einer reinen Abbauvorlage, die von der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden könnte. Mit der geforderten Mittelausstattung können die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge für Milch und Brotgetreide erhöht werden.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~aus.~~
~~ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~aus.~~ ~~ausrichten.~~

² Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Begründung:

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in

Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit dem Zollgesetz ist.

Begründung:

Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind Garantie dafür, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden mit der Begründung, dass mit dem Wegfall der Ausführbeiträge die Bedingungen nach Art. 12, Abs.3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind. Der SGBV teilt diese rechtliche Einschätzung nicht. Mit der Abschaffung der Exportbeiträge sind die Voraussetzungen für den Veredelungsverkehr nach Art. 12, Abs. 3 nicht zwingend erfüllt. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Aus heutiger Sicht ist es daher durchaus realistisch, dass die Bedingungen auch nach Abschaffung der Schoggigesetz-Beiträge nach Art. 12, Abs. 3 Zollgesetz nicht generell erfüllt sind. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über eine Verordnungsanpassung wäre demnach nicht gesetzkonform.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind folgende Elemente zentral:

- Rechtlich verbindliche Verankerung der Zulagen inkl. deren Höhe.
- Finanzielle Mittel für die Begleitmassnahmen in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.
- Keine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband



Peter Nüesch
Präsident



Andreas Widmer
Geschäftsführer

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Der ZBV unterstützt grundsätzlich die Sicherung der Gelder, die heute via «Schoggigesetz» zu Gunsten der Verarbeitungsindustrie ausbezahlt werden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision ist jedoch aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten nicht zielführend und muss entsprechend angepasst werden.

Eine solche Lösung darf nicht auf dem Buckel der Produzenten ausgetragen werden und soll durch eine erhöhte Transparenz das Vertrauen in den Schweizerischen Milchmarkt stärken. Gerne begründen wir unsere Forderung zur Überarbeitung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision:

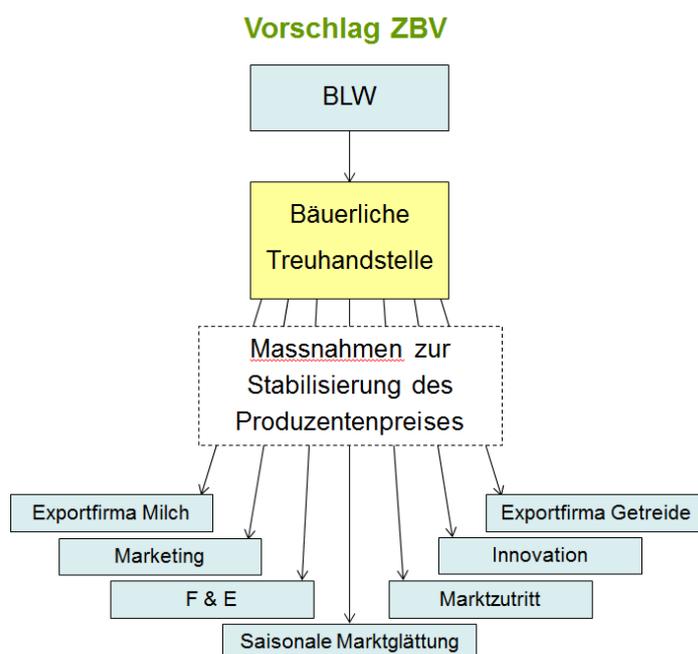
- Die heutigen Schoggigesetzgelder waren in erster Linie eine staatliche Entschädigung der höheren Kosten der schweizerischen Milch- und Getreideverarbeitungsindustrie für Exportgüter. Eine Auszahlung dieser Gelder direkt an die Produzenten über Direktzahlungen wird demnach zu einem unverzüglichen Abzug beim Milchpreis führen. Dieser Abzug wird in der Grössenordnung der neuen Direktzahlung liegen und die gesamte Milchmenge (heute betreffen die Schoggigesetzgelder ca. 10 % der Milchmenge) treffen. Frühere Änderungen in der Agrarpolitik wie z. B. die Einführung von Kuhbeiträgen haben genau diesen Mechanismus bestätigt. Das gesamte Geld geht demnach wiederum weg vom Produzenten zu den Erstmilchkäuferorganisationen. Ein weiteres Mal dient eine solche Auszahlung ausschliesslich der Verarbeitung und den Grossverteilern. Da diese Gelder sowieso für die Verarbeitungsindustrie zweckbestimmt sind, ist eine Auszahlung an die Produzenten via Direktzahlungen eine reine Geldwäscherei von Bundesgeld zu Privatgeld und so nicht vertretbar. Eine solche Auszahlung würde zudem öffentlich zu einer verzerrten Wahrnehmung führen. Die Pressemitteilung der BOM über den sofortigen Wiedereinzug dieser Gelder bestätigt uns in dieser Grundhaltung und hinterlässt bezüglich Transparenz und Abwicklung wichtige Fragen, die unbeantwortet bleiben.
- Die heutige Lösung mit den Schoggigesetz-Geldern ist bereits in hohem Masse intransparent und für die Produktion weder nachvollziehbar noch kontrollierbar. Zudem ist die korrekte Umsetzung und Kontrolle der heutigen Praxis kaum korrekt durchführbar. Wer weiss zum Beispiel, aus welchem Segment (A, B oder C) Milch für ein Schoggigesetz-Produkt zu welchem Preis eingekauft wurde? Die Produzenten haben bereits heute kein Vertrauen in die bestehenden Prozesse. Diese undurchsichtige Situation wird zu einer einseitigen Margenverbesserung der Verarbeitung führen. Die vorgeschlagene Lösung würde die Intransparenz und das Misstrauen weiter erhöhen, die Produzenten wären vollkommen von der Willkür der Erstmilchkäufer und Verarbeiter abhängig.
- Für die Rohstoffverbilligung künftig exportierter Lebensmittel mit Schweizerkreuz werden die Verarbeiter Gelder bei den Produzenten einfordern. Die Produzenten verlieren mit diesen Rückforderungen bereits zum zweiten Mal. Der oben beschriebene Mechanismus von nicht kontrollierbaren Einkäufen von Rohstoff für Exportprodukte wird auch in Zukunft mit der vorgeschlagenen Lösung möglich sein.



- Der vereinfachte aktive Veredelungsverkehr ist nichts anderes als eine weitere schrittweise Öffnung der weissen Linie. Mit der Einführung der Swissness besteht die zusätzliche Gefahr, dass Schweizer Verarbeitungsbetriebe bei exportierten Gütern auf das Schweizerkreuz verzichten und ihre Milch vereinfacht aus dem Ausland holen. Dieser zusätzliche Veredelungsverkehr würde dazu führen, dass einige Prozente Schweizer Milch nicht aufgekauft werden und der Preis unter Druck gerät. Bereits der dritte direkte Nachteil für die Schweizer Produzenten.

Ein neuer Lösungsvorschlag ist zwingend. Dieser muss für den ZBV folgende Anforderungen erfüllen:

- Mitgliedschaft der Schweizer Produzenten bei einer bäuerlichen Treuhandstelle. Allenfalls kann diese Treuhandstelle aus Effizienzgründen bei der Agrosolution angegliedert werden. Über dieses Organ müsste zu einem späteren Zeitpunkt vertieft weiter diskutiert werden.
- Mit der Allgemeinverbindlichkeit des Bundes sollen Massnahmen zu Gunsten der Stabilisierung der Schweizer Produzentenpreise durch die gesamte Branche mitfinanziert werden.
- Die heutigen «Schoggigesetz-Gelder» werden umbenannt in Gelder für Massnahmen zu Gunsten der Stabilisierung der Produzentenpreise. Diese Gelder werden einer ausschliesslich bäuerlichen Treuhandstelle der Schweizer Milch- und Getreideproduzenten überwiesen. Diese kann bei ihrer bäuerlichen Basis für zusätzliche Massnahmen weitere Gelder einziehen. Eine dieser Massnahmen werden WTO-konforme Beiträge sein für die Steigerung im Export von Schweizer Rohstoffen.



Einschätzung zur WTO-Konformität Vorschlag ZBV

Erste juristische Abklärungen bei Jürg Niklaus (Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf) zur WTO-Konformität des ZBV-Vorschlages dürfen als positiv gewertet werden.

- Eine Auszahlung von Geldern an eine Treuhandstelle oder einen Fonds ist aus Sicht der WTO dann unproblematisch, wenn es der Verwendungszweck auch ist und damit keine Exportsubventionen getätigt werden.
- Der Vorschlag des BLW ist grundsätzlich WTO-konform. Im Gesetz wird ausschliesslich eine Verteilung der Gelder via Direktzahlungen (Green-Box) vorgegeben. Durch die Kommunikation der BOM diese Gelder unmittelbar wieder einzufordern und als Exportbeiträge der Verarbeitungsindustrie zur Verfügung zu stellen, muss der Vorschlag demnach als Umgehung definiert werden und verliert den Anspruch der WTO-Kompatibilität.
- Steuergelder werden für die Überschussverwertung via Export verwendet und nicht für die Absatzsteigerung der wertschöpfungsreichen Schweizer Qualitätsprodukte.
- WTO-konforme Verwendungen dieser Gelder für den Export sind: Marketing, Produktentwicklung, Forschung, Markterschliessungen, Imagewerbung, usw.!



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat Johann Schneider-Amman
Schwanengasse 2
3003 Bern
Per Mail an info.afwa@seco.admin.ch

Basel, 19. Dezember 2016 / MBO

Anhörung Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelvermerkten Geschäft. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

- Bio Suisse bedauert, dass die Schweiz als eines der letzten entwickelten Länder und unter grossem Zeitdruck die Exportsubventionen des „Schoggigesetzes“ abschaffen muss. Die Entwicklung war lange absehbar. Sowohl die ökonomische Lehre, die internationale Handelsorganisationen wie auch die Entwicklungsorganisationen erachten Exportsubventionen als schädlich und verlangen seit Jahrzehnten deren Abschaffung.
- Exportsubventionen sind insbesondere nicht kompatibel mit der Definition von Ernährungssouveränität, wie sie durch bäuerliche Organisationen wie Via Campesina verstanden wird, nämlich „das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis-Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“
- Daneben bewirken Exportbeiträge Verzerrungen im Inland, indem sie überfällige Marktanpassungen und die Suche nach marktfähigeren Lösungen mit viel Geld verzögern, welches ins Ausland abfließt.
- Dem Steuerzahlenden dürfte schwer zu erklären sein, weshalb bestimmte Produzenten von Milch und Brotgetreide mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag unterstützt werden sollen, nachdem die Agrarpolitik bereits 3.6 Milliarden Franken jährlich oder fast 70'000 Franken pro Betrieb aufwendet.
- Eine Weiterführung des Schoggigesetzes unter leicht geänderten und privatisierten Prämissen kann nur eine temporäre Lösung sein, bis sich die Märkte wieder entspannen.
- Neben der Einführung der geplanten Änderungen sind bessere Lösungen zu evaluieren und vorzubereiten.
- Es sind die Bedingungen zu definieren, unter welchen die temporäre Lösung zu Gunsten der besseren Lösung aufzuheben ist.

Analyse

Selbstverständlich nimmt auch Bio Suisse zur Kenntnis, dass der Frankenschock erheblichen Druck auf die Verarbeiter von Exportprodukten ausübt, den sie an die Produzenten weitergeben.

Bio Suisse betont die Wichtigkeit einer funktionierenden Ernährungskette vom Vorleister über den Produzenten, Verarbeiter, Händler bis zur Konsumentin. Auch die Bio-Produzenten und Verarbeiter sind vom Druck betroffen und bestrebt, eine funktionierende Kette mit fairen Bedingungen zu erhalten.

Ohne staatliche Unterstützung würden viele Verarbeiter ihre Produktion von Exportgütern ins Ausland verlegen, was auch Auswirkungen auf die inländische Produktion für den Inlandkonsum haben könnte. Gute Bedingungen für die verarbeitende Industrie sind auch ein Anliegen von Bio Suisse.

Wir verweisen darauf, dass die EU genau deshalb Investitionen der verarbeitenden Lebensmittelindustrie mit 50% und regional noch stärker unterstützt.

Längerfristig halten wir es für sinnvoller, den nötigen Strukturwandel zuzulassen. Statt Anpassungen mit viel Geld aufzuschieben, sollten aktiv neue Märkte entwickelt werden. Der schnell wachsende Bio-Markt ist ein gutes Beispiel dafür. Stärkere staatliche Unterstützung für die von Coop angestrebte Verdoppelung des Bio-Umsatzes ist viel nachhaltiger und letztlich billiger als die Zementierung von Exportstrukturen, für welche die Marktbedingungen zunehmend schlechter werden.

Forderungen

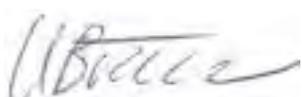
Im Licht des „Frankenschocks“ von 2015 kann Bio Suisse trotzdem nachvollziehen und unterstützen, dass **temporär** ein Schutzmechanismus in Sinn des bundesrätlichen Vorschlags weitergeführt wird, **bis sich eine Entspannung abzeichnet**. Es sind folgende „Aber“ zu beachten:

1. **Keine fixen Beträge im Gesetz:** Bio Suisse hat sich bereits bei der Diskussion um die Agrarpolitik 2014-17 gegen fixe Milchzulagen mit Rappen-Beträgen im Gesetz ausgesprochen, welche zu unserem Bedauern trotzdem im Gesetz festgeschrieben wurde. Dieser Mechanismus ist völlig unflexibel und lässt der Verwaltung keinen Spielraum nach oben oder nach unten. Wir unterstützen darum auch bei der jetzigen Vorlage die bundesrätliche Zuständigkeit für die Ausrichtung und die Höhe der Zulagen für Verkehrsmilch und Getreide. Wir vertrauen darauf, dass er in Zusammenarbeit mit den Branchen den „richtigen“ Betrag festlegt.
2. **Proaktiv Alternativen entwickeln:** Gleichzeitig fordern wir, dass der Bundesrat ernsthaft alternative Varianten entwickelt. Dazu gehört die Evaluation von ausländischen Systemen, die Förderung der ersten Verarbeitungsstufe analog zur EU, aber auch die vollständige Überführung des Schoggigesetzes in Absatzförderung und Direktzahlungen für Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
3. **Ausstiegsbedingungen definieren, Ausstiegspfad vorbereiten:** Die vorgeschlagene Lösung ist temporär und an die Bedingung geknüpft, dass der Druck auf die verarbeitende Industrie und die Produzenten hoch bleibt. Wir verlangen, dass Bedingungen für die Beibehaltung definiert werden. Sind sie nicht mehr gegeben, ist eine der unter 2. entwickelten Alternativen in Kraft zu setzen. Es sind Übergangsfristen anzusetzen, die den Bauern die rechtzeitige Anpassung erlauben.
4. **Klare Kommunikation:** Es ist klar zu kommunizieren, dass es sich um eine Übergangslösung handelt, damit keine falschen Investitionen getätigt werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Vorschläge annehmen und umsetzen können.

Für die Festtage und das kommende Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Urs Brändli
Präsident



Daniel Bärtschi
Geschäftsführer



Martin Bossard
Leiter Politik

Vorab per E-Mail an:
info.afwa@seco.admin.ch
Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 19. Januar 2017
UF/SB

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 eingeladen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Schweizer Backwaren- und Zuckerwarenindustrie ist ein wichtiger, wettbewerbsfähiger Teil der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie. Der Agrargrenzschutz verursacht im Export aber ein schädliches Rohstoffpreis-Handicap. Dieses Handicap wird heute mit den Ausfuhrbeiträgen ausgeglichen. Deren ersatzlose Streichung hätte einen Absatzrückgang, höhere Preise und die Verlagerung von Produktionsstandorten und Arbeitsplätzen ins Ausland zur Folge.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausfuhrbeiträge in Umsetzung eines WTO-Beschlusses abgeschafft werden müssen. Die konsequenteste Reaktion darauf wäre die Aufhebung des Agrargrenzschutzes. Damit hätten die Schweizer Unternehmen in der Rohstoffbeschaffung die gleich langen Spiesse wie die ausländischen Konkurrenten. Weil dies innert der von der WTO vorgegebenen Frist aber kaum umsetzbar ist, unterstützt BISCOSUISSE die vom Bundesrat vorgeschlagene Umlagerung der finanziellen Mittel ins Agrarbudget bei gleichzeitiger Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs. Letzterer muss frei zugänglich und unangreifbar ausgestaltet werden, im Äquivalenzverfahren und ohne Auflagen und Konsultation. Damit der aktive Veredelungsverkehr seine Wirkung entfalten kann, ist bei der Verwendung geografischer Herkunftsangaben zudem die Gleichstellung der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie mit den übrigen Exportindustrien nötig.

Die suboptimalen, aber mangels realpolitischer Alternativen zu unterstützenden Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge sind einem Controlling-Prozess zu unterziehen. Gleichzeitig sind alle zusätzlichen Entlastungsmöglichkeiten für die exportierende Schweizer Nahrungsmittel-Industrie umzusetzen. Zudem ist die Marktöffnung für Agrargrundstoffe entschieden anzugehen.

1. Grundsätzliche Beurteilung

1.1 Grosse wirtschaftliche Bedeutung der Ausfuhrbeiträge

1.1.1 Korrektur des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Handicaps

Die Unternehmen der Schweizer Backwaren- und Zuckerwarenindustrie sind ein wichtiger, wettbewerbsfähiger Bestandteil der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie. Der Agrargrenzschutz in der Schweiz verursacht dieser Branche jedoch erhebliche Nachteile im Exportgeschäft. So müssen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen wegen des von der Politik aufrecht erhaltenen Agrargrenzschutzes für Milch- und Getreidegrundstoffe zwei- bis dreimal höhere Preise bezahlen als die Konkurrenten im Ausland. Dieses agrarpolitisch bedingte Kosten-Handicap hätte ohne Korrektiv eine erhebliche, teils existenzielle Schwächung von Schweizer Unternehmen im Export zur Folge. Die heutigen Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") haben zum Ziel, diesen Rohstoffpreinsnachteil auszugleichen.

1.1.2. Grosse Hebelwirkung der Ausfuhrbeiträge

Die im Jahr 2015 geleisteten Rückerstattungen in Form der Ausfuhrbeiträge in Höhe von insgesamt CHF 95.6 Mio. bildeten die Grundlage für den Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Kostenhandicaps von Exporten im Gesamtwert von CHF 2.6 Mrd. Auch wenn die Ausfuhrbeiträge kein Instrument der Agrarpolitik sind, sondern diese im Sinne einer flankierenden Massnahme ergänzen, haben sie zugunsten der Landwirtschaft einen stützenden Effekt. Auf Stufe der Grundstoffe werden 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Bei der Milch liegt dieser Anteil bei 6 % der gesamten Milchmenge resp. bei über 10 % der (nicht verkästen) Molkereimilch.

1.1.3 Exportfähigkeit ist eine Bedingung für einen rentablen Produktionsstandort Schweiz

Die Ausfuhrbeiträge sind je nach Produkt und Markt für die Exportfähigkeit zentral. In seinem erläuternden Bericht weist der Bundesrat zu Recht darauf hin, dass angesichts der Kleinheit des Heimmarkts Schweiz erst die Exporte vielen Unternehmen Skaleneffekte ermöglichen, die für eine wirtschaftliche Produktion am Standort Schweiz und für ein wettbewerbsfähiges Angebot im In- und Ausland nötig sind. Eine Schwächung des Exportgeschäfts gefährdet deshalb direkt Produktionsstandorte und Arbeitsplätze bei Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE in der Schweiz. Die Betriebe der Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE beschäftigen zusammen mit denjenigen von CHOCOSUISSE in der Schweiz insgesamt über 7'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.1.4 Schwächung des Exportgeschäfts führt auch im Inland zu höheren Preisen

Ein Wegfallen der durch das Exportgeschäft ermöglichten Skaleneffekte hätte auch im Inland einen Anstieg der Konsumentenpreise zur Folge. Dadurch würde der bereits heute sehr hohe Importdruck zusätzlich verstärkt, und die Volumen an verarbeiteten Schweizer Milch- und Getreideprodukten würden weiter sinken.

1.2 Umsetzung des WTO-Beschlusses und Notwendigkeit von Begleitmassnahmen

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe aufgrund eines Beschlusses der 10. WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 bis Ende 2020 abgeschafft werden müssen.

1.2.1 Ersatzloser Wegfall der Ausfuhrbeiträge wäre volkswirtschaftlich schädlich

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht richtig festhält, würde der Wegfall der Ausfuhrbeiträge bei sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Verarbeitungsprodukte auf den Exportmärkten erheblich schwächen. Unmittelbar davon betroffen wäre die exportierende Nahrungsmittel-Industrie, wo der Abbau resp. die Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland die logische Konsequenz wären. Damit würde aber auch die Nachfrage nach Schweizer Getreide- und Milchgrundstoffen zurückgehen, womit auch in der Landwirtschaft sowie in der ersten Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) Arbeitsplätze verloren gingen.

1.2.2 Konsequente Massnahme: Marktöffnung für Agrarbasisprodukte

Die konsequenteste Massnahme zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie und zur Verhinderung einer Verlagerung von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen ins Ausland wäre die Marktöffnung für Agrarbasisprodukte. Damit würde eine Angleichung des Schweizer Preisniveaus der Rohstoffe an die umliegenden Märkte erreicht. Dafür wären laut Bundesrat jedoch tiefgreifende Analysen und politische Diskussionen nötig, wofür die Übergangsfrist der WTO als zu kurz betrachtet wird.

1.2.3 Grundsätzliche Unterstützung der vorgeschlagenen Massnahmen mit Kontroll-Mechanismen

Angesichts der politischen Nichtrealisierbarkeit einer Marktöffnung für Agrarbasisprodukte innert nützlicher Frist unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begleitmassnahmen, die Umlagerung der heute für die Ausfuhrbeiträge budgetierten Mittel ins Landwirtschaftsbudget, verbunden mit einer effektiven Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs, auch wenn dies keine Ideallösung ist.

Mangels WTO-verträglicher Ideallösung bei Beibehaltung der agrarpolitischen Gegebenheiten müssen aber unbedingt geeignete Kontrollmechanismen zum Monitoring der Zielerreichung installiert werden. Dies ist unseres Erachtens ein unverzichtbarer Bestandteil der Begleitmassnahmen.

1.2.4 Weitere kompensierende Massnahmen sind nötig

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begleitmassnahmen haben gemäss erläuterndem Bericht „zum Ziel, die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion nach dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge so weit als möglich zu erhalten“. Damit geht auch der Bundesrat davon aus, dass dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Massnahmen alleine nicht vollständig erreicht werden kann.

Deshalb rufen wir Bundesrat und Parlament auf, alle weiteren Möglichkeiten zur Entlastung der in der Schweiz produzierenden und exportierenden Nahrungsmittelhersteller sowie zur Verbesserung von deren Rahmenbedingungen zu prüfen und umzusetzen. In diese Prüfung sind auch erst kürzlich geschaffene Erschwernisse für die Industrie wie die Rohstofforientierung der vom Parlament im Jahr 2013 – und damit vor dem WTO-Ministerentscheid von 2015 – verabschiedeten sog. „Swissness“-Regulierung einzubeziehen.

Insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der exportierenden zweiten Verarbeitungsstufe stehen im Rohstoffbeschaffungsmarkt häufig einem faktischen Oligopol mit komplexen Verbandsstrukturen auf der ersten Verarbeitungsstufe gegenüber. In diesem Bereich gibt es keine funktionierenden, freien Märkte. Oft gehören die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe den Bauern, womit diese indirekt über den Exporterfolg der KMU in der zweiten Verarbeitungsstufe mitentscheiden. Umso mehr müssen sämtliche Massnahmen daran gemessen werden, inwieweit sie der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie bestmöglichen

Zugang zu Agrarrohstoffen zu international wettbewerbsfähigen Konditionen geben und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz beitragen. Dies entspricht auch der Forderung des vom Ständerat angenommenen Postulats 15.3928.

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderung betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die aber WTO-konform zu sein scheint. Beispiele dafür sind Investitionshilfen beim Bau neuer Produktionsstandorte, Beteiligung an Weiterbildungskosten des Personals oder die Verminderung der steuerlichen Belastung der produzierenden Unternehmen. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen schlagen sich letztlich in den Verarbeitungskosten der Endprodukte nieder und vergünstigen deren Produktion erheblich.

Nach Abschaffung der Ausfuhrbeiträge in Umsetzung des WTO-Beschlusses wird sich die Branche im Bereich des Exports von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form künftig selber organisieren müssen. Dies wird sehr anspruchsvoll. Wir rufen deshalb den Bund auf, in den von den WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen im Rahmen seines verbleibenden Wirkungskreises alle Massnahmen am Ziel der Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit marktfähiger Verarbeitungsprodukte auszurichten. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Präzisierung der neuen Zulagen zu prüfen, die diesem Ziel förderlich und WTO-kompatibel sind. In anderen, auch nicht direkt von den erwähnten WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen erwarten wir zudem, dass der Bund prüft, sich wie andere Länder in der Standortförderung vermehrt zu engagieren, um für unsere Exporteure möglichst gleich lange Spiesse wie die ausländische Konkurrenz zu schaffen.

2. Umlagerung der finanziellen Mittel

2.1 Höhe und Umlagerung der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetz-Mittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67.9 Mio. genannt. In den vergangenen Jahren hat das Parlament aber wiederholt einen Betrag von rund CHF 95 Mio. für das Schoggigesetz-Budget eingesetzt. Zudem hat das Parlament in der Wintersession 2016 beschlossen, dass auch im Finanzplan 2018 - 2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Soll eine haushaltneutrale Lösung umgesetzt werden, muss deshalb vom Betrag von CHF 94.6 Mio. ausgegangen werden.

Die Fixierung eines festen Betrags bildet die künftige Entwicklung der Preisdifferenzen Inland-Ausland nicht in jedem Fall ab, d.h. die Mittel können einmal zu umfangreich und ein anderes Mal zu gering sein. Der Bund wird mit Blick auf die Import-Zollansätze allerdings weiterhin Preisdifferenzen erheben und mit der EU abstimmen müssen. Diese Preiserhebungen sollten zugänglich sein – als Argumente in den Preisverhandlungen mit den vorgelagerten Stufen und als Grundlage für das Controlling der Massnahme innert nützlicher Frist.

2.2 Aufteilung der Mittel

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83.3 % auf den Milchbereich, was unseres Erachtens korrekt ist. Mit umzulagernden Mitteln in Höhe von CHF 94.6 Mio. würden so CHF 78.8 Mio. für die Milchzulage und CHF 15.8 Mio. für Getreidegrundstoffe resultieren. Dies entspricht grob 4.5 Rp. pro kg Milch (bei 1.8 Mio. Tonnen nicht verkäster Milch gemäss dem erläuternden Bericht) resp. einer Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.-- pro 100 kg.

2.3 Gefahr der unzweckmässigen Verwendung der Mittel

Aus Sicht der Exporteure besteht das Risiko, dass die neuen Zulagen für Brotgetreide und Milch von der Milch- und Getreidebranche nicht für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure von Schweizer Verarbeitungsprodukten eingesetzt werden. Dieses Risiko erhöht sich mit der Rohstoffbezogenheit der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen „Swissness“-Regeln des Markenschutzgesetzes. Entgegen den häufig zitierten „Swissness-Boni“ führt diese Gesetzesänderung nicht dazu, dass Schweizer Produkte im Ausland noch teurer verkauft werden könnten. Im Gegenteil: Mit dem Abstellen auf die Herkunft der Rohstoffe als entscheidendes Kriterium führt die neue „Swissness“-Regulierung nicht nur zu Handelsbeschränkungen, sondern sie vergibt auch die Chance, das Mehrwert stiftende Attribut „Schweizer Qualität“ als Merkmal von Herstellungsverfahren auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen. Mit diesem Attribut konnte die Schweizer Industrie in der Vergangenheit zahlreiche Exportmärkte erschliessen und, je nach Markt und Produkt, höhere Preise erzielen.

Die Gefahr der nicht zweckdienlichen Verwendung der neuen Zulagen ist insbesondere für KMU von Relevanz, weil diese bei den Verhandlungen mit den Rohstofflieferanten über ergänzende, vertikale Massnahmen zur Überbrückung von Ausgleichslücken eine andere Ausgangslage haben als grössere Unternehmen. Zudem haben KMU auch weniger Möglichkeiten, im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs auf ausländische Rohstoffe auszuweichen und an Stelle der Verwendung des Schweizer Kreuzes auf eigene, international bekannte Marken zu setzen.

3. WTO-verträgliche Reduktion der Gefahr der unzweckmässigen Mittelverwendung

Im Getreidebereich besteht insbesondere das Risiko, dass die Gelder zur Deklassierung von Brotgetreide zu Futtergetreide statt zum Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Kosten-Handicaps der Exporteure verwendet werden. Im Milchbereich besteht ebenfalls ein Risiko, dass die Gelder zur Unterstützung von nicht marktfähigen Produkten zweckentfremdet werden.

Das Risiko einer nicht zweckkonformen Verwendung der Mittel ist durch die nachfolgend aufgezeigten, WTO-verträglichen Massnahmen auf gesetzlicher und Verordnungsebene zu minimieren.

3.1. Im Getreidebereich

3.1.1. Gesetzliche Präzisierung der Getreidezulage

Der Vorschlag des Bundesrates zur Einführung der produktgebundenen Zulage für Getreide im Landwirtschaftsgesetz (Art. 55 (neu) LwG, SR 910.1) verwendet den allgemeinen Begriff „Getreide“, obwohl er eine Subventionierung von Brotgetreide bezweckt. Diese Diskrepanz wird in den Erläuterungen nicht begründet. Wir schlagen vor, das Kind beim Namen zu nennen und ein klares Signal auf Gesetzesstufe zu verankern, wonach die Zulage nicht für Futtergetreide, und damit auch nicht für zu Futtergetreide deklassiertes Brotgetreide bestimmt ist. Es gilt dabei die Alternative „Getreide zur menschlichen Ernährung“ zu erwägen. Es ist dies die Begrifflichkeit in der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01); der Zusatz „zur menschlichen Ernährung“ steht mit den Zielen der getreideverarbeiteten Industrie wahrscheinlich besser im Einklang als die Bezeichnung „Brotgetreide“. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Art. 55 *Zulage für Getreide zur menschlichen Ernährung*

¹ Der Bund *kann richtet* für Getreide *zur menschlichen Ernährung* eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen *in Höhe von 4 Franken pro 100kg ausrichten*.

² *gemäss Vernehmlassungsvorlage*

Eine solche Ergänzung auf Gesetzesstufe wäre unseres Erachtens WTO-kompatibel und würde zudem auch dem Anliegen bäuerlicher Kreise zur Stärkung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln zur menschlichen Ernährung Rechnung tragen.

3.1.2. Ausführungsbestimmungen im Getreidebereich

Bei der Zulage für Getreide zur menschlichen Ernährung muss ein vollständig neues Vollzugssystem und eine ad hoc Ausführungsverordnung eingeführt werden. Neben dem hier im Fokus stehenden Anliegen gibt es zahlreiche Fragen zur Gestaltung, Kosten und Finanzierung des Vollzugs der neuen Zulage. Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Vorlage zur Gesetzesänderung auch einen Verordnungsentwurf unterbreitet.

Der erläuternde Bericht nennt die „mahlfähige Brotgetreidemenge netto, gereinigt und getrocknet, abgeliefert bei einem der etwa 280 Erstübernehmer“ als Bemessungsgrundlage für die Getreidezulage. Um den Anreiz zur Deklassierung zu vermindern, ist diese Definition zu ergänzen. Als Nettomenge ist nur die Menge, die zur Weiterverarbeitung zur menschlichen Ernährung zugeführt wird, und folglich die deklassierte Menge in Abzug zu bringen. Die Einzelheiten sind beim Vorliegen des Verordnungsentwurfes vertieft zu prüfen.

3.2 Im Milchbereich

3.2.1 Auf Gesetzesebene

Grundsätzlich hängt die WTO-Konformität der neuen Milchzulage davon ab, ob sie ohne Einschränkung bezüglich Verarbeitungs- und Absatzkanäle ausgerichtet wird. WTO-konform wäre es aber, eine Grenze zwischen marktfähiger Verarbeitung und Überschussverwertung zu ziehen. Dies könnte ggf. mit folgender Präzisierung in Art. 40 LwG erfolgen:

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die zu marktfähigen Produkten verarbeitete Verkehrsmilch ~~kann~~ richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage in Höhe von 4,5 Rappen pro Kilogramm Milch ausrichten.

² gemäss Vernehmlassungsvorlage

Ziel einer solchen Präzisierung wäre der Ausschluss der Unterstützung von Exporten von Regulierprodukten (wie z.B. Butter) zu Weltmarktpreisen. Die Umsetzung einer solchen Bestimmung ist zugebenermassen anspruchsvoll. Angesichts der Wichtigkeit des Themas bitten wir den Bundesrat jedoch, entsprechende Lösungsvorschläge durch die Bundesverwaltung ausarbeiten zu lassen.

3.2.2 Auf Verordnungsebene

Eine einschränkende Definition der Verkehrsmilch ist – mit dem gleichen Ziel wie der Vorschlag zu Art. 40 LwG – auch auf Verordnungsebene vorzunehmen.

4. Stärkung des Anspruchs auf wettbewerbsfähigen Zugang zu Grundstoffen

Auch bei Einführung der neuen produktgebundenen Zulage kann das Risiko einer WTO-Klage und von Beanstandungen seitens der EU nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Umso wichtiger ist ein wirksamer Anspruch auf wettbewerbsfähigen Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstoffen mittels Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs und mittels weiterer Massnahmen.

4.1. Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs

Als Hebel für die Durchführung einer zielkonformen Branchenlösung sowie zur Überwindung von Versorgungsengpässen kommt dem aktiven Veredelungsverkehr (AVV) eine grosse Bedeutung zu. Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens ist folglich ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung.

4.1.1 Streichung von Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes

Der Bundesrat stellt für die Vereinfachung des AVV nur eine Präzisierung in Art. 165 der Zollverordnung (ZV, SR 631.01) in Aussicht. Angesichts der Wichtigkeit dieses Instruments beantragen wir, die Sache mit der Streichung von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) gleich im Gesetz klar zu stellen. Nach einer Streichung von Art. 12 Abs. 3 ZG gäbe es künftig keine landwirtschaftliche Ausnahme mehr beim AVV. Die landwirtschaftlichen Roh- und Grundstoffe wären, wie alle übrigen Produkte, damit nur noch den Bedingungen von Art. 12 Abs. 1 und 2 ZG unterstellt. Die Diskussion, ob „der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann“, wie es in Art. 12 Abs. 3 ZG heisst, und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit, wären hinfällig. Die Industrie hätte eine gesetzlich verankerte Sicherheit, jederzeit zum AVV greifen zu können. Eine Verordnungsbestimmung gibt nicht annähernd die gleiche Sicherheit. Bei der Streichung von Art. 12 Abs. 3 ZG ist – wie es auch bei einer Regelung auf der Verordnungsebene wäre – sicherzustellen, dass für den aktiven Veredelungsverkehr das Äquivalenzverfahren zum Tragen kommt, wonach die zur Veredelung ins Inland verbrachten Rohstoffe durch inländische Rohstoffe von gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden können. Für den Fall, dass Art. 12 Abs. 3 ZG nicht gänzlich gestrichen werden kann, beantragen wir zumindest eine präzisierende Regelung auf Gesetzesesebene.

4.1.2 Eventualiter: Vertiefte Prüfung der Verordnungslösung

Für den Fall, dass der Bundesrat an einer Regelung nur auf Verordnungsebene beharren sollte, bitten wir den Bundesrat, seinen Vorschlag zur Anpassung der Zollverordnung (ZV, SR 631.01) mit der Botschaft zur Revision des „Schoggi“- und des Landwirtschaftsgesetzes zu unterbreiten, und nicht nur eine zeitgleiche Inkraftsetzung in Aussicht zu stellen.

Der bundesrätliche Vorschlag einer Präzisierung in Art. 165 ZV bedarf sodann einer vertieften Prüfung. Der Vorschlag ist in der Vernehmlassungs-Unterlage nicht ausformuliert. Unverzichtbar ist die Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs im Äquivalenzverfahren.

Die Platzierung in Art. 165 ZV, wo reine Verfahrensfragen geregelt werden, erscheint fragwürdig. Dem Vorschlag zu Art. 165 ZV könnte auch eine Unterstellung der bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe unter Art. 43 Abs. 2 und Art. 170 ZV gegenüber gestellt werden, welche den AVV im Äquivalenzverfahren ohne weitere Auflage permanent gewähren würde. Wir bitten den Bundesrat, diese Alternative unter Würdigung der Vor- und Nachteile im Kontext der Erreichung des Ziels der Revision, der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie, einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

4.2. Stärkung des AVV und Reduktion der WTO-Risiken

Die Wirkung des aktiven Veredelungsverkehrs wird wegen der Rohstoff-Orientierung der vom Parlament zweieinhalb Jahre vor dem WTO-Beschluss verabschiedeten Revision der markenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel (sog. „Swissness“-Regulierung) markant geschwächt. Die von renommierten Experten diagnostizierten WTO-rechtlichen Risiken der Swissness-Regulierung¹ werden dadurch noch akzentuiert. Zur Reduktion der WTO-rechtlichen Risiken für die Schweiz sowie zur Sicherstellung der Wirkung des Instruments des aktiven Veredelungsverkehrs für die Exporteure im Kontext der Ersatzlösung für das „Schoggigesetz“ ist die exportierende Nahrungsmittel-Industrie bei der Swissness-Regulierung gleich zu behandeln wie die übrigen Exportindustrien. Demzufolge ist für die entsprechenden Produkte das Kriterium der Herstellkosten an Stelle des Kriteriums der Rohstoffgewichtsanteile als anwendbar zu erklären.

5. Erfassung und Herausgabe von Daten durch die Zollverwaltung

Der Zoll wird auch in Zukunft verarbeitete Grundstoffe im Export mengenmässig erfassen und die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Diese Informationen sind in unternehmensbezogener Form einem entsprechenden Unternehmen auf dessen Verlangen hin heraus zu geben.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

BISCOSUISSE



Walter Anderau
Präsident



Urs Furrer
Geschäftsführer

¹ <http://dievolkswirtschaft.ch/de/2014/10/cottier-5/>

BOButter

GmbH

*Branchenorganisation Butter BOB
Organisation sectorielle pour le beurre OSB
Organizzazione settoriale burro OSB*

*Brunnmattstrasse 21
3007 Bern
Tel. 031 359 56 11
FAX 031 382 37 12
E-Mail: info@bobutter.ch
CHE-108.596.761 MWST*

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 16. Dezember 2016
PRy

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das WBF beauftragt, zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Wir nehmen zu den Unterlagen gerne Stellung und danken Ihnen für die Möglichkeit dazu.

Es wird im erläuternden Bericht korrekterweise darauf hingewiesen, dass die Ausfuhrbeiträge angesichts der teilweise geringen Margen je nach Segment für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral sind. Da der Heimmarkt Schweiz relativ klein ist, ermöglichen Exporte der Unternehmen der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe Erträge, die für eine wirtschaftliche Produktion am Standort Schweiz und für ein wettbewerbsfähiges Angebot im In- und Ausland eine wichtige Voraussetzung sind. Diese Ausgangslage darf mit der Umsetzung ins neue System nicht gefährdet werden.

Wir sind mit dem im Bericht auf Seite 8 hingewiesenen Vorgehen, dass die bei der früher stattgefundenen Verschiebung der Auszahlungsperiode gebildete Abgrenzung in der Bilanz von 1/12 (rund 5.8 Mio.) nun beim Übergang auf das neue System für die Ausfuhrbeiträge im genannten Dezember eingesetzt werden soll, einverstanden.

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, eine Verarbeitungszulage je kg Milch analog der bereits bestehenden Verkäsungszulage einzuführen. Wir sind aber dagegen, dass die Basis für das Budget 2017 und den Finanzplan 2018 – 2022 die Jahre 2013 und 2014 mit je CHF 70 Mio. genommen werden. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Budgetmittel auf CHF 95.6 Mio. und CHF 94.6 Mio. festgelegt. Die Ausfuhrbeiträge 2015 und 2016 müssen aus unserer Sicht in jedem Fall als Basis für die Berechnung der neuen Zulage dienen, zumal im Rahmen der politischen Diskussion die damalige Finanzministerin eine Abgeltung der Exportbeiträge im Rahmen von 80 Prozent befürwortet hatte und mit den genannten CHF 95 Mio. dieses Ziel bei weitem nicht erreicht wird. Mit der Aufteilung der Mittel in Brotgetreide (16.7 %) und Milch (83.3 %) sind wir einverstanden. In diesem Fall würden rund CHF 79 Mio. für die Milch zur Verfügung stehen. Auf die von Ihnen genannte nicht verkäste Milchmenge von 1.7 Mio. Tonnen entspräche dies einer Verarbeitungszulage von rund 4.6 Rp.

Damit die Milchproduzenten und die Verarbeiter der ersten und zweiten Stufe eine verlässliche Planungssicherheit haben, fordern wir, dass diese Milchzulage analog der Verkäsungszulage im Gesetz (LwG) geregelt wird. Um diese Milchzulage analog der Verkäsungszulage gleich zu behandeln und damit eine minimale Planungssicherheit gegeben ist, fordern wir, die Zulage mit 4 Rp. je kg ins Gesetz zu übernehmen.

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ist wie folgt zu ändern:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

~~³Die Zulage beträgt 15 11 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.~~

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

~~¹Für die Verkehrsmilch kann der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage ausrichten~~ **Die Zulage für Verkehrsmilch beträgt 4 Rp. je kg Verkehrsmilch.**

~~²Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass ein nicht unerheblicher Aufwand für das BLW anfällt. Der Vorschlag zur Einrichtung einer elektronischen Übermittlung von Adressmutationen und Kontenmutationen von der Administrationsstelle zum BLW zur deutlichen Senkung des Administrationsaufwandes unterstützen wir. Mit dem Vorschlag die Verarbeitungszulage auf fix 4 Rp. je kg Verkehrsmilch festzulegen, kann der administrative Aufwand ebenfalls gesenkt werden. Wir sind der Meinung, dass mit dem neuen System kein zusätzlicher Aufwand entsteht, der Aufwand im gesamten wird aus unserer Sicht sogar kleiner.

Eine Abgeltung der administrativen Aufwendungen über die Mittel für die neue Milchzulage lehnen wir ab. Die Milchzulage hat zu 100 % der Milchwirtschaft zugute zu kommen. Auf keinen Fall dürfen die administrativen Aufwendungen über die Mittel

für die neue Milchzulage abgerechnet werden, wenn der Bund auf dem Budget von CHF 67.9 Mio. beharrt. Das gleiche gilt für die Software-Entwicklungs- und Einführungskosten als auch für Nachfolgekosten der Informatiklösung. Hier sollen die Kosten vom BLW oder über ein separates Budget getragen werden, eine Verrechnung über das Budget der neuen Milchzulage lehnen wir grundsätzlich ab.

Im erläuternden Bericht wird von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreinsnachteile ausgegangen. Vor diesem Hintergrund soll das Bewilligungsverfahren zum aktiven Veredelungsverkehr vereinfacht werden. Die Aussage, dass von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreinsnachteile ausgegangen wird, ist unseres Erachtens nicht korrekt. Einerseits werden die privatrechtlichen Massnahmen vollständig ausgeblendet und andererseits kann es vorkommen, dass zum Beispiel beim Magermilchpulver keine Preisdifferenz besteht oder es in Ausnahmefällen sogar zu tieferen Inlandpreisen kommen kann. Da rund 6 Prozent der schweizerischen Milchmenge über das Schoggigesetz abgerechnet wird, ist dies eine bedeutende Milchmenge, die nicht formlos dem Veredelungsverkehr geopfert werden darf. Die zweite Verarbeitungsstufe hatte mit dem bisherigen System immer Zugang zu ausreichend und preislich konkurrenzfähigem Rohstoff gehabt. Dies soll auch in Zukunft möglich sein.

Der Vorschlag einer formlosen Bewilligung geht aus unserer Sicht jedoch zu weit. Deshalb fordern wir, dass Gesuche veröffentlicht und erst nach einer Frist von 14 Tagen bewilligt werden. Dies soll sicherstellen, dass das Verfahren transparent ist und die Branche weiterhin die Möglichkeit hat, mit den Verarbeitern der zweiten Verarbeitungsstufe eine Lösung mit inländischem Rohstoff ohne Importe zu finden. Falls der Veredelungsverkehr entgegen unserer Meinung formlos bewilligt werden soll, fordern wir, dass dies nach dem Identitätsprinzip (Nämlichkeitsverfahren) erfolgt, damit die Swissness nicht in Frage gestellt werden kann.

Weiter kennen wir bei der Butter seit 16 Jahren das sogenannte „Duale System“. Dies wich seit 1. Januar 2000 von der Regelung der übrigen Milchprodukte ab.

Mit der bevorstehenden Änderung des Zollgesetzes respektive der Zollverordnung fordern wir, dass in jedem Fall die Regelung für Butter zukünftig wieder gleich gehandhabt wird, wie dies bei den restlichen Milchprodukten sein wird.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
BO BUTTER GmbH



P. Ryser

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost

3003 Bern

Bern, 19. Januar 2017

Stellungnahme BO Milch Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit am Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi teilnehmen zu können. Die Mitglieder der Branchenorganisation Milch sind vom heutigen System Schoggigesetz und damit auch von einer Ablösung dieses Systems durch ein anderes sehr stark betroffen. Im bestehenden System kamen von den rund 95 Mio. Franken, welche in den drei Jahren 2015 bis 2017 für die Exportstützung ausbezahlt wurden, rund 83 % bzw. 80 Mio. Franken der Milchwirtschaft zu Gute. Ohne diese Unterstützung könnte die Schweizer Nahrungsmittelindustrie nicht mit inländischen Milch-Rohstoffen beliefert werden. Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren wird diese grosse Bedeutung bereits zum Ausdruck gebracht, wir verzichten deshalb hier auf die Wiederholung der detaillierten Zahlen.

Es ist uns ein grosses Anliegen, mit der neuen Lösung eine kohärente Situation zu schaffen, welche es unseren Mitgliedern ermöglicht, weiterhin zu konkurrenzfähigen Bedingungen im Markt bestehen zu können. Gerne nehmen wir deshalb Stellung zu den für uns relevanten Punkten.

Generelle Unterstützung

Angesichts der grossen Bedeutung des Schoggigesetzes für unsere Branche, schätzen wir es sehr, dass sich der Bundesrat bereits frühzeitig Gedanken macht, wie der WTO-Beschluss vom Dezember 2015 umgesetzt werden soll. Die Branchenorganisation Milch unterstützt das Kern-

element der Vorlage, die bisherigen Mittel in eine neue Zulage für die Milch- und Getreideproduzenten umzulagern. Auch mit dem gewählten Zeitrahmen ist die Branchenorganisation Milch (BO Milch) einverstanden. Für die BO Milch ist es neben den unten beschriebenen Punkten zudem wichtig, dass für den Bereich verkäste Milch mit der neuen Regelung keine Änderung bezüglich Mittelfluss entsteht. Die BO Milch unterstützt deshalb den Vorschlag, die neue Milchzulage allen Verkehrsmilchproduzenten auszuzahlen, gleichzeitig aber die Verkäsungszulage um diesen Betrag zu kürzen.

Höhe der finanziellen Mittel

Der aktuelle Gesamtbedarf der Branche für den Rohstoffpreisausgleich gemäss Schoggigesetz beträgt gemäss übereinstimmender Einschätzung mehr als 130 Mio Franken. Die jeweils erfolgten Kürzungen vor allem gegen Jahresende bedeuten für die Milchbranche und hier insbesondere die Milchproduzenten eine hohe Belastung, weil die Lücken vor allem durch die sogenannte vertikale Finanzierung gedeckt werden müssen. Für die BO Milch sind die genannten jährlichen Mittel im Umfang von 67,9 Mio. Franken für die beiden neuen Zulagen nach Artikel 40 und Artikel 55 nicht akzeptierbar. Die BO Milch fordert deshalb, dass die Umlagerung der Mittel vom heutigen Schoggigesetz zur neuen Milch- und Getreidezulage mindestens auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 2015, 2016 und 2017 im Umfang von rund 95 Mio. Franken erfolgt. Dies ergäbe unter der Annahme von 83,3 % für den Milchsektor und rund 1,7 Mio. t nicht verkäster Milch eine Milchzulage von 4,6 Rp. pro kg Milch.

Verankerung der Zulage im Gesetz

Die neue Milchzulage ist in Rp. pro kg Milch im Gesetz zu verankern. Der neue Art. 40 ist deshalb mit einem festen Betrag zu ergänzen. So hat die milch- und weiterverarbeitende Nahrungsmittelbranche bessere Sicherheit. Die bereits im Gesetz verankerte Verkäsungszulage hat sich bewährt und bietet den betroffenen Marktakteuren die Gewähr, mittel- und langfristige zu planen. Mit der Verankerung im Gesetz wird zudem eine Gleichheit zwischen der Verkäsungs- und der neuen Milchzulage geschaffen. Bei der Verkäsungszulage hat es sich bereits bewährt, den Betrag ins Gesetz festzuschreiben.

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens beim Veredelungsverkehr

Die BO Milch hat Verständnis dafür, dass der Veredelungsverkehr gegenüber der heutigen Lösung vereinfacht und vor allem beschleunigt werden muss und unterstützt Schritte in diese Richtung. Die BO Milch ist aber nicht einverstanden damit, wenn der aktive Veredelungsverkehr ganz ohne Kontrolle und ohne Transparenz gegenüber der Branche stattfinden kann. Insbesondere soll auch bei einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens dafür gesorgt werden, dass bei einer privatrechtlichen Nachfolgelösung zum Zwecke der Rohstoffverbilligung durch die Branche die Beschaffung durch inländische Rohstoffe nach wie vor Priorität hat. Dafür ist ein Konsultationsverfahren beizubehalten. Die BO Milch begrüsst deshalb den Vorschlag, dass der Artikel 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Damit besteht nach unserer Lesart die Gewähr, dass bei einem durch die Branche garantierten Ausgleich die Bedingungen für einen vollständig unkontrollierten aktiven Veredelungsverkehr nicht gegeben sind.

Informationsfluss bei Exporten und dem aktiven Veredelungsverkehr

Die BO Milch beabsichtigt, eine privatrechtliche Branchenlösung als Selbsthilfemassnahme zur Ablösung der heutigen staatlichen Ausfuhrbeihilfen auf die Beine zu stellen. Für diese Branchenlösung ist es von grosser Bedeutung, dass ein gewisser Informationsfluss von den Zollbehörden an die Branche bzw. eine von der Branche bezeichnete Treuhandstelle besteht. Dabei geht es um Informationen über die Exporte von milchhaltigen Nahrungsmitteln und den aktiven Veredelungsverkehr von Milchprodukten oder milchhaltigen Produkten. Die BO Milch verlangt deshalb, dass die Zollverwaltung die Daten, welche sie ohnehin erhebt, in geeigneter Form der Branche zur Verfügung stellt. Nur so ist die Branche fähig, den angestrebten Branchenausgleich umzusetzen. Zudem ist es notwendig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Milchgrundstoffe Transparenz zu haben. Nur so können Marktpotenziale abgeschätzt und die Wirkung der privatrechtlichen Massnahmen quantifiziert werden. Wir gehen auch hier davon aus, dass der Zoll diese Daten ohnehin erfasst und der Branche in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellt.

Marktbeobachtung

Das Bundesamt für Landwirtschaft erhebt monatlich die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver aber auch die Milchpreise im In- und Ausland. Sie sind die Basis für die Berechnung heutigen Ausfuhrbeiträge. Diese werden auch für die erwähnte Nachfolgelösung eine wichtige Bedeutung haben. Wir beantragen deshalb, dass die Marktbeobachtung durch das Bundesamt für Landwirtschaft auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Preise der Milch und Milchbestandteile in der heutigen Form erhebt und der Branche zur Verfügung stellt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anliegen zu berücksichtigen und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, bei den Fragen rund um die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellung nehmen zu können.

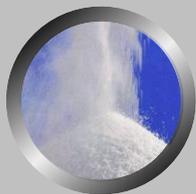
Mit freundlichen Grüssen



Dr. Markus Zemp, Präsident



Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer



Branchenorganisation Schweizer Milchpulver (BSM)
Swiss Milk Powder Association (SPA)

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 17. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zu den Massnahmen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, wir nehmen diese als eine der meistbetroffenen Branche gerne wahr.

Milchpulver wird zu einem grossen Teil als Halbfabrikat an die zweite Verarbeitungsstufe verkauft. Die von der zweiten Verarbeitungsstufe hergestellten Produkte werden zu einem nicht unwesentlichen Teil exportiert. Für die zweite Verarbeitungsstufe und für die Milchpulverhersteller ist ein sehr bedeutendes Volumen von der bisherigen Massnahme betroffen. Bei Vollmilchpulver zum Beispiel werden rund 2/3 (11'000 Tonnen) des Marktvolumens über das Schoggigesetz abgerechnet. Aus diesem Grund haben die Milchpulverhersteller ein grosses Interesse, dass durch die geplanten Massnahmen für den Werkplatz Schweiz keine negativen Folgen entstehen.

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden, dass die bei der früher stattgefundenen Verschiebung der Auszahlungsperiode gebildete Abgrenzung in der Bilanz von 1/12 (rund 5.8 Mio.) nun beim Übergang auf das neue System für die Ausfuhrbeiträge im genannten Dezember eingesetzt werden sollen. Weiter begrüssen wir grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, eine Verarbeitungszulage je kg Milch analog der bereits bestehenden Verkäsungszulage einzuführen. Wir sind aber dagegen, dass die Basis für das Budget 2017 und den Finanzplan 2018 – 2022 die Jahre 2013 und 2014 mit je rund CHF 70 Mio. genommen werden. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Budgetmittel auf CHF 95.6 Mio. und CHF 94.6 Mio. festgelegt. Für das Jahr 2017 hat das Parlament im Dezember 2016 das Budget auf CHF 94.6 Mio. genehmigt. Die Ausfuhrbeiträge 2015, 2016 und 2017 müssen aus unserer Sicht als Basis für die Berechnung der neuen Zulage dienen, zumal im Rahmen der politischen Diskussion die damalige Finanzministerin eine Abgeltung der Exportbeiträge im Rahmen von 80 Prozent befürwortet hatte und mit den genannten CHF 95 Mio. dieses Ziel bei weitem nicht erreicht wird.

Mit der Aufteilung der Mittel in Brotgetreide (16.7 %) und Milch (83.3 %) sind wir ebenfalls einverstanden. In diesem Fall würden CHF 79 Mio. für die Milch zur Verfügung stehen.

Brunnmattstrasse 2
CH-3007 Ber

Telefon 031 359 56 1
Telefax 031 382 37 1

info@swiss-milkpowder.c
www.swiss-milkpowder.c

Auf die von Ihnen genannte nicht verkäste Milchmenge von 1.7 Mio. Tonnen entspräche dies einer Verarbeitungszulage von 4.6 Rp je kg Milch.

Damit die Milchproduzenten und die Verarbeiter der ersten und zweiten Stufe eine verlässliche Planungssicherheit haben, fordern wir folgende Massnahmen:

- **Regelung der neuen Milchzulage analog der Verkäsungszulage im Gesetz (LwG).**
- **Gleichstellung dieser Milchzulage gegenüber der Verkäsungszulage durch einen fixen Betrag.**
- **Minimale Planungssicherheit für die Produzenten, erste Verarbeitungsstufe und zweite Verarbeitungsstufe durch eine Zulage in Höhe von 4.5 Rp. je kg Verkehrsmilch.**

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ist wie folgt zu ändern:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³*Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.*

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹~~Für die Verkehrsmilch kann der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage ausrichten~~ **Die Zulage für Verkehrsmilch beträgt 4.5 Rp. je kg Verkehrsmilch.**

²~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass ein nicht unerheblicher Aufwand für das BLW anfällt. Der Vorschlag zur Einrichtung einer elektronischen Übermittlung von Adressmutationen und Kontenmutationen von der Administrationsstelle zum BLW zur deutlichen Senkung des Administrationsaufwandes unterstützen wir. Nach unserer Beurteilung kann mit dem Vorschlag, die Verarbeitungszulage auf fix 4.5 Rp. je kg Verkehrsmilch festzulegen, der administrative Aufwand gesenkt werden. Wir sind der Meinung, dass mit dem neuen System kein zusätzlicher Aufwand entsteht und im gesamten sogar kleiner wird.

Eine Abgeltung der administrativen Aufwendungen über die Mittel für die neue Milchzulage lehnen wir ab. Die Milchzulage hat zu 100 % der Milchwirtschaft zugute zu kommen. Die administrativen Kosten, die Software-Entwicklungs- und Einführungskosten sowie die Nachfolgekosten sind in einem separaten Budget zu führen.

Eine weitere wichtige Änderung im System betrifft die Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs. Im erläuternden Bericht wird von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil ausgegangen. Diese Aussage ist unseres Erachtens nicht korrekt, da einerseits die privatrechtlichen Massnahmen nicht berücksichtigt werden und andererseits es vorkommen kann, dass zum Beispiel bei Magermilchpulver zeitweise keine Preisdifferenz besteht oder es in Ausnahmefällen sogar tiefere Inlandpreise hat. Da rund 6 Prozent der schweizerischen Milchmenge und ein grosser Teil der Milchpulvermenge über das Schoggigesetz abgerechnet wird, dürfen diese Mengen nicht formlos dem Veredelungsverkehr „geopfert“ werden. Wir sind der Meinung, dass die zweite Verarbeitungsstufe weiterhin Zugang zu ausreichend und preislich konkurrenzfähigem Rohstoff haben soll, dies stellen wir nicht in Frage. Zudem kann das Bewilligungsverfahren aus unserer Sicht gegenüber der heutigen Situation beschleunigt werden, jedoch soll die Branche immer noch die Möglichkeit haben, mit

ihren Abnehmern zu verhandeln, bevor auf den Veredelungsverkehr umgestellt wird. Hierzu braucht es eine genügende Transparenz über die Veredelungsverkehrsgesuche.

Wir fordern aus vorgenannten Gründen, dass Gesuche innerhalb einer nützlichen Frist veröffentlicht und erst nach einer Frist von 14 Tagen bewilligt werden. Dies soll sicherstellen, dass das Verfahren transparent ist und die Branche weiterhin die Möglichkeit hat, mit den Verarbeitern der zweiten Verarbeitungsstufe eine Lösung mit inländischem Rohstoff ohne Importe zu finden. Falls der Veredelungsverkehr entgegen unserer Meinung formlos bewilligt werden soll, fordern wir, dass dies nach dem Identitätsprinzip (Nämlichkeitsverfahren) erfolgt, damit die Swissness nicht in Frage gestellt werden kann.

Da eine Ablösung des heutigen Ausführbeitragssystems durch die Branche nur funktionieren kann, wenn die geplanten Massnahmen auf unabhängig festgestellten Preisdifferenzen Schweiz zur EU und Schweiz zum restlichen Weltmarkt beruhen, fordern wir zudem den Bund auf, die Erhebung und Veröffentlichung dieser Preisdifferenzen weiterzuführen.

Um einen Wechsel in ein privatrechtliches System vollziehen zu können, ist zudem die Angabe der exportierten Milchgrundstoffe durch den Zoll eine unabdingbare Voraussetzung. Als einfachstes und transparentestes System wäre in diesem Zusammenhang immer noch das sogenannte „Couponsystem“. Der Zoll erstellt dem Exporteur ein Importanrechtszertifikat welches der Exporteur einlösen kann oder einem Marktpartner abtritt. Damit würden die Abläufe stark vereinfacht und für alle Marktteilnehmer sehr transparent.

Aus vorgenannten Gründen bitten wir Sie, die Einführung eines „Couponsystems“ zu prüfen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**BRANCHENORGANISATION
SCHWEIZER MILCHPULVER (BSM)**



Peter Ryser
Geschäftsführer

An das
SECO
Holzikofenweg 36 CH-3003 Bern

Vernehmlassung

**Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus
Landwirtschaftsprodukten**

Organisation / Organisation / Organizzazione	 <u>Bäuerliches Zentrum</u> <u>Schweiz</u>
Adresse / Indirizzo	3557 Fankhaus/ Trub
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.1.17 Mit freundlichen Grüssen Präsident BZS Heinz Siegenthaler 

**Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus
Landwirtschaftsprodukten**

Art. 40

Zulage für Verkehrsmilch 1 Für die Verkehrsmilch kann der Bund den
Produzenten und Produzentinnen eine Zulage ausrichten.

2) Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

1) Der Bund kann für Getreide eine Zulage an die Produzenten und
Produzentinnen ausrichten.

2) Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen
berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die
Ausrichtung der Zulage fest.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bäuerliche Zentrum ist Grundsätzlich mit dem vorliegenden Art. 40 mit der
Beibehaltung einverstanden. Für den Art. 55 ist in dieser Fassung gut!

Milch: Eine Fondslösung ist ideal sonst drohen Verteilungskämpfe.

Die Zulage muss sich aber stark an den heutigen Höhe und Zweck anlehnen, Fonds-
Anteile dürfen nur für die A- Milchsegmentstützung eingesetzt werden. So dass der
A- Richtpreis nahezu ausbezahlt werden kann.

Positiv ist dass aus dem Teilfond vor allem die Wertschöpfungs- starken Verarbeiter
gestützt werden sollen. Es können auch Milchgenossenschaften (keine PO u. AG's)
aus dem Fonds direkt gestützt werden wenn das zweckmässig ist.

Mit freundlichen Grüssen H. Siegenthaler

SECO	
19. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	gd

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 18. Januar 2017 LH/db

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Bedeutung des Geschäfts für die Wertschöpfungskette Milch

Das Geschäft ist für die Wertschöpfungskette Milch und im Speziellen für die schweizerische Milchindustrie ausserordentlich wichtig. Wie Sie in den Erläuterungen zum Entwurf korrekterweise festhalten, werden rund 6% der in der Schweiz produzierten Milch in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Dies entspricht 11-12% der Schweizer Molkereimilch. Wie der Bericht ebenfalls richtig festhält, sind die Ausfuhrbeiträge angesichts des über 100% liegenden Selbstversorgungsgrades und der je nach Segment geringen Margen für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral. Die betroffene Milchmenge von 250-280 Mio. kg Milch entspricht dem Produktionsvolumen von rund 1'650-1'850 Schweizer Milchbetriebe und über 1'000 Arbeitsplätzen alleine in der Schweizer Milchindustrie. Bei ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes würden aber mehr als bloss diese direkten Negativeffekte eintreten, da einerseits die Schweizer Milchindustrie in erheblichem Umfang Skaleneffekte und dadurch an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen würde und andererseits die Schweizer Schokoladen- und Backwarenindustrie Verarbeitungskapazitäten ins Ausland verlagern würde. Letztlich ist somit das gesamte Industriegeschäft (Milchpulver und Industriebutter) der Schweizer Molkereien in Frage gestellt. Es handelt sich hierbei um rund 600-700 Mio. kg Milch oder ca. 20% der gesamten Schweizer Verkehrsmilchmenge.

Standortförderung in anderen Ländern

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderung betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die aber prima vista WTO-konform ist. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen (wie z.B. Investitionsbeihilfen (EU), Marktentlastung (USA)) schlagen sich z.B. in den Verarbeitungskosten der Endprodukte nieder. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die heutigen Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen.

Die Branche wird sich in Zukunft selber organisieren müssen, will sie einen Export von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form weiterhin aufrechterhalten. Dies ist sehr anspruchsvoll.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Generelle Unterstützung des Projekts

Grundsätzlich entspricht das vorgelegte Projekt den mit der Branche vordiskutierten Eckpunkten. Insbesondere unterstützen wir die Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget, die Aufsplittung in einen Teil für die Milchgrundstoffe und einen Teil für die Getreidegrundstoffe sowie die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs. Einzelne, für die Branche sehr wichtige, Variablen finden sich allerdings bedauerlicherweise nicht in der Vernehmlassungsunterlage. Es sind dies insbesondere Fragen der Transparenz (Datenlieferung) sowie der Kontrolle über den effektiven Export (Coupon-System). Darauf ist zurückzukommen.

Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67,9 Mio. genannt. Dies obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf gut CHF 95 Mio. erhöht hat. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016, während dem das Parlament zudem beschlossen hatte, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Für die Umlagerung ist deshalb zwingend der Betrag von CHF 94.6 Mio. einzusetzen, welche effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entsprechen. Soll eine haushaltneutrale Lösung umgesetzt werden, muss deshalb vom Betrag von CHF 94.6 Mio. ausgegangen werden.

Dies ist auch unter den Beschlüssen von Nairobi zulässig. Erstens wird durch die Umlagerung der Mittel und deren Umwandlung in Direktzahlungen ja gerade bewirkt, dass sie aus den WTO-rechtlich problematischen Instrumenten herausgelöst werden. Zweitens enthalten die Beschlüsse von Nairobi nicht, wie oft vom Seco dargestellt, eine fixe Limite der Durchschnitte der letzten fünf Jahre, sondern sie halten im Originaltext lediglich fest: „Members shall seek not to raise ...“. Es handelt sich hier also klar um eine „best effort clause“ und nicht um eine feste Limite. Wollte der Bund für die Wirtschaft und insbesondere für die Exportwirtschaft der Nahrungsmittelindustrie faire bzw. gegenüber den ausländischen Konkurrenten ausgeglichene Rahmenbedingungen schaffen, dann müsste der WTO-Plafonds von CHF 114.9 Mio. voll ausgeschöpft werden.

Aufteilung der Mittel und Ausgestaltung der Milchzulage

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83,3 % auf den Milchbereich; dies erachten wir als korrekt. Ausgehend von den beantragten CHF 95 Mio. umzulagernden Mitteln, würden so CHF 79,14 Mio. für die Milchzulage resultieren. Dies entspricht grob 4,5 Rp. pro kg Milch (bei 1,7 Mia. kg nicht verkäster Milch gemäss dem erläuternden Bericht). Diese Milchzulage ist fix

mit 4,5 Rp. pro kg im Gesetz zu verankern, wie es auch bei der Verkäufungszulage geschehen ist. Nur so kann der ganzen Branche die notwendige Sicherheit und Stabilität gegeben werden.

Umsetzungskosten

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für die Datenerfassungsstelle, Informatikaufwand, etc.) dem Budget für die neuen Zulagen zu belasten. Dies wird von der VMI klar abgelehnt. Die Abschaffung des Schoggigesetzes und die Umlagerung in Direktzahlungen stellt die Branche schon vor sehr hohe Herausforderungen und ebensolche Kosten. Es ist daher zentral, die selbst bei einer Erhöhung auf CHF 95 Mio. bereits knapp bemessenen Mittel nicht noch zusätzlich durch die einmaligen Investitionskosten zur Umsetzung des Systems auf Bundesebene zu belasten. Vielmehr ist der volle dafür vorgesehene Betrag 1:1 als Direktzahlung an die Produzenten auszusahlen.

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Unter den gegebenen Umständen begrüessen wir, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Dieser sieht vor, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn für gleichartige inländische Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. In der langjährigen Auslegung dieses Absatzes war es stets klar, dass solche „anderen Massnahmen“ sowohl staatliche als auch Branchenmassnahmen waren.

Wir haben Verständnis für die Forderung der zweiten Verarbeitungsstufe, dass der aktive Veredelungsverkehr bei nicht (mehr) sichergestelltem Ausgleich sehr rasch und schlank bewilligt werden soll. Sollte die Branche aber für gewisse Produkte auch in Zukunft die volle Preisdifferenz ausgleichen, müsste der Veredelungsverkehr gestützt auf Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz abgewiesen werden. Ein solcher, vollständiger Ausgleich durch die Branche dürfte bei vollem Wegfall der Bundesstützung allerdings die absolute Ausnahme darstellen.

In diesem Sinne unterstützen wir die grundsätzliche Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung des Veredelungsverkehrs. Sollte die Branche allerdings nachweislich für gewisse Grundstoffe einen vollständigen Ausgleich sicherstellen können und auch garantieren, muss sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, dieses Ausgleichssystem dem Zoll zu notifizieren und Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz wäre anzuwenden.

Transparenz über im Veredelungsverkehr verarbeitete Mengen

Für die Branche, welche ein privatrechtliches Ausgleichssystem auf die Beine zu stellen versucht, ist es notwendig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Milchgrundstoffe Transparenz zu haben. Nur so können Marktpotentiale abgeschätzt und die Wirkung der privatrechtlichen Massnahmen quantifiziert werden. Diese Daten werden vom Zoll ohnehin weiter erfasst und sind der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellen.

Transparenz über die exportierten Milchgrundstoffe

Der Zoll meldet schon heute im Getreidebereich die durch die einzelnen Firmen in verarbeiteter Form exportierten Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Diese Informationen sind für einen konsolidierten Branchenausgleich zentral, da sie Transparenz über effektiv exportierte Grundstoffe liefern und so auch einen objektiven Dialog entlang der Wertschöpfungskette ermöglichen.

Die Zollverwaltung wird die exportierten Grundstoffmengen in Zukunft auch weiterhin erheben müssen. Die exportierenden Nahrungsmittelfirmen werden in Zukunft vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen und der Zoll muss die Warenflüsse der Rohstoffanteile kontrollieren. Auch in Zukunft sind die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export durch den Zoll zu erfassen und der Zoll wird die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen. Falls das betroffene Unternehmen einwilligt, sind solche Datensätze der Clearingstelle der Branche sogar pro Unternehmen aufgeschlüsselt herauszugeben.

Gerne wiederholen wir an dieser Stelle einmal mehr, dass die zuverlässigste und transparenteste Lösung zur Durchführung einer solchen Kontrolle die Einführung eines Exportzertifikate-Systems (vereinfacht Coupon-System genannt) für alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe wäre. Kurz zusammengefasst würde in einem solchen System beim Export eines Verarbeitungsproduktes, welches landwirtschaftliche Grundstoffe enthält, dem Exporteur formell bestätigt, dass er die entsprechenden Anteile an Grundstoffen exportiert hat (Export-Zertifikat oder auch eine Zusammenstellung pro Monat, wie sie im Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs gang und gäbe ist). Diese Exportbestätigung würde die exportierende Unternehmung anschliessend berechtigen, die identische Menge an Grundstoffen zollbefreit im Veredelungsverkehr einzuführen. Privatrechtlich könnte der Exporteur die Originalbestätigung oder auch Teile davon aber auch der Branche verkaufen und damit auf den zollbefreiten Import im Veredelungsverkehr verzichten. Ein solches System über Bescheinigungen der Importrechte im Veredelungsverkehr wäre sowohl für den Bund als auch für die Branche höchst transparent und würde den Wettbewerb unterstützen. Da die Rezepturen der Exportprodukte beim Zoll ohnehin vorhanden sein müssen, liesse sich ein solches System gegenüber der Durchführung des Veredelungsverkehrs ohne Zusatzaufwendungen beim Zoll umsetzen. Mindestens wäre dieser Aufwand verglichen mit der vitalen Bedeutung für die Milch- und Getreidebranche aber volkswirtschaftlich marginal.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand. Der aktive Veredelungsverkehr könnte bewilligungsfrei durchgeführt werden und die Branche würde über die notwendigen Angaben über die exportierten Mengen verfügen.

Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Auch nebst den eigentlichen Ausfuhrbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche aber wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben. Wir beantragen daher, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt wird, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

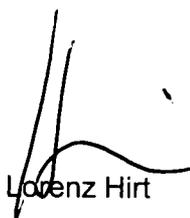
Anträge:

- Das Agrarbudget ist um **CHF 95 Mio.** zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Mio. in den Milchbereich fließen. Rechnerisch ergäbe sich damit eine **Milchzulage von rund 4.5 Rappen.**
- LWG Art. 40 ist wie folgt anzupassen:
¹ *Für die Verkehrsmilch **richtet kann** der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage **aus** ausrichten.*
² ***Die Zulage beträgt 4.5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und Voraussetzungen fest.***
- Die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export sowie im Veredelungsverkehr sind auch weiterhin durch den Zoll zu erfassen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form, resp. bei Einwilligung des betroffenen Unternehmens auch auf das einzelne Unternehmen aufgeschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist die Einführung eines sog. **Importanrechtssystems** vertieft zu prüfen
- Die Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise Preise über Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

Gerne bitten wir Sie, unsere Anliegen bei der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VEREINIGUNG DER SCHWEIZ.
MILCHINDUSTRIE**



Lorenz Hirt

Vorab per E-Mail: info.afwa@seco.admin.ch
Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 19. Januar 2017
UF/SB

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 eingeladen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Schweizer Schokolade geniesst weltweit einen ausgezeichneten Ruf und wird in über 150 Ländern verkauft. Entsprechend wettbewerbsfähig und exportorientiert ist unsere Schokoladeindustrie. Aufgrund des Agrargrenzschatzes besteht im Export aber ein erhebliches Rohstoffpreis-Handicap. Dieses Handicap wird heute mit Rückerstattungen („Ausfuhrbeiträge“) ausgeglichen. Deren ersatzlose Streichung hätte für in der Schweiz hergestellte Schokolade gegenüber der im Ausland hergestellten Schokolade einen spürbaren, agrarpolitisch bedingten Wettbewerbsnachteil zur Folge. Die Schweiz würde als traditioneller Herstellungsort für Schokolade geschwächt. Davon wären auch die übrigen Akteure der Wertschöpfungskette in der Schweiz betroffen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausfuhrbeiträge in Umsetzung eines WTO-Beschlusses abgeschafft werden müssen. Die konsequenteste Reaktion darauf wäre die Aufhebung des Agrargrenzschatzes. Damit hätten die Schweizer Unternehmen in der Rohstoffbeschaffung die gleich langen Spiesse wie die ausländischen Konkurrenten. Weil dies innert der von der WTO vorgegebenen Frist aber kaum umsetzbar ist, unterstützt CHOCOSUISSE die vom Bundesrat vorgeschlagene Umlagerung der finanziellen Mittel ins Agrarbudget bei gleichzeitiger Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs. Letzterer muss frei zugänglich und unangreifbar ausgestaltet werden, im Äquivalenzverfahren und ohne Auflagen und ohne Konsultationserfordernis.

Die suboptimalen, aber mangels realpolitischer Alternativen zu unterstützenden Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge sind einem Controlling-Prozess zu unterziehen. Gleichzeitig sind alle zusätzlichen Entlastungsmöglichkeiten für die exportierende Schweizer Nahrungsmittel-Industrie umzusetzen. Letztlich ist weiterhin die Marktöffnung für Agrargrundstoffe anzustreben.

1. Grundsätzliche Beurteilung

1.1 Grosse wirtschaftliche Bedeutung der Ausfuhrbeiträge

1.1.1 Bedeutung der exportorientierten Schweizer Schokoladeindustrie

Die Unternehmen der Schweizer Schokoladeindustrie sind einer der wichtigsten Teile der exportierenden Schweizer Nahrungsmittel-Industrie. Die ausgeprägte Exportorientiertheit unserer Branche zeigt sich darin, dass im Jahr 2015 knapp 120,000 Tonnen Schokolade in über 150 Länder exportiert wurden. Damit wird im Ausland rund doppelt so viel Schokolade verkauft wie im Inland. Als Inhaberin der eingetragenen Marke Schweiz für Schokolade schützt CHOCOSUISSE den guten Ruf der Schweizer Schokolade im In- und Ausland. Derzeit verteidigen wir mit ausschliesslich privaten Mitteln in derzeit über hundert Fällen vor Markenregisterämtern und Gerichten auf der ganzen Welt den Schutz der Marke Schweiz für Schokolade.

Die Schokoladeindustrie hat auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine überragende Bedeutung für die Wettbewerbskraft der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie. Die OECD erklärt dies mit der Verwendung importierter Rohstoffe. Demgegenüber setzt die grenzschutzbedingte Verteuerung einheimischer Agrarprodukte laut OECD der Wettbewerbsfähigkeit Grenzen¹.

1.1.2 Korrektur des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Handicaps

Schweizer Schokolade zeichnet sich dadurch aus, dass sie seit Jahrzehnten vollständig (d.h. vom Kakao bis zur fertigen Schokolademasse) in der Schweiz produziert wird. Der Agrargrenzschutz in der Schweiz verursacht den Schweizer Schokoladeherstellern jedoch erhebliche Nachteile im Exportgeschäft. So müssen sie wegen des von der Politik aufrecht erhaltenen Agrargrenzschutzes für Milchpulver ein Vielfaches des Preises bezahlen, den die Konkurrenten im Ausland bezahlen. Dieses agrarpolitisch bedingte Kosten-Handicap hätte ohne Korrektiv im Exportgeschäft eine spürbare Schwächung von Schweizer Schokolade gegenüber der im Ausland hergestellten Schokolade zur Folge. Diese Benachteiligung wird durch die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") ausgeglichen.

1.1.3 Grosse Hebelwirkung der Ausfuhrbeiträge

Die im Jahr 2015 an sämtliche rückerstattungsberechtigten Unternehmen aus verschiedenen Branchen ausbezahlten Rückerstattungen in Höhe von insgesamt CHF 95.6 Mio. bildeten die Grundlage für den Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Kostenhandicaps von Exporten im Gesamtwert von CHF 2.6 Mrd. Auch wenn die Ausfuhrbeiträge kein Instrument der Agrarpolitik sind, sondern diese im Sinne einer flankierenden Massnahme ergänzen, haben sie zugunsten der Landwirtschaft einen stützenden Effekt. Auf Stufe der Grundstoffe werden 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Bei der Milch liegt dieser Anteil bei 6 % resp. bei über 10 % der (nicht verkästen) Molkereimilch.

1.1.4 Exportfähigkeit ist eine Bedingung für einen rentablen Produktionsstandort Schweiz

Die Ausfuhrbeiträge sind je nach Produkt und Markt für die Exportfähigkeit zentral. In seinem erläuternden Bericht weist der Bundesrat zu Recht darauf hin, dass angesichts der Kleinheit des Heimmarkts Schweiz erst die Exporte vielen Unternehmen Skaleneffekte ermöglichen, die für eine wirtschaftliche Produktion am Standort Schweiz und für ein wettbewerbsfähiges Angebot im In- und Ausland nötig sind. Eine Schwächung des Exportgeschäfts gefährdet deshalb direkt Produktionsstandorte und Arbeitsplätze in der Schweiz. Die

¹ OECD Review of Agricultural Policies: Switzerland 2015

Betriebe der Mitgliedunternehmen von CHOCOSUISSE beschäftigen zusammen mit denjenigen von BIS-COSUISSE in der Schweiz insgesamt über 7'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.1.5 Schwächung des Exportgeschäfts führt auch im Inland zu höheren Preisen

Ein Wegfallen der durch das Exportgeschäft ermöglichten Skaleneffekte hätte auch im Inland einen Anstieg der Konsumentenpreise zur Folge. Dadurch würde der bereits heute sehr hohe Importdruck zusätzlich verstärkt, und die Volumen an verarbeiteten Schweizer Milch- und Getreideprodukten würden weiter sinken.

1.2 Umsetzung des WTO-Beschlusses und Notwendigkeit von Begleitmassnahmen

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe aufgrund eines Beschlusses der 10. WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 bis Ende 2020 abgeschafft werden müssen.

1.2.1 Ersatzloser Wegfall der Ausfuhrbeiträge wäre volkswirtschaftlich schädlich

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht richtig festhält, würde der Wegfall der Ausfuhrbeiträge bei sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Verarbeitungsprodukte auf den Exportmärkten erheblich schwächen. Unmittelbar davon betroffen wäre die exportierende Nahrungsmittel-Industrie, wo der Abbau resp. die Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland die logische Konsequenz wären. Damit würde aber auch die Nachfrage nach Schweizer Getreide- und Milchgrundstoffen zurückgehen, womit auch in der Landwirtschaft sowie in der ersten Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) Arbeitsplätze verloren gingen.

1.2.2 Konsequente Massnahme: Marktöffnung für Agrarbasisprodukte

Die konsequenteste Massnahme zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie und zur Verhinderung einer Verlagerung von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen ins Ausland wäre die Marktöffnung für Agrarbasisprodukte. Damit würde eine Angleichung des Schweizer Preisniveaus der Rohstoffe an die umliegenden Märkte erreicht. Dafür wären laut Bundesrat jedoch tiefgreifende Analysen und politische Diskussionen nötig, wofür die Übergangsfrist der WTO als zu kurz betrachtet wird.

1.2.3 Grundsätzliche Unterstützung der vorgeschlagenen Massnahmen mit Kontroll-Mechanismen

Angesichts der politischen Nichtrealisierbarkeit einer Marktöffnung für Agrarbasisprodukte innert nützlicher Frist unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begleitmassnahmen, die Umlagerung der heute für die Ausfuhrbeiträge budgetierten Mittel ins Landwirtschaftsbudget, verbunden mit einer effektiven Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs, auch wenn dies keine Ideallösung ist.

Mangels WTO-verträglicher Ideallösung bei Beibehaltung der agrarpolitischen Gegebenheiten müssen aber unbedingt geeignete Kontrollmechanismen zum Monitoring der Zielerreichung installiert werden. Dies ist unseres Erachtens ein unverzichtbarer Bestandteil der Begleitmassnahmen.

1.2.4 Weitere kompensierende Massnahmen sind nötig

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begleitmassnahmen haben gemäss erläuterndem Bericht „zum Ziel, die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion nach dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge so weit als möglich zu erhalten“. Damit geht auch der Bundesrat davon aus, dass dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Massnahmen alleine nicht vollständig erreicht werden kann.

Deshalb rufen wir den Bundesrat auf, alle weiteren Möglichkeiten zur Entlastung der in der Schweiz produzierenden und exportierenden Nahrungsmittelhersteller sowie zur Verbesserung von deren Rahmenbedingungen zu prüfen und umzusetzen. In diese Prüfung sind auch erst kürzlich geschaffene Erschwernisse für die Industrie wie die Rohstofforientierung der vom Parlament im Jahr 2013 – und damit vor dem WTO-Ministerentscheid von 2015 – verabschiedeten sog. „Swissness“-Regulierung einzubeziehen.

Insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der exportierenden zweiten Verarbeitungsstufe stehen im Rohstoffbeschaffungsmarkt häufig einem faktischen Oligopol mit komplexen Verbandsstrukturen auf der ersten Verarbeitungsstufe gegenüber. In diesem Bereich gibt es faktisch keine funktionierenden, freien Märkte. Oft gehören die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe den Bauern, womit diese indirekt über den Exporterfolg der KMU in der zweiten Verarbeitungsstufe mitentscheiden. Umso mehr müssen sämtliche Massnahmen daran gemessen werden, inwieweit sie der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie bestmöglichen Zugang zu Agrarrohstoffen zu international wettbewerbsfähigen Konditionen geben und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz beitragen. Dies entspricht auch der Forderung des vom Ständerat angenommenen Postulats 15.3928.

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substantielle wirtschaftliche Standortförderung betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die aber WTO-konform zu sein scheint. Beispiele dafür sind Investitionshilfen beim Bau neuer Produktionsstandorte oder die Verminderung der steuerlichen Belastung der produzierenden Unternehmen. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen schlagen sich letztlich in den Verarbeitungskosten der Endprodukte nieder und vergünstigen deren Produktion erheblich.

Nach Abschaffung der Ausfuhrbeiträge in Umsetzung des WTO-Beschlusses wird sich die Branche im Bereich des Exports von Schweizer Agrarrohstoffen in verarbeiteter Form künftig selber organisieren müssen. Dies wird sehr anspruchsvoll. Wir rufen deshalb den Bund auf, in den von den WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen im Rahmen seines verbleibenden Wirkungskreises alle Massnahmen am Ziel der Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit marktfähiger Verarbeitungsprodukte auszurichten. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Präzisierung der neuen Zulagen zu prüfen, die diesem Ziel förderlich und WTO-kompatibel sind. In anderen, auch nicht direkt von den erwähnten WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen erwarten wir zudem, dass der Bund prüft, sich in der Standortförderung vermehrt zu engagieren, um für unsere Exporteure möglichst gleich lange Spiesse wie die ausländische Konkurrenz zu schaffen.

2. Umlagerung der finanziellen Mittel

2.1 Höhe und Umlagerung der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetz-Mittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67.9 Mio. genannt. In den vergangenen Jahren hat das Parlament aber wiederholt einen Betrag von rund CHF 95 Mio. für das Schoggigesetz-Budget eingesetzt. Zudem hat das Parlament in der Wintersession 2016 beschlossen, dass auch im Finanzplan 2018 - 2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Soll eine haushaltneutrale Lösung umgesetzt werden, muss deshalb vom Betrag von CHF 94.6 Mio. ausgegangen werden.

Die Fixierung eines festen Betrags bildet die künftige Entwicklung der Preisdifferenzen Inland-Ausland nicht in jedem Fall ab, d.h. die Mittel können einmal zu umfangreich und ein anderes Mal zu gering sein. Der Bund wird mit Blick auf die Import-Zollansätze allerdings weiterhin Preisdifferenzen erheben und mit der EU abstimmen müssen. Diese Preiserhebungen sollten zugänglich sein – als Argumente in den Preisverhandlungen mit den vorgelagerten Stufen und als Grundlage für das Controlling der Massnahme innert nützlicher Frist.

2.2 Aufteilung der Mittel

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83.3 % auf den Milchbereich, was unseres Erachtens korrekt ist. Mit umzulagernden Mitteln in Höhe von CHF 94.6 Mio. würden so CHF 78.8 Mio. für die Milchzulage und CHF 15.8 Mio. für Getreidegrundstoffe resultieren. Dies entspricht grob 4.5 Rp. pro kg Milch (bei 1.8 Mio. Tonnen nicht verkäster Milch gemäss dem erläuternden Bericht) resp. einer Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.-- pro 100 kg.

2.3 Gefahr der unzweckmässigen Verwendung der Mittel

Aus Sicht der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie besteht das Risiko, dass die neuen Zulagen für Brotgetreide und Milch von der Milch- und Getreidebranche nicht für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure von Schweizer Verarbeitungsprodukten eingesetzt werden. Dieses Risiko erhöht sich – bezogen auf die Schweizer Nahrungsmittelbranche als Ganzes – mit der Rohstoffbezogenheit der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen „Swissness“-Regeln des Markenschutzgesetzes. Entgegen den häufig zitierten „Swissness-Boni“ führt diese Gesetzesänderung nicht dazu, dass Schweizer Produkte im Ausland noch teurer verkauft werden könnten. Im Gegenteil: Die neue „Swissness“-Regulierung führt nicht nur zu Handelsbeschränkungen, sondern sie vergibt auch die Chance, das Mehrwert stiftende Attribut „Schweizer Qualität“ als Merkmal von Herstellungsverfahren der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen. Mit diesem Attribut konnte die Schweizer Industrie in der Vergangenheit zahlreiche Exportmärkte erschliessen und, je nach Markt und Produkt, höhere Preise erzielen.

Die Gefahr der nicht zweckdienlichen Verwendung der neuen Zulagen ist insbesondere für KMU von Relevanz, weil diese bei den Verhandlungen mit den Rohstofflieferanten über ergänzende, vertikale Massnahmen zur Überbrückung von Ausgleichslücken eine andere Ausgangslage haben als grössere Unternehmen. Zudem haben KMU auch weniger Möglichkeiten, im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs auf ausländische Rohstoffe auszuweichen und an Stelle der Verwendung des Schweizer Kreuzes auf eigene, international bekannte Marken zu setzen.

3. WTO-verträgliche Reduktion der Gefahr der unzweckmässigen Mittelverwendung

Im Getreidebereich besteht insbesondere das Risiko, dass die Gelder zur Deklassierung von Brotgetreide zu Futtergetreide statt zum Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Kosten-Handicaps der Exporteure verwendet werden. Im Milchbereich besteht ebenfalls ein Risiko, dass die Gelder zur Unterstützung von nicht marktfähigen Produkten zweckentfremdet werden.

Das Risiko einer nicht zweckkonformen Verwendung der Mittel ist durch nachfolgende, WTO-verträgliche Massnahmen auf gesetzlicher und Verordnungsebene zu minimieren.

3.1 Im Milchbereich

3.1.1 Auf Gesetzesebene

Grundsätzlich hängt die WTO-Konformität der neuen Milchzulage davon ab, ob sie ohne Einschränkung bezüglich Verarbeitungs- und Absatzkanäle ausgerichtet wird. WTO-konform wäre es aber, eine Grenze zwischen marktfähiger Verarbeitung und Überschussverwertung zu ziehen. Dies könnte ggf. mit folgender Präzisierung in Art. 40 LwG erfolgen:

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die zu marktfähigen Produkten verarbeitete Verkehrsmilch ~~kann~~ richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage in Höhe von 4,5 Rappen pro Kilogramm Milch ausrichten.

² gemäss Vernehmlassungsvorlage

Ziel einer solchen Präzisierung wäre der Ausschluss der Unterstützung von Exporten von Regulierprodukten (wie z.B. Butter) zu Weltmarktpreisen. Die Umsetzung einer solchen Bestimmung ist zugebenermassen anspruchsvoll. Angesichts der Wichtigkeit des Themas bitten wir den Bundesrat jedoch, entsprechende Lösungsvorschläge durch die Bundesverwaltung ausarbeiten zu lassen.

3.1.2 Auf Verordnungsebene

Eine einschränkende Definition der Verkehrsmilch ist – mit dem gleichen Ziel wie der Vorschlag zu Art. 40 LwG – auch auf Verordnungsebene vorzunehmen.

3.2. Im Getreidebereich

Für Massnahmen zur Reduktion der Gefahr der Zweckentfremdung von finanziellen Mitteln im Getreidebereich verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme von BISCOSUISSE, die wir unterstützen.

4. Stärkung des Anspruchs auf wettbewerbsfähigen Zugang zu Grundstoffen

Auch bei Einführung der neuen produktgebundenen Zulage kann das Risiko einer WTO-Klage und von Beanstandungen seitens der EU nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Umso wichtiger ist ein wirksamer Anspruch auf wettbewerbsfähigen Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstoffen mittels Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs und mittels zusätzlichen Massnahmen.

4.1. Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs

Als Hebel für die Durchführung einer zielkonformen Branchenlösung sowie zur Überwindung von Versorgungsengpässen kommt dem aktiven Veredelungsverkehr (AVV) eine grosse Bedeutung zu. Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens ist folglich ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung.

4.1.1 Streichung von Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes

Der Bundesrat stellt für die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs nur eine Präzisierung in Art. 165 der Zollverordnung (ZV, SR 631.01) in Aussicht. Wegen der Wichtigkeit dieses Instruments beantragen wir, die Sache mit der Streichung von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) im Gesetz klar zu stellen. Nach Streichung von Art. 12 Abs. 3 ZG gäbe es künftig keine landwirtschaftliche Ausnahme mehr beim AVV. Die landwirtschaftlichen Roh- und Grundstoffe wären, wie alle übrigen Produkte, damit nur noch den Bedingungen von Art. 12 Abs. 1 und 2 ZG unterstellt. Die Diskussion, ob „der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann“, wie es in Art. 12 Abs. 3 ZG heisst, und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit, wären hinfällig. Die Industrie hätte eine gesetzlich verankerte Sicherheit, jederzeit zum AVV greifen zu können. Bei der Streichung von Art. 12 Abs. 3 ZG ist – wie es auch bei einer Regelung auf

der Verordnungsebene wäre – sicherzustellen, dass für den aktiven Veredelungsverkehr das Äquivalenzverfahren zum Tragen kommt, wonach die zur Veredlung ins Inland verbrachten Rohstoffe durch inländische Rohstoffe von gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden können. Für den Fall, dass Art. 12 Abs. 3 ZG nicht gänzlich gestrichen werden kann, beantragen wir zumindest eine präzisierende Regelung auf Gesetzesesebene.

4.1.2 Eventualiter: Vertiefte Prüfung der Verordnungslösung

Für den Fall, dass der Bundesrat an einer Regelung nur auf Verordnungsstufe beharren sollte, bitten wir den Bundesrat, seinen Vorschlag zur Anpassung der Zollverordnung mit der Botschaft zur Revision des „Schoggi“- und des Landwirtschaftsgesetzes zu unterbreiten, und nicht nur eine zeitgleiche Inkraftsetzung in Aussicht zu stellen.

Der bundesrätliche Vorschlag einer Präzisierung im Art. 165 ZV bedarf sodann einer vertieften Prüfung. Der Vorschlag ist in der Vernehmlassungs-Unterlage nicht ausformuliert. Unverzichtbar ist die Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs im Äquivalenzverfahren.

Die Platzierung in Art. 165 ZV, wo nur Verfahrensfragen geregelt werden, ist fragwürdig. Dem könnte auch eine Unterstellung der bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe unter Art. 43 Abs. 2 und Art. 170 ZV gegenüber gestellt werden, welche den AVV im Äquivalenzverfahren ohne weitere Auflage permanent gewähren würde. Wir bitten den Bundesrat, diese Alternative unter Würdigung der Vor- und Nachteile im Kontext der Erreichung des Ziels der Revision, der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie, einer vertieften Prüfung zu unterziehen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

4.2. Stärkung des AVV und Reduktion der WTO-Risiken

Die Wirkung des aktiven Veredelungsverkehrs wird wegen der Rohstoff-Orientierung der vom Parlament zweieinhalb Jahre vor dem WTO-Beschluss verabschiedeten Revision der markenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel (sog. „Swissness“-Regulierung) tendenziell geschwächt. Die von renommierten Experten beschriebenen WTO-rechtlichen Risiken der Rohstoffbezogenheit der Swissness-Regulierung² werden dadurch akzentuiert. Deshalb bitten wir den Bundesrat um Prüfung, wie die diesbezüglichen WTO-rechtlichen Risiken reduziert werden können.

5. Erfassung und Herausgabe von Daten durch die Zollverwaltung

Der Zoll wird auch in Zukunft verarbeitete Grundstoffe im Export mengenmässig erfassen und die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Diese Informationen sollen in unternehmensbezogener Form einem entsprechenden Unternehmen auf dessen Verlangen hin herausgegeben werden.

² <http://dievolkswirtschaft.ch/de/2014/10/cottier-5/>

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE



Walter Anderau
Präsident



Urs Furrer
Direktor

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
M. Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne

Cernier, le 16 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de solliciter l'avis de la CNAV sur la demande susmentionnée et nous vous transmettons volontiers notre détermination.

En préambule, nous tenons à souligner que nous regrettons que la Suisse ait accepté la suppression des subventions à l'exportation sans contrepartie lors de la dernière conférence ministérielle de l'OMC qui s'est tenue à Nairobi en décembre 2015. En effet, si nous pouvons reconnaître que la pérennité d'un tel instrument était depuis plusieurs années déjà sujette à caution, il nous semble incompréhensible que la Suisse n'ait pas conditionné son accord à une remise en cause d'autres instruments représentant plus ou moins directement des aides à l'exportation. Or, pour ceux-ci, aucun engagement n'a été pris de la part des Etats les utilisant. Ceci représente donc une pénalisation du secteur agroalimentaire suisse.

Concernant le projet mis en consultation, nous nous permettons de nous étonner du choix fait par le Conseil fédéral d'un soutien directement lié aux produits pour le lait et pour les céréales panifiables. En effet, à de nombreuses occasions ces dernières années, tant le Gouvernement que l'administration fédérale ont argumenté contre telle ou telle mesure de politique agricole sous prétexte qu'il s'agissait d'un soutien direct à la production et qu'elle n'était par conséquent pas compatible avec les règles de l'OMC. Le dernier exemple en la matière a été le débat ayant débouché sur la suppression des contributions UGBFG. Nous sommes donc prêts à soutenir la proposition mise en consultation uniquement en cas d'engagement sur le long terme du Conseil fédéral en faveur de cette mesure et qu'elle ne sera pas remise en cause lors de la future PA 2022+.

Par ailleurs, nous rappelons que les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés en 2015 à 95,6 millions de francs et en 2016 à 94,6 millions. Ces montants, en hausse par rapport aux années précédentes, s'expliquaient notamment par la suppression du taux-plancher avec l'euro le 15 janvier 2015. Nous n'avons aucune raison de penser que notre monnaie devrait s'affaiblir par rapport à l'euro ces prochaines années et rejetons donc le

montant proposé de 67,9 millions de francs. Ainsi, nous demandons un montant de 94,6 millions de francs pour 2017.

Concernant les nouveaux articles 40 et 55 de la LAgr, nous demandons que la formulation de l'art. 39 consacré au supplément de non-ensilage soit reprise. En effet, pour des raisons de stabilité des conditions-cadres au sein de la branche, il est important que le conditionnel ne soit pas de mise et que les montants des suppléments soient ancrés dans la loi.

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

¹ ~~La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé. Un supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.~~

² ~~Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

³ **Le supplément est fixé à 4 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.**

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

¹ ~~La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour les céréales. Un supplément est versé aux producteurs pour les céréales panifiables.~~

² ~~Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

³ **Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.**

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé pallient à la suppression des instruments de la Loi chocolatière. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

CNAV

Le directeur



Yann Huguelit

Per Mail an: info.afwa@seco.admin.ch

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Basel, den 19. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop Gruppe Genossenschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Umsetzungsvorschlag des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Stellung nehmen zu können.

Die Coop Gruppe Genossenschaft ist mit ihren Produktionsbetrieben Swissmill AG und Chocolat Halba direkt von der Vorlage betroffen. Als grosse Detail- und Grosshändlerin und somit bedeutende Geschäftspartnerin vieler inländischer Nahrungsmittelverarbeiter und –produzenten sind wir zudem an einer weiterhin wettbewerbsfähigen, starken Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz interessiert.

Die Coop Gruppe Genossenschaft befürwortet die vorliegende Nachfolgelösung zum Schoggi-gesetz grundsätzlich und erachtet die folgenden Faktoren als entscheidend bei der Weiterbe-arbeitung der Vorlage:

- **Keine fixen Beiträge im Gesetz:** Coop erachtet es als sinnvoll, die genaue Beitragshöhe der Milch-, resp. Brotgetreidezulage nicht im Gesetz festzuschreiben.
- **Evaluation nach vier Jahren:** Dass die neuen, produktgebundenen Stützungs-massnahmen nach vier Jahren evaluiert werden sollen, erachtet Coop als wichtig. Gleichzeit-ig soll diese Phase für die Evaluation möglicher langfristiger Alternativen genutzt werden.
- **Übergangslösung an Bedingungen knüpfen:** Bei den vorliegenden Stützmassnahmen han-delt sich aus Sicht von Coop ganz klar um eine Übergangslösung. Deren Beibehaltungsbedin-gungen und Ausstiegsszenarien sind aus unserer Sicht zu wenig klar formuliert und schaffen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Branchen.

Die Vorlage ist für die Wertschöpfungskette Getreide und Milch ausserordentlich wichtig und ent-spricht einem vernünftigen Kompromiss. Wie der Bundesrat in den Erläuterungen zum Entwurf korrek-terweise festhält, werden rund 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls und rund 6% der produzierten Milch in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Bei

ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes würden mehr als bloss diese 11 %, respektive 6% der betroffenen Rohstoffproduktion wegfallen. Eine Umstellung auf den Veredelungsverkehr wird aufgrund der logistischen Probleme (getrennte Lagerung, Koppelprodukte etc.) jeweils die gesamte Produktion eines Unternehmens betreffen und nicht bloss den Anteil des heutigen Schoggigesetzes.

Aus diesen Gründen bedauert Coop auch, dass die Schweiz als eines der letzten entwickelten Länder und unter grossem Zeitdruck die Exportsubventionen des „Schoggigesetzes“ abschaffen muss. Die Entwicklung war lange absehbar. Sowohl die ökonomische Lehre, die internationale Handelsorganisationen wie auch die Entwicklungsorganisationen erachten Exportsubventionen als schädlich und verlangen seit Jahrzehnten deren Abschaffung. Eine proaktivere Vorgehensweise hätte den betroffenen Branchen mehr Rechtssicherheit und langfristige Planungssicherheit ermöglicht.

Coop setzt sich für eine nachhaltig produzierende, marktorientierte Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ein. Die hohen Qualitätsanforderungen müssen langfristig erhalten bleiben, um sich als Nischen-, Qualitäts- und Spezialitätenmarkt behaupten zu können und die Mehrwerte der Schweizer Produktion zu verkaufen. Coop geht davon aus, dass sich die Märkte, resp. die Grenzen mittelfristig öffnen werden und sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft darauf vorbereiten muss. Dazu sind Begleitmassnahmen notwendig. Den Wegfall der Schoggigesetz Ausfuhrbeiträge vorübergehend mit neuen produktgebundenen Stützungsmaßnahmen abzufedern macht aus dieser Überlegung heraus deshalb Sinn.

Gerne nimmt Coop auf den folgenden Seiten im Detail Stellung zur Vorlage und bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung der Argumente bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Salome Hofer

Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Coop unterstützt im Grundsatz das vorliegende Projekt. Die Eckpfeiler wurden mit den betroffenen Branchen abgestimmt und im vorliegenden Entwurf dementsprechend berücksichtigt. Aus der Sicht von Coop handelt es sich bei den vorgeschlagenen produktgebundenen Stützungsmaßnahmen klar um eine Übergangslösung, die auf Grund der heutigen agrarpolitischen Situation notwendig ist. Insbesondere unterstützt Coop die Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget, die Aufsplitterung in einen Teil für die Milchgrundstoffe und einen Teil für die Getreidegrundstoffe sowie die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs. Das für die Umsetzung privatrechtliche Branchenlösungen notwendig sind ist auf Grund der WTO-Vorgaben zwingen notwendig deshalb sinnvoll. Eine Übergangslösung bedarf aus der Sicht von Coop jedoch klarer Beibehaltungsbedingungen und Ausstiegsszenarien. Der Bund hat bereits für die nun anstehende Aufhebung des Schoggigesetzes, trotz internationalem Druck, zu viel Zeit verstreichen lassen und muss nun in letzter Sekunde handeln.

Die Umsetzungsphase der nun vorliegenden Nachfolgelösung sollte deshalb für die Evaluation langfristiger Alternativen genutzt und ein Ausstiegspfad vorbereitet werden. Eine solche proaktive Vorbereitung schafft Planungssicherheit und ermöglicht die Antizipation zukünftiger Marktgegebenheiten. Längerfristig erachtet es Coop als sinnvoller, den nötigen Strukturwandel zuzulassen. Dazu ist die Entwicklung neuer Märkte notwendig, zu der auch die Coop Gruppe Genossenschaft aktiv Hand bietet. Der schnell wachsende Bio-Markt ist ein gutes Beispiel dafür.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und Eckwerten

2.1 Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67,9 Mio. genannt. Dies obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf gut CHF 95 Mio. erhöht hat. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016, während dem das Parlament zudem beschlossen hatte, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Für die Umlagerung macht es aus Sicht von Coop Sinn, die bisher benötigten CHF 95 Mio. einzusetzen, welche effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entsprechen. Dies ist auch unter den Beschlüssen von Nairobi zulässig. Erstens wird durch die Umlagerung der Mittel und deren Umwandlung in Direktzahlungen ja gerade bewirkt, dass sie aus den WTO-rechtlich problematischen Instrumenten herausgelöst werden. Zweitens enthalten die Beschlüsse von Nairobi keine fixe Limite der Durchschnitte der letzten fünf Jahre, sondern sie halten im Originaltext lediglich fest: „Members shall seek not to raise ...“. Es handelt sich hier demnach um eine „best effort clause“ und nicht um eine feste Limite. Coop ist der Meinung, dass dieser Beitrag in den jeweiligen Budgetprozessen diskutiert, nicht aber im Gesetz festgeschrieben werden muss, um eine gewisse Flexibilität beizubehalten. Auf Verordnungsebene erachten wir die Festsetzung der konkreten Beiträge als sinnvoll. Hierzu regen wir einen engen Austausch mit den direkt betroffenen Branchen an.

2.2 Verteilung der Mittel zwischen Milch- und Getreidegrundstoffen

Die Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe, basierend auf den Durchschnitten der Jahre 2014 – 2015, unterstützt Coop. Das Abstellen auf einen Mehrjahresdurchschnitt schwächt die auf Grund der volatilen Weltmarktpreise vorhandenen Ausschläge ab. Dies führt zu einem unseres Erachtens ausgewogenen Ergebnis von 16,7 % Mittelanteil für Getreidegrund-

stoffe und 83,3 % für Milchgrundstoffe. Die Budgetpositionen für Milch- und Getreidegrundstoffe sind in zwei separaten und voneinander unabhängigen Budgetlinien zu führen, um allfällig mögliche oder notwendige Anpassungen unabhängig vornehmen zu können.

2.3 Inkrafttreten

Coop unterstützt die Pläne des Bundes, die Nachfolgelösung bereits per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Bis dahin können die betroffenen Branchenorganisationen die notwendigen Beschlüsse fassen und die Unternehmen ihre Prozesse anpassen, ohne dass eine zu lange Übergangsphase und damit Rechtsunsicherheit entsteht.

2.4 Zentrale Datenerfassungsstelle

Für den Milchbereich konnte eine, aus der Sicht von Coop, sinnvolle Lösung zur Datenerhebung gefunden werden. Offen ist gemäss der Vernehmlassungsunterlage noch die Organisation der zentralen Datenerfassungsstelle für den Getreidebereich. Diesbezüglich unterstützt Coop den Vorschlag des Dachverbandes der Schweizer Müller (DSM), der eine pragmatische Handhabung basierend auf bestehenden Systemen vorschlägt.

2.5 Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Coop unterstützt die grundsätzliche Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung des Veredelungsverkehrs. Coop geht davon aus, dass – falls die betroffenen Branchen für gewisse Grundstoffe nachweislich einen vollständigen Ausgleich sicherstellen können-, das bisherige Zollgesetz zur Anwendung kommt. Nur so kann das Gleichgewicht zwischen den Verarbeitungsstufen auch zukünftig sichergestellt werden.

2.6 Transparenz über im Veredelungsverkehr verarbeitete Mengen

Coop unterstützt die Anliegen des DSM, der für die Getreidebranche ein privatrechtliches Ausgleichssystem auf die Beine zu stellen versucht. Die Transparenz im Milchbereich ist bereits sehr hoch und sollte auch für den Getreidebereich gewährleistet werden. Nur so können Marktpotentiale abgeschätzt und die Wirkung der privatrechtlichen Massnahmen quantifiziert werden. Diese Daten werden vom Zoll ohnehin weiter erfasst und sind der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Swissness Gesetzgebung sieht zudem vor, im Rahmen der Berechnungen zum Selbstversorgungsgrad die innerhalb des Veredelungsverkehrs getätigten Importe zu berücksichtigen. Daher müssen die Daten ohnehin erhoben werden, selbst wenn die Bewilligung des Veredelungsverkehrs vereinfacht wird.

3. Anträge

- Das Agrarbudget ist um CHF 95 Mio. zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Mio. in den Milch- und rund CHF 16 Mio. in den Getreidebereich fliessen.
- Art. 40 LwG ist wie folgt anzupassen:
1 Für die Verkehrsmilch richtet ~~kan~~ der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus ausrichten.
- Art. 55 LwG ist wie folgt anzupassen:

1 Der Bund ~~kann~~ richtet für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen aus ~~ausrichten~~.

- Für den Rohstoffpreisausgleich beim Export von schweizerischen und liechtensteinischen Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form durch Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ist eine Lösung zu finden, welche die liechtensteinischen Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie nicht benachteiligt.

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
www.dsm-fms.ch

Telefon 031 351 38 82 / Telefax 031 351 00 65
Email: info@thunstrasse82.ch

SECO	
19. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	gd

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 18. Januar 2017 LH/db

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Bedeutung des Geschäfts für die Wertschöpfungskette Getreide-Mehl-Backwaren

Das Geschäft ist für die Wertschöpfungskette Getreide und im speziellen für die schweizerische Mühlenwirtschaft ausserordentlich wichtig. Wie Sie in den Erläuterungen zum Entwurf korrekterweise festhalten, werden rund 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Wie der Bericht ebenfalls richtig festhält, sind die Ausfuhrbeiträge angesichts der je nach Segment geringen Margen für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral. Bei ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes würden mehr als bloss diese 11 % des in der Schweiz produzierten Weizenmehls und damit auch die entsprechende Urproduktion durch die Getreideproduzenten wegfallen. Eine Umstellung auf den Veredelungsverkehr oder in der heutigen Preissituation sogar auf einen Mehlimport mit Verzollung wird aufgrund der logistischen Probleme (getrennte Lagerung, Koppelprodukte etc.) jeweils die gesamte Produktion eines Unternehmens betreffen und nicht bloss den Anteil des heutigen Schoggigesetzes.

Standortförderung in anderen Ländern

Es ist allgemein bekannt, dass verschiedene für den Export aus der Schweiz relevante Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderung betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die aber prima vista WTO-konform ist. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen (wie z.B. Investitionsbeihilfen (EU), Marktentlastung (USA)) schlagen sich z.B. in den Verarbei-

tungskosten der Endprodukte nieder. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die heutigen Ausführbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der anfangs Dezember 2015 gefassten Beschlüsse der Ministerkonferenz in Nairobi (WTO/Doha-Runde) bis Ende 2020 abgeschafft werden müssen. Die Branche wird sich in Zukunft selber organisieren müssen, will sie einen Export von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form weiterhin aufrechterhalten. Dies ist sehr anspruchsvoll.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Generelle Unterstützung des Projekts

Grundsätzlich entspricht das vorgelegte Projekt den mit der Branche vordiskutierten Eckpunkten. Insbesondere unterstützen wir die Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget, die Aufspaltung in einen Teil für die Milchgrundstoffe und einen Teil für die Getreidegrundstoffe sowie die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs. Einzelne, für die Branche sehr wichtige Variablen finden sich allerdings bedauerlicherweise nicht in der Vernehmlassungsunterlage. Es sind dies insbesondere Fragen der Transparenz (Datenlieferung) sowie der Kontrolle über den effektiven Export (Coupon-System). Darauf ist zurückzukommen.

Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67,9 Mio. genannt. Dies obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf rund CHF 95 Mio. erhöht hat. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016, während dem das Parlament zudem beschlossen hatte, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Für die Umlagerung ist deshalb zwingend der Betrag von CHF 94.6 Mio. einzusetzen, welche effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entsprechen. Soll eine haushaltneutrale Lösung umgesetzt werden, muss deshalb vom Betrag von CHF 94.6 Mio. ausgegangen werden.

Dies ist auch unter den Beschlüssen von Nairobi zulässig. Erstens wird durch die Umlagerung der Mittel und deren Umwandlung in Direktzahlungen ja gerade bewirkt, dass sie aus den WTO-rechtlich problematischen Instrumenten herausgelöst werden. Zweitens enthalten die Beschlüsse von Nairobi nicht, wie oft vom SECO dargestellt, eine fixe Limite der Durchschnitte der letzten fünf Jahre, sondern sie halten im Originaltext lediglich fest: „Members shall seek not to raise ...“. Es handelt sich hier also klar um eine „best effort clause“ und nicht um eine feste Limite. Wollte der Bund für die Wirtschaft und insbesondere für die Exportwirtschaft der Nahrungsmittelindustrie faire bzw. gegenüber den ausländischen Konkurrenten ausgeglichene Rahmenbedingungen schaffen, dann müsste der WTO-Plafonds von CHF 114.9 Mio. voll ausgeschöpft werden.

Verteilung der Mittel zwischen Milch- und Getreidegrundstoffen

Die Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe, basierend auf den Durchschnitten der Jahre 2014 – 2015, können wir ausdrücklich unterstützen. Das Abstellen auf einen Mehrjahresdurchschnitt entspricht einer Forderung der Getreidebranche im Steuerungsausschuss und glättet die aufgrund der volatilen Weltmarktpreise vorhandenen Ausschläge. Dies führt zu einem unseres Erachtens ausgewogenen Ergebnis von 16,7 % Mittelanteil für Getreidegrundstoffe und 83,3 % für Milchgrundstoffe. Ausgehend von den beantragten CHF 95 Mio. umzulagernden Mitteln, würden so CHF 15,86 Mio. für Getreidegrundstoffe resultieren, was einer Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.-- pro 100 kg entsprechen würde (bei 400'000 t Brotgetreide wären es genau CHF 3.97 pro 100 kg).

Die Budgetpositionen für Milch- und Getreidegrundstoffe sind in zwei separaten und voneinander unabhängigen Budgetlinien zu führen.

Inkrafttreten

In Kenntnis der Anträge und der dazu gelieferten Begründung der Schweizerischen Getreideproduzenten, können wir diese ebenfalls unterstützen. Es ist zentral, dass der Übergang vom staatlichen zum privatrechtlichen System nahtlos sichergestellt werden kann. Daher ist die erste Auszahlung der Brotgetreidezulage an die Produzenten zwingend bereits im Frühjahr 2019 auf Basis der Erntemengen 2018 vorzunehmen, gestützt auf welche die Branche auch den ersten Mitteleinzug Ende 2018/Anfang 2019 organisieren wird.

Zentrale Datenerfassungsstelle

Offen ist gemäss der Vernehmlassungsunterlage noch die Organisation der zentralen Datenerfassungsstelle für den Getreidebereich. Als Bemessungsgrösse für die neue Zulage soll die mahlfähige Brotgetreidemenge netto, gereinigt und getrocknet, abgeliefert bei einem Erstübernehmer gelten. Bereits heute wird der weitaus grösste Teil des Getreides als Suisse Garantie-Getreide verkauft. Die Suisse Garantie-Grundlagen werden heute durch die Agrosolution AG im Auftrag der bäuerlichen Organisationen erfasst. Bereits heute verfügt die Agrosolution AG somit über die Angaben der Produzenten sowie der von diesen angebauten Getreidesorten, Flächen, etc. Dieses System der Agrosolution AG könnte relativ einfach um die Nettomengen Brotgetreide sowie die Bankdaten des jeweiligen Produzenten ergänzt werden, so dass Agrosolution AG dem BLW die entsprechenden Daten zur Auszahlung der Brotgetreidezulage zur Verfügung stellen könnte. Dies würde erstens die Datenhoheit bei der Branche sicherstellen, zweitens eine wirtschaftliche Lösung ermöglichen, da bei der Agrosolution AG der Grossteil der benötigten Daten bereits erhoben wird. Die Schaffung einer neuen, weiteren Datenerfassungsstelle wird vom DSM abgelehnt.

Umsetzungskosten

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für die Datenerfassungsstelle, Informatikaufwand, etc.) dem Budget für die neuen Zulagen zu belasten. Dies wird vom DSM klar abgelehnt. Die Abschaffung des Schoggigesetzes und die Umlagerung in Direktzahlungen stellt die Branche schon vor sehr hohe Herausforderungen und ebensolche Kosten. Es ist daher zentral, die selbst bei einer Erhöhung auf CHF 95 Mio. bereits knapp bemessenen Mittel nicht noch zusätzlich durch die einmaligen Investitionskosten zur Umsetzung des Systems auf Bundesebene zu belasten. Vielmehr ist der volle dafür vorgesehene Betrag 1:1 als Direktzahlung an die Produzenten auszuführen.

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Unter den gegebenen Umständen begrüssen wir, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Dieser sieht vor, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn für gleichartige inländische Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. In der langjährigen Auslegung dieses Absatzes war es stets klar, dass solche „anderen Massnahmen“ sowohl staatliche als auch Branchenmassnahmen waren.

Wir haben Verständnis für die Forderung der zweiten Verarbeitungsstufe, dass der aktive Veredelungsverkehr bei nicht (mehr) sichergestellttem Ausgleich sehr rasch und schlank bewilligt werden soll. Sollte die Branche aber für gewisse Produkte auch in Zukunft die volle Preisdifferenz ausgleichen, müsste der Veredelungsverkehr gestützt auf Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz

abgewiesen werden. Ein solcher, vollständiger Ausgleich durch die Branche dürfte bei vollem Wegfall der Bundesstützung allerdings die absolute Ausnahme darstellen.

In diesem Sinne unterstützen wir die grundsätzliche Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung des Veredelungsverkehrs. Sollte die Branche allerdings nachweislich für gewisse Grundstoffe einen vollständigen Ausgleich sicherstellen können, muss sie die Möglichkeit haben, dieses Ausgleichssystem dem Zoll zu notifizieren und Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz wäre anzuwenden.

Transparenz über im Veredelungsverkehr verarbeitete Mengen

Für die Branche, welche ein privatrechtliches Ausgleichssystem auf die Beine zu stellen versucht, ist es notwendig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Getreidegrundstoffe Transparenz zu haben. Nur so können Marktpotentiale abgeschätzt und die Wirkung der privatrechtlichen Massnahmen quantifiziert werden. Diese Daten werden vom Zoll ohnehin weiter erfasst und sind der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Swissness Gesetzgebung sieht vor, im Rahmen der Berechnungen zum Selbstversorgungsgrad die innerhalb des Veredelungsverkehrs getätigten Importe zu berücksichtigen. Daher müssen die Daten ohnehin erhoben werden, selbst wenn die Bewilligung des Veredelungsverkehrs vereinfacht wird.

Transparenz über die exportierten Getreidegrundstoffe

Der Zoll meldet heute die durch die einzelnen Firmen in verarbeiteter Form exportierten Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Diese Informationen sind für die Branche zentral, da sie Transparenz über effektiv exportierte Getreidegrundstoffe liefern und so auch einen objektiven Dialog zwischen den Getreideproduzenten, Mühlenbetrieben und der zweiten Verarbeitungsstufe ermöglichen.

Die Zollverwaltung wird die exportierten Grundstoffmengen in Zukunft auch weiterhin erheben müssen. Die exportierenden Nahrungsmittelfirmen werden in Zukunft vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen und der Zoll muss die Warenflüsse der Rohstoffanteile kontrollieren. Ausserdem muss im Rahmen der Swissness Gesetzgebung der Selbstversorgungsgrad ohnehin jedes Jahr berechnet werden, wobei die Schweizer Produktion dem inländischen Konsum sowie dem Bedarf für die Herstellung von Produkten zum Export gegenübergestellt wird. Aus diesem Grund sind auch in Zukunft die Mengen verarbeiteter Getreidegrundstoffe im Export durch den Zoll zu erfassen und der Zoll wird die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen. Falls das betroffene Unternehmen einwilligt, sind solche Datensätze der Clearingstelle der Branche sogar pro Unternehmen aufgeschlüsselt herauszugeben.

Gerne wiederholen wir an dieser Stelle einmal mehr, dass die zuverlässigste und transparenteste Lösung zur Durchführung einer solchen Kontrolle die Einführung eines Exportzertifikatensystems (vereinfacht Coupon-System genannt) für alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe wäre. Kurz zusammengefasst würde in einem solchen System beim Export eines Verarbeitungsproduktes, welches landwirtschaftliche Grundstoffe enthält, dem Exporteur formell bestätigt, dass er die entsprechenden Anteile an Grundstoffen exportiert hat (Export-Zertifikat oder auch eine Zusammenstellung pro Monat, wie sie im Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs gang und gäbe ist). Diese Exportbestätigung würde die exportierende Unternehmung anschliessend berechtigen, die identische Menge an Grundstoffen zollbefreit im Veredelungsverkehr einzuführen. Privatrechtlich könnte der Exporteur die Originalbestätigung oder auch Teile davon aber auch der Branche verkaufen und damit auf den zollbefreiten

Import im Veredelungsverkehr verzichten. Ein solches System über Bescheinigungen der Importrechte im Veredelungsverkehr wäre sowohl für den Bund als auch für die Branche höchst transparent und würde den Wettbewerb unterstützen. Da die Rezepturen der Exportprodukte beim Zoll ohnehin vorhanden sein müssen, liesse sich ein solches System gegenüber der Durchführung des Veredelungsverkehrs ohne Zusatzaufwendungen beim Zoll umsetzen. Mindestens wäre dieser Aufwand verglichen mit der vitalen Bedeutung für die Milch- und Getreidebranche aber volkswirtschaftlich marginal.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand. Der aktive Veredelungsverkehr könnte bewilligungsfrei durchgeführt werden und die Branche würde über die notwendigen Angaben über die exportierten Mengen verfügen.

Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Auch nebst den eigentlichen Ausfuhrbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche aber wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben. Wir beantragen daher, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt wird, den Mehlpriessowie die Preise von Normalbackwaren im In- und Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Anträge:

- Das Agrarbudget ist um **CHF 95 Mio.** zu erhöhen, wobei rund CHF 16 Mio. in den Getreidesektor fliessen. Rechnerisch ergäbe sich damit eine **Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.-- pro 100 kg.**
- LWG Art. 55 ist wie folgt anzupassen:
 - ¹ Der Bund ~~kann~~ **richtet** für Brotgetreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **auszurichten**.
 - ² **Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm für Brotgetreide. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und Voraussetzungen fest.**
- Beibehaltung von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes für diejenigen Fälle, in denen die Branche bei spezifischen Produkten nachweislich die volle Preisdifferenz auf den Grundstoffen ausgleicht.
- Die Mengen verarbeiteter Getreidegrundstoffe im Export sowie im Veredelungsverkehr sind auch weiterhin durch den Zoll zu erfassen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form, resp. bei Einwilligung des betroffenen Unternehmens auch auf das einzelne Unternehmen aufgeschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist die Einführung eines sog. **Importanrechtssystems** einzuführen.
- Die Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise Preise von Mehl und Normalbackwaren im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

Gerne bitten wir Sie, unsere Anliegen bei der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

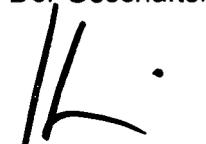
DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER MÜLLER DSM

Der Präsident:



Guy Emmenegger

Der Geschäftsführer:



Dr. Lorenz Hirt



Emmi Schweiz AG, Landenbergstrasse 1, CH-6002 Luzern

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Elektronische Kopie an: info.afwa@seco.admin.ch

Unsere Referenz Daniel Weilenmann
Direkt T +41 (0) 58 227 19 31
E-mail daniel.weilenmann@emmi.com
Ort, Datum Luzern, 9. Januar 2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2016 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi gestartet. Emmi nimmt die Gelegenheit gerne wahr, um zu den unterbreiteten Vorschlägen Stellung beziehen zu können.

1. Bedeutung des Geschäftes für die Schweizer Milchwirtschaft

Die Bedeutung des heutigen Schoggigesetzes für die Schweizer Milchwirtschaft ist gross. Betroffen ist primär der Molkereimilchmarkt. Rund 11-12% der in der Schweiz produzierten Molkereimilch werden heute mit Hilfe von Ausfuhrbeiträgen exportiert. Bei einem Wegfall des Schoggigesetzes ohne entsprechende Begleitmassnahmen muss mittelfristig mit erheblichen Strukturanpassungen auf Stufe Milchproduktion und -verarbeitung gerechnet werden. Die betroffene Milchmenge von 250-280 Mio. kg Milch entspricht dem Produktionsvolumen von rund 1'650-1'850 Schweizer Milchbetriebe und ca. 400 Arbeitsplätzen in der Schweizer Milchindustrie (1-2 grossen Molkereistandorte).

Stärker als durch die Primäreffekte würde die Schweizer Milchwirtschaft jedoch durch die indirekten Folgewirkungen getroffen.

Koppeleffekte auf gesamtes Industriegeschäft

Kann die heutige „Schoggigesetz-Milchmenge“ nicht gehalten werden, verliert die Schweizer Milchindustrie in erheblichem Umfang Skaleneffekte und dadurch an Wettbewerbsfähigkeit. Auch muss damit gerechnet werden, dass die Schweizer Schokoladen- und Backwarenindustrie Verarbeitungskapazitäten ins Ausland verlagern wird. Somit ist letztlich das gesamte Industriegeschäft (Milchpulver und Industriebutter) der Schweizer Molkereien in Frage gestellt. Es handelt sich hierbei um rund 600-700 Mio. kg Milch oder ca. 20% der gesamten Schweizer Verkehrsmilchmenge.

Auswirkungen auf Gesamtmilchmarkt

Die unternehmensspezifische und somit auch regionale Abhängigkeit vom heutigen Schoggigesetz ist extrem unterschiedlich. Die heute ausbezahlten Milchpreise der Schweizer Milchverarbeiter sind zwischen 0 und 20 Rappen durch das Schoggigesetz gestützt. Ein ersatzloser Wegfall der Schoggigesetz-Mittel würde dementsprechend zu massiven Marktverzerrungen führen. Eine Destabilisierung des Gesamtmarktes könnte in einem solchen Szenario nicht verhindert werden. Eine Milchpreisspirale nach unten würde in Gang gesetzt und zu heute nicht abschätzbaren Strukturanpassungen führen.

2. Stellungnahme zu den unterbreiteten Umsetzungsvorschlägen

2.1. Grundsatzhaltung

Emmi akzeptiert den Beschluss der WTO, Exportbeiträge zu verbieten, und die damit verbundene Aufhebung der heutigen Ausführbeiträge gemäss Schoggigesetz durch die Schweiz. Emmi begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die bisher für dieses Instrument zur Verfügung gestellten Finanzmittel der Milchwirtschaft weiterhin zukommen lassen will. **Obwohl Emmi eine andere Umsetzungsvariante präferiert hätte, unterstützt sie unter den gegebenen Bedingungen die vom Bundesrat vorgeschlagene Umlagerung der Mittel in eine produktgebundene und deshalb WTO-konforme Milchzulage.**

Das vorgelegte Massnahmenpaket entspricht grundsätzlich den vordiskutierten Eckpunkten. Es braucht jedoch zwingend noch Anpassungen in für die Branche wichtigen Punkten, entweder weil sie fehlen oder weil die Vorschläge ungenügend ausfallen.

2.2. Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch

Mitteleinsatz

Der Bundesrat schlägt vor, dass die heute im Finanzplan eingestellten „Schoggigesetz-Mittel“ von CHF 67.9 Mio. ins Agrarbudget übertragen werden und gemäss der anteilmässigen Verteilung in den letzten Jahren auf Milch und Getreide aufgeteilt werden. Emmi ist mit dieser Umlagerung und dem Anteil von 83.3% für den Milchbereich einverstanden. Nicht einverstanden ist sie mit der Mittelhöhe. Sie muss zwingend auf dem effektiv budgetierten Mitteleinsatz der vergangenen Jahre abgestützt werden. Dieser betrug 2015 und 2016 rund CHF 95 Mio. und wurde in dieser Höhe soeben für 2017 durch das Parlament bestätigt. Ansonsten kommt die Umlagerung klar einer Abbaumassnahme gleich. Die Mittelhöhe ist auch durch die gefällten WTO-Beschlüsse rechtlich nicht problematisch.

ANTRAG: Das Agrarbudget ist um CHF 95 Mio. zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Mio. in den Milchbereich fliessen. Rechnerisch ergibt sich dann eine Milchzulage von rund 4.5 Rappen.

Zulage für Verkehrsmilch

Der vorgeschlagene neue Artikel 40 im Landwirtschaftsgesetz ist ungenügend. Wie bei der Verkäsungszulage braucht es auch für die Zulage für Verkehrsmilch eine konkrete gesetzliche Verankerung im Landwirtschaftsgesetz. Nur so ist die Rechts- und Planungssicherheit für die Marktakteure gegeben.

ANTRAG : LWG Art. 40 ist wie folgt anzupassen:

¹ Für die Verkehrsmilch **richtet kann** der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage **aus** ausrichten.

² **Die Zulage beträgt 4.5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.** Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und Voraussetzungen fest.

2.3. Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Emmi ist einverstanden, dass es im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes Anpassungen beim aktiven Veredelungsverkehr braucht. Wir stellen jedoch fest, dass hier die Positionen zwischen der Landwirtschaft und den Verbänden der zweiten Verarbeitungsstufe stark voneinander abweichen. Als gangbaren Kompromiss schlägt Emmi deshalb einen Mittelweg vor. Der Veredelungsverkehr aller heute ausfuhrbeitragsberechtigten Milchgrundstoffe wird auf Verordnungsweg vom heutigen Bewilligungsverfahren befreit. Die Bewilligung tritt jedoch erst nach Ablauf einer 14-tägigen Frist nach Gesucheinreichung in Kraft. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund die Branche, innerhalb einer nützlichen Frist über die eingegangenen Gesuche zu informieren (Informationssystem), so dass die Branche oder einzelne Akteure noch Zeit haben, um mit vertikalen oder Branchenmassnahmen reagieren und auf die importwilligen Unternehmen zugehen zu können.

ANTRAG: Über den Verordnungsweg werden alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Milchgrundstoffe vom heutigen Bewilligungsverfahren ausgenommen, wobei eine 14-tägige Frist bis zum Inkrafttreten der Bewilligung und eine 4-tägige Frist, innerhalb welcher der Bund die Branche über die eingegangenen Gesuche informieren muss, eingeführt werden.

Damit die Milchbranche fähig ist, eine privatrechtliche Branchenlösung umzusetzen, welche ein Mindestmass an Marktstabilität aufrechterhalten kann, ist sie auf Angaben über die exportierten Milchgrundstoffe angewiesen. Diese Informationen müssen vom Zoll bereitgestellt werden. Da die Angaben zur Kontrolle des Veredelungsverkehrs auch zukünftig durch den Zoll erhoben werden müssen, insbesondere auch zur Verhinderung einer WTO-problematischen Doppelsubventionierung unter Weltmarktpreisniveau aufgrund fehlender Abgrenzung zu gleichzeitig laufenden Branchenmassnahmen, ergibt sich dadurch kein erheblicher Mehraufwand.

Aus unserer Sicht macht deshalb die Einführung eines sogenannten „Coupon-Systems“ für alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Milchgrundstoffe immer noch am meisten Sinn. Der Exporteur erhält nach erfolgtem Export ein Importanrechtszertifikat, welches ihm erlaubt, die den Exportmengen entsprechenden Milchfett- und Milchproteinmengen zollfrei zu importieren. Ob der Exporteur auf dieses Recht zurückgreift oder das Zertifikat der Branche gegen eine entsprechende Gegenleistung abtritt, ist ihm überlassen.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand. Der aktive Veredelungsverkehr könnte bewilligungsfrei durchgeführt werden und die Branche würde über die notwendigen Angaben über die exportierten Mengen verfügen. Zudem könnte sichergestellt werden, dass es zu keinen problematischen Doppelspurigkeiten zwischen staatlichen (Veredelungsverkehr) und privatrechtlichen Massnahmen (Branchenmassnahmen) kommt.

4/4

ANTRAG: Die Einführung eines **Importanrechtssystems („Coupon-System“)** ist vertieft zu prüfen.

2.4. Marktbeobachtung BLW

Auch ohne den Ausfuhrbeitragsteil im Schoggigesetz ist die Milchbranche weiterhin auf offizielle Preisnotierungen zur sachlichen Feststellung der Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und dem Ausland angewiesen.

ANTRAG: Die Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise Preise über Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit für eine Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Umsetzung des Massnahmenpaketes zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit auch gerne persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Emmi



Urs Riedener
CEO



Dr. Markus Willimann
Leiter Geschäftsbereich Industrie



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Muri b. Bern, 19. Januar 2017 – UR/fh

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

a. Grösste Bedeutung der Vorlage für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie

Die Vorlage ist für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie, insbesondere für die Milchindustrie, die Mühlenwirtschaft und die exportierenden Betriebe der zweiten Verarbeitungsstufe in diesem Bereich (v.a. Schokolade und Backwaren), ausserordentlich wichtig. Wie im erläuternden Bericht zum Entwurf korrekterweise festgehalten wird, werden rund 6 Prozent der in der Schweiz produzierten Milch (resp. über 10 Prozent der Molkereimilch) und sogar rund 11 Prozent des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Der Agrargrenzschutz führt in diesem Bereich zu einem politisch bedingten Rohstoffpreis-Handicap der exportierenden Unternehmen gegenüber ausländischen Mitbewerbern. Die Ausfuhrbeiträge sind für die Exportfähigkeit der betroffenen Produkte zentral und sorgen heute für den

Internet:

www.fial.ch

Sekretariate:

<input type="checkbox"/>	Münzgraben 6 CH-3011 Bern Tel 031 310 09 90 Fax 031 310 09 99	<input checked="" type="checkbox"/>	Worbstrasse 52 Postfach 160 CH-3074 Muri b. Bern Tel 031 352 11 88 Fax 031 352 11 85	<input type="checkbox"/>	Thunstrasse 82 Postfach CH-3000 Bern 6 Tel 031 356 21 21 Fax 031 356 00 65
--------------------------	--	-------------------------------------	--	--------------------------	--

Ausgleich dieses Handicaps. Mit einer ersatzlosen Streichung drohten tiefere Absatzvolumen, höhere Produktionspreise und letztlich die Verlagerung von Produktionsstandorten und Arbeitsplätzen ins Ausland. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Indirekt wären auch die Absatzpotentiale der Schweizer Landwirtschaft betroffen.

Das Exportgeschäft hat deshalb für unsere Mitgliedunternehmen eine Bedeutung, die weit über die prozentual erwähnten Mengen hinausgeht. In seinem erläuternden Bericht weist der Bundesrat zu Recht darauf hin, dass angesichts der Begrenztheit des Inlandmarkts erst die Exporte vielen Unternehmen der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe jene Skaleneffekte ermöglichen, die für eine wirtschaftliche Produktion am Standort Schweiz und für ein wettbewerbsfähiges Angebot im In- und Ausland eine wichtige Voraussetzung sind. Das Exportgeschäft schafft mithin in vielen Fällen erst jene ökonomischen Skaleneffekte, die für eine rentable Produktion in der Schweiz nötig sind. Eine Schwächung des Exportgeschäfts gefährdet deshalb direkt Produktionsstandorte und Arbeitsplätze bei Mitgliedunternehmen der fial.

Das Wegfallen der Skaleneffekte würde sich zudem auch im Inland durch einen Anstieg der Konsumentenpreise bemerkbar machen. Die Lebensmittelhersteller würden an Wettbewerbskraft verlieren und der bereits heute sehr hohe Importdruck würde zusätzlich verstärkt. Damit würden die Absatzmengen an verarbeiteten Schweizer Milch- und Getreideprodukten sinken.

b. Standortförderung in anderen Ländern

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substantielle wirtschaftliche Standortförderung betreiben, die es in der Schweiz so nicht gibt, die aber WTO-konform zu sein scheint. Als Beispiele seien erwähnt Investitionshilfen beim Bau neuer Produktionsstandorte, Beteiligung an Weiterbildungskosten des Personals oder die Verminderung der steuerlichen Belastung der produzierenden Unternehmen. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen schlagen sich in den Verarbeitungskosten und letztlich in den Absatzpreisen der Endprodukte nieder.

Die fial nimmt zur Kenntnis, dass die heutigen Schoggigesetz-Ausfuhrbeiträge aufgrund der WTO-Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. In Bezug auf den exportseitigen Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form wird sich die Branche in Zukunft selber organisieren müssen, was sehr anspruchsvoll ist. Der Bund muss deshalb in den von den WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen im Rahmen seines verbleibenden Wirkungskreises alle Massnahmen am Ziel der Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit marktfähiger Verarbeitungsprodukte ausrichten. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Präzisierung der neuen Zulagen zu prüfen, die diesem Ziel förderlich und gleichzeitig WTO-kompatibel sind. In anderen, nicht direkt von den erwähnten WTO-Beschlüssen betroffenen Bereichen erwarten wir zudem, dass der Bund prüft, sich wie andere Länder in der Standortförderung vermehrt zu engagieren, um möglichst gleich lange Spiesse gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu schaffen.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

a. Generelle Unterstützung des Projekts

Grundsätzlich enthält das vorgelegte Projekt die mit der Branche vordiskutierten Eckpunkten. Insbesondere unterstützt die fial die Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget, die Aufspaltung in einen Teil für die Milchgrundstoffe und einen Teil für die Getreidegrundstoffe sowie die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs. Einzelne, für die Branche sehr wichtige Variablen finden sich allerdings bedauerlicherweise nicht in der Vernehmlassungsunterlage. Es sind dies insbesondere Fragen der Transparenz (Datenlieferung). Darauf ist zurückzukommen.

b. Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die "heutigen" Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden dabei CHF 67,9 Mio. genannt. Dies, obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf rund CHF 95 Mio. erhöht hat. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016, während dem das Parlament zudem beschlossen hatte, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94,6 Mio. eingestellt werden soll. Für die Umlagerung ist deshalb zwingend der Betrag von CHF 94,6 Mio. einzusetzen, welcher effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entspricht.

Dies ist auch unter den Beschlüssen von Nairobi zulässig. Erstens wird durch die Umlagerung der Mittel und deren Umwandlung in Direktzahlungen gerade bewirkt, dass sie aus den WTO-rechtlich problematischen Instrumenten herausgelöst werden. Zweitens enthalten die Beschlüsse von Nairobi nicht, wie oft vom Seco dargestellt, eine fixe Limite der Durchschnitte der letzten fünf Jahre, sondern sie halten im Originaltext lediglich fest: "Members shall seek not to raise ...". Es handelt sich damit um eine "best effort clause" und nicht um eine feste Limite. Eine solche bildet im Übrigen die künftige Entwicklung der Preisdifferenzen Inland-Ausland nicht in jedem Fall ab, weshalb auch aus diesem Grund darauf zu verzichten ist.

c. Aufteilung der Mittel und Ausgestaltung der Zulagen

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83,3 Prozent auf den Milchbereich; dies erachten wir als korrekt. Ausgehend von den beantragten CHF 94,6 Mio. umzulagernden Mitteln würden so CHF 79,14 Mio. für die Milchzulage resultieren, was grob 4,5 Rp. pro Kilogramm Milch entpricht (bei 1,7 Mio. Tonnen nicht verkäster Milch gemäss dem erläuternden Bericht), und CHF 15,86 Mio. für Getreidegrundstoffe, was einer Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.- pro 100 Kilogramm entsprechen würde. Beide Zulagen sind fix im Gesetz zu verankern, wie es auch bei der Verkäsungszulage geschehen ist. Nur so kann den Produzenten die notwendige Sicherheit und Stabilität gegeben werden. Die Budgetpositionen für Milch- und Getreidegrundstoffe sind idealerweise in zwei separaten und voneinander

unabhängigen Budgetlinien zu führen, um hier den betroffenen Branchen möglichst hohe Rechtssicherheit zu geben und allfällig wiederkehrende Diskussionen über die Verteilung zu verhindern.

d. Zentrale Datenerfassungsstelle für den Getreidebereich

In der Vernehmlassungsunterlage wurde die Organisation der zentralen Datenerfassungsstelle für den Getreidebereich offen gelassen. Als Bemessungsgrösse für die neue Zulage soll die mahlfähige Brotgetreidemenge netto, gereinigt und getrocknet, abgeliefert bei einem Erstübernehmer gelten. Bereits heute wird der weitaus grösste Teil des Getreides als Suisse Garantie-Getreide verkauft. Die Suisse Garantie-Grundlagen werden heute durch die Agrosolution AG im Auftrag der bäuerlichen Organisationen erfasst. Bereits heute verfügt die Agrosolution AG somit über die Angaben der Produzenten sowie der von diesen angebauten Getreidesorten, Flächen, etc. Dieses System der Agrosolution AG könnte relativ einfach um die Nettomengen Brotgetreide sowie die Bankdaten des jeweiligen Produzenten ergänzt werden, so dass die Agrosolution AG dem BLW die entsprechenden Daten zur Auszahlung der Brotgetreidezulage zur Verfügung stellen könnte. Dies würde erstens die Datenhoheit bei der Branche sicherstellen, zweitens eine wirtschaftliche Lösung ermöglichen, da bei der Agrosolution AG der Grossteil der benötigten Daten bereits erhoben wird.

e. Transparenz über die exportierten Grundstoffe für den Getreidebereich

Der Zoll meldet schon heute im Getreidebereich die durch die einzelnen Firmen in verarbeiteter Form exportierten Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Diese Informationen sind für einen konsolidierten Branchenausgleich zentral, da sie Transparenz über effektiv exportierte Grundstoffe liefern und so auch einen objektiven Dialog entlang der Wertschöpfungskette ermöglichen.

Die Zollverwaltung wird die exportierten ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffmengen in Zukunft auch weiterhin erheben müssen. Die exportierenden Nahrungsmittelfirmen werden in Zukunft vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen (müssen), und der Zoll muss die Warenflüsse der Rohstoffanteile kontrollieren. Ausserdem muss im Rahmen der Swissness Gesetzgebung der Selbstversorgungsgrad ohnehin jedes Jahr berechnet werden, wobei die Schweizer Produktion dem inländischen Konsum sowie dem Bedarf für die Herstellung von Produkten zum Export gegenübergestellt wird. Aus diesem Grund sind auch in Zukunft die Mengen verarbeiteter Grundstoffe im Export durch den Zoll zu erfassen und der Zoll wird die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen. Falls das betroffene Unternehmen einwilligt, sind solche Datensätze der Clearingstelle der Branche sogar pro Unternehmen aufgeschlüsselt herauszugeben.

f. Umsetzungskosten

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für die Datenerfassungsstelle, Informatikaufwand, etc.) dem Budget für die neuen Zulagen zu belasten. Dies wird von der fial klar abgelehnt. Die Abschaffung des Schoggigesetzes und die Umlagerung in Direktzahlungen stellt die Branche schon vor sehr hohe Herausforderungen und ebensolche Kosten. Es ist daher zentral, die selbst bei einer Erhöhung auf CHF 95 Mio. bereits knapp bemessenen Mittel nicht noch zusätzlich durch die einmaligen Investitionskosten zur Umsetzung des Systems auf Bundesebene zu belasten. Vielmehr ist der volle dafür vorgesehene Betrag als Direktzahlung an die Produzenten auszuführen.

g. Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausführbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Auch nebst den eigentlichen Ausführbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche aber wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben. Wir beantragen daher, dass auch nach der Abschaffung der Ausführbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt wird, die Preise für Mehl, Normalbackwaren, Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

a. Grundsätzliches

Die fial unterstützt es, dass der aktive Veredelungsverkehr bei nicht sichergestelltem Ausgleich sehr rasch und schlank bewilligt werden soll. Die Wirkung des aktiven Veredelungsverkehrs wird wegen der Rohstoff-Orientierung der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Revision der markenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel ("Swissness"-Regulierung) ohnehin markant geschwächt. Die fial unterstützt deshalb eine Vereinfachung der Bewilligung des Veredelungsverkehrs ohne vorgängige Konsultation der betroffenen Branchen in der heutigen Form. Zu der Frage, ob dazu Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz geändert oder gleich ganz aufgehoben werden soll, haben die von uns vertretenen Branchenverbände unterschiedliche Auffassungen. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen der betroffenen Branchenverbände. Sollte die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs, die ohne Zweifel notwendig ist, in rechtssicherer Art und Weise auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können, wie es im erläuternden Bericht erwähnt wird, könnte allenfalls auch dieser Weg unterstützt werden. Eine abschliessende Beurteilung ist aber nicht möglich, bevor der konkrete Vorschlag der betreffenden Verordnungsänderung vorliegt.

b. Transparenz über im Veredelungsverkehr verarbeitete Mengen

Es ist wichtig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Milch- und Getreidegrundstoffe Transparenz zu haben. Nur so können Marktpotentiale abgeschätzt und die Wirkung der privatrechtlichen Massnahmen quantifiziert werden. Diese Daten werden vom Zoll ohnehin weiter erfasst und sind der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellen.

4. Spezialfall Fürstentum Liechtenstein

Auf Grund des Zollanschlussvertrages von 1923 (SR 0.631.112.514) besteht zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ein gemeinsamer Wirtschafts- und Währungsraum, der zu einer starken wirtschaftlichen Verflechtung beider Länder führt. So sind verschiedene in Liechtenstein ansässige Nahrungsmittelhersteller Mitglied der fial und pflegen mit ihren Schweizer Partnern einen regen Austausch von Daten, Rohstoffen und Produkten, darunter auch Milch- und Getreidegrundstoffe. Da dieser Vertrag faktisch zu einer Zollunion führt und die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein Anwendung findet, erhielten liechtensteinische Exportunternehmen bisher auch Ausfuhrbeiträge nach dem Schoggigesetz, sofern sie ausfuhrbeitragsberechtigte Grundstoffe in verarbeiteter Form ausgeführt hatten.

Mit der vorgesehenen Umlagerung der Mittel in das Agrarbudget und ihrer Ausschüttung an die Produzenten in Form von Direktzahlungen ist unklar, ob und wie die liechtensteinischen Unternehmen weiterhin an diesen Mitteln partizipieren können. Die fial geht davon aus und wird sich dafür einsetzen, dass diese Unternehmen auf den privatrechtlich zu organisierenden exportseitigen Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form pochen können. Wenn es aber um liechtensteinische Rohstoffe geht, tut sich eine Regelungslücke auf: Liechtensteinische Produzenten dürften kaum Anspruch auf schweizerische Direktzahlungen haben und werden sich deshalb nicht an der privaten Lösung beteiligen (können), womit für den Rohstoffpreisausgleich beim Export von liechtensteinischen Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form keine Mittel zur Verfügung stehen werden. Auch wenn die Grundstoffe liechtensteinischer Provenienz den kleineren Teil der verarbeiteten und exportierten landwirtschaftlichen Rohstoffe ausmachen, ist hier eine Lösung zu finden, welche die liechtensteinischen Unternehmen nicht benachteiligt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäss Art. 10 des Zollanschlussvertrages alle Ergänzungen und Abänderungen der in Liechtenstein zur Anwendung gebrachten Bundesgesetzgebung vom Schweizer Bundesrat der Fürstlichen Regierung mitgeteilt werden müssen. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich die Regierungen der beiden Länder zu dieser Thematik ohnehin austauschen werden. Gerne bieten wir an, diesen Austausch bei Bedarf zu begleiten und die von der Branche angedachten privaten Mechanismen zur Beseitigung des Rohstoffpreishandicaps beim Export von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form darzulegen.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die fial, was folgt:

- Das Agrarbudget ist um **CHF 95 Mio.** zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Mio. in den Milch- und rund CHF 16 Mio. in den Getreidebereich fliessen. Rechnerisch ergäbe sich damit eine **Milchzulage von rund 4.5 Rappen** pro Kilogramm und eine **Brotgetreidezulage von ca. CHF 4.-** pro 100 Kilogramm.
- Art. 40 LwG ist wie folgt anzupassen:
 - ¹ Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage **aus ausrichten**.
 - ² **Die Zulage beträgt 4,5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.** ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und Voraussetzungen fest.~~
- Art. 55 LwG ist wie folgt anzupassen:
 - ¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus ausrichten**.
 - ² **Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm für Getreide.** ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und Voraussetzungen fest.~~
- Die Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise Preise über Mehl, Normalbackwaren, Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zur Verfügung stellen.
- Für den Rohstoffpreisausgleich beim Export von schweizerischen und liechtensteinischen Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form durch Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ist eine Lösung zu finden, welche die liechtensteinischen Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie nicht benachteiligt.

Gerne bitten wir Sie, unsere Anliegen bei der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

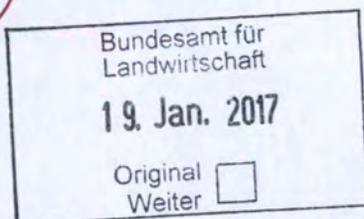
f i a l



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES



Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Réf. : BB/SK

Avenches, le 18 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation – réponse à la consultation

Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur,

En date du 30 septembre 2016, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation concernant l'objet mentionné en titre. Comme nous ne figurons pas dans la liste des organisations consultées par le DEFER, nous nous permettons de vous adresser les remarques générales suivantes liées à l'élevage chevalin.

Nous regrettons vivement que la Confédération ait contraint la République et Canton du Jura d'abandonner sans délai son soutien à l'exportation. Au vu de la situation difficile sur le marché européen du cheval de loisirs et des conditions actuelles très défavorables à l'exportation des chevaux, cette décision aurait dû être accompagnée d'un délai de mise en œuvre et de mesures compensatoires, comme cela est proposé pour la commercialisation du lait et des céréales. **Même si cette mesure était cantonale, elle stimulait l'ensemble du marché du cheval FM de 3 ou 4 ans, aussi bien en Suisse qu'à l'étranger.** Lors de la prochaine modification de l'ordonnance sur l'élevage, qui semble être imminente, nous demandons que la question d'une compensation soit prise en compte lors de la modification du système de soutien à l'élevage des chevaux franchises-montagnes (actuellement art. 24 de l'OE). Nous proposons une mesure de compensation de 200 francs par cheval ayant réussi le test en terrain, ce qui représente un montant annuel de 140'000 francs.

Au surplus, la FSFM soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Recevez, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Fédération suisse du franchises-montagnes

Le président:

Bernard Beuret

Le gérant:

Stéphane Klopfenstein

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 11. Januar 2017 JG

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2016 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 eröffnet. Für die Einladung, dazu Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für unseren Verband relevanten Aspekte.

Hohe Bedeutung für die Schweizer Milchwirtschaft

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf korrekterweise festgehalten wird, werden rund 6 % der in der Schweiz produzierten Milch in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Dies entspricht rund 11 % der Industriemilch. Wie der Bericht ebenfalls richtig festhält, sind die Ausfuhrbeiträge angesichts des über 100% liegenden Selbstversorgungsgrades für die Exportfähigkeit einiger Produkte zentral. Bei ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes würden mehr als bloss diese 6 % der Milchproduktion wegfallen. Vielmehr würden sehr viele Arbeitsplätze verloren gehen und eine Preisspirale angestossen, deren Auswirkungen auf die Branche sich heute gar nicht abschätzen lassen.

Unterstützung des Vorschlages und Bedingungen

Wir begrüssen ausdrücklich den Vorschlag der allgemeinen Milchzulage, welcher im übergeordneten Interesse der gesamten Milchbranche steht. Für unseren Verband müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das bisherige System für die Käsebranche mit der «Zulage für verkäste Milch» und der «Zulage für Fütterung ohne Silage» müssen weiterhin sichergestellt sein und dürfen durch den Umbau des Systems nicht gefährdet werden. Zudem muss der gesamte Abbauprozess für unsere Mitglieder, und

somit für die verkäste Milch, wirtschaftlich neutral sein. Diese Punkte werden mit dem Entwurf grundsätzlich berücksichtigt.

- Die Höhe der neuen «Zulage für Verkehrsmilch» muss analog der «Zulage für verkäste Milch» und der «Zulage für Fütterung ohne Silage» im Landwirtschaftsgesetz (LwG) festgehalten sein.
- Die Transparenz über die im Veredelungsverkehr verarbeitete Menge muss gegeben sein.

Stellungnahme zur Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 68 Mio. genannt. Dies obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer relativ stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf gut CHF 95 Mio. erhöht hat. Für die Umlagerung sind zwingend diese CHF 95 Mio. einzusetzen, welche effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entsprechen.

Antrag: Finanzrahmen von CHF 95 Mio.

Stellungnahme zur Mittelaufteilung

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83,3 % auf den Milchbereich und 16,7% auf den Getreidebereich; dies erachten wir als korrekt. Ausgehend von den beantragten CHF 95 Mio. an umzulagernden Mitteln, würden rund CHF 80 Mio. für die Milchzulage resultieren.

Antrag: Milchzulage von CHF 80 Mio.

Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz

Anträge: *Art. 38 Zulage für verkäste Milch:*

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, ~~richtet kann~~ der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~ausrichten~~.

³ Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~ausrichten~~.

² ~~Die Zulage beträgt xy Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.**

Begründungen: Die Zulage für verkäste Milch muss weiterhin sichergestellt sein und darf durch die neue Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40 nicht gefährdet werden.

Die Formulierung des Art. 38 Abs. 3 erster Satz unterstützen wir ausdrücklich. Der Umbau in das neue System mit der neuen Zulage für Verkehrsmilch ist dadurch für die verkäste Milch wirtschaftlich neutral, und wir erachten dies als richtig.

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten wir im allgemeinen politischen Umfeld als richtig. Im Vollzug darf dabei vertränte Milch generell nicht zulagenberechtigt sein.

Vom Umbau dieses Systems sind letztlich mehrere Wertschöpfungsstufen der Milchwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie direkt betroffen. So heisst es im Bericht zurecht mehrfach, dass die neuen Rahmenbedingungen für die Betroffenen planbar und verlässlich sein sollen. Die neue Zulage für Verkehrsmilch muss deshalb im Landwirtschaftsgesetz so festgeschrieben werden, dass Unsicherheiten in den Branchen beseitigt und Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck kommen. Die geforderte Planungssicherheit wird deshalb nur erreicht, wenn die Höhe der Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Wenn diese Diskussion jährlich in der Budgetdebatte geführt werden muss, ist dies eine äusserst grosse Hürde für den Systemumbau.

Die exakte Höhe der Zulage ist aufgrund der effektiven nicht verkästen Milchmenge zu berechnen. Aufgrund der Mengenentwicklung der letzten Jahre würde die Zulage demnach 4.0 bis 4.6 Rp. je Kilogramm nicht verkäster Milch betragen.

Stellungnahme zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Dieser sieht vor, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn für gleichartige inländische Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. In der langjährigen Auslegung dieses Absatzes war es stets klar, dass solche «anderen Massnahmen» sowohl staatliche als auch Branchenmassnahmen waren.

Wir haben Verständnis für die Forderung der zweiten Verarbeitungsstufe, dass der aktive Veredelungsverkehr bei nicht (mehr) sichergestelltem Ausgleich sehr rasch und schlank bewilligt werden soll. Die vorgeschlagene Lösung muss jedoch verbessert werden.

Antrag: Der Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs muss mit einem transparenten Informationssystem erweitert werden. Informationssystem heisst in diesem Fall: Anspruch auf Veredelung ja, aber die Oberzolldirektion teilt die eingegangenen Gesuche der Branche mit, damit diese allenfalls Angebote zur Lieferung aus dem Inland machen kann.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und dass Sie unsere Anliegen wohlwollend prüfen und berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FROMARTE

Die Schweizer Käsespezialisten



Hans Aschwanden
Präsident



Jacques Gygax
Direktor

Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse

Thalheim, 18. Januar 2017

Per E-mail: info.afwa@seco.admin.ch

WBF – Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus
3003 Bern

Ausfuhrwettbewerb und Aufhebung der Exportbeiträge: Stellungnahme des Vereins kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS) erfuhr vom Schweizerischen Getreideproduzentenverband, mit welchem er das Sekretariat teilt, von der oben genannten Anhörung. In diesem Rahmen erlauben wir uns dazu Stellung zu nehmen, auch wenn wir nicht direkt konsultiert wurden, und danken im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme.

Allgemeine Überlegungen

Seit September 2015, also bereits vor der Ministerkonferenz in Nairobi, haben zahlreiche Kontakte zwischen den Branchenorganisationen und dem Bund stattgefunden, um eine Alternative zum Schoggigesetz vorzubereiten. In den Diskussionen hat die Branche einerseits die Funktionsweise der aktuellen, privaten Massnahmen für Produkte aus Getreide im Rahmen des Schoggigesetzes erläutert, und andererseits regelmässig erwähnt, dass der Bund sich für die Sicherstellung einer machbaren und nachhaltigen Alternative einsetzen sollte.

Verschiedene Varianten wurden ausgehend von der Branche präsentiert und diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Aspekte des Datentransfers (produzierte Mengen), der Logistik, der Informatikhilfsmittel oder der Kontrollen (Exportmengen). Diese, für die Branche zentralen Themen, wurden in den Anhörungsunterlagen leider nicht berücksichtigt.

Wir sind der Meinung, dass der Bund beim Dossier zur Anhörung eine minimale Arbeit geleistet hat und die ganze praktische Umsetzung der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes der Branche überlässt. Wir können dies nur bedauern und schätzen, dass der Bund nicht den maximal möglichen Handlungsspielraum im Rahmen des internationalen Abkommens ausgenutzt hat, was die Lösungssuche und den Kompromiss innerhalb der Branche erschwert.

Eine Begleitmassnahme des Bundes während einer Übergangsphase würde eine Sicherheit in der Planung für die Produktion, für die Verarbeitung und für die Ausfuhr gewährleisten. Dies würde zudem die Tatsache, dass der Bund starke Branchen wünscht, konkretisieren und unterstützen. Im aktuellen Fall, ohne Unterstützung bei der Umsetzung der konkreten

Massnahmen, werden die Branchen bei der Suche zur Nachfolgelösung mehr herausgefordert als begleitet, was wir nur bedauern können.

Kommentare zum erläuternden Bericht

Wir erlauben uns im Folgenden einige Bemerkungen zum erläuternden Bericht, welche dringend zu berücksichtigen sind, um der Getreidebranche bei der Umsetzung einer Nachfolgelösung zum Schoggigesetz eine minimale Unterstützung zu bieten.

Total verfügbare Mittel: Bundesbudget

Die im erläuternden Bericht erwähnten Mittel sind klar ungenügend und berücksichtigen die jüngsten Marktentwicklungen nicht. Im Jahr 2016 betragen die gesamthaften Mittel für den Ausgleich der Preisdifferenz von Rohstoffen (Milch und Getreide) 151 Millionen Franken. Gemäss den Schätzungen der Branchen werden die nötigen Mittel 2017 auf 129 Millionen Franken ansteigen.

In der parlamentarischen Debatte im Herbst 2016 wurde der Branche eine Unterstützung für das Budget 2017 erneut zugesichert, mit einer Gewährung von fast 95 Millionen Franken. Dies entspricht gemäss den aktuellen Schätzungen einer Kompensation von lediglich 73% Seiten des Bundes.

Zudem steht unter Punkt 10 im Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015 bezüglich des **Ausfuhrwettbewerbs**: „die Mitglieder sind bestrebt, ihre Ausfuhrsubventionen pro Produkt nicht über das durchschnittliche Niveau der letzten fünf Jahre anzuheben“. Basierend auf der Bedeutung der Worte „bestrebt sein“ gehen wir davon aus, dass es sich um ein zu erreichendes Ziel handelt, jedoch ein Handlungsspielraum für grössere Entwicklungen vorhanden ist, wie dies bei den Exportbeiträgen mit einem hohen Anstieg des Gesamtbedarfs in den letzten Jahren der Fall war.

Um eine glaubhafte, wirksame und nachhaltige Alternative für das Schoggigesetz umsetzen zu können, erachten wir es daher als nötig, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ab 2019 mindestens 95 Millionen Franken betragen und dass diese von der Schuldenbremse ausgenommen werden.

Fondsaufteilung zwischen Milch und Getreide

Wir erachten die Referenzperiode 2014-2015 für die Aufteilung des Fonds zwischen Milch und Getreide als korrekt. Tatsächlich handelt es sich hierbei um die letzten zwei Jahre, die vollständig zur Verfügung stehen, was eine solide und akzeptable Basis bildet.

Der für den Getreidesektor bestimmte Teil von 16.7% beträgt bei einem Bundesbudget von 95 Millionen Franken einen Jahresbeitrag von 15.86 Millionen Franken für die Unterstützung der Getreideproduktion. Bei einer jährlichen, durchschnittlichen Menge an mahlfähigem **Brotgetreide von 400'000 t** würden die Produzenten somit von einem Beitrag von Fr. 3.97/dt profitieren.

Weiter raten wir, die Beträge pro Dezitonne nicht zu runden, sondern für jeden Produzenten die Gesamtbeiträge zu berechnen und erst am Schluss der Berechnungen zu runden.

Der VKGS fordert zudem, dass die Teilbudgets für die Getreiderohstoffe und die Milchprodukte im Bundesbudget in zwei getrennte, unterscheidbare und unabhängige Linien aufgeteilt werden.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten für die geänderte Gesetzgebung ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen. Dieses Datum, welches aus Überlegungen zum Management des Bundesbudgets und zur Gesetzgebung festgelegt wurde, stellt den Getreidesektor grundsätzlich nicht vor grössere Probleme.

Die Ernte erfolgt einmal pro Jahr in den Monaten Juli und August. Die Lieferungen der Produzenten erfolgen anschliessend von Juli, direkt nach der Ernte, bis hin zum Dezember, für die spätesten Lieferungen.

Falls die Produzentenbeiträge auf der Ernte 2018 erhoben werden, ist es für die Branche möglich, die finanziellen Mittel bereits im Winter 2018-2019 bereitzustellen.

Damit eine gute Funktionsweise des Systems gewährleistet werden kann und um zu vermeiden, dass die Produzenten während einer langen Zeit die Rolle einer Bank zu übernehmen haben, muss der Bund die ersten Zahlungen an die Produzenten zwingend bereits im Frühjahr 2019 auf Basis der Erntemengen 2018 vornehmen.

Dieses Vorgehen hat eine Zahlung der Produzentenbeiträge im Herbst 2018 und eine „Rückerstattung“ seitens des Bundes bereits im Frühling 2019 zur Folge. Dies fördert die Akzeptanz des neuen Systems stark und erlaubt eine fließende Einführung. Ausserdem erlaubt es der Branche, die nötigen finanziellen Mittel bereits zu Beginn des Jahres 2019 zur Verfügung zu stellen, was eine schnelle Umsetzung der privaten Massnahmen ermöglicht und einen guten Übergang sichert.

Mit der Verwendung der Erntemengen 2018 als Basis könnten die Daten bis Ende 2018 im Informatiksystem eingefügt werden, was eine Zahlung im Jahr 2019 ermöglicht. Falls die Ernte 2019 als Basis dient, könnte die Zahlung des Bundes an die Produzenten erst 2020 gemacht werden, was eine unerwünschte Verschiebung zur Folge hätte.

Verwendete Mengen und Verarbeitung der Daten

Die Nettomenge (gereinigt und getrocknet) an Brotgetreide für jeden Produzenten stammt aus den Sammelstellen. Die Mehrheit dieser, genau wie auch die Mehrheit der Produzenten, verkaufen den grössten Teil ihrer Getreidemengen unter SUISSE GARANTIE. Dieses System, welches im Auftrag der landwirtschaftlichen Organisationen von Agrosolution AG verwaltet wird, listet schon heute die Produzenten und die Daten zur Kultur (Getreideart, Fläche, Kantonale Betriebsnummer, usw.).

Die ersten Akteure tragen bereits im Dezember vor dem Erntejahr die Flächen, Getreidearten und Sorten ins System ein, um die Logistik zu planen und zeitgleich die Produzenten auch für SUISSE GARANTIE einzuschreiben.

Das System von Agrosolution könnte wahrscheinlich leicht mit den gelieferten und den als mahlfähiges Brotgetreide anerkannten Nettomengen ergänzt werden, ebenso wie mit den Bankdaten der Produzenten. Eine globale Liste könnte anschliessend von Agrosolution ans BLW übergeben werden, um die Zahlungen an die einzelnen Produzenten vorzunehmen.

Es ist überraschend, dass das BLW eine neue Zentrale für die Erhebung der Daten vorschlägt, ohne die bereits existierenden Lösungen zu kennen und dabei die nötigen Mittel und die Finanzierungsart aus dem „Getreidefonds“ diktiert.

Der VKGS fordert, dass die Agrosolution AG für die Erhebung der Daten (über die Sammelstellen) sowie die Übermittlung der Daten ans BLW verantwortlich ist (inklusive den Bankdaten der Betriebe). Der VKGS lehnt sich gegen das Schaffen einer neuen, kostspieligen Zentrale unter der Leitung des Bundes auf.

Der VKGS verlangt zudem, dass die Kosten für die Entwicklung und Betreuung bezüglich der Informatikhilfsmittel, die bei Agrosolution bereits vorhanden sind und für die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz eingesetzt werden, vollumfänglich vom Bund übernommen werden, ausserhalb des Agrarbudgets.

Vereinfachung des Veredelungsverkehrs

Wir stellen fest, dass keine Änderung des Artikels 12 Absatz 3 des Zollgesetzes geplant ist (ZG, BS 631.0), wodurch der nachfolgende Text gültig bleibt:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe gewährt die EZV Zollermässigung oder Zollbefreiung, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.“

Nach unserer Interpretation dieses Textes beinhalten die privaten Massnahmen der Branche eine Kompensation des Preisnachteils. Zurzeit wird die Kompensation der Preisdifferenz hauptsächlich vom Bund übernommen und erst zweitrangig durch private Massnahmen,

wodurch der aktive Veredelungsverkehr wegfällt. In Zukunft werden lediglich die privaten Massnahmen die Preisdifferenz ausgleichen, das Prinzip bleibt jedoch unverändert.

Der VKGS kann eine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs nur unterstützen, wenn die Bewilligungen unverändert bleiben, das heisst nur wenn die Schweizer Produkte nicht in genügender Menge vorhanden sind oder der Preisnachteil nicht durch private Massnahmen ausgeglichen wird.

Im Rahmen der Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ist zudem die Aufhebung der Branchenkonsultation geplant. Falls diese erste Etappe wirklich umgesetzt werden kann, vorausgesetzt die Branchen machen ihre Arbeit und setzen eine adäquate Lösung für die privaten Massnahmen zur Ausfuhrhilfe um, müssen vom Bund zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle und den Überblick über die exportierten Mengen im Rahmen des Veredelungsverkehrs weiter sicherstellen zu können.

Falls die Branchen bei Anfragen für den Veredelungsverkehr tatsächlich nicht mehr konsultiert werden, ist es noch schwieriger, die exportierten Mengen zu kontrollieren. Um die Exporte mit privaten Massnahmen zu unterstützen, muss die Branche zwingend die exakten Mehlmengen in den Produkten kennen, sowohl für den Veredelungsverkehr als auch für Ausfuhr Güter aus inländischem Getreide.

Die Gesetzgebung für Swissness sieht vor, im Rahmen der Berechnungen zum Selbstversorgungsgrad die innerhalb des Veredelungsverkehrs getätigten Importe zu berücksichtigen. Daher müssen die Daten vorhanden sein, selbst wenn die Gesuche vereinfacht werden.

Wir erwarten vom Bund, dass ein System zur Kontrolle der Importe und Exporte (Mehlmengen) innerhalb des Veredelungsverkehrs umgesetzt wird. Wir erwarten, dass diese Daten der Branche zur Verfügung gestellt werden, um von einer Markttransparenz zu profitieren und eine adäquate Umsetzung von Swissness zu garantieren.

Kontrolle der exportierten Mengen

Aktuell werden die Ausfuhrmengen von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) kommuniziert. Diese Mengen bilden die Basis für die Auszahlung der Exportbeiträge, sowohl für die Massnahmen des Bundes als auch für die Privaten.

Dieses Verfahren garantiert die Neutralität bei der Behandlung und schafft zudem eine Transparenz bei den Zahlen und sichert den Schutz der Daten (Fabrikationsrezepte). Falls der Bund diese Funktionen der Kontrolle und der Statistiken nun aufhebt, kennt die Branche in keinem Fall mehr die exakt exportierten Mengen, welche von privaten Beiträgen profitieren. Es besteht weder die Garantie, dass die Unternehmen die korrekten Mengen anmelden, noch ist ein Kontrollsystem vorhanden. Das System würde somit geschwächt!

Obwohl mit der Vereinfachung der Gesuche zum Veredelungsverkehr eine Senkung der Arbeitsbelastung bei der EZV beabsichtigt wird, sieht das in die Vernehmlassung gegebene Dokument genau das Gegenteil vor. Um die Zahl der Gesuche zum Veredelungsverkehr zu begrenzen, ist sowohl die Branche als auch der Bund daran interessiert, dass ein alternativ umgesetztes System bestmöglich funktioniert. Dies würde die Bereitschaft für den Veredelungsverkehr und somit die Anzahl Gesuche limitieren, wodurch Ressourcen für statistische Arbeiten zur guten Umsetzung des künftigen, privatrechtlichen Systems frei werden.

Dabei geht es nicht darum, den Bund in die Unterstützung der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes einzubinden, sondern in die Unterstützung der Statistiken für die Umsetzung und Nachhaltigkeit des neuen Systems.

Ausserdem muss im Rahmen der Swissness Gesetzgebung der Selbstversorgungsgrad jedes Jahr berechnet werden, wobei die Schweizer Produktion und der inländische Konsum als Basis dienen. Der inländische Konsum beinhaltet auch die Herstellung von Produkten zum Export, wodurch es sich um wichtige Daten handelt.

Wir fordern vom Bund aus statistischen Gründen und im Rahmen der Anwendung der Swissness-Gesetzgebung, dass die exportierten Mehlmengen in den verarbeiteten Produkten erhoben werden und der Branche in neutralisierter Form weitergegeben werden.

Berechnung der Preisdifferenz von Rohstoffen

Aktuell basiert der Ausfuhrbeitrag auf der Preisdifferenz von Mehl in der Schweiz und den anderen Ländern. Um eine Nachfolgelösung zum Schoggigesetz nachhaltig zu sichern, braucht die Branche neutrale, zuverlässige und regelmässig aktualisierte Daten, die von der ganzen Branche akzeptiert werden.

Wir bitten den Bund, mittels der Marktbeobachtung des BLW, die Preisentwicklung für Mehl und Gebäcke weiter zu erheben, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Getreidebranche weiter zu verfolgen.

Bemerkungen zu den Vorlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Wir erlauben uns nachfolgend einige Bemerkungen über die in Vernehmlassung gegebene Gesetzgebung.

Titel: Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten

Kapitel I: Einfuhrzölle

Art. I: Prinzip

Im Hinblick auf die Statistik ist es wichtig, dass der Bund die Mengenerhebung von exportierten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten aufrechterhält. Daher ist der frühere Titel beizubehalten.

Der Druck auf die Ausfuhrbeiträge seitens des Bundes beinhaltet nicht, dass der Ausdruck „Ausfuhr“ aus dem Gesetzestext gestrichen werden muss.

Kapitel 2: Exporte

Art. 3: Der Bund erhebt im Rahmen zur Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung die Mengen der ausgeführten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, um den Selbstversorgungsgrad zu bestimmen.

Die Swissness-Gesetzgebung für Lebensmittel basiert auf dem Selbstversorgungsgrad, welcher die inländische Produktion sowie die Importe und Exporte berücksichtigt. Um die Berechnung des Selbstversorgungsgrads langfristig sichern zu können, müssen die Ausfuhrmengen bekannt sein, weshalb der Bund diese Daten weiterhin zu erheben hat.

Bemerkungen zu den Vorlagen zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Wir erlauben uns nachfolgend einige Bemerkungen über die in Vernehmlassung gegebene Gesetzgebung.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹Der Bund **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten.

~~²Die Beiträge betragen 4 Franken pro 100 Kilogramm Brotgetreide. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

Es ist unhaltbar, dass im Landwirtschaftsgesetz keine Garantie verankert wird, wonach der Bund den Zuschlag für Getreide zahlen wird. Die vorgeschlagene Formulierung animiert die Branche nicht zur Umsetzung privater Massnahmen. Sowohl die Produzenten als auch die Unternehmen der ersten Stufe und des Exportes müssen auf eine solide Gesetzesbasis und das Engagement des Bundes zählen können.

Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Marktbeobachtung (SR 942.31)

Wir erlauben uns nachfolgend einen Vorschlag zur Erhöhung der Markttransparenz zu formulieren.

Art. 2b Beobachtung der internationalen Preise (neu)

¹ Die inländischen und internationalen Preise für Mehl und Gebäck sind Teil einer monatlichen Erhebung, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Branche zu verfolgen.

Bei der Einführung dieses neuen Artikels wird das Ziel verfolgt, der Branche Daten zur internationalen Preisentwicklung zur Verfügung zu stellen. Diese Erhebungen wurden bereits jetzt regelmässig im Rahmen der Marktbeobachtung des BLW erhoben. Es geht jedoch darum, diese regelmässige Preiserhebung im Gesetz zu verankern, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche auch weiterhin zu verfolgen.

Der VKGS, wie auch die ganze Branche und der Bund, wünschen das Exportvolumen für die Schweizer Unternehmen über einen Beitrag für die inländische landwirtschaftliche Produktion beibehalten zu können.

Wir sind überzeugt, dass unsere oben gemachten Kommentare und Bemerkungen mit der nötigen Aufmerksamkeit aufgenommen und im weiteren Prozess berücksichtigt werden, insbesondere in den Verordnungen. Wir erlauben uns nochmals daran zu erinnern, dass es nötig und auch wichtig ist, die Getreidebranche frühzeitig in die Erarbeitung dieser Verordnungen mit einzubinden, um eine konstruktive und von allen getragene Lösung zu verfolgen.

Für eine wohlwollende Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

**Verband kollektiver
Getreidesammelstellen der Schweiz**



Rolf Häusler
Präsident



Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer

13 JAN. 2017

Pringy, le 12 janvier 2017/PhB/cg

**Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Schwannengasse 2
3003 Berne**

Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC en matière de concurrence à l'exportation (décisions de Nairobi, décembre 2015)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 30 septembre 2016, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur le paquet de mesures destinées à la mise en œuvre des décisions de l'OMC prises à Nairobi en décembre 2015. Nous vous remercions d'avoir associé l'Interprofession du Gruyère à cette consultation.

C'est volontiers que nous y répondons. Compte tenu du caractère complexe de ce dossier, nous nous limiterons à la problématique de la production fromagère.

Proposition et conditions

Dans la perspective de maintenir une production laitière, l'Interprofession du Gruyère salue expressément la proposition du supplément général pour le lait, qui correspond aux intérêts supérieurs de l'ensemble de la branche laitière. Il est toutefois nécessaire de satisfaire aux conditions suivantes :

- Le système du secteur fromager, à savoir le « supplément pour le lait transformé en fromage » et le « supplément de non-ensilage » doivent être maintenus et ne doivent pas être menacés par la refonte du système. Le projet doit être économiquement neutre pour le lait transformé en fromage. Ces points sont, dans l'ensemble, pris en compte dans le projet.
- Le montant du nouveau « supplément pour le lait commercialisé » doit être inscrit dans la loi sur l'agriculture (LAg), comme c'est le cas du « supplément pour le lait transformé en fromage » et du « supplément de non-ensilage ».
- La transparence doit être garantie concernant les volumes transformés dans le trafic de perfectionnement.

Prise de position sur le montant des moyens financiers

Le projet et le rapport explicatif partent du principe que les fonds actuellement alloués dans le cadre de la loi chocolatière seront réaffectés au budget de l'agriculture.

Il est question de CHF 67,9 millions, alors que le parlement a, depuis plusieurs années, augmenté continuellement ces fonds jusqu'au niveau actuel de CHF 95 millions, dans un processus de décisions relativement stable. La réaffectation des fonds doit impérativement se baser sur ces CHF 95 millions qui correspondent aux fonds actuels de la loi chocolatière.

Conclusion : le cadre financier doit être fixé à CHF 95 millions

Prise de position sur la répartition des fonds

S'agissant de la répartition des fonds budgétaires disponibles sur les produits laitiers et céréaliers de base, il est prévu d'allouer 83,3 % au secteur laitier, et 16,7 % au secteur céréalier. Nous jugeons ces chiffres corrects. En prenant pour base les CHF 95 millions demandés en vue de la réaffectation des fonds, il en résulterait CHF 79,14 millions pour le supplément pour le lait.

Requête : Supplément pour le lait de CHF 79,14 millions

Adaptations de la loi sur l'agriculture

Requêtes : *Art. 38 Supplément pour le lait transformé en fromage :*

¹La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

³Le supplément est fixé à 15 centimes après déduction du supplément pour le lait commercialisé au sens de l'article 40.

Art. 40 Supplément pour lait commercialisé

¹La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

²Le supplément est fixé à 4 centimes par kilogramme de lait commercialisé. ~~Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

³ **Le Conseil fédéral fixe les modalités et les conditions.**

Motifs :

Le supplément pour le lait transformé en fromage doit être maintenu et ne doit pas être menacé par le nouveau supplément pour le lait commercialisé au sens de l'article 40.

Nous appuyons expressément la formulation de l'art. 38, al. 3, première phrase. La refonte du système avec le nouveau supplément pour le lait commercialisé et de ce fait économiquement neutre pour le lait transformé en fromage, ce qui est fondamental pour le secteur qui représente le fer de lance de l'exportation agricole.

Dans le contexte politique général, nous jugeons qu'il est juste de verser directement le nouveau supplément général pour le lait aux producteurs de lait, qui mettent effectivement en circulation le lait destiné à être transformé. Dans l'exécution de cette disposition, le lait donné aux veaux ne doit pas donner lieu à l'octroi d'un supplément.

Enfin, la refonte de ce système affecte directement plusieurs niveaux de la chaîne de plus-value de l'industrie laitière et de l'industrie alimentaire. Dans le rapport, il est précisé à juste titre que les nouvelles conditions-cadres doivent être fiables et prévisibles pour les parties concernées. Ainsi, le nouveau supplément pour le lait commercialisé doit être inscrit dans la loi sur l'agriculture afin de dissiper toutes les incertitudes dans les branches et d'en démontrer la fiabilité et le caractère contraignant. C'est pourquoi la sécurité de planification exigée ne sera garantie qu'une fois le montant du supplément inscrit dans la loi en centimes par kilogramme. En adéquation avec les indicateurs financiers décidés par la Parlement en 2014 et 2016, le supplément doit être fixé à 4 centimes.

En vous remerciant de nous avoir permis de nous exprimer sur ce sujet, nous vous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Interprofession du Gruyère

Le Président

Le Directeur


O. Kessler


Ph. Bardet

Geschäftsleitung

Melchior Lengsfeld

Geschäftsleiter

Direkt: +41 (0)44 368 65 27

Melchior.Lengsfeld@helvetas.or

Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per Email an: info.afwa@seco.admin.ch

Zürich, 19. Januar 2017

Vernehmlassung über die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung über die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu beteiligen, danken wir Ihnen. HELLETAS Swiss Intercooperation setzt sich seit Jahren für eine gerechte Welthandelsordnung ein und unterstützt im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit arme und benachteiligte Bauernfamilien bei ihren Bemühungen, eigenständige Entwicklungsschritte zu unternehmen – speziell auch durch regionale und internationale Vermarktung ihrer landwirtschaftlichen Produkte unter fairen Bedingungen. Exportsubventionen seitens Industrieländer waren und sind in diesem Zusammenhang ein Hindernis, beeinträchtigen sie doch die Chancen der Bauernfamilien bei der Vermarktung ihrer Produkte.

Der WTO-Ministerrat hat mit seinem Beschluss zum „Ausfuhrwettbewerb“ vom 19.12.2015 bekräftigt, „alle Arten von Ausfuhrsubventionen und alle Ausfuhrmassnahmen mit gleicher Wirkung mit äusserster Zurückhaltung einzusetzen“. Dieser Beschluss, bestehende Exportsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beseitigen, betraf speziell auch die Schweiz: Innerhalb von fünf Jahren hatte sie das „Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten“ („Schoggigesetz“) anzupassen bzw. aufzuheben.

HELLETAS Swiss Intercooperation ist Mitglied des entwicklungspolitischen Dachverbands „Alliance Sud“. Sie verweist daher auf dessen Vernehmlassungsantwort und lehnt die vorgeschlagene Umsetzung des WTO-Beschlusses ab. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er die notwendige Anpassung des „Schoggigesetzes“ zum Anlass nimmt, tatsächliche Änderungen zugunsten der Entwicklungsländer vorzunehmen und jegliche Subventionen zu streichen. Doch statt diesen Weg zu gehen, schlägt er vor, anstelle der Ausfuhrbeiträge, welche endgültig aufgehoben werden müssen, produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide einzuführen, die im Landwirtschaftsgesetz verankert werden sollen. Dies bedeutet letztlich nichts anderes als eine Verschiebung in eine andere Kategorie von Subventionen. Die exportierten Milchprodukte werden auch weiterhin staatlich verbilligt werden, wenn auch in WTO-

kompatibler Weise. Statt bisher 67,9 Millionen CHF pro Jahr an Ausfuhrsubventionen auszuschütten, sollen künftig produktgebundene Stützungsmaßnahmen in der gleichen Höhe an die Milchproduzenten (56,6 Mio. CHF) und Getreidebauern (11,3 Mio. CHF) fließen. Auch die NZZ hält dazu fest: „Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung dürfte WTO-konform sein und Bern dadurch keine neuen Probleme bescheren. Im Grunde genommen wird allerdings nur eine Art von Subventionen durch eine andere Art ersetzt.“ (NZZ, 30.09.2016)

Für HELVETAS Swiss Intercooperation stellt dies de facto eine Umgehung der eigentlich von der WTO angestrebten Abschaffung der Exportsubventionen dar. Die Bauernfamilien in den Entwicklungsländern sind weiterhin einem Preisdruck ausgesetzt, der ihren Entwicklungsbemühungen entgegenwirkt. Daher fordern wir den Bundesrat auf, das sogenannte „Schoggigesetz“ ersatzlos aufzuheben und auf die Einführung von Mechanismen zu verzichten, welche zwar von der WTO (noch) erlaubt, de facto aber handelsverzerrend sind.

Freundliche Grüsse



Melchior Lengsfeld
Geschäftsleiter



Geert van Dok
Politische Kommunikation

Eidg. Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Ulrich Freund
Leiter Strategische Beschaffung

Hilcona AG
Bendererstrasse 21
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
T +41 58 895 92 29
F +41 58 895 98 05
M +41 79 66 01265
ulrich.freund@hilcona.com

Schaan, 19. Januar 2017 UF/ge

Stellungnahme und Antrag zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO Beschlüsse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Hilcona AG ist ein grosser Hersteller von Convenience-Nahrungsmitteln und verarbeitet grosse Mengen an Gemüse, Feldfrüchten, Milch und Milchprodukten und Mehlen aus Schweizer Anbau respektive Herstellung. Etwa ein Viertel unseres Umsatzes wird exportiert, drei Viertel werden in der Schweiz und Liechtenstein abgesetzt. Die Hilcona AG verfügt über zwei Betriebsstätten, eine

im schweizerischen Orbe und eine im liechtensteinischen Schaan. Die Hilcona ist Mitglied der SCFA respektive der FIAL.

Auf Grund des Zollanschlussvertrages von 1923 (SR 0.631.112.514) besteht zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ein gemeinsamer Wirtschafts- und Währungsraum, der zu einer starken wirtschaftlichen Verflechtung beider Länder führt. So sind verschiedene in Liechtenstein ansässige Nahrungsmittelhersteller Mitglied der FIAL und pflegen mit ihren Schweizer Partnern einen regen Austausch von Daten, Rohstoffen und Produkten, darunter auch Milch- und Getreidegrundstoffe. Da dieser Vertrag faktisch zu einer Zollunion führt und die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein Anwendung findet, erhielten liechtensteinische Exportunternehmen bisher auch Ausfuhrbeiträge nach dem Schoggigesetz, sofern sie ausfuhrbeitragsberechtigte schweizerische Grundstoffe in verarbeiteter Form ausgeführt hatten.

Dies gilt auch für die Hilcona AG und hilft uns Schweizer Rohwaren einzusetzen und für den Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland teilweise entschädigt zu werden. Durch den heutigen Mechanismus werden in der Hilcona AG mehrere Hundert von Arbeitsplätzen gesichert.

Mit der vorgesehenen Umlagerung der Mittel in das Agrarbudget und ihrer Ausschüttung an die Produzenten in Form von Direktzahlungen ist unklar, ob und wie die liechtensteinischen Unternehmen weiterhin an diesen Mitteln partizipieren können. Die FIAL geht davon aus und wird sich dafür einsetzen, dass diese Unternehmen auf den privatrechtlich zu organisierenden exportseitigen Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form pochen können. Wenn es aber um liechtensteinische Rohstoffe geht, tut sich eine Regelungslücke auf: Liechtensteinische Produzenten dürften kaum Anspruch auf schweizerische Direktzahlungen haben und werden sich deshalb nicht an der privaten Lösung beteiligen (können), womit für den Rohstoffpreisausgleich beim Export von liechtensteinischen Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form keine Mittel zur Verfügung stehen werden. Auch wenn die Grundstoffe liechtensteinischer Provenienz den kleineren Teil der verarbeiteten und exportierten landwirtschaftlichen Rohstoffe

ausmachen, ist hier eine Lösung zu finden, welche die liechtensteinischen Unternehmen nicht benachteiligt.

Gemäss Art. 10 des Zollanschlussvertrages werden alle Ergänzungen und Abänderungen der in Liechtenstein zur Anwendung gebrachten Bundesgesetzgebung vom Schweizer Bundesrat der Fürstlichen Regierung mitgeteilt. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich die Regierungen der beiden Länder zu dieser Thematik bereits austauschen werden.

Antrag

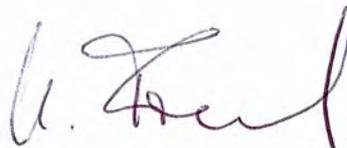
Wir beantragen daher, dass die Sondersituation Liechtenstein im neuen Massnahmenpaket Berücksichtigung findet. Konkret gesagt beantragen wir, dass Unternehmen in Liechtenstein durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als im aktuellen Schoggigesetz, d.h. für die exportierten Schweizer und Liechtensteinischen Agrarrohstoffe Exportrückerstattungen in gleicher Höhe wie ein Schweizer Exporteur erhalten würden.

Mit freundlichen Grüssen,

Hilcona AG



Marcel Rebmann
Leiter Vertrieb LEH
Mitglied der Geschäftsleitung



Ulrich Freund
Leiter Strategische Beschaffung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per Mail an:
info.afwa@seco.admin.ch

Bern, 18. Januar 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Änderung bisherige Regelung Schoggigesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes Stellung nehmen zu können. Seit über dreissig Jahren setzt sich die Kleinbauern-Vereinigung für eine soziale, ökologische, tiergerechte und vielfältige Landwirtschaft ein. Wir sind überzeugt davon, dass die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft in einer auf Qualität und Vielfalt ausgerichteten Produktion liegt. In diesem Sinne haben wir die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Änderung des Schoggigesetzes überprüft.

Wir finden es richtig, dass die WTO den Exportsubventionen ein Ende setzt und begrüessen daher grundsätzlich die Änderungen im Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Streichung der bisherigen Subventionen). Zudem anerkennen wir die Anstrengungen, die mit dem Schoggigesetz verbundenen Mengen an Milch und Getreide in der Schweiz zu halten. Jedoch lehnen wir die vorgeschlagene, produktebezogene Lösung ab. Diese stellt kaum eine dauerhafte Lösung dar, denn die gleichen Zulagen erhalten einfach eine neue Verpackung. Für uns ist sie kaum mehr als eine Überganslösung. Wir bevorzugen eine dauerhafte, zukunftsfähige Lösung. Wir fordern deshalb, dass mit den freiwerdenden Mitteln die Bestrebungen einer auf Qualität und Vielfalt ausgerichteten Schweizer Landwirtschaft konsequent weitergeführt werden. Für

den Milchsektor bedeutet dies eine konsequente Stärkung der graslandbasierten bis hin zu krafftutterfreier Produktion möglichst auf der Weide (RAUS-Programm). Insbesondere verstehen wir unter einer qualitativ hochstehenden Landwirtschaft weiter:

- eine standortgerechte, ressourcenschonende Produktion
- ein minimierter Antibiotikaeinsatz
- vielseitige, soziale, auf Konsumentenbedürfnisse ausgerichtete Betriebe
- die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- eine Landwirtschaft die besonders eng mit den KonsumentInnen zusammenarbeitet

Der im Dezember 2016 publizierte Bericht in Erfüllung des Postulats 13.4284 (Bericht Bertschy) zeigt, dass im Umweltbereich Ziele noch nicht erreicht und noch Arbeit zu leisten ist. Dieser Befund muss in die Überlegungen, wohin die Schweizer Landwirtschaft gehen muss, einbezogen werden. Rein produktebezogene Zahlungen führen nicht zum Ziel.

Die Kleinbauern-Vereinigung ist überzeugt, dass eine ökologische, soziale und auf Qualität ausgerichtete Schweizer Landwirtschaft Zukunft hat und gegenüber der ausländischen Konkurrenz am besten gewappnet ist. Es gilt diese Qualitätsmerkmale der Schweizer Landwirtschaft in Zukunft noch stärker hervorzuheben und damit auf dem internationalen Markt zu punkten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb, dass die Anstrengungen und Anreize seitens der Politik, in diese Richtung gehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Bemerkungen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Regina Fuhrer Wyss, Präsidentin



Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft



CH-3003 Bern, KMU-Forum

info.afwa@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Aussenwirtschaftliche Fachdienste
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 19.1.2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2016 mit der Vorlage zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb befasst. Herr Gabriel Spaeti hat als Vertreter Ihres Amtes an dieser Sitzung teilgenommen und den Mitgliedern des KMU-Forums Informationen über die Entstehungsgründe und die geplanten Massnahmen der Vorlage gegeben. Herr Urs Furrer, Direktor von Chocosuisse und Bisco-suisse sowie Co-Geschäftsführer der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL) hat an dieser Sitzung ebenfalls teilgenommen und seine Einschätzung als Vertreter der betroffenen KMU der Schweizer Nahrungsmittelindustrie mitgeteilt.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ausfuhrbeiträge im internationalen Handelsrecht als Exportsubventionen gelten und, dass diese aufgrund eines für die Schweiz rechtsverbindlichen Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz bis Ende 2020 abgeschafft werden müssen. Wie der erläuternde Bericht einleitend feststellt, wurde das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") mit dem Ziel erlassen, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie vor dem Hintergrund agrarpolitischer Massnahmen im In- und Ausland zu verbessern. Die vorgeschlagene Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb verfehlt unserer Meinung nach dieses Ziel zum Teil.

Im entworfenen Massnahmenpaket sind eine neue produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten sowie eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen vorgesehen. Da andere Massnahmen innert der von der WTO vorgegebenen Frist kaum umsetzbar sind, unterstützt das KMU-Forum die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, fordert aber, dass diese noch ergänzt und verbessert werden.

KMU der Nahrungsmittelindustrie fürchten, dass Umlagerungen in Direktzahlungen bei den Produzenten in der 2. Stufe nicht vollumfänglich ankommen werden, da die neuen Stüt-

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

zungsbeiträge ohne Auflagen ausbezahlt werden und kein Controlling vorgesehen ist. Die KMU sind mit der vorgeschlagenen Massnahme faktisch vom Goodwill der Landwirtschaft und der 1. Stufe abhängig. Sie stehen aber einem Oligopol auf der 1. Stufe mit komplexen Verbandsstrukturen gegenüber (v.a. was die Milch betrifft). Da es in diesem Bereich keinen funktionierenden freien Markt gibt, liegt die Verhandlungsmacht bei den grossen Firmen. Oft gehören aber letztere den Landwirten. Es besteht daher die Gefahr, dass die neue produktgebundene Stützung für Überschussverwertungen oder für anderweitige Zwecke verwendet wird. Wir fordern deshalb, dass WTO-konforme Kontrollmechanismen im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft geprüft und allenfalls vorgesehen werden.

Mit der vorliegenden Revision soll es vor allem um den Erhalt der Exportfähigkeit von Unternehmen der 2. Stufe gehen. Das "Schoggigesetz" wurde mit dem Ziel erlassen, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu verbessern. Die Rahmenbedingungen müssen weiterhin so gestaltet werden, dass KMU der 2. Stufe sich langfristig erfolgreich entwickeln können. Zur Verhinderung einer Verlagerung von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen in das Ausland muss die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittelindustrie durch eine Marktöffnung für Agrarprodukte erhalten bleiben. Wir sind aus diesem Grund der Meinung, dass die Diskussion einer umfassenden Marktöffnung sobald wie möglich erfolgen muss.

Als Übergangslösung schlägt der Bundesrat vor, das Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs für die bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe zu vereinfachen. Dadurch soll die Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten einen Zugang zu Getreide- und Milchgrundstoffen zu international wettbewerbsfähigen Konditionen erhalten. Wir fordern, dass dieses vereinfachte Bewilligungsverfahren frei zugänglich und unangreifbar ausgestaltet wird (ohne weitere Auflagen, im Äquivalenzverfahren und ohne Konsultationsverfahren).

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes (ZG) soll die Eidgenössische Zollverwaltung Zollermässigungen oder Zollbefreiungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe gewähren, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.

Wir sind der Meinung, dass das vereinfachte Bewilligungsverfahren nicht nur für die bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe Anwendung finden sollte, sondern für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die die Bedingungen von Art. 12, Abs. 3 ZG erfüllen. Die durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge geschwächte Position der KMU der 2. Stufe soll so ausgeglichen werden. Eine Liste der Erzeugnisse, die die Anforderungen von Art. 12, Abs. 3 ZG erfüllen, soll im Rahmen der vorgesehenen Revision der Zollverordnung erlassen werden. Die Änderung dieser Zollverordnung, die in der Kompetenz des Bundesrates liegt, soll zeitgleich mit den Änderungen des „Schoggigesetzes“ und des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft treten.

Durch neue Regulierungen und den Abbau von Stützungsinstrumenten wird die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Lebensmittelbranche laufend verringert, weshalb eine Deindustrialisierung droht. Mit der Swissness-Gesetzgebung wurde der Markenschutz "Schweiz" neu definiert. Industrielle-, Gewerbliche- oder Lebensmittelproduktionsbetriebe, insbesondere KMU, können diese Anforderungen teils kaum erfüllen und stehen vor der Herausforderung, auf traditionelle Schweizer Produkte und auch auf die Produktion in der Schweiz zu verzichten. Mit einer generellen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, würden die KMU der Le-

bensmittelbranche im allgemein schwierigen Regulierungsumfeld zumindest teilweise entlastet werden. Die Vereinfachung des Verfahrens für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse soll unserer Meinung nach aus diesem Grund ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge sein.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag¹ erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht, in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die betroffenen Unternehmen (insbesondere auf die KMU der Nahrungsmittelindustrie) durchzuführen.

Da die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb weitreichende und noch nicht voraussehbare Auswirkungen haben könnte, sind wir der Meinung, dass eine Wirksamkeitsüberprüfung nach drei Jahren durchgeführt werden müsste, um Vollzugsprobleme und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Solche Analysen werden vom Bundesamt für Justiz empfohlen².

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

¹ Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

² Detaillierte Informationen zu diesem Thema können auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz unter www.bj.admin.ch (Rubrik Staat & Bürger → Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation) konsultiert werden.



Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
M. Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne

Brugg, le 19 janvier 2017 / AC

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Par lettre du 30 septembre 2016, vous nous avez invitées à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique, nous vous en remercions sincèrement.

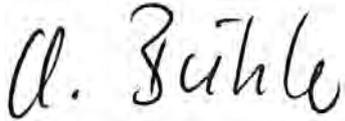
Nous allons nous en tenir à quelques remarques d'ordre général, mais qui sont essentielles à nos yeux :

1. L'octroi des suppléments et leur montant doivent être inscrits dans la loi sur l'agriculture, dans les articles 40 et 55, sous une forme contraignante. La formulation « peut octroyer » ne garantit pas la sécurité juridique et la stabilité dont les filières concernées et, par extension les familles agricoles, ont grand besoin.
2. Le montant des fonds tel qu'il est prévu dans la consultation pour les mesures d'accompagnement est insuffisant. Il doit être augmenté au moins jusqu'à concurrence des montants attribués ces dernières années, soit 95 millions de francs. Ils ne doivent en aucun cas être inférieurs, quels que soient les motifs d'une éventuelle réduction (frein à l'endettement ou autres).
3. Le trafic de perfectionnement actif ne doit en aucun cas être simplifié ou assoupli. La procédure actuelle permet un contrôle sérieux et garantit que le trafic de perfectionnement ne soit autorisé qu'en cas de besoin avéré. La transparence doit être assurée, de même que le contrôle et le suivi des quantités transférées à ce titre.
4. La gestion des données doit autant que possible faire usage des systèmes déjà existants dans les filières et engendrer le moins de coûts supplémentaires possibles.

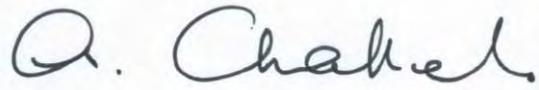
Pour le reste, nous nous rallions et soutenons avec force la prise de position de l'Union suisse des paysans.

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF



Christine Bühler
Présidente



Anne Challandes
Membre du comité et Présidente de la
commission politique agricole

Genève, le 17 janvier 2017

**Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR**
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Président de la Confédération
Schwanengasse 2
3003 BERNE

Consultation sur le projet de modification de la loi Chocolatière

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir pris le soin de nous consulter à propos de la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation (décision de Nairobi, décembre 2015).

Nous saluons la décision du Conseil Fédéral d'accorder aux producteurs un supplément-lait destiné à compenser les effets de la future adaptation de la loi chocolatière et vous prions de bien vouloir prendre connaissance de nos propositions de modification, exprimée ci-après, en majeure partie alignée sur la position de notre organisation faitière, la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (FPSL).

Loi sur l'Agriculture

Proposition de modification

Art. 40 : Supplément versé pour le lait commercialisé

¹ La Confédération ~~peut octroyer~~ **octroie** aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé.

² **Le supplément s'élève à quatre centimes par kilo de lait commercialisé.** ~~Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

³ **Le conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.**

Commentaire : les budgets prévus pour le futur supplément-lait devront au minimum être équivalents au montant alloué par le Parlement en 2015 et 2016 (94.6 millions de francs) en faveur de la loi chocolatière. Par ailleurs, il est très important que les producteurs de lait et industriels concernés puissent bénéficier de la stabilité qu'offre l'inscription dans la loi d'un montant fixe, à hauteur de 4 cts par kilo de lait industriel commercialisé.

À noter que les montants accordés aux producteurs par la Confédération serviront à alimenter certains fonds dans le cadre d'un système privé à l'échelle de la branche laitière, aujourd'hui en cours d'élaboration, destiné à offrir les mêmes fonctionnalités que l'actuelle loi chocolatière. Il nous paraît utile que cette alternative soit évoquée dans le texte final.

Loi/ordonnance sur les douanes

Projet de simplification Trafic de perfectionnement

Position : bien qu'étant favorable au principe du trafic de perfectionnement lorsque cela s'avère justifié, nous sommes par contre opposés à tout projet d'autorisation automatique sous couvert de simplification administrative. Il nous paraît en effet indispensable que la branche laitière soit consulté en toute transparence sur ces procédures, lesquelles sont susceptibles d'avoir des conséquences financières significatives -directes ou indirectes- sur les producteurs de lait et les industriels.

Pour le reste, comme évoqué précédemment, nous nous rallions à la position de la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (FPSL).

Nous vous renouvelons nos remerciements pour nous avoir consultés sur ce dossier très important pour les producteurs de lait et vous savons gré de bien vouloir prendre en considération nos remarques.

Dans cette attente, nous vous présentons, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations les plus respectueuses.

LAITERIES RÉUNIES GENÈVE



O. Berlie
Président



P. Charvet
Directeur général

Migros-Genossenschafts-Bund

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat Johann Schneider-Amman
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per Mail an info.afwa@seco.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 19. Januar 2017

Betreff **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung „über die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb“ einräumen.

Die Migros bekennt sich zu einer wettbewerbsfähigen, marktorientierten Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Sie weist seit Jahren darauf hin, dass die Marktöffnung auch vor der Schweizer Landwirtschaft keinen Halt macht. Dass an der 10. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation WTO am 19. Dezember 2015 definitiv beschlossen wurde, alle Arten von Ausfuhrsubventionen und alle Ausfuhrmassnahmen mit gleicher Wirkung abzuschaffen, beweist dies einmal mehr. Die oft schon und offenbar voreilig totgesagte WTO-Runde hat mit ihrem Entscheid die Schweiz unter Zugzwang gebracht.

Die Migros als grösste inländische Verarbeiterin von Nahrungsmitteln ist direkt von den vorgeschlagenen Massnahmen betroffen. Die M-Industrie generiert mit ihren 22 leistungsstarken Unternehmen in der Schweiz und den sieben Betrieben im Ausland rund 6.3 Mrd. Franken Umsatz. Die M-Industrie beliefert primär die Migros-eigenen Detailhandels- und Gastrobetriebe in der Schweiz. Der Export nimmt aber laufend zu. Rund 11 Prozent des gesamten Umsatzes wurde 2015 im Ausland erzielt. In einzelnen Unternehmen resp. Segmenten ist dieser Anteil aber deutlich höher (beispielsweise bei Schokolade, Kaffee und Reis gegen 40 Prozent). Über 50 Länder weltweit werden mit Spezialitäten wie zum Beispiel Schokolade, Käse oder auch Trockenfleisch beliefert. Die Hauptmärkte sind dabei Deutschland, England, Frankreich, Italien, Kanada, USA, China und Japan. Dabei setzen unsere Industriebetriebe bei der Verarbeitung auf inländische Rohstoffe. Diese müssen sie aber zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Dies wurde bisher über die Ausfuhrbeiträge für einige Rohstoffe mehr oder weniger sichergestellt. Dieses System, welches seit 1974 funktioniert hat, kam aber bereits seit längerer Zeit an seine Grenzen. Dafür gibt es verschiedene Gründe: In den letzten Jahren standen aufgrund von Restriktionen im Bundesbudget nicht mehr genug Mittel zur Verfügung, das System ist administrativ aufwändig und hat zu Fehlallokationen der Mittel geführt.

Migros-Genossenschafts-Bund

Ausserdem sind die Konsumentinnen und Konsumenten immer weniger bereit, sich dem staatlichen Dictus - „hohe Agrar-/Lebensmittelpreise im Inland - verbilligte Rohstoffpreise für den Export“ - unterzuordnen. Dies zeigt der in den letzten Jahren erstarkte Einkaufstourismus, der auch im Jahr 2016 trotz stabilen Wechselkursen nicht zurückgegangen ist. Gemäss dem Anfang Januar 2017 erschienenen „Credit Suisse Retail Outlook“ floss im letzten Jahr jeder zehnte von Schweizer Konsumenten ausgegebenen Franken in die Kassen ausländischer Detailhändler. Aber auch die Importkonkurrenz hat im Zuge der Frankenstärke/Eurokrise stetig zugenommen und die inländische Nahrungsmittelindustrie steht auf dem Heimmarkt unter grossem Konkurrenzdruck. Daher wären weitere Marktöffnungsschritte im Agrarbereich unbedingt notwendig. Vor diesem Hintergrund sehen wir die im vorliegenden Massnahmenpaket vorgeschlagenen Schritte nur als Zwischenlösung. Mittel- bis längerfristig müssen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ohne derartige Umverteilungsmechanismen auf den Markt ausgerichtet und konkurrenzfähig wirtschaften kann.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesanpassungen und den angetönten Verordnungsänderungen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Lukas Barth
Leiter Agrarpolitik und Milchbeschaffung
ELSA SA

1 Grundposition Migros

- a) JA zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten
- b) JA zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes im Sinne einer Übergangslösung
- c) JA zur vorgeschlagenen Anpassung des Zollverordnung

2 Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

2.1 Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Schoggigesetz)

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Entscheide der WTO-Ministerkonferenz von Dezember 2015 sind klar und deutlich.

2.2 Landwirtschaftsgesetz

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Dass die Stützung für verkäste Milch per Saldo gleich bleibt wie heute, macht Sinn. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass die neuen Zulagen für Verkehrsmilch und für Getreide im Gesetz grundsätzlich geregelt werden, aber keine fixen Beträge festgeschrieben werden.

Den neuen Verteilmechanismus der Schoggigesetz-Nachfolgelösung sieht die Migros weniger positiv. Die Migros hat bis anhin vergleichsweise wenige Schoggigesetz-Gelder in Anspruch genommen, weil das Exportgeschäft von Chocolat Frey, Bina, Jowa, Midor und ELSA im Vergleich zum Inlandgeschäft bei den vom Rohstoffpreisausgleich betroffenen Produkten letztlich weniger bedeutend ist. Die Migros beurteilt die vorliegende Branchenlösung aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen eher kritisch: die beteiligten Akteure verwenden viel Energie dafür, den Erhalt von Bundesgeldern zu optimieren. Dies birgt die Gefahr, dass dies ihren Fokus auf den Markt vernebelt. Aus unserer Sicht wäre es zielführender, die Öffnung der Agrarmärkte in der Schweiz voranzutreiben, so dass auch für den Inlandbedarf Rohstoffe zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stünden. Dies wäre ein probates Mittel gegen die zunehmende Importkonkurrenz und gegen den Einkaufstourismus. Die politischen Rahmenbedingungen könnten sich damit auf die Erbringung der von der Gesellschaft gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Sicherstellung der Resilienz beschränken.

Gleichwohl hat sich die Migros in der aktuellen Diskussion um die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes konstruktiv verhalten. Vertreter der Migros haben aktiv in der für die Nachfolgelösung gegründeten Arbeitsgruppe der Brancheorganisation Milch mitgearbeitet. Mit diesem Engagement konnten wir unser zentrales Anliegen verankern, dass künftig vermehrt auch wertschöpfungsstarke Produkte im Export gefördert werden. Vor diesem Hintergrund und in der jetzigen Situation akzeptieren wir den gefundenen

Migros-Genossenschafts-Bund

Konsens, obwohl die nun vorliegende Lösung nicht vollends unseren Erwartungen entspricht. Unserer Ansicht nach handelt es sich dabei um eine Übergangslösung bis die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass es derartige Umverteilungsmechanismen nicht mehr braucht.

2.3 Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs (Änderung Zollverordnung)

Wir begrüßen die im erläuternden Bericht skizzierten Anpassungen der Zollverordnung. Die administrativen Vereinfachungen beim Veredelungsverkehr sind aus Sicht der Migros unabdingbar. Der Verzicht auf ein aufwändiges Konsultationsverfahren macht den Prozess für die Gesuchsteller planbarer. Dies ist im Exportgeschäft oftmals entscheidend, damit die Liefersicherheit garantiert werden kann. Die Vereinfachung trägt zum Abbau der administrativen Belastung der Unternehmen bei. Der Landwirtschaft ist dieser Schritt absolut zuzumuten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil mit der Swissnessvorlage, die die Migros im Übrigen unterstützt hat, die Bedeutung der Schweizer Rohstoffherkunft gestärkt wurde. Dies gibt eine Gewähr dafür, dass der Veredelungsverkehr trotz den administrativen Erleichterungen nicht im grossen Stil zunehmen wird. So setzt gerade die Migros primär auf Schweizer Rohstoffe, braucht aber die Möglichkeit des Veredelungsverkehrs für Spezialfälle, wo Schweizer Rohstoffe nicht eingesetzt werden können. Insgesamt profitiert aber auch die ganze Wertschöpfungskette, wenn die Auslastung der Produktionsanlagen damit verbessert werden kann.



SECO	
20. Dez. 2016	
vorrangig	rqs

GENERALSEKRETARIAT	
20. DEZ. 2016	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Suhr, 19. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren betreffend Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit als Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland MPM dazu Stellung zu nehmen.

Im Begleittext zu den Vernehmlassungsunterlagen kommt zum Ausdruck, dass mit dem heutigen System nicht nur ein sehr bedeutendes Milchproduktionsvolumen aus der Schweiz verbunden ist, sondern zusätzlich in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe sehr viele Arbeitsplätze damit verknüpft sind. Für die Milchwirtschaft ist das heutige Schoggigesetz von zentraler Bedeutung bei der Ausgestaltung von **wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zugunsten des Produktionsstandortes und des Arbeitsplatzes Schweiz.**

Die Stossrichtung der Vorschläge und der vorgesehene Zeitplan gehen in die **richtige Richtung, doch braucht es deutlich mehr Verbindlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit:**

- Die Umlagerung der finanziellen Mittel muss auf Basis der Jahre 2015 und 2016 erfolgen.
- Die Höhe der neuen „Zulage für Verkehrsmilch“ muss ebenfalls im Gesetz (LwG) geregelt sein.
- Das Verfahren für den Veredelungsverkehr darf nicht als „Blindflug ohne (Kontroll-) Instrumente“ ausgestattet werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Budgetrahmen / Mittelaufteilung

Antrag:

Die Genossenschaft MPM fordert als Basis für die Umlagerung einen Finanzrahmen in der Höhe von 94.6 Mio. CHF.

Begründung:

In den Jahren 2015 und 2016 hat das Parlament einen Betrag für das „Schoggigesetz“ auf der Basis der geforderten 94.6 Mio. CHF gesprochen. Der Kredit wurde ausgeschöpft und konnte die effektive Preisdifferenz trotzdem bei weitem nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67.9 Mio. CHF ist deshalb a priori unzureichend.

Landwirtschaftsgesetz

Anträge:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³ Die Zulage beträgt ~~15 11 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.~~

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ausrichten.

² ~~Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe und der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.**

Begründung:

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage nach Artikel 40 LwG direkt an die Milchproduzenten, die effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten wir im allgemeinen politischen Umfeld als richtigen Weg. Im Vollzug darf vertränkte Milch nicht zulagenberechtigt sein.

Zollgesetz / -Verordnung

Antrag:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein für alle Beteiligten **transparentes** und **beschleunigtes** Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Für die Milchproduzenten ist unbestritten, dass die Nahrungsmittelindustrie einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Rostoffen haben soll. Wenn Schweizer Grundstoffe nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind und/oder die Konditionen nicht wettbewerbsfähig sind, steht dem Exporteur nach heutigem Zollgesetz und gelebter Praxis der Weg über den Veredelungsverkehr jederzeit offen (Rechtsanspruch). Somit haben die Milchproduzenten und die erste Verarbeitungsstufe in jedem Falle ein Interesse, dass eine Lösung gefunden werden kann, bei der keine Volumenverluste hingenommen werden müssen.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht nach Einschätzung der MPM aber entschieden zu weit.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, zu diesem für die Schweizer Milchproduzenten wichtigen Dossier Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

MILCHPRODUZENTEN MITTELLAND



Andreas Hitz
Präsident



Marco Genoni
Geschäftsführer

Nestlé Suisse S.A.
Corporate Affairs
CP 352
CH-1800 Vevey

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Vevey, 18. Januar 2017

Kommentar zur Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Bedeutung des Geschäfts für die exportierende Lebensmittelindustrie und die Wertschöpfungsketten Milch und Weizen

Das Geschäft ist für die exportierende Lebensmittelindustrie sowie für die erste Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) und die landwirtschaftlichen Produzenten ausserordentlich wichtig. Wie Sie in den Erläuterungen zum Entwurf korrekterweise festhalten, werden rund 6% der in der Schweiz produzierten Milch in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert, welches 11-12% der schweizweiten Molkereimilch entspricht. Wie der Bericht ebenfalls richtig festhält, sind die Ausfuhrbeiträge angesichts des über 100% liegenden Selbstversorgungsgrades und der je nach Segment geringen Margen für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral. Die schweizweit betroffene Milchmenge von 250-280 Mio. kg Milch entspricht dem Produktionsvolumen von rund 1'650-1'850 Schweizer Milchbetrieben. Nestlé alleine verarbeitet und exportiert ungefähr einen Drittel dieser Milchmenge und exportiert etwa die Hälfte der schweizweit exportierten Mehlmenge. In unseren Schweizer Fabriken, welche Eiscreme, Babynahrung, Schokolade oder Teige für den Export produzieren, beschäftigen wir etwa 1950 Personen. Diese Produktionsstätten sind direkt vom Ausfuhrwettbewerb betroffen. Bei ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes wäre die Wettbewerbsfähigkeit dieser Standorte massiv gefährdet.

Standortförderung in anderen Ländern

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderungen betreiben, die als WTO-konform anerkannt werden. Diese teils stark in den Wettbewerb eingreifenden Mechanismen (wie z.B. Investitionsbeihilfen (EU), Marktentlastung (USA)) schlagen sich z.B. in den Verarbeitungskosten der Endprodukte nieder. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die heutigen Ausfuhrbeiträge auf Basis des Schoggigesetzes aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. Die Branche sucht intensiv nach einem langfristig tragfähigen Modell, um den Export von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form weiterhin aufrechterhalten zu können. Die Lösungsfindung innerhalb der Branche gestaltet sich als überaus anspruchsvoll.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Generelle Unterstützung des Projekts

Grundsätzlich entspricht das vorgelegte Projekt den mit der Branche vordiskutierten Eckpunkten. Insbesondere unterstützen wir sowohl die Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget, als auch die Aufsplittung in einen Teil für die Milchgrundstoffe und einen Teil für die Getreidegrundstoffe. Auch begrüßen wir die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs. Allerdings bedauern wir, dass einzelne, für die Branche sehr wichtige Variablen sich nicht in der Vernehmlassungsunterlage finden. Es sind dies insbesondere Fragen zur Transparenz (Datenlieferung) sowie betreffend der unabhängigen Kontrolle der effektiven Exportmengen (Coupon-System). Darauf ist zurückzukommen.

Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Betrag wird CHF 67.9 Millionen genannt. Dies obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer stabilen Beschlussfassung die Mittel stets auf etwa CHF 95 Millionen erhöht hat. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016. Das Parlament hatte damals ausserdem beschlossen, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Millionen eingestellt werden soll. Für die vorerwähnte Umlagerung ist deshalb zwingend ein Betrag von CHF 94.6 Millionen vorzusehen, um den heute zur Verfügung stehenden Schoggigesetzmitteln zu entsprechen. Die haushaltneutrale Umsetzung verlangt entsprechend einen Betrag von CHF 94.6 Millionen.

Aufteilung der Mittel und Ausgestaltung der Milch- und Getreidezulage

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83.3% auf den Milchbereich; dies halten wir für verhältnismässig. Ausgehend von den beantragten CHF 95 Millionen, die umzulagern wären, entfielen etwa 4.5 Rp. auf ein kg Milch (bei 1.7 Milliarden kg nicht verkäster Milch gemäss erläuterndem Bericht) sowie einer Getreidezulage von ca. CHF 4.0 pro 100 kg.

Die fixe Milchzulage von 4,5 Rp. pro kg ist im Gesetz zu verankern, wie dies auch bei der Verkäsungszulage der Fall ist. Nur so kann der exportierenden Lebensmittelindustrie sowie der ersten Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) und den landwirtschaftlichen Produzenten die notwendige Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden.

Umsetzungskosten

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für die Datenerfassungsstelle, Informatikaufwand, etc.) dem Budget für die neuen Zulagen zu belasten. Nestlé lehnt ein solches Vorgehen ab. Die Übertragung der Schoggigesetzmittel in ein Direktzahlungssystem konfrontiert die Branche mit grossen Herausforderungen und hohen Kosten. Es ist daher zentral, das bereits knapp bemessene Budget von CHF 95 Millionen nicht durch Überwälzung von Umsetzungskosten die auf Bundesebene anfallen zu belasten. Der für die neuen Direktzahlungen vorgesehene Betrag ist vollumfänglich zu Gunsten der Produzenten einzusetzen.

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Wir begrüßen die angestrebte Vereinfachung im Verfahren betreffend aktivem Veredelungsverkehr. Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungs-

verkehrs ist ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung. Es ist sicherzustellen, dass für den aktiven Veredelungsverkehr generell das Äquivalenzverfahren zum Tragen kommt, wonach die zur Veredelung verbrauchten Rohstoffe durch inländische Rohstoffe von gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden können.

Damit die Branche ein objektives Ausgleichssystem auf privatrechtlicher Basis entwerfen kann, müssen die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Milchgrundstoffe transparent sein. Nur durch Transparenz im Veredelungsverkehr können Marktpotentiale adäquat eingeschätzt und die Wirkung privatrechtlicher Massnahmen korrekt quantifiziert werden. Die Daten betreffend Veredelungsverkehr werden von der Oberzolldirektion (OZD) auch nach Wegfall des Schoggigesetzes weiter erfasst und sollten damit der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Transparenz über die exportierten Milchgrundstoffe

Im Getreidebereich meldet die OZD schon heute die durch die einzelnen Firmen in verarbeiteter Form exportierten Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Eine transparente objektive Datengrundlage hinsichtlich effektiv exportierter Grundstoffe ist für einen konsolidierten Branchenausgleich und den damit verbundenen den Dialog entlang der Wertschöpfungskette von zentraler Bedeutung.

Die OZD wird die exportierten Grundstoffmengen in Zukunft weiterhin erheben müssen. Es ist absehbar, dass die exportierenden Nahrungsmittelfirmen künftig vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen werden. Der OZD obliegt dabei die Verantwortung die Warenflüsse der Rohstoffanteile zu kontrollieren. Auch in Zukunft hat die OZD die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export zu erfassen sowie die Rezepturen der Produkte bei sich zu verwalten. Um die im neuen System notwendige Transparenz zu schaffen, sind diese Daten auch in Zukunft der Branche in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen. Solche Datensätze könnten der Clearingstelle der Branche sogar pro Unternehmen aufgeschlüsselt heraus gegeben werden, unter Vorbehalt der Einwilligung durch die jeweiligen Unternehmen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass unseres Erachtens eine zuverlässige und transparente Durchführung der notwendigen Kontrolle nur durch die Einführung eines Importanrechtensystems (vereinfacht „Coupon-System“) erfolgen kann, welches alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe abdeckt. Bei Anwendung eines „Coupon-Systems“ würde beim Export eines Verarbeitungsproduktes, welches landwirtschaftliche Grundstoffe enthält, dem Exporteur formell bestätigt, dass er die entsprechenden Anteile an Grundstoffen exportiert hat. Diese Exportbestätigung würde die exportierende Unternehmung berechtigen, die identische Menge an Grundstoffen zollbefreit einzuführen (Importanrecht). Privatrechtlich könnte der Exporteur seine Importanrechte oder auch Teile davon der Branche weiterverkaufen. Mit dem „Coupon-System“ würde einerseits sowohl für den Bund, als auch für die Branche die notwendige Transparenz gewährleistet und ausserdem der Wettbewerb unterstützt. Da die Rezepturen der exportierten Verarbeitungsprodukte bei der OZD ohnehin vorhanden sind, liesse sich das „Coupon-System“ ohne wesentlichen Zusatzaufwand seitens OZD umsetzen. Ein allfälliger marginaler Mehraufwand wäre verglichen mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Milch- und Getreidebranche mehr als gerechtfertigt.

Die Vorteile des „Coupon-Systems“ sind offensichtlich. Die Forderung der exportierenden Nahrungsmittelindustrie nach Veredelungsverkehr wäre berücksichtigt. Ausserdem würde die Branche über die notwendigen Angaben betreffend exportierter Mengen verfügen.

Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Nebst den eigentlichen Ausfuhrbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche

wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation sowie für die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben. Wir beantragen daher, dass auch nach der Abschaffung der Schoggigesetzbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt wird, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Anträge:

- Das Agrarbudget ist um **CHF 95 Millionen** zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Millionen dem Milchbereich zuzuweisen sind. Rechnerisch ergäbe sich damit eine **Milchzulage von rund 4.5 Rappen pro kg Verkehrsmilch** und eine **Weizenzulage von 4.0 Franken pro 100kg Weizen**.
- LWG Art. 40 ist wie folgt anzupassen:
¹ *Für die Verkehrsmilch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus.*
² **Die Zulage beträgt 4.5 Rappen pro Kilogramm Verkehrsmilch.**
- Die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export sowie im Veredelungsverkehr sind auch weiterhin durch die Oberzolldirektion zu erfassen. Diese Daten sind der Branche in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen, unter Einwilligung des betroffenen Unternehmens gegebenenfalls auch aufgeschlüsselt auf das einzelne Unternehmen. Diesbezüglich ist die Einführung eines **Importanrechtssystems („Coupon-System“)** vertieft zu prüfen
- Die Sektion Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise die Marktpreise von Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

Gerne bitten wir Sie, unsere Anliegen bei der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nestlé Suisse S.A.



Daniel Imhof
Head Agricultural Affairs



Jean-Christophe Britt
Head Corporate Affairs

SECO	
19. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	grcl

Département fédéral de
l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)
M. Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Berne

EJ/ams

Yverdon-les-Bains, le 18 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la suppression des contributions à l'exportation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Donnant suite à votre projet de modifications légales mis en consultation pour remplacer la loi chocolatière, Prolait fédération laitière, vous soumet ci-après sa prise de position, relative à l'objet cité en marge.

En préambule, nous tenons à relever que nous regrettons vivement que la Suisse ait accepté la suppression des subventions à l'exportation sans autre contrepartie, lors de la dernière conférence ministérielle de l'OMC, qui s'est tenue à Nairobi, en décembre 2015.

En effet, si la pérennité de tels instruments sont depuis plusieurs années déjà remis en question, il semble étonnant, pour ne pas dire incompréhensible, que la Suisse n'ait pas conditionné son accord à la remise en cause d'instruments analogues qui sont mis en œuvre par d'autres pays et qui représentent sous d'autres formes des aides à l'exportation. Ceci représente donc une pénalisation de notre secteur agroalimentaire suisse, tant sur le marché national qu'à l'exportation.

Concernant le projet de mise en consultation, nous demandons qu'une pérennisation de ce nouveau soutien, directement lié à la production de lait et de céréales planifiables, puisse être assurée. En effet, nous ne pouvons accepter une solution provisoire, laissée au bon vouloir des autorités, selon les disponibilités budgétaires. Un engagement à long terme du Conseil fédéral en faveur de cette mesure est nécessaire et ne doit en aucun cas être remis en cause lors de la future PA 2022+.

Par ailleurs, nous rappelons que les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés en 2015 à 95,6 millions et 94,6 millions en 2016 et 2017 pour cette dernière année, suite à la récente adoption du budget de la Confédération. Ces montants avaient été augmentés en raison de la suppression du taux-plancher.

Vu les récents événements, nous ne voyons aucune tendance à ce que notre monnaie s'affaiblisse à moyen terme par rapport à l'Euro et refusons par conséquent, que l'allocation transférée du budget de la loi chocolatière, à la loi sur l'agriculture soit limitée de quelque façon que ce soit.

En conséquence, nous demandons que le montant du transfert soit de 94,6 millions de francs, comme inscrit au budget 2017.

Concernant les nouveaux articles 40 et 55 de la loi sur l'agriculture, nous demandons que la formulation de l'article 39, consacré aux suppléments de non-ensilage, soit reprise.

En effet, une stabilité des conditions-cadres est nécessaire au sein des branches concernées, pour leur permettre de s'organiser, dans la durée. Il est dès lors indispensable que les montants des suppléments soient ancrés dans la loi et bien séparés entre les deux filières Lait et Céréales. Ceci est indispensable pour éviter que ces montants puissent être remis en question à chaque nouvelle discussion budgétaire.

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

~~1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé. Un supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.~~

~~2 Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

3 Le supplément est fixé à 4 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

~~1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour les céréales. Un supplément est versé aux producteurs pour les céréales planifiables.~~

~~2 Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

3 Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent le nécessaire contrôle de l'existence d'un besoin. Comme des mesures de droit privé viendront remplacer les instruments de la loi chocolatière, avec une phase expérimentale dont le succès reste à confirmer, il nous semble totalement prématuré et irresponsable d'estimer que les conditions de l'art. 12, al. 3 de la loi sur les douanes seront d'emblée remplies.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos revendications, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos très respectueuses salutations.

PROLAIT Fédération laitière


Eric Jordan
Directeur


Marc Benoit
Président

Bern, 27. Januar 2017

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Umsetzung Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage

Promarca nimmt zur Kenntnis, dass die heutigen Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. Die Ausfuhrbeiträge sind für Markenunternehmen, die in der Schweiz produzieren, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. In einem kleinen Markt wie der Schweiz erweist sich der Export seit Jahren als wichtiger Wachstumstreiber für die Nahrungsmittelindustrie.

Markenunternehmen sind ein wichtiger, wettbewerbsfähiger Teil der Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Mit ihren Markenprodukten sind sie wertvolle Botschafter für die Schweiz im Ausland. Mit einer ersatzlosen Streichung der Ausfuhrbeiträge dürfte der Standort Schweiz zunehmend in Frage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittelindustrie würde – ceteris paribus – erheblich verringert.

Die konsequenteste Reaktion auf die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wäre die Aufhebung des Grenzschutzes in der Landwirtschaft. Damit hätten die Unternehmen in der Schweiz in der Rohstoffbeschaffung gleich lange Spiesse wie die ausländischen Konkurrenten. Der Bundesrat räumt jedoch ein, dass eine solche Lösung tiefgreifende Analysen und politische Diskussionen erfordert, wofür die Übergangsfrist der WTO zur Abschaffung der Exportsubventionen zu kurz ausfällt.

**Schweizerischer Markenartikelverband
Union suisse de l'article de marque**

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Telefon +41 (0)31 310 54 54, Telefax +41 (0)31 310 54 50
info@promarca.ch, www.promarca.ch

Angesichts dieser Umstände unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Umlagerung der heutigen Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget. Wir befürworten ebenfalls die Bemühungen des Bundesrates, die Wertschöpfung der exportierenden Nahrungsmittelindustrie mit der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs zu erhalten. Dieser Leitgedanke ist umso wichtiger geworden, wird doch der Veredelungsverkehr bereits durch die Rohstoffvorgaben der Swissness-Regulierung geschwächt. Promarca ist weiterhin der Meinung, dass die Swissness-Regulierung für die Nahrungsmittelindustrie – wie für alle anderen Industrien – auf die Herstellkosten abstellen sollte, anstatt auf die Herkunft der Rohstoffe zu fokussieren.

Auch wenn in der vorliegenden Lösung am Grenzschutz zugunsten der Landwirtschaft festgehalten wird, muss die politische Diskussion um die Marktöffnung für Agrarprodukte früher oder später geführt werden. Mit den Verhandlungen der Schweiz über weitere Freihandelsabkommen kommen die heutigen Strukturen der Landwirtschaft/ bzw. der Agrarschutz weiter unter Druck. Hier müssen Lösungen gefunden werden.

2. Bemerkungen zu der neuen produktgebundenen Stützung von Milch- und Brotgetreideproduzenten

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die «heutigen» Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Für Ausfuhrbeiträge sind CHF 67,9 Mio. Franken vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat das Parlament aber wiederholt einen Betrag von rund CHF 95 Mio. für das Schoggigesetz-Budget eingesetzt. Um den effektiven Schoggigesetz-Mitteln zu entsprechen, muss deshalb für das erste Jahr ein Betrag von CHF 94,6 Mio. vorgesehen werden.

Zudem hat das Parlament in der Wintersession 2016 beschlossen, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von CHF 94.6 Mio. Franken eingesetzt werden soll. Die Preisdifferenzen zwischen Schweizer und ausländischen Rohstoffen können sich von diesem fixen Betrag wegbewegen – die finanziellen Mittel sollten deshalb in Zukunft die effektive Entwicklung der Preisdifferenz Inland-Ausland abbilden. Auch beantragen wir, dass die Sektion Marktbeobachtung des BLW weiterhin aktuelle Preisdifferenzen erhebt und den Unternehmen zur Verfügung stellt – als Argumente in den Preisverhandlungen mit den vorgelagerten Stufen und als Grundlage für die Überprüfung der Massnahme innert nützlicher Frist.

3. Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs nimmt im Zusammenhang mit der Nachfolgelösung für das Schoggigesetz eine unverzichtbare Rolle ein. Die zollfreie Einführung von Milch und Getreide für den Export verspricht eine administrative Entlastung für die Unternehmen und einen zuverlässigen Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Rohstoffen. Die Anpassung ist deshalb zu begrüssen.

Der Bundesrat strebt ein Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf den 1. Januar 2019 an. Auch wenn der Bundesrat künftig keine exportorientierten Stützungsmaßnahmen mehr ausrichten darf,

so sollte es ihm doch möglich sein, das vorliegende Massnahmenpaket erst in Kraft zu setzen, wenn die betroffenen Branchen eine privatrechtliche Lösung ausgearbeitet haben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen setzt sich Promarca für folgende Anliegen ein:

- Unterstützung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umlagerung der heutigen Schoggi-gesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget bei gleichzeitiger Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs.
- Ausgangspunkt zur Festlegung der Höhe der Ausfuhrbeiträge ist der vom Parlament bestätigte Betrag von CHF 94,6 Millionen.
- Gewährleistung eines zuverlässigen und flexiblen Zugangs der Nahrungsmittelindustrie zum aktiven Veredelungsverkehr.
- Erhebung aktueller Preisdifferenzen durch das BLW und Weitergabe an die Unternehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PROMARCA



Joe Müller

Präsident

Anastasia Li-Treyer

Direktorin



Direction

021 614 24 36
Fax 021 614 24 02
info@prometerre.ch
www.prometerre.ch

Prométerre • Jordils 1 - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)

Monsieur
Johann SCHNEIDER-AMMANN
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 9 janvier 2017

Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la suppression des contributions à l'exportation

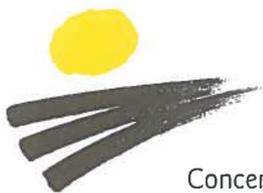
Monsieur le Conseiller fédéral,

Au nom de Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre, nous avons l'honneur de vous faire part des correctifs qu'il convient d'apporter au projet de modifications légales que votre Département a mis en consultation pour remplacer la loi chocolatière.

En préambule, nous tenons à souligner que nous regrettons que la Suisse ait accepté la suppression définitive des subventions à l'exportation sans aucune contrepartie. Il nous semble incompréhensible que la Suisse n'ait pas conditionné son accord à la remise en cause d'instruments analogues qui sont mis en œuvre par d'autres pays et représentent plus ou moins directement des aides à l'exportation. Or, aucun engagement compensatoire n'a été pris par ces Etats, ce qui représente une pénalisation du secteur agroalimentaire suisse, tant sur notre marché national qu'à l'exportation.

Concernant le projet mis en consultation, une pérennisation du nouveau soutien directement lié à la production de lait et de céréales panifiables est indispensable. Notre association ne se contentera pas d'une solution provisoire, laissée au bon vouloir des autorités selon les disponibilités budgétaires. Compte tenu du défi que cette solution légale représente pour les branches concernées en matière d'accord interprofessionnel, nous demandons un engagement sur le long terme du Conseil fédéral en faveur de cette mesure, en particulier dans le cadre de la future PA 2022+.

Par ailleurs, nous rappelons que les montants consacrés aux contributions à l'exportation se sont montés en 2015 à 95,6 millions de francs et à 94,6 millions en 2016, de même qu'en 2017 suite à la récente adoption du budget de la Confédération. Ces montants avaient été augmentés en raison de la suppression dès le 15 janvier 2015 du taux-plancher fixé pour le franc suisse en relation avec l'euro. Nous ne voyons aucune tendance à ce que notre monnaie s'affaiblisse à moyen terme par rapport à l'euro et refusons par conséquent que l'allocation transférée du budget de la loi chocolatière à la loi sur l'agriculture soit soudain limitée à un montant de 67,9 millions de francs. Nous demandons que le montant du transfert soit de 94,6 millions de francs, comme inscrit au budget 2017, afin de ne pas vider la nouvelle mesure de sa substance essentielle, à savoir la manne financière à disposition.



Concernant les nouveaux articles 40 et 55 de la LAgr, nous demandons que la formulation de l'art. 39 consacré au supplément de non-ensilage y soit reprise. En effet, une stabilité forte des conditions cadres est nécessaire au sein des branches concernées pour qu'elles puissent s'organiser dans la durée et dans la confiance. Il est dès lors indispensable que les montants des suppléments soient ancrés dans la loi, bien séparés entre les deux filières Lait et Céréales, et ne puissent dès lors pas être remis en question à chaque nouvelle discussion budgétaire en qualité de dépenses non liées.

Art. 40 Supplément versé pour le lait commercialisé

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé. Un supplément est versé aux producteurs pour le lait commercialisé.~~

~~² Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi.~~

~~³ Le supplément est fixé à 4 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.~~

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

~~¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour les céréales. Un supplément est versé aux producteurs pour les céréales panifiables.~~

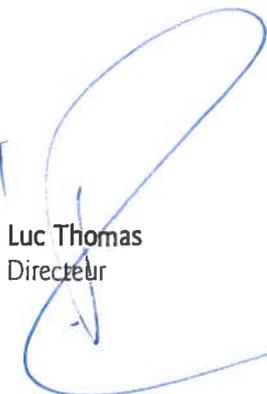
~~² Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

~~³ Le supplément est fixé à 4 francs pour 100 kilos. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.~~

Parallèlement à cette modification légale, nous estimons nécessaire de donner les outils nécessaires à la branche des céréales panifiables et de la boulangerie indigènes afin de disposer d'un suivi régulier des données sur l'évolution des prix de la farine et des produits de la boulangerie, sur le marché national comme international, afin d'évaluer la compétitivité de la filière. Nous soutenons à cet effet la demande de la FSPC visant à adapter l'ordonnance sur l'observation du marché (RS 942.31).

Enfin, au niveau de l'ordonnance sur les douanes, nous nous opposons à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent le nécessaire contrôle de l'existence d'un besoin. Comme des mesures de droit privé viendront remplacer les instruments de la loi chocolatière, avec une phase expérimentale dont le succès reste à confirmer, il nous semble totalement prématuré et irresponsable d'estimer que les conditions de l'art. 12, al. 3 de la loi sur les douanes seront d'emblée remplies.

En vous priant de prêter une oreille attentive à nos revendications, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos très respectueuses salutations.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

per Mail an
info.afwa@seco.admin.ch

Basel, 4. Januar 2017
Telefon direkt +41 61 317 92 40
marcel.liner@pronatura.ch

Vernehmlassung Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Änderung bisherige Regelung „Schoggigesetz“) Pro Natura Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Nachfolgeregelung „Schoggigesetz“ Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Pro Natura vertritt die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und hat zum Ziel, die natürliche Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Landschaften zu erhalten und zu fördern. In diesem Sinne haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft.

Pro Natura begrüsst die Abschaffung der Exportsubventionen unter dem Titel des „Schoggigesetzes“. Dass der Bundesrat diesen Schritt so spät und unter Zeitdruck vollzieht, ist sehr bedauerlich. Das „Schoggigesetz“ fördert direkt die regional überintensive inländische Produktion mit all ihren ökologisch schädlichen Auswirkungen – jene Auswirkungen, die der Bundesrat am 9. Dezember 2016 in seinem sehr beachtenswerten Bericht zum Postulat Bertschy¹ ausführlich dargelegt hat!

Nun schlägt der Bundesrat als Ersatz der Exportsubventionen eine neue produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten vor. Die vorgeschlagene Regelung können wir nicht mittragen.

¹ [Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele: Bericht in Erfüllung des Postulats 13.4284 Bertschy vom 13. Dezember 2013](#)



Keine Schlaumeierei auf Kosten der Umwelt

Solange strukturell zu viel Milch und Getreide produziert wird, lehnen wir staatliche Stüt- zungen für die Exportförderung ab. So gibt auch der Bundesrat in den Erläuterungen im Ka- pitel 1.1.2. seines Berichtes einen marktentlastenden Effekt bei der Milch zu. Dabei ist der strukturelle Überschuss bei Milch und Getreide weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Insbesondere die hohen Ammoniakbelastungen der Ökosysteme gehen zum grössten Teil auf die viel zu intensive Milchproduktion zurück. Bei der Getreideproduktion sieht die Situation auch nicht besser aus. Praktisch jährlich werden bedeutende Mengen an intensiv angebautem Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert. Im Jahre 2015 waren das laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates 53'000 Tonnen. Das ist mehr Getreide, als via „Schoggigesetz“ ex- portiert wurde (40'000 Tonnen).

Vor dem Hintergrund der mangelnden Zielerreichung im Bereich Ökologie ist es schlicht stossend, weiterhin mit Steuergeldern direkt die zu intensive inländische Produktion zu stüt- zen. Dies umso mehr, wenn diese Steuergelder am Ende indirekt zu einem grossen Teil in den Kassen grosser börsenkotierter Unternehmen landen.

Anträge:

1. Pro Natura begrüsst die Änderungen im Bundesgesetz über die Ein und Ausfuhr von Er- zeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Streichung der bisherigen Subventionen).
2. Pro Natura lehnt die Änderungen im Landwirtschaftsgesetz LwG ab (neue Zulage für Milch und Getreide).
3. Die so frei werdenden Mittel von 70 Millionen CHF sollen direkt für Massnahmen zuguns- ten einer standortgerechten, raufutterbasierten und auf den Inlandverbrauch ausgerichteten Milchproduktion eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Natura



NR Silva Semadeni
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



réserve**suisse** genossenschaft
Schwanengasse 5+7
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 72 72
Telefax 031 328 72 73
info@reservesuisse.ch
www.reservesuisse.ch

Bern, 18. Januar 2017

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum WTO-Beschluss betreffend Ausfuhrwettbewerb und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als privatrechtliche Organisation der Wirtschaft verweisen wir vorab darauf, dass die in der réserve**suisse** vertretenen Firmen der Nahrungsmittelindustrie, der Futtermittelindustrie, des Import- und des Gross- und Detailhandels ihre Stellungnahmen zur Vorlage im Rahmen von Branchenverbänden oder direkt abgeben.

Als Pflichtlagerorganisation im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel haben wir die Vernehmlassungsunterlagen insbesondere unter dem Aspekt des direkten Bezugs zu unserer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen beim Export von Nahrungs- und Futtermitteln geprüft.

Gestützt auf Art. 10 der von Ihrem Departement mit Datum vom 22. Mai 2013 genehmigten Statuten können Pflichtlagerhalter und von der Pflichtlagerhaltung befreite Firmen, welche Pflichtlagerwaren unverarbeitet oder in verarbeiteten Erzeugnissen reexportieren, nach den Bestimmungen des Garantiefondsreglementes Anspruch auf Rückerstattung geltend machen.

Nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die unterbreiteten Massnahmen uns zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

réserve**suisse** genossenschaft



Beat Mäder



Heinz Eng

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 16. Dezember 2016
JB/B455

Eidg. Dep. für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Schneider
Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

info.afwa@seco.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME ZUR UMSETZUNG DES WTO-BESCHLUSSES ZUM AUSFUHRWETTBEWERB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die Bemühungen des Bundes, eine Anschlusslösung an das Schoggigesetz zu finden.

10% des in der Schweiz angebauten Getreides und 8% der produzierten Milch profitieren vom Schoggigesetz. Für den Milchmarkt hat die Exportentlastung preisstabilisierende Wirkung. Davon profitieren alle Milchproduzenten, insbesondere im Berggebiet.

Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge sind jedoch ungenügend und die Finanzbeiträge nicht ausreichend. Diese müssen auf das Niveau 2015 von 95,6 Mio Franken angehoben werden.

Um die Planungssicherheit zu gewährleisten sind die Zulagen für Verkehrsmilch und Getreide im Gesetz festzuschreiben.

Die angekündigte Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr schafft vor allem Anreize, auf Kosten inländischer Erzeugnisse günstige Grundstoffe aus dem Ausland zu beziehen. Das heute gültige Nachweisprinzip hat sich bewährt und muss so beibehalten werden.

Fazit:

Die SAB fordert

- eine Erhöhung der finanziellen Mittel auf die Höhe der verwendeten Mittel des vorangegangenen Jahres auf 95,6 Mio Franken.
- die Beibehaltung des Bewilligungsverfahrens des Veredelungsverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) salue les efforts entrepris par la Confédération, dans le cadre de la mise en œuvre de la décision de l'OMC en matière de concurrence à l'exportation. En effet, en raison des accords passés, il est nécessaire d'abolir les subventions à l'exportation pour les produits agricoles transformés, d'ici fin 2020. Les contributions suisses à l'exportation versées dans le cadre de la « loi chocolatière » sont également touchées par cette interdiction.

En revanche, le SAB estime que les mesures d'accompagnement sont insuffisantes. La contribution prévue à cet effet doit rester au niveau de celle versée en 2015, soit 95,6 millions de francs. D'autre part, il faut maintenir la procédure d'autorisation du trafic de perfectionnement pour des matières premières laitières et céréalières.



Mitglied der "Foederation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (FIAL)"
 Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
 Telefon 031 352 11 88
 e-mail: sani@mepartners.ch

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	
20. Jan. 2017	
Scan/Mail	Gever 

GENERALSEKRETARIAT	
20. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.:	

Eidg. Departement für Wirtschaft,
 Bildung und Forschung WBF
 Herr Bundesrat
 Johann Schneider-Ammann
 Schwanengasse 2
 3003 Bern

Muri b. Bern, 18. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur „Umsetzung der WTO-Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb“ teilzunehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Infolge des Schweizer Agrargrenzschatzes haben die Mitgliedfirmen der *Swiss Association of Nutrition Industries (SANI)* im Vergleich mit ihren ausländischen Mitbewerbern ein politisch bedingtes Rohstoffpreis-Handicap. Für Milch- und Getreidegrundstoffe wird dieses Handicap exportseitig mit Ausfuhrbeiträgen weitgehend ausgeglichen. Infolge des Entscheides der WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 müssen diese Ausfuhrbeiträge abgeschafft werden. Die konsequente Reaktion darauf wäre die Aufhebung des Agrargrenzschatzes. Wir müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass dies innenpolitisch nicht machbar ist.

Aus diesem Grund begrüsst die SANI die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen der Umlagerung der für die Ausfuhrbeiträge vorgesehenen finanziellen Mittel ins Agrarbudget und die Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs. Um die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Lebensmittelhersteller im Inland sicherstellen zu können, müssen die importseitigen Regelungen des so genannten Schoggigesetzes aufrechterhalten werden. Entsprechend ist es zwingend, den aktiven Veredelungsverkehr deutlich zu vereinfachen und die exportierende Nahrungsmittel-Industrie hinsichtlich der Swissness-Regulierung für stark verarbeitete Produkte mit hoher Wertschöpfung den gleichen Regeln zu unterstellen wie die übrige Exportindustrie.

1. Allgemeine Bemerkungen

Infolge des Schweizer Agrargrenzschatzes haben inländische Lebensmittelhersteller im Vergleich zu ihren ausländischen Mitbewerbern höhere Rohstoffkosten. Das Schoggigesetz versucht, dieses Handicap für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte exportseitig mit Ausfuhrbeiträgen und importseitig mit Grenzabgaben („bewegliche Teilbeträge“) auszugleichen. Das Schoggigesetz ist kein agrarpolitisches Instrument, sondern eine Massnahme, um Folgen der Schweizer Landwirtschaftspolitik abzufedern. Diese Massnahmen an der Grenze sind je nach Produkt und Markt für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zentral, sowohl im Inland wie auch im Export.

Der Entscheid der WTO zur Abschaffung aller Exportsubventionen für Agrargüter zeigt, dass sich auch in diesem Bereich die Märkte weiter öffnen und globalisieren. Die Mitgliedfirmen der SANI sind in hohem Masse international aktiv und exportorientiert. Das Ziel einer weitergehenden Liberalisierung und Öffnung der Schweizer Agrarmärkte ist nicht aus den Augen zu verlieren.

Wir begrüssen, dass bereits vorzeitig eine Nachfolgelösung für die Ausfuhrbeiträge definiert wird. Das aktuelle System ist mit vielen Unsicherheiten behaftet, die Schweizer Hersteller brauchen aber nachhaltig tragfähige Lösungen.

Im Jahr 2016 standen CHF 95.6 Mio. für Ausfuhrbeiträge für den exportseitigen Rohstoffpreisausgleich für Milch- und Getreiderohstoffe zur Verfügung. In seinem erläuternden Bericht weist der Bundesrat zu Recht darauf hin, dass für viele Unternehmen erst die Exporte jene Skaleneffekte ermöglichen, die für eine wirtschaftliche Produktion am Standort Schweiz eine wichtige Voraussetzung sind. Der Wegfall der Ausfuhrbeiträge bei sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Verarbeitungsprodukte auf den Exportmärkten erheblich schwächen. Mit direkten und indirekt negativen Auswirkungen auch auf die Wettbewerbsfähigkeit im Inland, auf die erste Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeitern) und auf die Landwirtschaft.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

2.1 Umlagerung und Höhe der finanziellen Mittel und Betrag

Mangels optimaleren und WTO-kompatiblen Alternativen begrüssen wir den Vorschlag, die für den Preisausgleich vorgesehenen Mittel ins Landwirtschaftsbudget zu verschieben.

Im erläuternden Bericht wird ein Betrag von CHF 67,9 Mio. genannt. In den vergangenen Jahren und auch für das Jahr 2017 hat das Parlament wiederholt einen Betrag von rund CHF 95 Mio. für das Schoggigesetz-Budget eingesetzt. Zudem hat das Parlament in der Wintersession 2016 beschlossen, dass im Finanzplan 2018-2020 der Betrag von jährlich CHF 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Soll eine haushaltneutrale Lösung umgesetzt werden, muss deshalb vom Betrag von CHF 94.6 Mio. ausgegangen werden.

Die rund CHF 95 Mio. haben in den letzten Jahren nicht ausgereicht, um das Rohstoffpreishandicap der exportierenden Lebensmittelindustrie bei den Milch- und Getreideprodukten auszugleichen. Aus dieser Sicht ist der genannte Betrag nicht zu hoch angesetzt, sollte aber eine solide Basis für eine tragfähige Lösung bieten.

2.2 Aufteilung der Mittel und Ausschüttung

Wir erachten die vorgesehene Aufteilung der Budgetmittel zu 83.3% auf die Milch- und zu 16.7% auf die Getreidegrundstoffe als korrekt. Im Weiteren begrüssen wir den Vorschlag, die Mittel in Form einer Milchzulage sowie in Form einer Zulage für Brotgetreide direkt den Urproduzenten auszubezahlen.

Ausgehend von den CHF 94.6 Mio. resultieren CHF 78,8 Mio. für die Milchzulage und CHF 15,8 Mio. für Getreidegrundstoffe. Dies entspricht grob 4,5 Rp. pro kg Milch (bei 1,8 Mio. Tonnen nicht verkäster Milch gemäss dem erläuternden Bericht) resp. ca. CHF 4 pro 100 kg Brotgetreide.

Diese Zulagen sind fix im Gesetz zu verankern, wie es auch bei der Verkäsungszulage geschehen ist. Nur so kann der exportierenden Lebensmittelindustrie der ersten Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) und den landwirtschaftlichen Produzenten die notwendige Sicherheit und Stabilität gegeben werden.

2.3 Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs

Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs ist ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung. Es ist sicherzustellen, dass für den aktiven Veredelungsverkehr generell das Äquivalenzverfahren zum Tragen kommt, wonach die zur Veredlung verbrachten Rohstoffe durch inländische Rohstoffe von gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden können.

Der Bundesrat stellt eine Präzisierung von Art. 165 der Zollverordnung (ZV, SR 631.01) in Aussicht, wobei diese aber nicht genau ausformuliert ist. Angesichts der Wichtigkeit dieses Instruments beantragen wir, mit der Streichung von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) diesen Sachverhalt direkt im Gesetz klar zu stellen. Nur dann entfällt die Fragestellung, ob „der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann“, definitiv. Ansonsten verbleibt eine gewisse Rechtsunsicherheit für die exportorientierten Lebensmittelhersteller.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen produktgebundenen Zulagen von der EU und/oder anderen WTO-Mitgliedern beanstandet werden. Umso wichtiger ist deshalb ein unmissverständlich formulierte und klar umgesetzte Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs.

2.4 Transparenz über die exportierten Milchgrundstoffe

Der Zoll meldet schon heute im Getreidebereich die durch die einzelnen Firmen in verarbeiteter Form exportierten Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Diese Informationen sind für einen konsolidierten Branchenausgleich zentral, da sie Transparenz über effektiv exportierte Grundstoffe liefern und so auch einen objektiven Dialog entlang der Wertschöpfungskette ermöglichen.

Die Zollverwaltung wird die exportierten Grundstoffmengen in Zukunft auch weiterhin erheben müssen. Die exportierenden Nahrungsmittelfirmen werden in Zukunft vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen und der Zoll muss die Warenflüsse der Rohstoffanteile kontrollieren. Auch in Zukunft sind die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export durch den Zoll zu erfassen und der Zoll wird die Rezepturen der Produkte bei sich verwalten müssen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen. Falls das betroffene Unternehmen einwilligt, sind solche Datensätze der Clearingstelle der Branche sogar pro Unternehmen aufgeschlüsselt herauszugeben.

Gerne wiederholen wir an dieser Stelle einmal mehr, dass die zuverlässigste und transparenteste Lösung zur Durchführung einer solchen Kontrolle die Einführung eines Exportzertifikate-Systems (vereinfacht Coupon-System genannt) für alle heute ausfuhrbeitragsberechtigten Grundstoffe wäre. Kurz zusammengefasst würde in einem solchen System beim Export eines Verarbeitungsproduktes, welches landwirtschaftliche Grundstoffe enthält, dem Exporteur formell bestätigt, dass er die entsprechenden Anteile an Grundstoffen exportiert hat (Export-Zertifikat oder auch eine Zusammenstellung pro Monat, wie sie im Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs gang und gäbe ist). Diese Exportbestätigung würde die exportierende Unternehmung anschliessend berechtigen, die identische Menge an Grundstoffen zollbefreit im Veredelungsverkehr einzuführen. Privatrechtlich könnte der Exporteur die Originalbestätigung oder auch Teile davon aber auch der Branche verkaufen und damit auf den zollbefreiten Import im Veredelungsverkehr verzichten. Ein solches System über Bescheinigungen der Import-anrechte im Veredelungsverkehr wäre sowohl für den Bund als auch für die Branche höchst transparent und würde den Wettbewerb unterstützen.

Da die Rezepturen der Exportprodukte beim Zoll ohnehin vorhanden sein müssen, liesse sich ein solches System gegenüber der Durchführung des Veredelungsverkehrs ohne Zusatzaufwendungen beim Zoll umsetzen. Mindestens wäre dieser Aufwand verglichen mit der vitalen Bedeutung für die Milch- und Getreidebranche aber volkswirtschaftlich marginal.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand. Der aktive Veredelungsverkehr könnte bewilligungsfrei durchgeführt werden und die Branche würde über die notwendigen Angaben über die exportierten Mengen verfügen.

2.5 Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Auch nebst den eigentlichen Ausfuhrbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche aber wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben. Wir beantragen daher, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt wird, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Zweckentfremdung der Mittel

Es besteht die Gefahr, dass die neuen Zulagen für Milch und Brotgetreide nicht für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure von Schweizer Verarbeitungsprodukten eingesetzt werden, sondern bei den Landwirten versickern. Diese Gefahr ist auch wegen der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen „Swissness“-Regeln des Markenschutzgesetzes erhöht.

Im Getreidebereich besteht neben der generellen Gefahr der Versickerung das Risiko, dass die Gelder zur Deklassierung von Brotgetreide zu Futtergetreide statt zum Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Kosten-Handicaps der Exporteure verwendet werden¹. Dieses Risiko sollte durch eine WTO-verträgliche Gesetzesbestimmung minimiert werden.

Die Gefahr der nicht zweckdienlichen Verwendung der neuen Zulagen ist insbesondere für KMU von Relevanz. Diese haben im Vergleich mit grösseren Unternehmen eine schwächere Position bei den Verhandlungen mit den Rohstofflieferanten über ergänzende, vertikale Massnahmen zur Überbrückung von Ausgleichslücken. Auch deshalb, weil KMU weniger einfach im aktiven Veredelungsverkehr auf ausländische Rohstoffe ausweichen können. Das vermindert die Wettbewerbsfähigkeit von KMU überproportional.

Die neuen Milch- und Getreidezulagen sollen nur dann Bestand haben, wenn sie nachhaltig für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelexporteure verwendet werden. Andernfalls müssten sie zwingend an politischem Rückhalt verlieren und es müssten anderen Lösungen gesucht werden.

Anträge:

- Das Agrarbudget ist um **CHF 95 Mio.** zu erhöhen, wobei rund CHF 79 Mio. in den Milchbereich fliessen. Rechnerisch ergäbe sich damit eine **Milchzulage von rund 4,5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch** und eine **Weizenzulage von 4 Franken pro 100kg Weizen.**

¹ Die aktuellen Verhältnisse belegen, dass bei einem Überschuss an Brotgetreide ein grösseres Volumen mittels Deklassierung als mittels Verbilligung für die exportierende Nahrungsmittelindustrie „verwertet“ werden kann. Zum Beispiel genügte 2015 der Einsatz von 5.74 mio. CHF seitens der Getreideproduzenten, um 50'000 t überschüssige Brotgetreide in den Futtersektor zu deklassieren, was Kosten von CHF 11.48/100 kg entspricht. Für den Ausgleich der Grundstoffpreisdifferenz beim Mehl wurden im gleichen Jahr insgesamt 19.3 mio. CHF (Bund 16.5 mio. CHF, SGPV und DSM je 1.39 mio. CHF) eingesetzt. Dabei ging es um 35'000 t Mehl in exportierten Verarbeitungsprodukten, was rund 47'000 t Getreide entspricht. Die Kosten lagen folglich insgesamt bei rund CHF 41.-/100 kg Getreide, beinahe viermal höher als für die Deklassierung.

- LWG Art. 40 ist wie folgt anzupassen:
¹ *Für die Verkehrsmilch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus.*
² **Die Zulage beträgt 4,5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.**
- Die Mengen verarbeiteter Milchgrundstoffe im Export sowie im Veredelungsverkehr sind auch weiterhin durch den Zoll zu erfassen. Transparenzhalber sind diese Daten der Branche in aggregierter Form, resp. bei Einwilligung des betroffenen Unternehmens auch auf das einzelne Unternehmen aufgeschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist die Einführung eines sogenannten **Importanrechtssystems** vertieft zu prüfen
- Die Marktbeobachtung des BLW muss der Branche auch weiterhin in geeigneter Weise Preise über Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zur Verfügung stellen.
- LWG Art. 55 ist wie folgt anzupassen:
Art. 55 Zulage für Getreide zur menschlichen Ernährung
¹ *Der Bund richtet für Getreide zur menschlichen Ernährung eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen in Höhe von 4 Franken pro 100kg aus.*

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Swiss Association of Nutrition Industries (SANI)



Dr. Karola Krell Zbinden
Geschäftsführerin

i.A. Dr. Sabine von Manteuffel
Präsidentin



Berne, le 18 janvier 2017

Par E-mail : info.afwa@seco.admin.ch

**DEFR – Département fédéral de
l'économie, de la formation et
de la recherche**

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann Schneider-Ammann
Palais fédéral
3003 Berne

**Concurrence à l'exportation et suppression des contributions à l'exportation :
Prise de position de la Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance du dossier relatif à la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation et l'abandon des contributions à l'exportation.

Vous trouverez ci-dessous la prise de position de la Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC), représentante de plus de 20'000 producteurs en Suisse, et nous vous remercions par avance de la considérer avec toute l'attention nécessaire pour la suite de la procédure.

Considérations générales

Depuis le mois de septembre 2015, soit bien avant la Conférence ministérielle de Nairobi, de nombreux contacts ont eu lieu entre les organisations de la filière céréalière et l'Administration fédérale, afin de préparer une alternative à la loi chocolatière. Dans les discussions, la FSPC, soutenue par la filière, a d'une part expliqué le fonctionnement actuel du financement des mesures privées dans le cadre de la loi chocolatière pour les produits à base de céréales et, d'autre part, régulièrement mentionné le fait que la Confédération devait s'investir afin d'assurer une alternative valable et durable.

Plusieurs variantes, issues de la filière, ont ainsi été présentées et discutées, abordant notamment les aspects de transferts des données (quantités produites), de logistique, d'outils informatiques ou de contrôle (quantités exportées). Ces éléments, essentiels pour la filière, ne sont malheureusement pas pris en considération dans le projet mis en consultation.

Nous considérons que la Confédération a, dans ce dossier, fourni un travail minimum, laissant aux filières le soin d'organiser toute la mise en œuvre pratique de l'après loi chocolatière. Nous ne pouvons que regretter cet état de fait et estimons que la Confédération n'a pas utilisé toute la marge de manœuvre possible dans le cadre des accords internationaux, ce qui complique passablement la recherche de solutions et de compromis dans la branche.

Les enjeux sont tels qu'un accompagnement de la Confédération pour une période transitoire permettrait de garantir une sécurité dans la planification pour la production, la transformation et l'exportation. Cela permettrait également de concrétiser et de soutenir le fait que la Confédération souhaite des filières fortes. Dans le cas présent, ne bénéficiant d'aucun soutien dans la mise en œuvre des mesures concrètes, les filières sont plus mises au défi qu'accompagnées dans la solution alternative, ce que nous ne pouvons que regretter.

Remarques sur le rapport explicatif

Nous nous permettons ici de formuler quelques remarques sur le document explicatif, qui devront impérativement être prises en compte pour assurer un minimum de soutien à la filière céréalière dans le cadre de la mise en œuvre de la solution alternative à la loi chocolatière.

Montants globaux à disposition : budget de la Confédération

Les montants figurant dans le rapport explicatif sont clairement insuffisants et ne tiennent pas compte des évolutions récentes sur les marchés. Ainsi, en 2016, les besoins totaux pour la compensation de la différence de prix des matières premières (lait et céréales) se montent à 151 millions de francs. Selon les estimations des branches, ces besoins atteindront 129 millions de francs pour 2017.

Un soutien aux filières a été confirmé une nouvelle fois lors des débats parlementaires de l'automne 2016 sur le budget 2017, avec l'octroi d'un montant de près de 95 millions de francs. Cela correspondra, selon les estimations actuelles, à une compensation globale de 73 % seulement de la part de la Confédération.

En outre, le point 10 de la *Décision ministérielle du 19 décembre 2015* concernant la concurrence à l'exportation mentionne le fait que les membres « s'efforceront de ne pas augmenter leurs subventions à l'exportation au-delà du niveau moyen des cinq dernières années ». Notre lecture, basée sur la définition du verbe « s'efforcer », considère qu'il s'agit d'un objectif à atteindre, mais qu'une marge de manœuvre est disponible en cas d'évolution majeure, comme c'est le cas pour les soutiens à l'exportation lors des dernières années, avec une forte augmentation des besoins totaux.

Dès lors, afin de garantir une alternative crédible, efficace et durable à la loi chocolatière, nous estimons nécessaire que les montants à disposition dès 2019 se montent au minimum à 95 millions de francs et que ces montants ne soient pas soumis au frein à l'endettement.

Répartition des fonds entre lait et céréales

Nous considérons la période de référence 2014-2015 comme correcte pour la répartition des fonds entre lait et céréales. En effet, il s'agit des deux dernières années complètes à disposition, qui constituent une base solide et acceptable.

Ainsi, les 16.7 % destinés au secteur céréalière représenteront, avec un budget de la Confédération revu à 95 millions de francs, un montant de 15.86 millions de francs annuels pour le soutien à la production céréalière. En considérant une quantité annuelle moyenne propre à la panification de 400'000 t, les producteurs pourront bénéficier d'une contribution de Fr. 3.97/dt.

Nous recommandons en outre de ne pas arrondir les montants par décitonne et de calculer, pour chaque producteur, un montant précis global, en arrondissant à la fin du calcul seulement.

La FSPC demande en outre à ce que les budgets partiels pour les matières premières céréalières et pour les produits laitiers soient clairement séparés au budget de la Confédération, avec deux lignes séparées, distinctes et indépendantes.

Entrée en vigueur

L'entrée en vigueur de la législation modifiée est prévue pour le 1^{er} janvier 2019. Cette date, motivée par des considérations de gestion du budget fédéral et par une logique législative, ne pose fondamentalement pas de problème majeur au secteur céréalier.

En effet, la récolte a lieu une fois par année, durant les mois de juillet et août. Les livraisons des producteurs ont ensuite lieu entre le mois de juillet, soit directement à la récolte, et le mois de décembre pour les livraisons les plus tardives.

Si les cotisations des producteurs sont prélevées sur la récolte 2018, il sera possible, pour la filière, de disposer des montants financiers en hiver 2018-2019 déjà.

Afin d'une part d'assurer un bon fonctionnement du système et, d'autre part, d'éviter que les producteurs jouent le rôle de la banque sur une longue période, il est impératif que la Confédération paie les premières contributions aux producteurs au printemps 2019 déjà, sur la base des quantités récoltées en 2018.

Cette manière de procéder aura pour conséquence un paiement des cotisations des producteurs en automne 2018 et un « remboursement » de la part de la Confédération au printemps 2019 déjà, ce qui aidera fortement à l'acceptation du nouveau système et permettra une mise en œuvre beaucoup plus fluide. En outre, cela permettra à la filière de disposer des montants nécessaires dès le début 2019, permettant ainsi de prendre les mesures prévues rapidement et d'assurer une transition.

En se basant sur les quantités récoltées en 2018, les données pourront être intégrées dans le système informatique d'ici à la fin 2018, permettant ainsi un paiement en 2019. Si la base était donnée par la récolte 2019, le paiement aux producteurs de la part de la Confédération ne pourrait se faire qu'en 2020, ce qui créerait un décalage non souhaité.

Quantités utilisées et transfert des données

La quantité nette (triée et séchée) de céréales panifiables pour chaque producteur provient des centres collecteurs. La majorité de ceux-ci, tout comme la majorité des producteurs, vendent leurs céréales sous SUISSE GARANTIE. Un système, géré par Agrosolution SA sur mandat des organisations agricoles, recense déjà actuellement les producteurs et les données relatives à la culture (type de céréales, surfaces, numéro cantonal d'exploitation, etc.).

Les premiers intervenants inscrivent déjà, en décembre de l'année précédant la récolte, les surfaces, types de céréales et variétés dans le système, afin de planifier la logistique et dans un même temps inscrire les producteurs à SUISSE GARANTIE.

Le système Agrosolution pourrait vraisemblablement aisément être complété par les quantités nettes livrées et reconnues comme céréales panifiables propres à la panification, ainsi que par les coordonnées bancaires des producteurs. Une liste globale pourrait ensuite être transmise par Agrosolution à l'OFAG, afin de pouvoir effectuer les paiements aux producteurs individuels.

Il est surprenant que l'OFAG prévoie de créer une nouvelle centrale de saisie des données, sans connaissance des solutions existantes, tout en dictant les montants nécessaires et le mode de financement par le fonds « céréales ».

La FSPC demande qu'Agrosolution SA soit responsable de la saisie des données (via les centres collecteurs) et de leur transmission à l'OFAG (y compris les coordonnées bancaires des exploitants). La FSPC s'oppose à la création d'une nouvelle centrale coûteuse et sous gestion de l'Administration fédérale.

La FSPC exige en outre que les frais de développement et de maintenance liés à la solution alternative à la loi chocolatière pour l'outil informatique existant et disponible chez Agrosolution soient entièrement pris en charge par la Confédération, en-dehors du budget agricole.

Simplification de la procédure du trafic de perfectionnement

Nous constatons qu'il n'est pas prévu d'apporter de modification à l'article 12, alinéa 3 de la loi sur les douanes (LD, RS 631.0), dont le contenu suivant restera par conséquent valable :

« L'AFD accorde la réduction ou l'exonération des droits de douane pour les produits agricoles et les produits agricoles de base lorsque des produits indigènes similaires ne sont pas disponibles en quantité suffisante ou que le handicap de prix des matières premières ne peut pas être compensé par d'autres mesures pour ces produits. »

Notre interprétation du texte inclut les mesures privées des filières dans la compensation du handicap de prix. Actuellement, la compensation de la différence de prix se fait prioritairement par la Confédération et à titre secondaire par les mesures privées, ôtant ainsi le droit systématique au trafic de perfectionnement actif. A l'avenir, seules les mesures privées compenseront la différence de prix, mais le principe reste inchangé.

La FSPC peut soutenir une simplification dans le trafic de perfectionnement uniquement si les autorisations sont accordées lorsque les quantités des produits en Suisse ne sont pas disponibles en quantités suffisante ou que le handicap de prix n'est pas compensé par des mesures privées.

Dans le cadre d'une simplification du trafic de perfectionnement, il est en outre prévu de supprimer les consultations des filières. Si cette première étape peut en effet être supprimée, partant du principe que les filières vont faire leur travail et mettre en place une solution adéquate pour les mesures privées d'aides à l'exportation, il faudra des mesures supplémentaires de la Confédération pour assurer un contrôle et un suivi des quantités exportées sous le régime du trafic de perfectionnement.

En effet, si les filières ne sont plus consultées en cas de demande de trafic de perfectionnement, il leur sera par la suite encore plus difficile de contrôler les quantités exportées. Afin de soutenir les exportations de manière privée, la filière aura impérativement besoin de connaître les quantités exactes de farine contenue dans les produits, tant pour le trafic de perfectionnement que pour les exportations sur la base des céréales indigènes.

La législation swissness prévoit, dans le cadre du calcul des taux d'auto-provisionnement, de tenir compte des importations réalisées sous le régime du trafic de perfectionnement. Dès lors, les données devront être disponibles, même si les demandes sont simplifiées.

Nous demandons à la Confédération de mettre en place un système de contrôle des importations et exportations (quantités de farine) lors du trafic de perfectionnement et de transmettre ces données à la filière, afin de pouvoir bénéficier d'une transparence du marché et de pouvoir assurer une mise en œuvre adéquate du swissness.

Contrôle des quantités exportées

Actuellement, les quantités exportées sont communiquées par l'Administration fédérale des douanes (AFD). Ces quantités servent de base au versement des soutiens à l'exportation, tant pour les mesures de la Confédération que pour les mesures privées.

Cette manière de procéder permet de garantir une neutralité dans le traitement mais également une transparence dans les chiffres et une assurance de la protection des données (recettes de fabrication). Si l'Administration fédérale venait à abandonner ces tâches de contrôle et de statistiques, les filières ne pourraient en aucun cas connaître les quantités exactes exportées et pouvant bénéficier d'un soutien privé, car il n'y aurait aucune garantie que les annonces faites par les entreprises soient correctes, ni aucun moyen de contrôle. Le système serait ainsi fragilisé !

Alors que la simplification des demandes de trafic de perfectionnement vise à diminuer la charge en travail à l'AFD, le document en consultation prévoit exactement le contraire. Dès lors, afin de limiter le nombre de demande de trafic de perfectionnement, les filières, mais aussi la Confédération, ont intérêt à ce que le système alternatif mis en place fonctionne le mieux possible. Cela permettra de limiter la volonté de recourir au trafic de perfectionnement, donc de limiter le nombre de demandes et, par

conséquent, de libérer des ressources pour les tâches statistiques nécessaires au bon fonctionnement du futur système de droit privé.

Il ne s'agit pas d'impliquer la Confédération dans la solution alternative à la loi chocolatière, mais bien d'un soutien statistique pour la mise en place et la pérennité du nouveau système.

De plus, dans le cadre de la législation swissness, les taux d'auto-provisionnement doivent être calculés chaque année, sur la base de la production suisse et de la consommation indigène. La consommation indigène comprenant également la fabrication de produits d'exportation, il s'agit d'une donnée importante.

Nous demandons à la Confédération, pour des raisons statistiques et dans le cadre de l'application de la législation swissness, de recenser les quantités de farine exportée dans les produits transformés et de les communiquer de manière neutralisée à la filière.

Calcul des différences de prix des matières premières

La base des soutiens à l'exportation, actuellement, est constituée de la différence de prix de la farine entre la Suisse et les autres pays. Afin de pérenniser une solution alternative à la loi chocolatière, la filière a besoin de données neutres, fiables, mises à jour régulièrement et acceptées par la filière.

Nous demandons à la Confédération, par le biais de l'Observation du marché de l'OFAG, de mettre en place un suivi de l'évolution des prix de la farine et des produits de boulangerie, afin de suivre l'évolution de la compétitivité de la filière céréalière indigène.

Remarques sur le projet de modification de la loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés

Nous nous permettons ici de formuler quelques remarques sur l'acte législatif proposé en consultation.

Titre : Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés

Chapitre 1 : Droits de douane à l'importation

Art. 1 : Principe

Dans un objectif de statistiques, il serait important que la Confédération poursuive le recensement des quantités de produits agricoles transformés exportés. Pour cette raison, l'ancien titre devra être conservé.

La suppression des contributions à l'exportation de la part de la Confédération n'implique pas que le terme « exportation » doive être supprimé de la législation.

Chapitre 2 : Exportation

Art. 3 : La Confédération, dans le cadre de la mise en œuvre de la législation swissness, recense les quantités de produits agricoles transformés exportés, afin de déterminer les taux d'auto-provisionnement

La législation swissness, pour les denrées alimentaires, est basée sur les taux d'auto-provisionnement, qui tient compte de la production indigène, mais également des importations et des exportations. Afin de calculer les taux d'auto-provisionnement sur la durée, les quantités exportées devront être connues, raison pour laquelle la Confédération doit poursuivre le recensement des ces données.

Remarques sur le projet de modification de la loi sur l'agriculture

Nous nous permettons ici de formuler quelques remarques sur l'acte législatif proposé en consultation.

Art. 55 Supplément versé pour les céréales

¹ La Confédération **octroie** aux producteurs un supplément pour les céréales

² ~~Le supplément s'élève à quatre francs pour 100 kilos de céréales panifiables. Le supplément est fixé en fonction des moyens budgétisés et de la quantité donnant droit aux contributions. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément.~~

Il est inconcevable de ne pas bénéficier, dans la loi sur l'agriculture, d'une garantie que la Confédération va attribuer le supplément pour les céréales. La formulation telle que proposée n'incite pas la filière à mettre en place des mesures privées. Tant les producteurs, les entreprises du premier échelon que les entreprises exportatrices doivent pouvoir compter sur une base légale solide et un engagement de la Confédération.

Proposition de modification de l'ordonnance sur l'observation du marché (RS 942.31)

Nous nous permettons ici de formuler une proposition pour augmenter la transparence du marché.

Art. 2b Observation des prix internationaux (nouveau)

¹ Les prix indigènes et internationaux de la farine et des produits de boulangerie font l'objet d'une observation mensuelle, afin de suivre l'évolution de la compétitivité de la filière indigène.

Il s'agit, par l'introduction de ce nouvel article, de permettre à la filière de disposer de données internationales sur l'évolution des prix. Ces recensements sont d'ores et déjà effectués de manière régulière par l'Observation du marché de l'OFAG. Il s'agit maintenant d'ancrer dans la législation une observation régulière des prix, pour suivre l'évolution de la compétitivité de la filière.

La FSPC, tout comme la filière et le Conseil fédéral, souhaite un maintien du potentiel d'exportation pour les entreprises suisses, passant par un soutien à la production agricole indigène.

Nous sommes persuadés que nos commentaires et remarques ci-dessus sauront retenir toute votre attention et pourront être intégrées dans la suite de la procédure, notamment les ordonnances d'application. Nous nous permettons de rappeler ici qu'il est nécessaire et important d'intégrer la filière céréalière de manière précoce dans la préparation de ces ordonnances, afin de poursuivre une solution constructive et partagée par tous.

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Fédération suisse des
producteurs de céréales



Fritz Gläuser
Président



Pierre-Yves Perrin
Directeur

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Elektronische Kopie: info.afwa@seco.admin.ch

Bern, 19. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51
11
Telefax 031 359 58
51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Namen der Schweizer Milchproduzenten als **Hauptbetroffene aus dem Agrarbereich** dazu Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf die milchrelevanten Aspekte.

Sehr hoher Stellenwert für die Schweizer Milchwirtschaft

Im Begleittext zu den Vernehmlassungsunterlagen kommt zum Ausdruck, dass mit dem heutigen System nicht nur ein sehr bedeutendes Milchproduktionsvolumen aus der Schweiz verbunden ist, sondern zusätzlich in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe (Industrie) sehr viele Arbeitsplätze damit verknüpft sind. Für die Milchproduktion und Milchwirtschaft ist das heutige Schoggigesetz deshalb mehr als ein „Mosaiksteinchen“ innerhalb der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zugunsten des Produktionsstandortes und des Werkplatzes Schweiz.

Andere Formen international weiter erlaubt

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderung im Milchwirtschaftsbereich betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die „WTO-konform“ ist, aber trotzdem den Wettbewerb massiv beeinflusst. Dies schlägt sich beispielsweise in den Verarbeitungskosten der Milch am Standort Schweiz konkret nieder. In der politischen Diskussion wird dies einzig und allein den Urproduzenten übertragen. Wir bedauern, dass diese übergeordneten Zusammenhänge bei solchen multilateralen Entscheiden offensichtlich untergegangen sind und auch aus der Schweizer Diplomatie keiner Fussnote Wert sind.

Hoher politischer Stellenwert

Anlässlich des Treffens mit Herrn Bundesrat J. N. Schneider-Ammann vom 14. Juni 2016 und Vertretern von SMP, BO Milch und SBV im Nachgang zum „Milchpfeil“ wurde uns die volle politische Unterstützung auch für die Ablösung des



„Schoggigesetzes“ in Aussicht gestellt (Medienmitteilung vom 14. Juni 2016). Mit diesem Umbauprojekt steht für die Schweizer Milchproduzenten und die Milchwirtschaft wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiel, weshalb wir dieses politische Versprechen sehr ernst nehmen. Die zentralen Forderungen in dieser Angelegenheit sind seitdem unverändert.

Richtige Stossrichtung, aber mit mehr Verlässlichkeit und Verbindlichkeit

Die Milchproduzenten haben sehr grossen Respekt vor den wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Umbauprozesses. Die Stossrichtung der Vorschläge und der vorgesehene Zeitplan gehen für die Milchproduzenten zwar in die richtige Richtung, doch braucht es deutlich mehr Verbindlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit bei der Detailausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen. Konkret heisst dies:

- Die Umlagerung der finanziellen Mittel muss auf Basis der Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgen.
- Eine zeitgleiche Behandlung im Parlament einerseits der Ratifizierung des WTO-Gesamtabkommens (Nairobi) und andererseits der Beschlussfassung der neuen Zulage auf Gesetzesstufe muss sichergestellt sein.
- Die Höhe der (neuen) „Zulage für Verkehrsmilch“ muss ebenfalls im Gesetz (LwG) geregelt sein.
- Das Verfahren für den Veredelungsverkehr darf für die Milchproduzenten nicht nach dem Prinzip „als Blindflug ohne (Kontroll-) Instrumente“ ausgestattet sein.
- Für die verkäste Milch soll der Umbauprozess wirtschaftlich neutral sein, was im Entwurf grundsätzlich schon berücksichtigt ist.

Nur bei integraler Einhaltung dieser Punkte entsteht für die Milchproduzenten die notwendige Planungssicherheit. Die Milchproduzenten wurden bei den bisherigen Diskussionen immer wieder auf diesen zentralen Punkt angesprochen. „Alle Akteure am Markt sind gefordert“, heisst es in der erwähnten WBF-Medienmitteilung vom 14. Juni 2016. Dazu gehören bei der Ausgestaltung der wegweisenden Rahmenbedingungen auch die Verwaltung und der Gesetzgeber. Wir haben dem Text ebenfalls entnommen, dass die Massnahme nach vier Jahren d.h. ca. 2022 überprüft werden soll.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Zu den einzelnen Punkten der Vernehmlassung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

• Budgetrahmen / Mittelaufteilung

Antrag:

Die Schweizer Milchproduzenten fordern als Basis für die Umlagerung einen Finanzrahmen in der Höhe von 94.6 Mio. CHF.

Begründung:

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 hat das Parlament einen Betrag für das „Schoggigesetz“ auf der Basis der geforderten 94.6 Mio. CHF gesprochen. Der Kredit wurde/wird ausgeschöpft und konnte/kann die effektive Preisdifferenz bei weitem nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67.9 Mio. CHF ist deshalb a priori unzureichend. Es kann nicht sein, dass dieses wichtige Umlagerungsprojekt gleichzeitig mit einer Kürzung der finanziellen Mittel verbunden wird. Die Milchproduzenten würden mit diesem Vorgehen massiv unter Druck gesetzt.

Die vorgesehene Aufteilung der Mittel zwischen Milch (83.3%) und Getreide (16.7%) betrachten wir als korrekt. Das entspricht der bisherigen Realität und dem früheren Wunsch der Getreideproduzenten, (ab 2013) die Mittel explizit aufzuteilen.

- **Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten („Schoggigesetz“)**

Antrag:

Begründung/Bemerkungen:

Wir teilen die Beurteilung wie sie im Begleittext zum Ausdruck kommt, dass das „Schoggigesetz“ im Grundsatz weiterbesteht und einzig die ausfuhrseitigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeiträgen sistiert werden. Die einfuhrseitigen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Wir sind sehr einverstanden, dass sie im Bericht (S. 8) auf den Umstand hinweisen, dass bei der früheren Verschiebung der Auszahlungsperiode vom Kalenderjahr auf die Periode Dezember bis November (2012) der Kredit dannzumal um 1/12 gekürzt wurde (5.8 Mio. CHF). Gleichzeitig wurde damals darauf hingewiesen, dass dieser 1/12 bei einer erneuten Änderung wieder zur Verfügung stehen würde. Das ist nun der Fall (voraussichtlich „Übergangsmonat“ Dezember 2018).

- **Landwirtschaftsgesetz**

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch **richtet** kann der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ausrichten.

² **Die Zulage beträgt 4.5 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.** Der Bundesrat legt die Höhe und der Zulage und die Voraussetzungen fest.

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.**

Begründungen:

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage nach Artikel 40 LwG direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten wir im allgemeinen politischen Umfeld grundsätzlich als richtigen Weg. Im Vollzug darf dabei vertränte Milch generell nicht zulagenberechtig sein.

Vom Umbau dieses Systems sind letztlich mehrere Wertschöpfungsstufen der Milchwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie direkt betroffen. So heisst es im Bericht zurecht mehrfach, dass die neuen Rahmenbedingungen für die Betroffenen planbar und verlässlich sein sollen. Die neue Zulage für Verkehrsmilch muss deshalb im Landwirtschaftsgesetz so festgeschrieben werden, dass Unsicherheiten in den Branchen beseitigt und Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck kommt. Die geforderte Planungssicherheit wird deshalb nur erreicht, wenn auch die Höhe der neuen Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Wenn diese Diskussion jährlich in der Budgetdebatte geführt werden muss, ist dies eine äusserst grosse Hürde für den Systemumbau. Entsprechend der vom Parlament beschlossenen finanziellen Eckwerte der Jahre 2015, 2016 und 2017 ist die Zulage auf 4.5 Rappen festzulegen. Eine Abgeltung der administrativen Aufwendungen über die Mittel der neuen Milchzulage lehnen wir strikte ab.

- **Zollgesetz / -Verordnung**

Antrag:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein auch für alle Beteiligten **transparentes** und **beschleunigtes** Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Für die Milchproduzenten ist unbestritten, dass die Nahrungsmittelindustrie einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Rohstoffen haben soll. Wenn Schweizer Grundstoffe nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind und/oder die Konditionen nicht wettbewerbsfähig sind, steht dem Exporteur nach heutigem Zollgesetz und gelebter Praxis gemäss Verordnung der Weg über den Veredelungsverkehr jederzeit offen (Rechtsanspruch). Somit haben die Milchproduzenten und die erste Verarbeitungsstufe in jedem Falle ein Interesse, dass eine Lösung gefunden werden kann, wenn keine Volumenverluste hingenommen werden sollen. Dieses bereits bestehende Rückkoppelungselement gibt dem Exporteur gleichzeitig eine ultimative Restsicherheit. Der Vorschlag zielt deshalb über das anvisierte „Sicherheits-Ziel“ für die zweite Verarbeitungsstufe hinaus.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht nach Einschätzung der Milchproduzenten nun aber aus folgenden Gründen entschieden zu weit:

- Sachlich und juristisch unhaltbar ist die im Bericht geäusserte Haltung, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisschaden auszugehen sei (S. 11). Bisher war es unbestritten und der Gesetzestext von Art. 12 Abs. 3 ZG definiert es klar (.... „der Rohstoffschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.“), dass gemäss der aktuellen Praxis auch private Massnahmen zur Beurteilung dieser Frage in Betracht fallen. Die abrupte Änderung dieser Lesart ist nicht nachvollziehbar. Wir haben im Weiteren wiederholt signalisiert, dass wir die „Coupons“ als Alternative in die Diskussion einbeziehen möchten.
- Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten zudem die **Transparenz**. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess sehr wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind „planbare“ Rahmenbedingungen zentral und auch sie haben ein Recht auf faire Marktbedingungen. Gesuche müssen deshalb veröffentlicht werden.
- Der Vorschlag hat auch offensichtliches Missbrauchspotential zu Ungunsten der Produzenten, da die Bewilligungen mit einer Laufzeit von einem Jahr überlagert werden von sehr saisonalen Preisentwicklungen und Mengenfluktuationen. In jedem Falle müsste eine Bewilligung nach **6 Monaten** erneuert werden.
- Die Milchproduzenten können dem Vorschlag deshalb nicht zustimmen, zumal das heutige System dem Exporteur bereits alle Optionen offenhält. Wenn für die Grundstoffe formlos auf den aktiven Veredelungsverkehr zugegriffen werden könnte, müsste dies zwingend nach dem **Nämlichkeitsverfahren** (Identitätsprinzip) erfolgen, damit die **Swissness** nicht in Frage gestellt oder unterwandert wird. Die Freigabe von Milch im Veredelungsverkehr hat für die Milchproduzenten zudem eine deutlich höhere agrarpolitische Sensibilität, als wenn es um irgendein Spezialvollmilchpulver geht.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, zu diesem für die Schweizer Milchproduzenten wichtigen Dossier Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Hanspeter Kern
Präsident



Stephan Hagenbuch
Direktor

Briefadresse:
Postfach 6548, 8050 Zürich

Telefon G: 079 432 43 52
hans.bieri@svil.ch
www.svil.ch

An Herrn
Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Vorsteher des Departementes für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch
PDF- und Word-Version

Zürich, 19. Januar 2017

Vernehmlassung

zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassungsfrist bis 19. Januar 2017

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL anerkennt, dass gemäss den WTO-Beschlüssen von Nairobi im Dezember 2015 nun reagiert werden muss und die bisherigen Preisausgleichszahlungen an die Verarbeiter der 2. Stufe aufgehoben und durch andere Massnahmen wie die vorgeschlagenen direkten Beihilfen an die Produzenten ersetzt werden müssen.

Den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Landwirtschaftsproduktion SR 632.111.72 sowie den Ergänzungen zum Landwirtschaftsgesetz SR 910.1 können wir im Grundsatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zustimmen.

1. Zum Budgetrahmen

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen die bisher eingesetzten Mittel der Ausgleichsbeiträge für den Rohstoffnachteil neu direkt als Beihilfen an die Produzenten eingesetzt und über das Agrarbudget ausbezahlt werden. Dementsprechend ist nach unserer Meinung vom bisherigen tatsächlich eingesetzten Betrag des „Schoggigesetzes“ von 94.6

Mio. Fr. auszugehen und nicht vom wieder reduzierten Betrag von 67.9 Mio. Fr.. Die gemäss WTO zulässige Limite von 114.6 Mio. Fr. liegt nochmals 20 Mio. Fr. höher als der in den letzten Jahren bewilligte Kostenrahmen. Dieser Spielraum sollte zur Sicherung der einheimischen Produktion und Verarbeitung genutzt und nicht zum Vorneherein preisgegeben werden.

2. Zur Ernährungssicherheit und zum agrarpolitischen Gestaltungsspielraum von Agrarnettoimporteurländern:

Ob der bisherige Rohstoffpreisausgleich bei einem Nettoimportland wie der Schweiz tatsächlich eine Exportsubvention darstellt, ist nach Nairobi im Moment kein Thema mehr, muss jedoch für die Zukunft im Auge behalten werden, wenn die Fragen der Ernährungssicherheit auch in der WTO wieder Thema werden. Dies drängt sich umso mehr auf, als in anderen Ländern, welche im deutlichen Gegensatz zur Schweiz Nettoexportländer sind, Stützungsmaßnahmen wie Investitionsbeihilfen, Marktentlastungsmaßnahmen, welche in den Wettbewerb der Exportpreise eingreifen, nicht aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu diesen nicht angetasteten Beihilfen anderer Länder wirkte sich der bisherige in der Schweiz angewandte Rohstoffpreisausgleich mittels des „Schoggigesetzes“ nur auf den Inlandmarkt aus. Exportmenge und Exportpreis sind durch das „Schoggigesetz“ nicht gefördert bzw. subventioniert worden. Denn wäre bisher der inländische Ausgleich für den Rohstoffpreisschaden durch das „Schoggigesetz“ nicht gewährt worden, dann bestand bereits unter dem Regime des „Schoggigesetzes“ die Möglichkeit, auf den aktiven Veredelungsverkehr mit unveränderten Exportpreisen umzustellen. Das heisst, der bisherige Rohstoffpreisausgleich an die Verarbeiter für den Bezug teurerer inländischer Rohstoffe hat die Exportpreise gegenüber der Möglichkeit des aktiven Veredelungsverkehrs nicht gesenkt und somit nicht subventioniert.

Fazit: Die Wettbewerbsbedingungen auf dem Exportmarkt sind durch das „Schoggigesetz“ in der Vergangenheit nicht tangiert worden. Dieser Sachverhalt erhielt in den Verhandlungen in Nairobi zu wenig Gewicht. Dass bei Handelsabkommen solche Zusammenhänge einfach unter die Räder geraten, zeigt die Notwendigkeit, dass Handelsvereinbarungen wieder klar vom volkswirtschaftlichen Nutzen der beteiligten Staaten ausgehen müssen. Wenn die Handelsverhandlungsergebnisse die Marktmacht einzelner Akteure widerspiegeln, ist der Zweck der Globalisierung verfehlt.

Die im Rahmen der WTO vereinbarten Regeln müssen im Rahmen des auszuweisenden gegenseitigen volkswirtschaftlichen Nutzens auch die Fragen der Nachhaltigkeit und der Ernährungssicherheit der souveränen Staaten respektieren. Dies sollte umso mehr gelten, wenn durch inländische Massnahmen wie das bisherige „Schoggigesetz“ der Exporthandel, wie wiederholen es nochmals, gar nicht tangiert wird. Diese Korrektur ist auf die handelspolitische Pendenzenliste zu nehmen.

3. Ernährungssicherheit, unterschiedliche Marktbedingungen zwischen Industrie (Verarbeiter der 2. Stufe) und den landwirtschaftlichen Produzenten

Die vorgesehenen Zahlungen an die Milch- und Brotgetreidebauern ermöglichen diesen, ihre Produkte zu einem um diese Zulage tieferen Preis an die Verarbeiter abzugeben, welcher sich am Importpreis orientiert.

Da die Verarbeiter das Recht haben, die Rohstoffe für ihre Exportprodukte direkt zu importieren, wenn im Inland keine Ware zum gleichen Preis erhältlich ist, entsteht neu

durch die Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs ein Preisdruck auf den gesamten Inlandmarkt, der im bisherigen Regime des „Schoggigesetzes“ mit den Ausfuhrbeiträgen nicht in gleicher Weise wirksam wurde.

Unabhängig davon führt die deutlich unterschiedliche Marktmacht der wenigen Verarbeiter über die vielen Rohstoffanbieter zu einem anhaltenden Druck auf die Rohstoffpreise. Dieser Druck schmälert mit der Zeit auch die Wirkung der Produktionsbeihilfen.

Das Grundproblem, wie die einheimische Produktion in einem im Vergleich zum Ausland höheren Kostenumfeld — durch Ausstattung mit gleich langen Spiessen — erhalten werden kann, ist damit allein nicht gelöst.

4. Zum Vorschlag des Zürcher Bauernverbandes (ZBV)

Um seitens der Produzenten mehr Marktmacht zu erreichen, schlägt der ZBV eine Bündelung der Produzenten vor. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Zahlung von 96 Mio. Fr. durch den Bund nicht an die einzelnen Produzenten, sondern an eine eigens dafür zu schaffende „Treuhandstelle“ erfolgen soll. Die SMP beurteilen diesen Vorschlag des ZBV zwar als nicht WTO-konform.

Grundsätzlich ist eine Bündelung der Marktmacht der Produzenten angezeigt, um den wegen den unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Industrie und Landwirtschaft fortschreitenden Druck auf die Produzentenpreise aufzufangen und die Entwicklung in die Richtung der noch wenig griffigen „Qualitätsstrategie“ zu fördern.

Es kann angenommen werden, dass hier ein Umdenken im Gange ist und die ehemals von der WEKO vorgebrachten Einwände gegen Zusammenschlüsse der Produzenten zwecks Erhöhung der Marktmacht einer neuen Betrachtung zu weichen scheint. So fusst der Vorschlag des ZBV, den bisherigen Budgetrahmen des „Schoggigesetzes“ einer bäuerlichen Treuhandstelle, die von den Produzenten kontrolliert wird, zu überweisen, auf einem Gutachten eines ehemaligen Mitgliedes der WEKO, welche Vorstösse dieser Art im Zusammenhang mit der Aufhebung der Milchkontingentierung vor Jahren noch deutlich abgelehnt hatte.

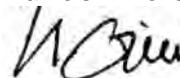
Aufgabe dieser Treuhandstelle oder Dispatcher-Stelle in der Hand der Milch- und Getreideproduzenten wäre es, Preisverhandlungen, Information und Marketing bis an die Verkaufsfrent zu betreiben, sehr ähnlich dem seinerzeitigen Service-Pool-Vorschlag der SVIL. Damit könnte dem zu erwartenden verstärkten Druck auf die Rohstoffpreise ebenfalls begegnet werden.

Abschliessend bedanken wir uns für gewährte Teilnahmen am Vernehmlassungsverfahren sowie die Entgegennahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL

Für den Vorstand:



Hans Bieri, Geschäftsführer

Bern, 26. Januar 2017

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme von swiss granum zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Wir unterstützen die Umlagerung der heutigen Mittel des Schoggigesetzes ins Landwirtschaftsbudget.
- Für die Umlagerung ist zwingend von Mitteln in Höhe von Fr. 95 Mio. auszugehen (Mittel des heutigen Schoggigesetzes).
- Wir unterstützen die Aufteilung der Budgetmittel auf die Getreide- und Milchgrundstoffe auf der Basis der Referenzperiode 2014-2015.
- Die Budgetpositionen für Getreide- und Milchgrundstoffe sind im Bundesbudget in zwei separaten und voneinander unabhängigen Budgetlinien zu führen.
- Wir unterstützen die vorgesehene Inkrafttreten der geänderten Gesetzgebung auf den 1. Januar 2019.
- Die erste Auszahlung der neuen Brotgetreidezulage an die Produzenten ist zwingend bereits im Frühjahr 2019 auf Basis der Erntemengen 2018 vorzunehmen.
- Die Schaffung einer neuen zentralen Datenerfassungsstelle lehnen wir ab.
- Die Agrosolution AG kann dem BLW die benötigten Angaben zur Auszahlung der Brotgetreidezulage zur Verfügung stellen.
- Wir lehnen die Deckung der Kosten für den Aufbau und Betrieb der zentralen Datenerfassungsstelle aus den Mitteln für die neue Brotgetreidezulage ab. Die Kosten sind ausserhalb des Agrarbudgets vollumfänglich durch den Bund zu tragen.
- Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass bei einem Ausgleich des Rohstoffpreinsnachteils durch die Branche Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes angewandt wird.
- Um Transparenz über die im Veredelungsverkehr verarbeiteten Mengen zu haben, stellt der Zoll der Branche diese Daten mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung.

- Im Rahmen der Swissness Gesetzgebung sind die exportierten Getreidegrundstoffmengen zu erheben und der Branche auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.
- Wir beantragen, dass die Sektion Marktbeobachtung des BLW die Preisentwicklung für Mehl und Normalbackwaren im In- und Ausland erhebt und der Branche zur Verfügung stellt.

Allgemeine Bemerkungen

Wie im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vorlage richtig festgehalten wird, werden 11% des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Die Ausfuhrbeiträge sind aufgrund der je nach Segment geringen Margen für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral. Das Geschäft ist somit für die gesamte Wertschöpfungskette von grosser Bedeutung.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Generelle Unterstützung des Projektes

Das vorgelegte Projekt entspricht im Grundsatz den mit der Branche diskutierten Eckpunkten. Jedoch sind einige, für die Branche sehr wichtige Punkte nicht in der Vernehmlassungsunterlage enthalten. Diese werden wir nachstehend erläutern.

Höhe der finanziellen Mittel

Im erläuternden Bericht werden heutige Mittel des Schoggigesetzes in Höhe von Fr. 67.9 Mio. aufgeführt, die ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden sollen. Wir unterstützen diese Umlagerung. Die genannte Summe ist jedoch klar ungenügend. Nicht berücksichtigt wird, dass das Parlament diese Mittel seit mehreren Jahren stets auf rund Fr. 95 Mio. erhöht hat. Zuletzt im Rahmen des Budgetprozesses im Herbst/Winter 2016, in welchem vom Parlament ebenfalls beschlossen wurde, dass auch im Finanzplan 2018-2020 der heutige Betrag von Fr. 94.6 Mio. eingestellt werden soll. Für die Umlagerung ist daher zwingend von Mitteln in Höhe von Fr. 95 Mio. auszugehen, welche effektiv den Mitteln des heutigen Schoggigesetzes entsprechen.

Dies ist auch unter den Beschlüssen von Nairobi zulässig. Unter Punkt 10 des Ministerratsbeschlusses zum Ausfuhrwettbewerb vom 19. Dezember 2015 steht: *„Die Mitglieder sind bestrebt, ihre Ausfuhrsubventionen pro Produkt nicht über das durchschnittliche Niveau der letzten fünf Jahre anzuheben.“* Es handelt sich hier also klar um ein „best effort clause“ und nicht eine feste Limite, wie dies vom SECO oft dargestellt wird.

Verteilung der Mittel zwischen Getreide- und Milchgrundstoffe

Wir unterstützen die Aufteilung der Budgetmittel in einen Teil für die Getreidegrundstoffe und einen Teil für die Milchgrundstoffe auf der Basis der Referenzperiode 2014-2015. Abgeleitet aus dem für den Getreidesektor bestimmten Teil von 16.7% resultiert bei einem Bundesbudget von Fr. 95 Mio. ein Jahresbeitrag von 15.86 Mio. Franken für die Getreidegrundstoffe. Bei einer durchschnittlichen, jährlichen Menge an mahlfähigem Brotgetreide von 400'000 t resultiert eine Brotgetreidezulage in Höhe von Fr. 3.97 / 100 kg.

Die Budgetpositionen für Getreide- und Milchgrundstoffe sind im Bundesbudget in zwei separaten und voneinander unabhängigen Budgetlinien zu führen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der geänderten Gesetzgebung ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen. Dieses Datum, welches aus Überlegungen zum Management des Bundesbudgets und zur Gesetzgebung festgelegt wurde, können wir ebenfalls unterstützen.

Die Brotgetreideernte erfolgt in den Monaten Juli und August. Die Lieferungen der Produzenten an die Erstübernehmer erfolgen ab Juli, direkt nach der Ernte, bis in den Dezember für die sogenannten Spätlieferungen. Sofern die Produzentenbeiträge bereits auf der Ernte 2018 erhoben werden, ist es für die Branche möglich, die für die Nachfolgelösung nötigen finanziellen Mittel bereits im Winter 2018/2019 bereitzustellen. Zentral dabei ist, dass der Übergang vom staatlichen zum privatrechtlichen System nahtlos sichergestellt

werden kann. Daher ist die erste Auszahlung der neuen Brotgetreidezulage an die Produzenten zwingend bereits im Frühjahr 2019 auf Basis der Erntemengen 2018 vorzunehmen. Dadurch wird die Akzeptanz des neuen Systems gefördert.

Zentrale Datenerfassungsstelle und Umsetzungskosten

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen ist die Bestimmung einer zentralen Datenerfassungsstelle offen. Als Bemessungsgrösse für die neue Brotgetreidezulage dient die mahlfähige Brotgetreidemenge netto, gereinigt und getrocknet, abgeliefert bei einem der etwa 280 Erstübernehmer. Heute wird der grösste Teil der Getreidemengen unter SUISSE GARANTIE verkauft. Bei diesem System werden die nötigen Daten im Auftrag der landwirtschaftlichen Organisationen von der Agrosolution AG verwaltet. Somit liegen Angaben zu den Produzenten (z.B. kantonale Betriebsnummer) sowie Daten zu den angebauten Getreidearten wie auch der Flächen bereits heute vor. Das System der Agrosolution AG könnte relativ einfach um die Nettomengen mahlfähiges Brotgetreide sowie die Bankdaten der Produzenten erweitert werden. Die Agrosolution AG könnte dem BLW somit die benötigten Angaben zur Auszahlung der Brotgetreidezulage zur Verfügung stellen. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche Lösung, da bei der Agrosolution ein Grossteil der benötigten Daten bereits erhoben wird. Die Schaffung einer neuen zentralen Datenerfassungsstelle lehnen wir ab.

Gemäss Vernehmlassungsbericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für den Aufbau der zentralen Erfassungsstelle sowie jährlich wiederkehrende Kosten) aus den Mitteln für die neue Brotgetreidezulage abzudecken. Dies wird von swiss granum klar abgelehnt. Die dafür anfallenden Kosten sind ausserhalb des Agrarbudgets vollumfänglich durch den Bund zu tragen.

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Wir begrüssen, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Dieser besagt, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für diese der Rohstoffpreinsnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. So wie dieser Absatz seit längerem ausgelegt wird, ist klar, dass unter „andere Massnahmen“ sowohl staatliche wie auch Branchenmassnahmen zur Anwendung kamen. In Zukunft wird die Preisdifferenz lediglich noch durch private Massnahmen ausgeglichen werden, das Prinzip bleibt aber unverändert. Swiss granum unterstützt grundsätzlich die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass bei einem Ausgleich des Rohstoffpreinsnachteils durch die Branche Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes angewandt wird.

Die Branche ist bestrebt, ein privatrechtliches Ausgleichssystem aufzubauen. Dazu ist es nötig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Mengen Transparenz zu haben. Diese Daten werden vom Zoll ohnehin weiter erfasst und sind der Branche mindestens einmal jährlich in konsolidierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Swissness Gesetzgebung sieht vor, im Rahmen der Berechnungen zum Selbstversorgungsgrad die innerhalb des Veredelungsverkehrs getätigten Importe zu berücksichtigen. Daher müssen die Daten auch weiterhin erhoben werden, selbst wenn das Bewilligungsverfahren vereinfacht wird.

Kontrolle der exportierten Getreidegrundstoffe

Heute meldet der Zoll die Ausfuhrmengen der Getreidegrundstoffe monatlich an die Branche. Diese Zahlen bilden die Basis für die Ausfuhrbeiträge, sowohl für staatliche wie auch für private Massnahmen. Dadurch Transparenz geschaffen und der Datenschutz (Fabrikationsrezepte der Exporteure) sichergestellt.

Die Zollverwaltung wird die exportierten Getreidegrundstoffmengen auch weiterhin erheben müssen. Sei es, weil die Exporteure vermehrt zum Instrument des Veredelungsverkehrs greifen werden und der Zoll die Warenflüsse der Rohstoffanteile kontrollieren muss. Oder weil im Rahmen der Swissness Gesetzgebung der Selbstversorgungsgrad jährlich berechnet wird und dazu die Angaben der exportierten Mengen benötigt werden. Aus Gründen der Transparenz sollen diese Daten der Branche auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden Preisnotierungen im Aus- und Inland. Diese Preiserhebungen sind für die Branche wichtig, da sie eine Beurteilung der Marktsituation oder auch der Preisgestaltung ermöglichen. Wir beantragen deshalb, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Sektion Marktbeobachtung des BLW beauftragt wird, die Preisentwicklung für Mehl und Normalbackwaren im In- und Ausland zu erheben, und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Anträge zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen

Anträge zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Aus den oben aufgeführten Gründen ist beim Bund die Mengenerhebung von exportierten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten aufrechtzuerhalten. Daher ist der Titel beizubehalten und Art. 3 zu ergänzen.

Titel: Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Kapitel I: Einfuhrzölle

Art. I: Prinzip

Kapitel 2: Exporte

Art. 3: Der Bund erhebt zur Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung die Mengen der ausgeführten Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, um den Selbstversorgungsgrad zu bestimmen.

Antrag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen aus~~richten~~.

² Die Zulage ~~beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm für Brotgetreide. richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

Antrag zur Änderung der Verordnung über die Marktbeobachtung (SR 942.31)

Wir erlauben uns, nachstehend einen Vorschlag zur Erhöhung der Markttransparenz zu unterbreiten.

Art. 2b Beobachtung der internationalen Preise (neu)

¹ Die inländischen und internationalen Preise für Mehl und Normalbackwaren sind Teil einer monatlichen Erhebung, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Branche zu verfolgen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum



Fritz Glauser
Präsident



Stephan Scheuner
Direktor



Bern, 16. Januar 2017

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Switzerland Cheese Marketing AG

Brunnmattstrasse 21
Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 385 26 26
F +41 31 385 26 27
info@scm-cheese.com
www.switzerland-cheese.com
CHE-104.749.178 MWST

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Hohe Bedeutung für die Schweizer Milchwirtschaft

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf korrekterweise festhalten wird, werden rund 6 % der in der Schweiz produzierten Milch in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Dies entspricht rund 11 % der Industriemilch. Wie der Bericht ebenfalls richtig festhält, sind die Ausfuhrbeiträge angesichts des über 100% liegenden Selbstversorgungsgrades und der je nach Segment geringen Margen für die Exportfähigkeit der entsprechenden Produkte zentral. Bei ersatzlosem Wegfall des Schoggigesetzes würden mehr als bloss diese 6 % der Milchproduktion wegfallen. Vielmehr würden sehr viele Arbeitsplätze verloren gehen und eine Preisspirale angestossen, deren Auswirkungen auf die Branche sich heute gar nicht abschätzen lassen.

Abschaffung der Ausfuhrbeiträge

Die Switzerland Cheese Marketing (SCM) akzeptiert, dass die heutigen Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. Die Branche wird sich in Zukunft selber organisieren müssen, will sie einen Export von Schweizer Landwirtschaftsrohstoffen in verarbeiteter Form weiterhin aufrechterhalten. Dies ist sehr anspruchsvoll.

Unterstützung des Vorschlages aber mit Anpassungen

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der Vorschläge und den vorgesehenen Zeitplan, doch braucht es deutlich mehr Verbindlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit bei der Detailausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen. Konkret heisst dies:

- Die Umlagerung der finanziellen Mittel muss auf Basis der Jahre 2015 und 2016 erfolgen.
- Eine zeitgleiche Behandlung im Parlament einerseits der Ratifizierung des WTO-Gesamtabkommens (Nairobi) und andererseits der Beschlussfassung der neuen Zulage auf Gesetzesstufe muss sichergestellt sein.

- Die Höhe der (neuen) „Zulage für Verkehrsmilch“ muss ebenfalls im Gesetz (LwG) geregelt sein.
- Die Transparenz über im Veredelungsverkehr verarbeitete Mengen muss gegeben sein.
- Für die verkäste Milch soll der Umbauprozess wirtschaftlich neutral sein, was im Entwurf grundsätzlich berücksichtigt ist.

Nur bei integraler Einhaltung dieser Punkte entsteht für die verschiedenen Akteure die notwendige Planungssicherheit.

Stellungnahme zur Höhe der finanziellen Mittel

Die Vorlage und der erläuternde Bericht gehen davon aus, dass die „heutigen“ Schoggigesetzmittel ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Als Summe werden CHF 67,9 Mio. genannt. Dies, obschon das Parlament seit mehreren Jahren in einer relativ stabilen Beschlussfassung diese Mittel stets auf gut CHF 95 Mio. erhöht hat. Für die Umlagerung sind zwingend diese CHF 95 Mio. einzusetzen, welche effektiv den heutigen Schoggigesetzmitteln entsprechen.

Antrag: Finanzrahmen von CHF 95 Mio.

Stellungnahme zur Mittelaufteilung

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83,3 % auf den Milchbereich und 16,7% auf den Getreidebereich; dies erachten wir als korrekt. Ausgehend von den beantragten CHF 95 Mio. umzulagernden Mitteln, würden CHF 79 Mio. für die Milchzulage resultieren.

Antrag: Milchzulage von CHF 79 Mio.

Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes

Die Milchzulage ist im Gesetz zu verankern, wie es auch bei der Verkäsungszulage geschehen ist. Nur so kann die notwendige Sicherheit und Stabilität gegeben werden.

Anträge:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³ Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch richtet ~~kann~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~ausrichten~~.

² ~~Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe und der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ ~~Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.~~

Vom Umbau dieses Systems sind letztlich mehrere Wertschöpfungsstufen der Milchwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie direkt betroffen. So heisst es im Bericht zu Recht mehrfach, dass die neuen Rahmenbedingungen für die Betroffenen planbar und verlässlich sein sollen. Die neue Zulage für Verkehrsmilch muss deshalb im Landwirtschaftsgesetz so festgeschrieben werden, dass Unsicherheiten in den Branchen beseitigt und Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck kommt.

Stellungnahme zu den Umsetzungskosten

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, die Umsetzungskosten (einmalige Kosten für die Datenerfassungsstelle, Informatikaufwand, etc.) dem Budget für die neuen Zulagen zu belasten. Dies wird von der SCM klar abgelehnt. Die Abschaffung des Schoggigesetzes und die Umlagerung in Direktzahlungen stellen die Branche schon vor sehr hohe Herausforderungen und ebensolche Kosten. Es ist daher zentral, die selbst bei einer Erhöhung auf CHF 95 Mio. bereits knapp bemessenen Mittel nicht noch zusätzlich durch die einmaligen Investitionskosten zur Umsetzung des Systems auf Bundesebene zu belasten.

Antrag: Der volle Betrag muss 1:1 pro Kilogramm Milch an die Produzenten ausbezahlt werden.

Stellungnahme zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs

Die SCM hat Verständnis dafür, dass der Veredelungsverkehr gegenüber der heutigen Lösung vereinfacht und vor allem beschleunigt werden muss. Die SCM ist aber nicht einverstanden damit, wenn der aktive Veredelungsverkehr ganz ohne Kontrolle und ohne Transparenz gegenüber der Branche stattfinden kann. Insbesondere soll auch bei einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens dafür gesorgt werden, dass bei einer privatrechtlichen Nachfolgelösung zum Zwecke der Rohstoffverbilligung durch die Branche die Beschaffung durch inländische Rohstoffe nach wie vor Priorität hat. Die SCM begrüsst deshalb den Vorschlag, dass der Artikel 12 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht geändert werden soll. Damit besteht nach unserer Lesart die Gewähr, dass bei einem durch die Branche garantierten Ausgleich die Bedingungen für einen vollständig unkontrollierten aktiven Veredelungsverkehr nicht gegeben sind.

Berechnung der Preisdifferenzen

Die Basis für die heutigen Ausfuhrbeiträge bilden die Preisnotierungen im Ausland und im Inland. Auch nebst den eigentlichen Ausfuhrbeiträgen sind diese Preiserhebungen für die Branche aber wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben.

Antrag: Auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge soll die Sektion Marktbeobachtung des BLW damit beauftragt werden, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Dossier Stellung zu nehmen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Switzerland Cheese Marketing AG



Dr. Lorenz Hirt
Präsident



Dr. David Escher
CEO

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par e-mail à : info.afwa@seco.admin.ch

Berne, le 19 janvier 2017 usam-No/nf

Réponse à la consultation
Mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam partage les solutions alternatives proposées et qui sont compatibles avec le droit commercial international mises en consultation, sous réserve des remarques suivantes :

Cette révision de la loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés (« loi chocolatière ») fait suite à la décision prise lors de la Conférence ministérielle de l'OMC de Nairobi d'interdire les subventions à l'exportation suisse, considérées comme des mesures de distorsion du commerce. L'Union suisse des arts et métiers usam en prend acte. La réaction la plus appropriée à cette interdiction serait la suppression des barrières douanières dans le secteur agroalimentaire. Consciente que cela n'est pas réalisable dans le délai accordé par l'OMC, l'Union suisse des arts et métiers usam soutient la réallocation des fonds financiers ainsi que la simplification du régime de perfectionnement actif proposé par le Conseil fédéral.

L'Union suisse des arts et métiers usam considère que le projet alternatif et compatible avec l'OMC doit contribuer à ce que l'industrie alimentaire exportatrice bénéficie du meilleur accès possible aux matières premières agricoles, à des conditions internationales concurrentielles afin de conserver leur compétitivité. De plus, les matières premières céréalières et laitières de l'agriculture suisse doivent pouvoir continuer à être utilisées pour des produits de transformation destinés à l'exportation. Il est également primordial d'éviter que les entreprises alimentaires suisses ne délocalisent leur production à l'étranger afin de garantir les emplois.

Le train de mesures d'accompagnement, prévu au 1^{er} janvier 2019, présenté par le Conseil fédéral, remplit ces conditions. Il prévoit un système direct de compensation aux producteurs de lait et de céréales ainsi que la simplification de la procédure d'autorisation pour le trafic de perfectionnement actif pour les produits laitiers et céréalières de base visant les transformateurs-exportateurs de produits agri-

coles. Ces nouvelles mesures, financées par un transfert des fonds prévus dans la planification financière pour les contributions à l'exportation sont acceptées par l'usam car elles ne prévoient aucune incidence budgétaire.

L'usam est satisfaite de la solution de remplacement à la "loi chocolatière". Elle contribue en effet à maintenir les emplois en Suisse et à éviter une augmentation des prix des matières suisses. Les subventions à l'exportation touchent une part considérable de la production agroalimentaire suisse : 8% de la production laitière suisse, 10% de la production de céréales suisses et quelque 4'000 emplois dans l'industrie agroalimentaire suisse.

Les prix des matières, conditionnés par la politique agricole ainsi que la direction dictée par le projet Swissness, entré en vigueur en début d'année, mettent les PME suisses exportatrices dans une situation compliquée. Une solution alternative efficace est absolument primordiale tant que les conditions-cadre de la politique agricole resteront identiques.

La situation actuelle peut toutefois évoluer vers un protectionnisme agricole exacerbé, tant de par le projet Swissness que par les nombreuses initiatives dans le domaine agroalimentaire actuellement dans le processus politique. Il est donc judicieux de tirer un bilan périodique de l'évolution de la situation afin de pouvoir avoir la réactivité nécessaire. Ainsi, l'usam demande au Conseil fédéral d'émettre un rapport, trois ans après la mise en vigueur, afin d'évaluer l'efficacité des nouvelles mesures mises en place et de procéder à des réajustements, le cas échéant, afin d'offrir aux entreprises exportatrices suisses, les meilleures conditions-cadre possibles.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Annexe

- Prise de position de la Chambre vaudoise des arts et métiers CVAM

Madame
Hélène Noirjean
Union Suisse des arts et métiers USAM
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 10 janvier 2017
HE

Consultation sur la mise en œuvre de la décision de l'OMC concernant la concurrence à l'exportation

Madame,

Par lettre du 20 octobre 2016, vous nous avez demandé de vous faire part de notre avis au sujet de l'objet cité en titre portant sur les modifications de la loi chocolatière¹ et de l'ordonnance sur les douanes². Ces modifications relèvent de l'interdiction des subventions à l'exportation décrétées lors de la Conférence ministérielle de l'Organisation mondiale du commerce (OMC) à Nairobi en décembre 2015.

C'est avec plaisir que nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

En droit commercial international, les contributions à l'exportation au titre de la loi chocolatière sont considérées comme étant des subventions à l'exportation. Dans la zone des pays développés, la Suisse, accompagnée de la Norvège et du Canada, connaissent encore de telles subventions. La loi chocolatière édictée en 1974 constitue la dernière mesure de soutien direct au marché, toutes les autres ayant été supprimées par la Politique agricole 2011 pour les mêmes raisons. Son application est assez complexe et son but subtil : Les contributions versées à l'exportation servent à compenser (intégralement ou partiellement) le niveau élevé des prix agricoles suisses, dû à la forte protection douanière vis-à-vis de l'étranger, ou respectivement, les désavantages concurrentiels qui en résultent pour l'industrie alimentaire exportatrice suisse. Dit autrement, cela incite les transformateurs suisses à acheter du lait ou des céréales suisses plutôt que des matières importées deux à trois fois moins chères sur le marché mondial afin d'exporter le produit fini sous une marque suisse tel que le chocolat ou les biscuits.

Pour soutenir l'agriculture suisse et maintenir ce marché selon des règles compatibles avec l'OMC, pour soutenir l'industrie alimentaire exportatrice dans ses achats indigènes et pour éviter que cette dernière ne délocalise sa production sous sa marque depuis l'étranger, le Conseil fédéral a établi un train de mesures d'accompagnement avec le but de maintenir

¹ Loi fédérale du 13 décembre 1974 sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés, RS 632.111.72

² Ordonnance du 1^{er} novembre 2006 sur les douanes (OD), RS 631.01

dans la mesure du possible la création de valeur ajoutée dans la production de denrées alimentaires. Ainsi, il veut mettre en place un nouveau soutien – lié aux produits – aux producteurs de lait et de céréales panifiables ainsi qu'une simplification de la procédure d'autorisation pour le trafic de perfectionnement actif pour les produits laitiers et céréaliers de base visant les transformateurs-exportateurs de produits agricoles.

Dès lors, les producteurs de lait et de céréales panifiables se verront compenser, pour tout ou partie, « la part représentant la plus forte pression concurrentielle à laquelle ils seront exposés pour leurs fournitures à l'industrie alimentaire après la suppression des aides à l'exportation ». Ces nouvelles mesures seront financées par un transfert – sans incidence budgétaire – des fonds prévus dans la planification financière pour les contributions à l'exportation.

L'introduction de ces nouvelles mesures aura une répercussion directe sur la loi sur l'agriculture³ et nécessitera la modification de cette dernière. Les règles OMC admettent une période transitoire jusqu'à fin 2021 mais la date visée d'entrée en vigueur du train de mesures par le Conseil fédéral est le 1^{er} janvier 2019.

2. Remarques générales sur les nouvelles dispositions

Nous relevons avec satisfaction la réactivité du Conseil fédéral suite à la décision de l'OMC en décembre 2015 qui, moins d'un an après cette décision, est en mesure de proposer une solution pour remplacer ce dernier soutien direct au marché agricole. Le projet du Conseil fédéral semble trouver – pour l'essentiel - l'accord des branches concernées et répond au postulat 15.3928 adopté par le Conseil des États.

S'agissant de la répartition des contributions par type de produits, celle-ci reste la même pour les nouvelles mesures, le lait bénéficie de 80 à 85% des contributions totales, le reste étant réservé aux céréales panifiables. La gestion de ces fonds est assurée par les interprofessions elles-mêmes sans l'intervention de l'État.

Le Comité de l'Interprofession suisse de la filière lait (IP Lait) adopte la solution des deux fonds alimentés par un prélèvement sur le lait non transformé en fromage. Le Fonds « compensation pour l'industrie alimentaire » représente 80% et le Fonds « régulation » 20%, ce dernier étant une sorte de filet de sécurité pour réguler la graisse lactique.

Un système analogue adapté aux céréales est proposé avec prélèvement sur le quintal de céréales. Nous partageons toutefois le souci exprimé par Biscosuisse notamment qui considère nécessaire de préciser quelles sont les céréales concernées dans la mesure où le terme « céréales panifiables » limite les potentialités d'utilisation de matières premières. Il s'agit aussi de réduire l'incitation à la déclassification. Pour cela, le terme de « céréales pour l'alimentation humaine » serait plus large et correspondrait mieux à la réalité commerciale. Ainsi, l'art. 55 LAgr doit être modifié dans ce sens.

Pour la Fédération des Industries Alimentaires Suisses (fial), les solutions sont à attendre des seuls côtés du Conseil fédéral et des agriculteurs dans la mesure où « si le politique persiste à protéger les frontières en faveur de l'agriculture suisse, il faut que cette dernière s'assure d'être en mesure de mettre à disposition de l'industrie alimentaire suisse des matières premières à des prix concurrentiels ». La fial ajoute que la réglementation du « swissness » entraînera un nouveau renchérissement du lieu de production suisse. A défaut d'une solution efficace, l'industrie alimentaire suisse craint un risque accru de suppression de places de travail, rappelant au passage que si des produits suisses fortement transformés peuvent être vendus avec un « supplément suisse » à l'étranger, c'est en raison de la haute qualité de production suisse, mais pas de la provenance géographique des matières premières.

Pour l'industrie alimentaire, la simplification de la procédure d'autorisation pour le trafic de perfectionnement actif pour les produits laitiers et céréaliers de base jusqu'ici au bénéfice de

³ Loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr), RS 910.1

contributions à l'exportation offrira un accès prévisible et quantitativement suffisant à des matières premières concurrentielles pour fabriquer des produits d'exportation. Cela contribuera à compenser l'affaiblissement de la position concurrentielle de cette industrie après la suppression des contributions à l'exportation. La gestion de cette mesure relèverait de la compétence du Conseil fédéral, ce qui semble gêner les milieux agricoles qui ne seraient plus consultés à ce sujet. De notre côté, nous pensons que dans les conditions économiques à venir et pour lesquelles les incidences du « swissness » entré en vigueur en ce début d'année restent difficiles à appréhender, le Conseil fédéral doit pouvoir œuvrer sur ces mesures de la manière la plus simple et la plus réactive possible durant les années à venir pour le bien des exportations.

Enfin, sur le montant des sommes allouées à la nouvelle loi chocolatière, le Conseil fédéral semble vouloir imposer un budget restrictif alors que l'OMC laisse la possibilité d'utiliser jusqu'à 115 millions de francs durant le délai transitoire de cinq ans. Une véritable pesée des intérêts doit être effectuée pour calculer les budgets jusqu'en 2020. Cette période doit permettre au Conseil fédéral de préparer aussi les dispositions qui imposeront dès 2021 d'entrer dans un système budgétaire plus rigoureux et qui pourrait freiner sans nul doute les volumes d'exportation, si aucune nouvelle mesure d'accompagnement n'est prise.

3. Conclusions

Pour l'essentiel, le projet du Conseil fédéral répond à l'obligation dictée par les règles de l'OMC d'abolir les contributions à l'exportation et répond au postulat 15.3928. Les acteurs des interprofessions concernées semblent partager les solutions alternatives proposées et qui sont compatibles avec le droit commercial international.

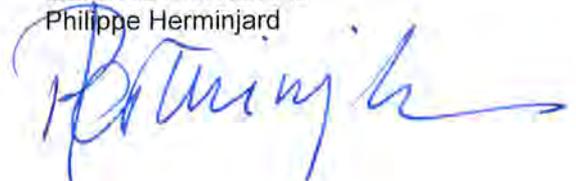
Ces modifications législatives ne devraient pas entraîner de coût supplémentaire pour la Confédération, ce que nous saluons. Le rapport explicatif se veut rassurant puisque l'abrogation des contributions à l'exportation met fin à la gestion du décompte et du paiement des contributions aux bénéficiaires, ce qui réduit les charges de personnel de l'Administration fédérale des douanes. En contrepartie, les nouvelles charges – difficiles à chiffrer – des demandes d'octroi du trafic de perfectionnement actif pourraient augmenter les besoins en personnel. L'une compensant l'autre, les charges devraient s'équilibrer.

Le projet reste toutefois sous l'influence de nouveaux risques liés au « protectionnisme agricole » représentés par l'entrée en vigueur en 2017 du « swissness » et par la réglementation à venir découlant de l'initiative pour la sécurité alimentaire. A ce titre, la simplification des mesures à prendre et la réactivité des acteurs doivent être maximales aux fins de laisser une chance à terme pour l'exportation de nos produits agricoles transformés.

Nous sommes donc favorables à ce projet qui reste complexe mais qui réunit les intérêts - *a priori* divergents mais en réalité convergents - des milieux agricoles et des milieux l'industrie agroalimentaire. Cet équilibre est profitable à l'ensemble de l'économie helvétique pour que la loi chocolatière ait des chances de survie dès 2022, après le délai transitoire.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous présentons, Madame, nos salutations distinguées.

CENTRE PATRONAL
Philippe Herminjard





CH-3003 Bern, WEKO

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Info.afwa@seco.admin.ch

Unser Zeichen: 521-0320, ods, scm
Direktwahl: 058 463 03 98
Bern, 9. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu äussern, und lassen Ihnen unsere Bemerkungen zukommen.

Das Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist, den WTO-Beschluss der Ministerkonferenz vom Dezember 2015 umzusetzen, gemäss welchem die Schweiz per Ende 2020 gänzlich auf die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen (Exportsubventionen) verzichten muss. Dafür sollen zwei Bundesgesetze und eine Verordnung geändert werden:

- Im sogenannten „Schoggigesetz“¹ soll der Abschnitt über die Ausrichtung von Exportsubventionen gestrichen werden;
- im Landwirtschaftsgesetz² soll zur Erhaltung der Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion eine neue exportunabhängige, produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten aufgenommen werden (Begleitmassnahme 1);
- in der Zollverordnung³ soll das Verfahren zur Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs vereinfacht werden, um der Nahrungsmittelindustrie einen zuverlässigen Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Produkten zu verschaffen (Begleitmassnahme 2).

¹ Bundesgesetz vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72).

² Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

³ Zollverordnung vom 1.11.2006 (ZV; SR 631.01).

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nahm in der Vergangenheit mehrfach Stellung zu den wettbewerbsbehindernden Bestimmungen im Agrarrecht⁴ und beantragte dabei unter anderem den Abbau von Exportsubventionen.⁵ Sie begrüsst deshalb die geplante Aufhebung der Ausfuhrbeiträge im „Schoggigesetz“.

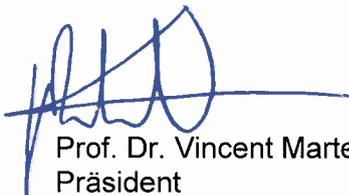
Die WEKO hat sich aber auch gegen die Ausrichtung von produktgebundenen Beiträgen ausgesprochen.⁶ Diese gelten als besonders wettbewerbsverzerrend, wirken strukturertend und behindern die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Bedürfnisse der Nachfrage und damit auf den Markt. Allgemeine Direktzahlungen sind nicht an bestimmte Produkte gebunden und wirken wettbewerbsneutraler. Soweit die vorgesehenen Mittel für die Exportsubventionen der Jahre 2017–2020 von jährlich CHF 67,9 Mio. danach weiter in die Landwirtschaft fliessen sollen, sollten diese deshalb nicht in Form von produktspezifischen Beiträgen (Begleitmassnahme 1), sondern in Form von allgemeinen Direktzahlungen ausbezahlt werden.

Gegen den erleichterten Zugang der exportierenden Nahrungsmittelindustrie zu Rohstoffen, welche preislich international wettbewerbsfähig sind (Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs, Begleitmassnahme 2), hat die WEKO grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings wirkt diese Massnahme nur einseitig und kommt weder den nicht-exportierenden Produzenten noch den inländischen Konsumenten zu Gute. Die WEKO plädiert deshalb dafür, der im erläuternden Bericht (S. 7) angesprochenen Alternative der Marktöffnung für Agrarbasisprodukte zu folgen und ganz auf Begleitmassnahmen zu verzichten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Markt nicht einseitig nur für Agrarbasisprodukt geöffnet wird, sondern auch für die Inputfaktoren der Landwirtschaft und die verarbeiteten Lebensmittel.

Schliesslich weist die WEKO darauf hin, dass die im erläuternden Bericht (S. 6) angedachten privatrechtlichen Massnahmen der Branche zur Stärkung des Exportsektors nicht nur WTO-konform sein müssen (und deshalb unabhängig von staatlichen Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden müssen), sondern auch den kartellrechtlichen Vorgaben zu genügen haben. Vereinbarungen innerhalb der Branche zur gezielten Preisdifferenzierung zugunsten exportierter Rohstoffe⁷ wären deshalb nötigenfalls unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 KG⁸ zu prüfen.

Hochachtungsvoll

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor

⁴ RPW 2005/4 661 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1 174 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

⁵ RPW 2011/4 684 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017*.

⁶ RPW 2011/4 683 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017*; siehe auch RPW 2002/1, 174 Ziff. 1 und 180 Ziff. 5, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

⁷ Vgl. entsprechende Medienberichte (z.B. Das Leben nach dem „Schoggigesetz“, in der NZZ vom 21.12.2015).

⁸ Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Rothenthurm, 16. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Milchwirtschaft ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für die zentralschweizer Landwirtschaft. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Stellungnahme des Zentralschweizer Bauernbundes (ZBB) zu dieser sehr wichtigen Vorlage zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Das sogenannte Schoggigesetz hat in der Vergangenheit die Nachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie beim Export effizient entschärft. Entsprechend bedauert der ZBB, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen zugestimmt hat. Die Schweiz muss nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, was sich negativ auf den inländischen Milchmarkt auswirken wird. Davon Betroffen ist die gesamte Branche.

Als Begleitmassnahme des Nairobi-Beschlusses, sieht der Bundesrat vor, die Finanzmittel des Schoggigesetzes in produktegebundene Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten umzuwandeln. Der ZBB stimmt diesem Vorschlag zu, beantragt aber, dass die vorgesehenen Finanzmittel dem Kreditniveau der Jahre 2015 und 2016 entsprechen und somit auf Fr. 94.6 Millionen angesetzt werden. Damit die Rechts- und Planungssicherheit gewährt wird, müssen diese Beiträge zudem im Gesetz festgehalten werden.

Finanzieller Rahmen

Antrag:

Der ZBB beantragt, für die Begleitmassnahmen der produktegebundenen Beiträge, Finanzmittel in der Höhe von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Begründung:

Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt die Milchbranche sehr stark unter Druck. Um die negativen Folgen abschwächen zu können, bedarf es finanziellen Mitteln von Fr. 94.6 Millionen, analog den vom Parlament in den Jahren 2015 und 2016 gesprochenen Krediten. Mittelkürzungen würden die Branche und insbesondere die finanzielle Situation der Molkerei-Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen.

Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Anträge:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~kann~~ **richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus.**
~~ausrichten.~~

² **Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch.** ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund ~~kann~~ **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus.** ~~aus-~~
~~richten.~~

² **Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide.** ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Begründung:

Um eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, müssen die in Aussicht gestellten Zulagen im Gesetz verankert werden. Ohne diese Verankerung ist zu befürchten, dass jährlich im Rahmen der Budgetberatungen des Bundes über die Beiträge gestritten wird. Die Zulagen sind auf der Höhe der Finanzmittel von Fr. 94.6 Millionen festzulegen.

Zollverordnung

Anträge:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein für alle Beteiligten transparentes und beschleunigtes Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind planbare Rahmenbedingungen

zentral und haben auch Anrecht für faire Marktbedingungen. Gesuche müssen daher veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund

Josef Murer
Präsident

Franz Philipp
Sekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Luzern, 10. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb (Beschlüsse von Nairobi, Dezember 2015)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Namen der Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP als **Hauptbetroffene aus dem Agrarbereich** dazu Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf die milchrelevanten Aspekte.

Sehr hoher Stellenwert für die Schweizer Milchwirtschaft

Im Begleittext zu den Vernehmlassungsunterlagen kommt zum Ausdruck, dass mit dem heutigen System nicht nur ein sehr bedeutendes Milchproduktionsvolumen aus der Schweiz verbunden ist, sondern zusätzlich in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe (Industrie) sehr viele Arbeitsplätze damit verknüpft sind. Für die Milchproduktion und Milchwirtschaft ist das heutige Schoggigesetz deshalb mehr als ein „Mosaiksteinchen“ innerhalb der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu Gunsten des Produktionsstandortes und des Arbeitsplatzes Schweiz.

Andere Formen international weiter erlaubt

Es ist allgemein bekannt, dass andere Länder substanzielle wirtschaftliche Standortförderung im Milchwirtschaftsbereich betreiben, die es bei uns so nicht gibt, die „WTO-konform“ ist, aber trotzdem den Wettbewerb massiv beeinflusst. Dies schlägt sich beispielsweise in den Verarbeitungskosten der Milch am Standort Schweiz konkret nieder. In der politischen Diskussion wird dies einzig und allein den Urproduzenten übertragen. Wir bedauern, dass diese übergeordneten Zusammenhänge bei solchen multilateralen Entscheiden offensichtlich untergegangen sind und auch aus der Schweizer Diplomatie keiner Fussnote Wert sind.

Hoher politischer Stellenwert

Anlässlich des Treffens mit Herrn Bundesrat J. N. Schneider-Ammann vom 14. Juni 2016 und Vertretern von SMP, BO Milch und SBV im Nachgang zum „Milchgipfel“ wurde die volle politische Unterstützung auch für die Ablösung des „Schoggigesetzes“ in Aussicht gestellt (Medienmitteilung vom 14. Juni 2016). Mit diesem Umbauprojekt steht für die Zentralschweizer Milchproduzenten

und die Milchwirtschaft wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiel, weshalb wir dieses politische Versprechen sehr ernst nehmen. Die zentralen Forderungen in dieser Angelegenheit sind seitdem unverändert.

Richtige Stossrichtung, aber mit mehr Verlässlichkeit und Verbindlichkeit

Die Milchproduzenten haben sehr grossen Respekt vor den wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Umbauprozesses. Die Stossrichtung der Vorschläge und der vorgesehene Zeitplan gehen für die Milchproduzenten zwar in die richtige Richtung, doch braucht es deutlich mehr Verbindlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit bei der Detailausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen.

Konkret heisst dies:

- Die Umlagerung der finanziellen Mittel muss auf Basis der Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgen.
- Eine zeitgleiche Behandlung im Parlament einerseits der Ratifizierung des WTO-Gesamtabkommens (Nairobi) und andererseits der Beschlussfassung der neuen Zulage auf Gesetzesstufe muss sichergestellt sein.
- Die Höhe der (neuen) „Zulage für Verkehrsmilch“ muss ebenfalls im Gesetz (LwG) geregelt sein.
- Das Verfahren für den Veredelungsverkehr darf für die Milchproduzenten nicht nach dem Prinzip „als Blindflug ohne (Kontroll-) Instrumente“ ausgestattet sein.
- Für die verkäste Milch soll der Umbauprozess wirtschaftlich neutral sein, was im Entwurf grundsätzlich schon berücksichtigt ist.

Nur bei integraler Einhaltung dieser Punkte entsteht für die Milchproduzenten die notwendige Planungssicherheit. Die Milchproduzenten wurden bei den bisherigen Diskussionen immer wieder auf diesen zentralen Punkt angesprochen. „Alle Akteure am Markt sind gefordert“, heisst es in der erwähnten WBF-Medienmitteilung vom 14. Juni 2016. Dazu gehören bei der Ausgestaltung der wegweisenden Rahmenbedingungen auch die Verwaltung und der Gesetzgeber. Wir haben dem Text ebenfalls entnommen, dass die Massnahme nach vier Jahren d.h. ca. 2022 überprüft werden soll.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Zu den einzelnen Punkten der Vernehmlassung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- **Budgetrahmen / Mittelaufteilung**

Antrag:

Die Zentralschweizer Milchproduzenten fordern als Basis für die Umlagerung einen Finanzrahmen in der Höhe von 94.6 Mio. CHF.

Begründung:

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 hat das Parlament einen Betrag für das „Schoggigesetz“ auf der Basis der geforderten 94.6 Mio. CHF gesprochen. Der Kredit wurde ausgeschöpft und konnte die effektive Preisdifferenz bei weitem nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67.9 Mio. CHF ist deshalb a priori unzureichend. Es kann nicht sein, dass dieses wichtige Umlagerungsprojekt gleichzeitig mit einer Kürzung der

finanziellen Mittel verbunden wird. Die Milchproduzenten würden mit diesem Vorgehen massiv unter Druck gesetzt.

Die vorgesehene Aufteilung der Mittel zwischen Milch (83.3 %) und Getreide (16.7 %) betrachten wir als korrekt. Das entspricht der bisherigen Realität und dem früheren Wunsch der Getreideproduzenten, (ab 2013) die Mittel explizit aufzuteilen.

- **Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten („Schoggigesetz“)**

Antrag:

Begründung/Bemerkungen:

Wir teilen die Beurteilung wie sie im Begleittext zum Ausdruck kommt, dass das „Schoggigesetz“ im Grundsatz weiterbesteht und einzig die ausfuhrseitigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeiträgen sistiert werden. Die einfuhrseitigen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Wir sind sehr einverstanden, dass Sie im Bericht (S. 8) auf den Umstand hinweisen, dass bei der früheren Verschiebung Auszahlungsperiode vom Kalenderjahr auf die Periode Dezember bis November (2012) der Kredit dannzumal um 1/12 gekürzt wurde (5.8 Mio. CHF). Gleichzeitig wurde damals darauf hingewiesen, dass dieser 1/12 bei einer erneuten Änderung wieder zur Verfügung stehen würde. Das ist nun der Fall (voraussichtlich „Übergangsmonat“ Dezember 2018).

- **Landwirtschaftsgesetz**

Antrag:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ausrichten.

² ~~Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. Der Bundesrat legt die Höhe und der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

³ ~~Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.~~

Begründungen:

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage nach Artikel 40 LwG direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten wir im allgemeinen politischen Umfeld grundsätzlich als richtigen Weg. Im Vollzug darf dabei vertränkte Milch generell nicht zulagenberechtigt sein.

Um eine allfällige Unsicherheit bei der verkästen Milch auszuschliessen, muss die Zulage nach Artikel 38 LwG weiterhin als fixe Zahl und im Imperativ im Gesetz verankert bleiben.

Vom Umbau dieses Systems sind letztlich mehrere Wertschöpfungsstufen der Milchwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie direkt betroffen. So heisst es im Bericht zurecht mehrfach, dass die neuen Rahmenbedingungen für die Betroffenen planbar und verlässlich sein sollen. Die neue Zulage für Verkehrsmilch muss deshalb im Landwirtschaftsgesetz so festgeschrieben werden, dass Unsicherheiten in den Branchen beseitigt und Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck kommt. Die geforderte Planungssicherheit wird deshalb nur erreicht, wenn auch die Höhe der neuen Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Wenn diese Diskussion jährlich in der Budgetdebatte geführt werden muss, ist dies eine äusserst grosse Hürde für den Systemumbau. Entsprechend der vom Parlament beschlossenen finanziellen Eckwerte der Jahre 2014 und 2016 ist die Zulage auf 4 Rappen festzulegen. Eine Abgeltung der administrativen Aufwendungen über die Mittel der neuen Milchzulage lehnen wir strikte ab.

- **Zollgesetz / -Verordnung**

Antrag:

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten und stattdessen auf ein auch für alle Beteiligten **transparentes** und **beschleunigtes** Konsultationsverfahren zu wechseln.

Begründung:

Für die Milchproduzenten ist unbestritten, dass die Nahrungsmittelindustrie einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Rostoffen haben soll. Wenn Schweizer Grundstoffe nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind und/oder die Konditionen nicht wettbewerbsfähig sind, steht dem Exporteur nach heutigem Zollgesetz und gelebter Praxis gemäss Verordnung der Weg über den Veredelungsverkehr jederzeit offen (Rechtsanspruch). Somit haben die Milchproduzenten und die erste Verarbeitungsstufe in jedem Falle ein Interesse, dass eine Lösung gefunden werden kann, wenn keine Volumenverluste hingenommen werden sollen. Dieses bereits bestehende Rückkoppelungselement gibt dem Exporteur gleichzeitig eine ultimative Restsicherheit. Der Vorschlag zielt deshalb über das anvisierte „Sicherheits-Ziel“ für die zweite Verarbeitungsstufe hinaus.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht nach Einschätzung der Milchproduzenten nun aber aus folgenden Gründen entschieden zu weit:

- Sachlich und juristisch unhaltbar ist die im Bericht geäusserte Haltung, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisschaden auszugehen sei (S. 11). Bisher war es unbestritten und der Gesetzestext von Art. 12 Abs. 3 ZG definiert es klar (... „der Rohstoffschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.“), dass gemäss der aktuellen Praxis auch private Massnahmen zur Beurteilung dieser Frage in Betracht fallen. Die abrupte Änderung dieser Lesart ist nicht nachvollziehbar.
- Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten zudem die **Transparenz**. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess sehr wichtig, denn auch für die Milchproduzenten

sind „planbare“ Rahmenbedingungen zentral und auch sie haben ein Recht auf faire Marktbedingungen. Gesuche müssen deshalb veröffentlicht werden.

- Der Vorschlag hat auch offensichtliches Missbrauchspotential zu Ungunsten der Produzenten, da die Bewilligungen mit einer Laufzeit von einem Jahr überlagert werden von sehr saisonalen Preisentwicklungen und Mengenfluktuationen. In jedem Falle müsste eine Bewilligung nach **6 Monaten** erneuert werden.
- Die Milchproduzenten können dem Vorschlag deshalb nicht zustimmen, zumal das heutige System dem Exporteur bereits alle Optionen offenhält. Wenn für die Grundstoffe formlos auf den aktiven Veredelungsverkehr zugegriffen werden könnte, müsste dies zwingend nach dem **Nämlichkeitsverfahren** (Identitätsprinzip) erfolgen, damit die **Swissness** nicht in Frage gestellt oder unterwandert wird. Die Freigabe von Milch im Veredelungsverkehr hat für die Milchproduzenten zudem eine deutlich höhere agrarpolitische Sensibilität, als wenn es um irgendein Spezialvollmilchpulver geht.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, zu diesem für die Zentralschweizer Milchproduzenten wichtigen Dossier Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft
Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP



Thomas Oehen
Präsident ZMP



Pirmin Furrer
Geschäftsführer ZMP